

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/19 vom Freitag, den 4. Januar 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der L 341 von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg) nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz), Abschnitt 90, Stat. 7686 - Stat. 4438 ... 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten 2

Stadt Wildeshausen

Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung 9

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der L 341 von Beckeln (Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg) nach Köbbinghausen (Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz), Abschnitt 90, Stat. 7686 - Stat. 4438

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 17.12.2018, Az.: 66 11 07 / L 341, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen öffentlich aus in der Zeit

**vom 16.01.2019
bis 29.01.2019**

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während der Dienststunden (Mo - Fr 8 - 12 Uhr; Mo 14 - 16 Uhr; Do 14 - 17 Uhr) sowie

bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden (Mo - Fr 8 - 12 Uhr; Do 14 - 18 Uhr)

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Wildeshausen, den 20.12.2018

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr – Niedersächsisches Brandschutzgesetzes - (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Hatten am 19.12.2018 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hatten. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Dingstede, Kirchhatten, Sandhatten und Sandkrug unterhaltenen Stützpunktfeuerwehren i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO – in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Hatten nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr - Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG - obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindegewand

- (1) Das Gemeindegewand unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfes,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindegewand besteht aus 14 Mitgliedern mit vollem Stimmrecht, und zwar aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - c) den 4 Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern

sowie als Beisitzerinnen oder Beisitzer:

- d) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- e) der Gemeindegewandwartin oder dem Gemeindegewandwart,
- f) der Gemeindegewandbeauftragten oder dem Gemeindegewandbeauftragten,
- g) der Gemeindegewandwartin oder dem Gemeindegewandwart,
- h) der Gemeindegewandkassenwartin oder dem Gemeindegewandkassenwart,
- i) der Gemeindegewandpressewartin oder dem Gemeindegewandpressewart,

- j) der Gemeindeatemschutzwartin oder dem Gemeindeatemschutzwart,
 - k) einer weiteren Beisitzerin oder einem weiteren Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstaben d) bis k) werden auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie müssen Mitglieder eines Ortskommandos sein.
- (4) Bei der Bestellung der Beisitzerinnen oder Beisitzer ist unter Anrechnung der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters und der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister zu beachten, dass alle Ortsfeuerwehren im Gemeindekommando gleichmäßig vertreten sind.
- Ausnahme: Wenn bei einer erforderlichen Umbesetzung eines Postens zu d) bis k) die vorschlagsberechtigte Ortsfeuerwehr kein dafür geeignetes oder bereites Mitglied benennen kann, tritt der Fall ein, dass eine Ortsfeuerwehr mit 4 Personen und eine Ortsfeuerwehr mit 2 Personen im Gemeindekommando vertreten ist. In einem derartigen Fall hat die unterbesetzte Ortsfeuerwehr ein Mitglied des Ortskommandos als weiteren Beisitzer mit Stimmrecht vorzuschlagen. Der/die zuletzt bestellte Funktionsträger/-in der überbesetzten Ortswehr verliert sein/ihr Stimmrecht, so dass bei Abstimmungen die Parität wieder gegeben ist.
- (5) Die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/-innen oder durch ein anderes Ortskommandomitglied mit vollem Stimmrecht vertreten werden. Es können weiter Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Stützpunktfeuerwehren mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstaben d) bis k) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (7) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h), i) und j) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- sowie als Beisitzerinnen oder Beisitzer:
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4)
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - f) der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 - g) der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten
 - h) der Zeugwartin oder dem Zeugwart,
 - i) der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
 - j) der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart und
 - k) der Pressewartin oder dem Pressewart.

- (4) Alle Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Absatz 3 Buchstabe c) bis k) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Buchstabe c) bis k) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.
- (7) Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Hier hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister den Jahresbericht bekannt zu geben. Der Kassenwartin oder dem Kassenwart ist nach dem Bericht der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen. Im Übrigen sind Neuwahlen von Kassenprüferinnen und Kassenprüfern durchzuführen.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer
1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Hatten ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeinde behält sich vor, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Führungszeugnis anzufordern.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied) angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt hierfür die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Anschließend ist das Aufnahmegesuch dem Gemeindegemeinschaftskommando vorzulegen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von mindestens einem Jahr verpflichtet. Die Probezeit kann auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorschriften des zweiten Teiles der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren vom 30. April 2010, geändert durch Verordnung vom 17.11.2011, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaftskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter abzugeben.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Satzung der Nds. Jugendfeuerwehr e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Angehörige der Einsatzabteilung können ihre Mitgliedschaft zeitwillig ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter abzugeben. Während der Dauer dieser Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. §323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr und den/die Gemeindegemeinschaftsbeauftragten der Gemeinde zu melden. Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister ist zu unterrichten. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an ihrem/seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ausgenommen sind Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Vorschriften des zweiten Teiles FwVO in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters in eigener Zuständigkeit. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister mit Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch:
- Austrittserklärung,
 - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hatten vom 12.10.2015 außer Kraft.

Hatten, den 20.12.2018

Gemeinde Hatten
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung

- gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 18.12.2018 an

Frau Sandra Meyer

eine Ordnungsverfügung erlassen.

Empfänger: Frau Sandra Meyer
Letzte bekannte Anschrift: Lehmkuhlenweg 25, 27793 Wildeshausen

Die Stadt Wildeshausen ordnet hiermit an, die vorgenannte Ordnungsverfügung öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass die Betroffene nicht mehr unter der letzten bekannten Anschrift erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Ordnungsverfügung (Aktenzeichen 32.73.002 / 00345968) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Aufforderung beinhaltet eine Frist, diese beginnt vier Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe, diese kann von der Betroffenen im Bereich „Bürgerservice, Migration und Öffentliche Ordnung“ der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Raum 8 zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden (gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG).

Wildeshausen, 18.12.2018

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/19 vom Freitag, den 11. Januar 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2019 11

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2018 11

Zweckverband KommunalService NordWest

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018..... 12

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 13

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2019

Die Jägerprüfung 2019 im Landkreis Oldenburg beginnt am 23.03.2019 und endet am 05.04.2019 mit der Schießprüfung.

Anmeldungen sind bis zum 06.02.2019 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 04.01.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	11.301.539	unverändert		11.301.539
Ordentliche Aufwendungen	12.982.125	unverändert		12.982.125
Außerordentliche Erträge	0	unverändert		0
Außerordentliche Aufwendungen	0	unverändert		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	10.628.017	unverändert		10.628.017
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	10.790.664	unverändert		10.790.664
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.469.485	unverändert		4.469.485
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.581.945	949.150	0	9.531.095
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	unverändert		
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	unverändert		
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.097.502	unverändert		15.097.502
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.372.609	949.150	0	20.321.759

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Neerstedt, 11.12.2018

Ralf Spille
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 15. Januar 2019 bis einschl. 25. Januar 2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 07. Januar 2019

Ralf Spille
Bürgermeister

Zweckverband KommunalService NordWest

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 20.11.2018 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2018 zu 1. Nachtrag 2018) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan2018 EURO	1. Nachtrag 2018 EURO	Veränderung Plan 2018 zu 1. NT 2018 EURO
die Erträge	6.195.000	6.435.500	240.500
die Aufwendungen	6.195.000	6.435.500	240.500
die Erneuerungsrücklage	0	0	0

Nachrichtlich

das Gesamtergebnis	0	0	0
--------------------	---	---	---

Im Vermögensplan

	Plan 2018 EURO	1. Nachtrag2018 EURO	Veränderung Plan 2018 zu 1. NT 2018 EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	345.000	350.000	5.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	350.000	352.000	-2.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	215.000	221.000	6.000
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	210.000	219.000	-9.000

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	560.000	571.000	11.000
---------------------------------	---------	---------	--------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2018 EURO	1. Nachtrag 2018 EURO	Veränderung Plan 2018 zu 1. NT 2018 EURO
Gemeinde Ganderkesee	3.067.000	3.067.000	0
Gemeinde Hude	1.888.000	1.833.800	-54.200
OOWV	0	0	0
Summe der Umlage	4.955.000	4.900.800	-54.200

§ 6

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Hude für die Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach beträgt im Jahr 2018 EUR 8.000,- und summiert sich somit zum Jahresende 2018 auf EUR 8.000,-.

Die Summe der Zinserträge aus der Rücklage aus den Vorjahren (Stand 31.12.2017) beträgt EUR 0,-.

Brake, 20.11.2018

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 21.12.2018 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen vom 14.01. bis am 25.01.2019 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 04.01.2019

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 20.11.2018 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	7.247.000,00 EURO
mit Aufwendungen von	7.247.000,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	350.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	570.000,00 EURO
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	435.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	215.000,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	785.000,00 EURO
---------------------------------	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2019 EURO
Gemeinde Ganderkesee	3.300.000
Gemeinde Hude	2.002.000
OOWV	0
Summen	5.302.000

Zusätzlich leistet die Gemeinde Hude eine Zahlung in Höhe von 8.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach.

Brake, 20.11.2018

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 04.01.2019 Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen vom 14.01. bis am 25.01.2019 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 04.01.2019

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 03/19 vom Freitag, den 18. Januar 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 17

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 17

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken, Flur 30, Flurstücke 85/6, 115/6 und Flur 32, Flurstück 138/18, Gemarkung Ganderkesee, Antragstellerin: wpd Windpark Nr. 359 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 09.01.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F.v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i.d.F.v. 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 15.02.2007, zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 09.07.2015, wird wie folgt geändert:

§ 1 „Gebührenerhebung“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Ganderkesee betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit die Benutzung nicht nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei ist.“

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen (Einkommensstaffel) wird gemäß Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. August 2019 in Kraft.

Ganderkesee, den 14.12.2018

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Anlage

zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung in Kindertageseinrichtungen (Kinderhorte, Kindergärten, Kinderkrippen)

Einkommensstufen (Einkommen/jährlich)	Kinderhorte 5 Wochentage bis zu 4,5 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 8,75 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 8,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 7,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Zuschlag jeweils für Früh- bzw. Spätdienst* (je angefangene 0,5 Std.)
EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
0 - 15.000	83	105	83	73	63	155	140	125	110	95	7,50
15.001 - 17.500	85	107	85	75	65	158	143	128	113	98	7,50
17.501 - 20.000	93	115	93	80	68	178	159	140	121	102	7,50
20.001 - 22.500	103	130	103	90	78	193	174	155	136	117	7,50
22.501 - 27.500	113	140	113	100	88	208	189	170	151	132	7,50
27.501 - 32.500	126	150	126	113	101	228	209	190	171	152	7,50
32.501 - 37.500	136	160	136	123	111	241	222	204	185	167	7,50
37.501 - 42.500	148	172	148	136	123	258	240	222	204	186	7,50
42.501 - 47.500	163	187	163	148	133	290	267	245	222	200	15
47.501 - 52.500	178	202	178	161	143	319	293	267	241	215	15
52.501 - 57.500	195	220	195	175	155	353	323	293	263	233	15
57.501 - 62.500	210	237	210	190	170	377	346	316	285	255	15
62.501 - 67.500	225	257	225	205	185	398	368	338	308	278	15
67.501 und mehr	240	277	240	220	200	420	390	360	330	300	15

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstufe ergibt, für das 2. Kind um 50 %, für das 3. und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Geschwisterkinder, die nach § 21 KiTaG beitragsfrei sind, werden nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt nicht für Zuschläge für Früh- bzw. Spätdienste.

Nimmt das 1. Kind einen Sharing-Platz in Anspruch, reduzieren sich die die Geschwisterermäßigungen. Je in Anspruch genommenen Wochentag des 1. Kindes beträgt die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind 10 %, für das 3. und jedes weitere Kind 20 %.

* =	Wird/Werden die Leistung/en zu Beginn oder im Laufe des Kindergartenjahres in Anspruch genommen, ist der Zuschlag auch dann bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu zahlen, wenn die Leistung/en nicht mehr in Anspruch genommen werden, es sei denn, eine Abmeldung erfolgt aus wichtigem Grund i. S. von § 2 Abs. 3 der Satzung. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme einzelner Wochentage richtet sich die Höhe der Zeitzuschläge nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage, entsprechend der Einkommensstaffel.
-----	---

Platz-Sharing in Kinderhorten (zwei Kinder teilen sich einen Hort-Platz):

Bis zu 4 Plätze pro Hortgruppe stehen für Platz-Sharing zur Verfügung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage, entsprechend der Einkommensstaffel.

Modell flexible Betreuung

Einkommensstufen (Einkommen/jährlich)	10-ner Karte für Früh-bzw. Spätdienst bei unregelmäßiger Inanspruchnahme (je angefangene 0,5 Std/täglich) **	20-ziger Karte für Früh-bzw. Spätdienst bei unregelmäßiger Inanspruchnahme (je angefangene 0,5 Std/täglich) **
EURO	EURO	EURO
0 – 42.500	15	30
42.501 und mehr	30	60

**= Wird/Werden die Leistung/en nicht in Anspruch genommen, ist der Zuschlag auch dann zu zahlen, wenn nicht mindestens zwei Arbeitstage vor Inanspruchnahme eine Abmeldung erfolgt.

Kosten für ein Mittagessen werden separat berechnet.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/19 vom Freitag, den 25. Januar 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 21

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 90 „Am Wallhof“ 22

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten 23

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	232.306.330,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	225.170.702,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	226.886.076,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.214.735,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.142.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.913.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.399.700,00 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	233.028.876,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	237.528.235,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.752.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,5% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 18.12.2018

Carsten Harings
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 17.01.2019 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2019) - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 28.01.2019 bis 06.02.2019 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 24.01.2019

Carsten Harings
Landrat

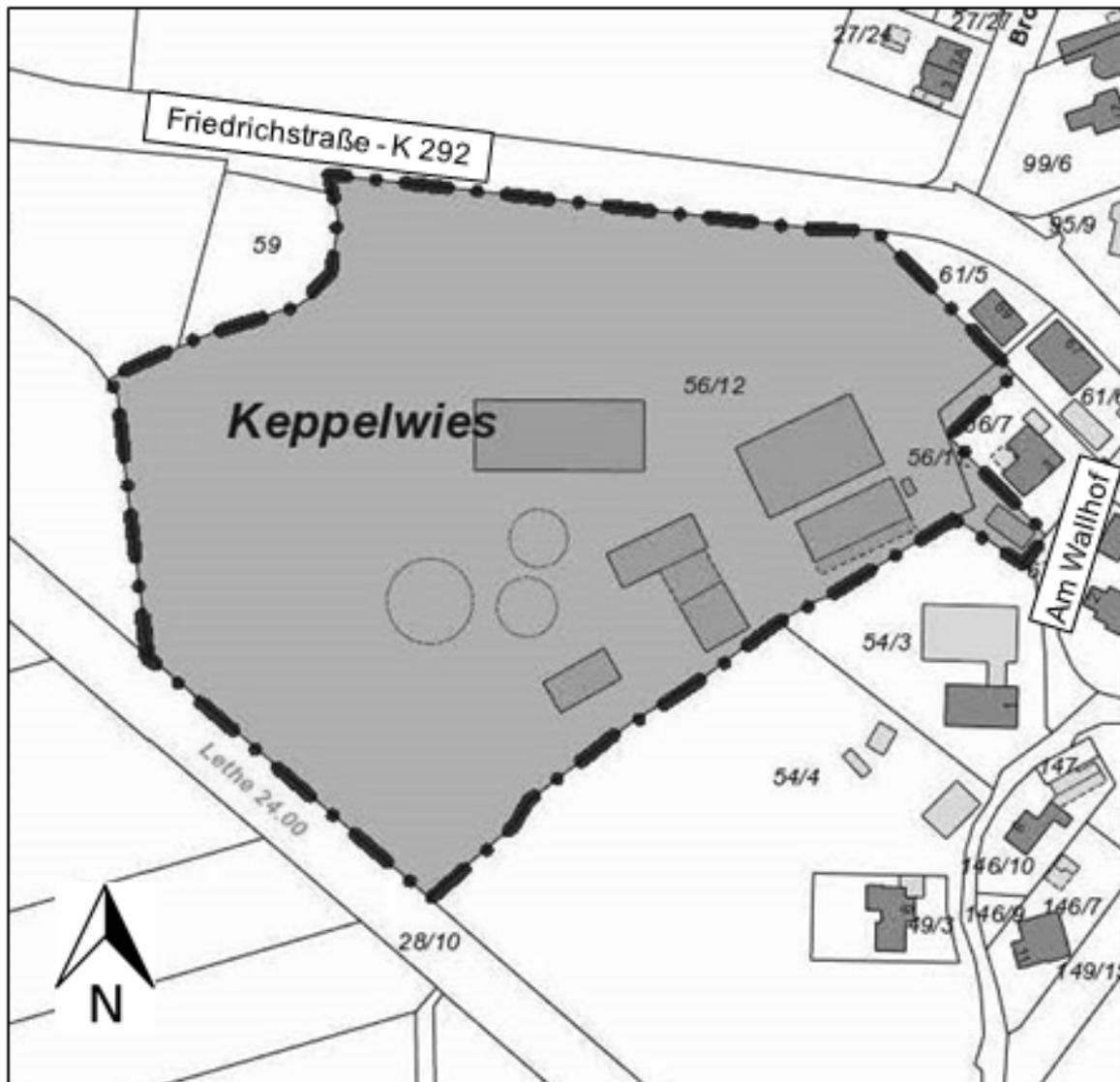
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

42. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 90 „Am Wallhof“

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 25.01.2018 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25.09.2018, Az. 735-2017, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 90 „Am Wallhof“ als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der 42. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 90

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 90 sowie deren Begründungen und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 90 „Am Wallhof“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 22.01.2019

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 07.02.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 07.11.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Räumen durch Schule und Hort prüfen und umsetzen
Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2018
8. Zeitnahe Lösung des Raumproblems an der St.-Peter-Schule und Holbeinschule
Antrag der CDW-Fraktion vom 20.10.2018
9. Medienentwicklungsplan und Ausstattungskonzept für Schulen in Trägerschaft der Stadt Wildeshausen erstellen und umsetzen
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.10.2018
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)

11. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 23.01.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/19 vom Freitag, den 1. Februar 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland..... 26

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 250 - Ganderkesee (Lindenstraße/Rathausstraße) 27

Bebauungsplan Nr. 256 - Ganderkesee (südlich Wagnerstraße) 28

Samtgemeinde Harpstedt
Satzung zur 35. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt 29

Stadt Wildeshausen
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 29

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 30

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2019..... 31

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019..... 32

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie spätestens bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wildeshausen, 01.02.2019

Harings
Kreiswahlleiter

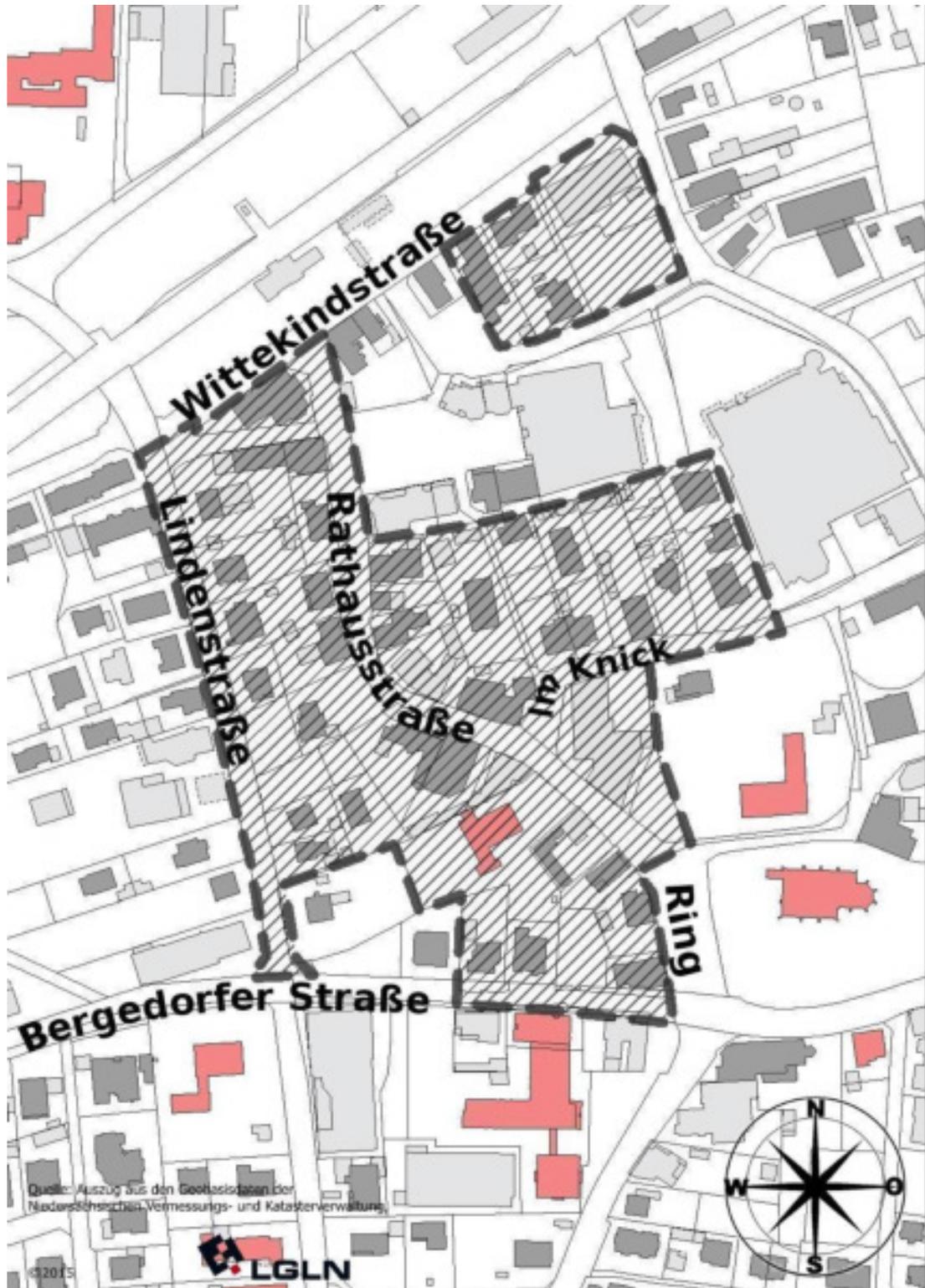
¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 250 - Ganderkesee (Lindenstraße/Rathausstraße)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 250 - Ganderkesee (Lindenstraße/Rathausstraße) als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 250 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

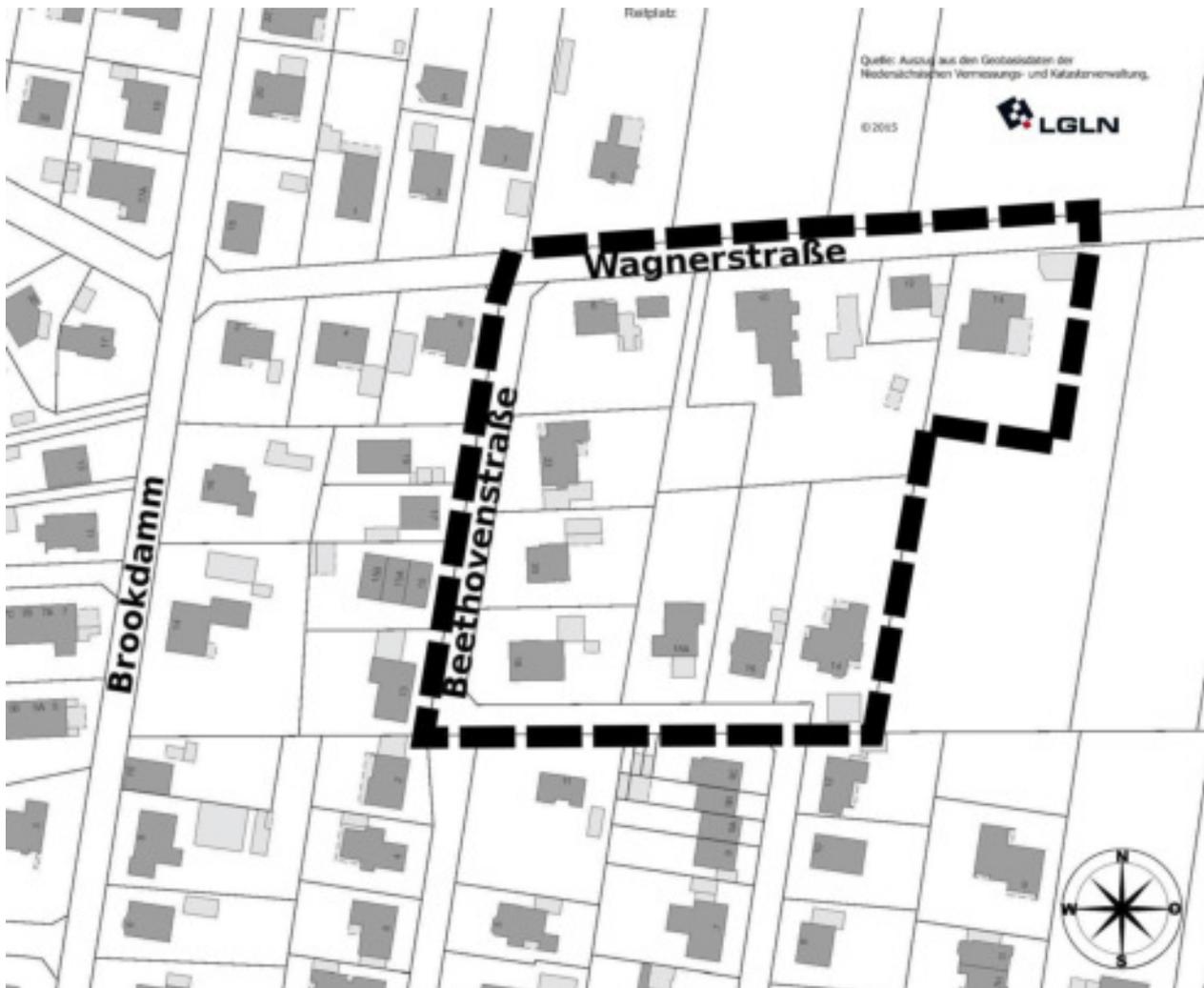
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ganderkesee, den 28.01.2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Bebauungsplan Nr. 256 - Ganderkesee (südlich Wagnerstraße)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 256 - Ganderkesee (südlich Wagnerstraße) als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 256 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ganderkesee, den 28.01.2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 35. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2018 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

27243 Harpstedt, 06.12.2018

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 13.02.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 06.12.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)

5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Erlass zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie;
Erstellung eines Lärmaktionsplanes
8. 43. Flächennutzungsplanänderung "Westring"
Feststellungsbeschluss (Stadium III)
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 "Westring"
Annahme des Entwurfs und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Stadium II)
10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.2 "Westring";
Annahme des Entwurfs und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Stadium II)
11. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C "Stadtmitte" (Huntestraße/Mühlenstraße/Sägekuhle);
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB (Stadium I)
12. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Neubau und Erweiterung REWE Markt"
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB
(Stadium II)
13. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Stadtfelde". 3. Änderung;
Annahme des Entwurfs und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
14. Planung eines Rad- und Wanderweges entlang der Hunte zwischen Wildeshausen und Colnrade
Antrag der CDW-Fraktion vom 25.10.2018
15. Erhöhte Erschließungsaufwendungen für das Wellness-Center "Auszeit"
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 29.10.2018
16. Sachstandsbericht zum Planungsstand "Einrichtung einer Querungshilfe Ahlhorner Straße/Höhe Moorweg"
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 21.11.2018
17. Fördergelder und Ferienjobs für Wildeshausen
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2018
18. Richtlinien der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Grundstücken - Neufassung
19. Klimaschutz
Energiebericht Liegenschaften 2018
20. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
- 20.1. Änderung der Glasfassade "Westerstraße 22"
Genehmigung nach § 173 BauGB (Erhaltungssatzung)
21. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
22. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 29.01.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Zweckverband Naturpark Wildeshausener Geest

Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshausener Geest

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 28.11.18 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt in der Zeit vom 11.02. – 20.02.19 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshausen, 24.01.19

Zweckverband
Naturpark Wildeshausener Geest

Rolf Eilers
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 28.11.18 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	268.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	319.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	265.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	315.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	128.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	360.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	443.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 9.000,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 16.800,00 Euro, den Landkreis Vechta auf 8.400,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 33.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshäuser, den 28.11.2018

Rolf Eilers
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 17.01.19 unter AZ 32.32/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 28.11.18 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2019 liegt vom 11.02. – 20.02.19 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 24.01.19

Zweckverband
Naturpark Wildeshauser Geest

Rolf Eilers
Geschäftsführer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 07.01.2019 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2019 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 30.01.2019

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/19 vom Freitag, den 8. Februar 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 34

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt..... 34

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Colnrade vom 10.12.2013..... 35

Gemeinde Ganderkesee

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude 35

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 36

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 12. Februar 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.11.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 ÖPNV - Vorstellung des Projektes "Wunderline"

4 Klimaschutz-Erneuerbare Energien

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.02.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Bremen, hat am 18.06.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 26.07.2018 (Az. 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 11.09.2018 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag der Gewinnrücklage zu entnehmen.

4.) Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 11.09.2018 einstimmig Entlastung erteilt.

5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Tagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 04.02.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Colnrade vom 10.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 04.02.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Colnrade, 04.02.2019

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Gemeinde Ganderkesee

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungsatzung beschlossen:

I. Änderung

Die Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsatzung vom 11.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Regelbetrag beträgt

bei Kursen	mit 4 - 6 TN	ab 7 TN
	3,85 €/UStd.	2,85 €/UStd.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. (2) beträgt der Regelbetrag bei folgenden Kursen mit folgenden besonderen Inhalten:

	mit 4 - 6 TN	ab 7 TN
a) Kurse im Bereich Gesellschaftspolitik	2,20 €	1,90 €
b) Kochkurse	4,00 €	3,10 €
c) Kurse über Autogenes Training, Body Gym	4,55 €	3,65 €
d) EDV-/PC-Kurse	5,50 €	4,40 €
e) Kurse mit Benutzung von Geräten	4,00 €	3,10 €

II. Inkrafttreten

Die Änderungsatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2019 in Kraft.

Ganderkesee, den 05.02.2019

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 20.02.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 08.11.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Integrationsarbeit in der Stadt Wildeshausen
- Mündlicher Bericht -
8. Verkehrssituation in der Innenstadt - Sonntagssperrung als Testphase
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.01.2019
9. Nachmittagsgruppe im Kindergarten Schatzinsel;
Entfristung, Integrationsgruppe
10. Ausbau der Plätze in Kindertagesstätten;
Neu- und Anbaumaßnahme
11. Einrichtung und Betrieb einer Großtagespflegestelle
- weiteres Vorgehen -
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
13. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 05.02.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 07/19 vom Freitag, den 15. Februar 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 38

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 38

Nieberding-Stiftung – Jahresabschluss 2017 39

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 19. Februar 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.11.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Bauliche Erweiterung der Schule Vielstedter Straße, Hude

4 IGS Am Everkamp - Aktuelle Situation

5 Einführung von Tablet-Klassen an der BBS Wildeshausen

6 Personelle Neuausrichtung in der Kulturarbeit des Landkreises Oldenburg

7 Bericht nach § 8 der Kulturförderrichtlinie

8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.02.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	36.113.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	36.058.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	126.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	126.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.909.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.238.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.803.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.736.700 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.355.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	593.400 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	44.068.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.568.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.355.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.859.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 30.11.2018

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Wildeshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vom Landkreis Oldenburg am 13.02.2019 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/8 - Ham erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 18. Februar 2019 – 26. Februar 2019 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 204, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wildeshausen, 14.02.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Nieberding Stiftung -Jahresabschluss 2017

Der Beirat der Nieberding-Stiftung hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Jahresabschluss 2017 der Nieberding-Stiftung beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Das folgendes Jahresergebnis wurde beschlossen:

Der ordentliche Ergebnisüberschuss in Höhe von 45.692,02 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 18.02. – 01.03.2019 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss, Zimmer 215, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, den 11.02.2019

Der Vorstand

gez.
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 08/19 vom Freitag, den 22. Februar 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 42

Bekanntmachung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 42

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb) 42

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2019 43

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 26. Februar 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.11.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Kommunale Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Sachstandsbericht zum Stand der Umsetzung
- 4 Einrichtung eines Senioren- und Pflegestützpunktes
- 5 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg: Sachstandsbericht
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 15.02.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mählmann Gemüsebau GmbH & Co. KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zwei Grundwasserentnahmen von insgesamt 60.121 m³ jährlich auf den Flurstücken 7/1, Flur 24, Gemarkung Winkelsett und 73/3, Flur 22, Gemarkung Winkelsett beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 21.02.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt.

(6) Für die Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB gelten folgende Zuständigkeiten:

- | | |
|----------------------|------------------|
| Rat | -> über 25.000 € |
| Verwaltungsausschuss | -> bis 25.000 €. |

§ 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsausschuss überträgt nach § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Zuständigkeit über die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einschließlich der Entgeltgruppe 9 a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst sowie über die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hude (Oldb) werden in der Nordwest-Zeitung (Ausgabe Landkreis Oldenburg) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie öffentlich im Dienstgebäude der Gemeinde Hude (Oldb) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung auf Zeitpunkt, Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung werden der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil in groben Zügen beschrieben.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen) sind in der Nordwest-Zeitung (Ausgabe Landkreis Oldenburg) zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, 27.09.2018

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.918.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	28.856.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.873.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.014.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.391.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.583.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.477.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	144.000 €
	festgesetzt.	
Nachrichtlich:	Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.742.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.742.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.477.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsfördermaßnahmen werden auf 1.093.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Wardenburg, den 29.11.2018

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 15.02.2019 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 25.02.2019 bis 05.03.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 22.02.2019

Gemeinde Wardenburg

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/19 vom Freitag, den 1. März 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Colnrade</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.....	46
<i>Gemeinde Ganderkesee</i> 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2019.....	47
<i>Gemeinde Hatten</i> Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; 60. Änderung des Flächennutzungsplanes 61. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 71 – Streekermoor/Gemüsehof -	48
<i>Gemeinde Kirchseelte</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.....	50
<i>Samtgemeinde Harpstedt</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.....	51
<i>Stadt Wildeshausen</i> Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Bebauungsplan Nr. 10 C „Stadtmitte (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle), 2. Änderung“.....	52
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“.....	53
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“.....	56
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung	58
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“	59

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 4. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	599.000 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	759.200 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	586.700 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	730.200 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	390.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	390.000 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 390.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 4. Februar 2019

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 13.02.2019 zum Az 10 15 14 01/2 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 22.03.2019 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 19.02.2019

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	53.994.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	52.777.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.488.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.405.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.789.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.573.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.625.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	963.700 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	57.902.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	59.942.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.625.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.885.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

Ganderkesee, 13.12.2018

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 15.02.2019 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 27.02.2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Hatten

**Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;
60. Änderung des Flächennutzungsplanes
61. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 71 – Streekermoor/Gemüsehof –**

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Hatten am 19.12.2018 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.02.2019, Az. 2407-18-15, genehmigt.

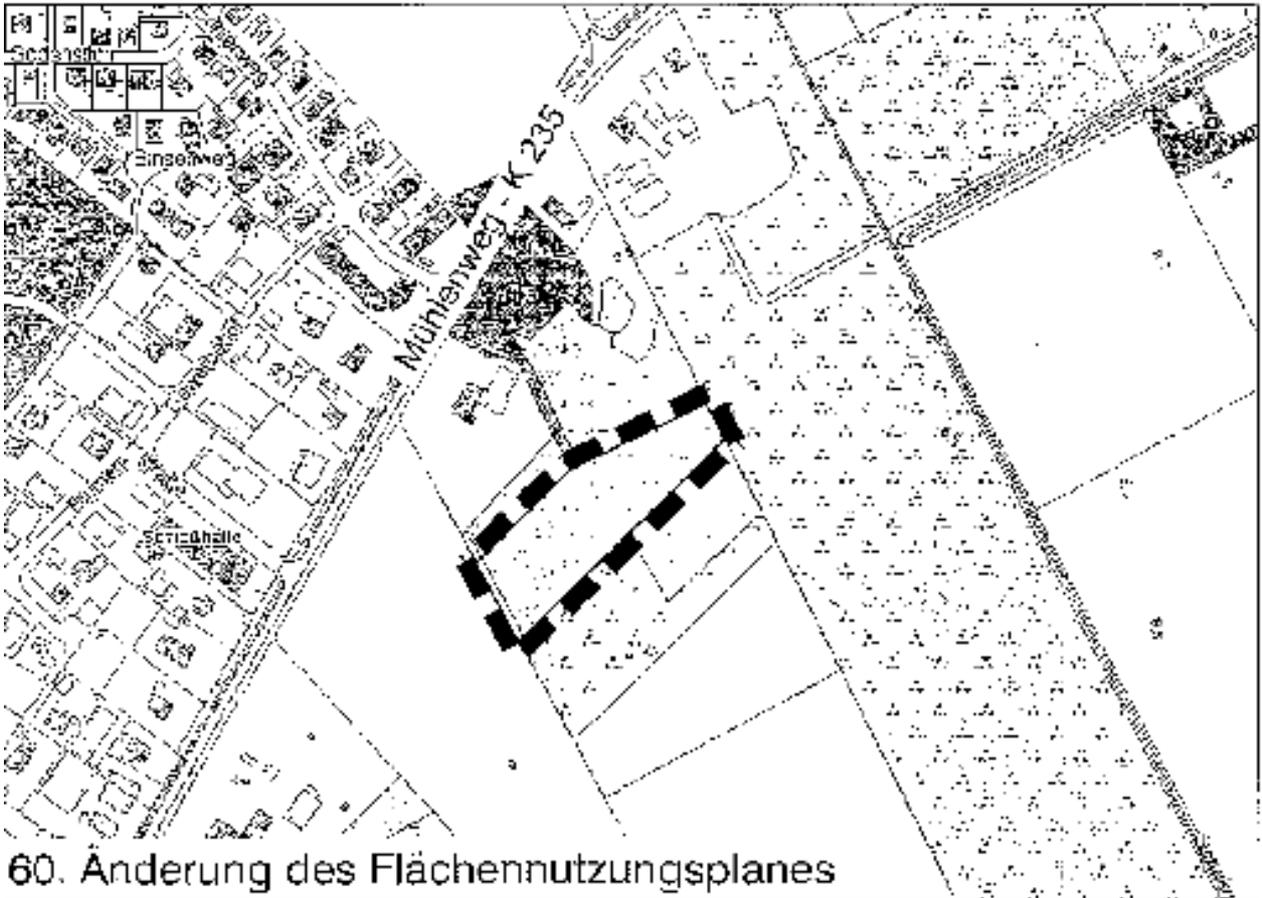
Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Hatten am 19.12.2018 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.02.2019, Az. 2411-18-15, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 71 – Streekermoor/Gemüsehof – als Satzung beschlossen.

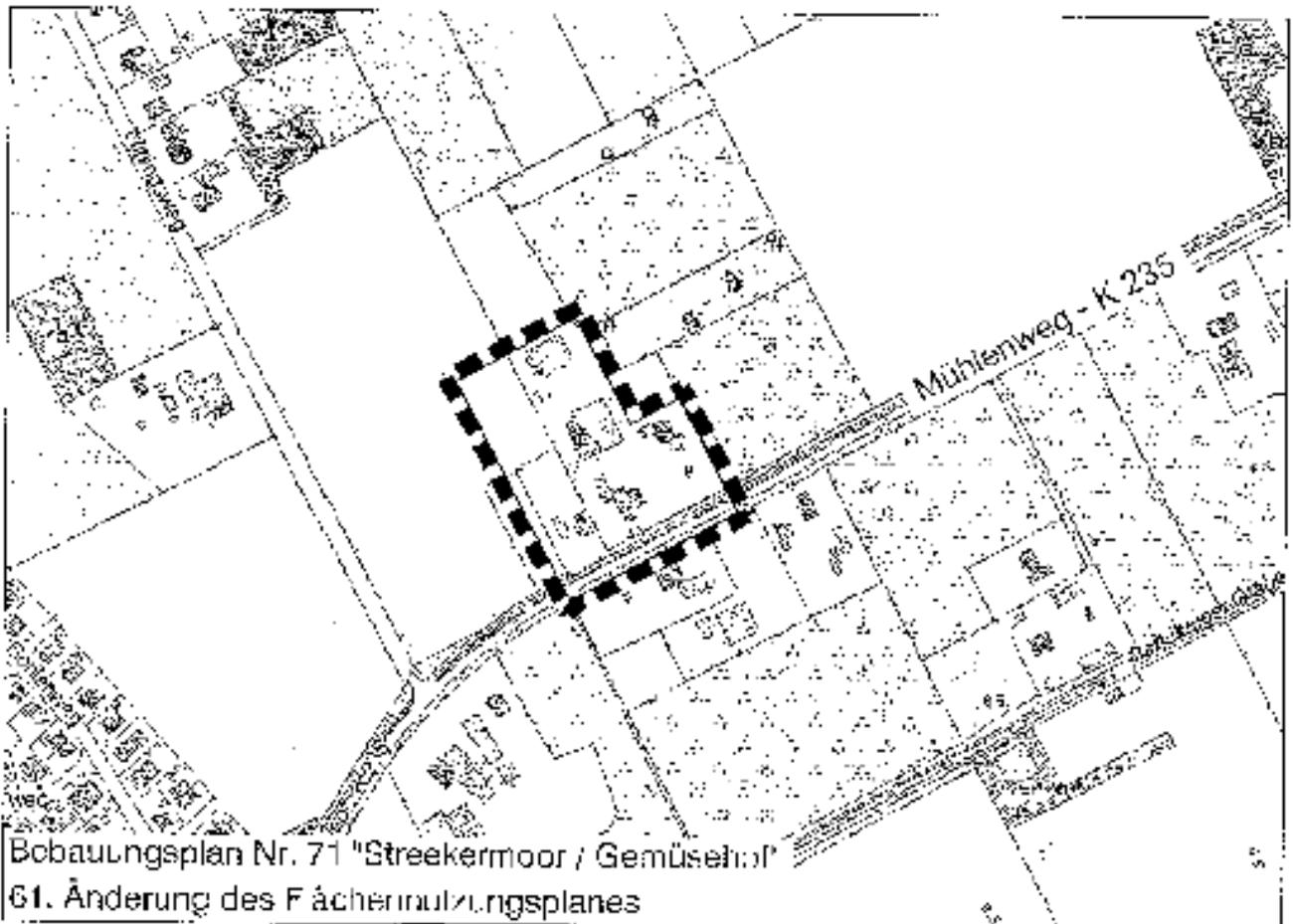
Die 60. und die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 71 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 60. und die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 71 – Streekermoor/Gemüsehof – rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.



60. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bobauungsplan Nr. 71 "Streekermoor / Gemüsehof"

61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 25. Februar 2019

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Dr. Christian Pundt

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 30.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.064.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.180.900 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.016.600 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.087.900 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseelte, 30.01.2019

(Stark)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 11.03.2019 bis 22.03.2019 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 19.02.2019

Im Auftrag

(Fichter)

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	10.504.300 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	10.423.600 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.423.200 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.980.000 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	40.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.846.400 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.684.500 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.684.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 6. Dezember 2018

(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 13.02.2019 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 22.03.2019 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 19.02.2019

In Vertretung

(Fichter)

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen; Bebauungsplan Nr. 10 C „Stadtmitte (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle), 2. Änderung“

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle), 2. Änderung“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 29.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte (Huntestraße, Mühlenstraße, Sägekuhle), 2. Änderung“ beschlossen. In der Sitzung des Gremiums am 21.02.2019 wurde der Ausstellungsbeschluss für den geringfügig erweiterten Geltungsbereich bestätigt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung:



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Planungsziel ist, den östlichen Eingangsbereich der Kernstadt aufzuwerten und das Areal um das ehemalige Feuerwehrgebäude zu einem Schwerpunkt für Kultur und Tourismus auszubauen. Die Planung basiert auf dem städtebaulichen Entwicklungskonzept „Wildeshausen 2030“ und dem dort enthaltenen Quartierskonzept „Huntetor“.

Der Vorentwurf des Bauleitplans mit der Erläuterung liegt in der Zeit **vom 09.03.2019 bis zum 09.04.2019** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 25.02.2019

In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 08.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“ beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 50 „Westring“ mit seinen zahlreichen Änderungen zu überplanen, um ein einheitliches, aktuelles Planwerk zu erhalten. Gleichzeitig sollen die Ergebnisse des Einzelhandelsentwicklungskonzepts bauplanungsrechtlich umgesetzt werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.06.2017 wurde in der Zeit vom 29.06.2017 bis 29.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Am 21.02.2019 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“ gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit **vom 09.03.2019 bis zum 09.04.2019** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Für diese Bauleitplanung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in Wildeshausen – Einzelhandelskonzept, Hamburg, Februar 2015
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsprogramms 2017 auf den Einzelhandel in Wildeshausen, Hamburg, April 2017
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Klarstellung von Sachverhalten zum Einzelhandelsentwicklungskonzept Wildeshausen, 1. Änderung, Hamburg, Januar 2018
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Ergebnisse eines Sortimentcontrollings und Flächenmonitorings des Einzelhandels in der Stadt Wildeshausen (2017), Hamburg März 2018
- Auswertung des Bebauungsplans Nr. 50 „Westring“ und seiner Änderungen, des Bebauungsplans Nr. 4.2 „Zwischen Zeppelinstraße und Westtangente, 12. Änderung sowie des Bebauungsplans Nr. 30 „Wohlder Weg/Niedersachsenweg“
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 11630.1/01 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“ und 50.2 „Westring“, Lingen 20.09.2018
- Auswertung aktueller Luftbilder
- Örtliche Überprüfung der Biotoptypen und des Ortsbildes

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB:

- Landkreis Oldenburg (2 Stellungnahmen) zu Brandschutz, Straßen, Umweltbericht, Schutzgut Fläche, Überwachungsmaßnahmen, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen, textlichen Festsetzungen, raumordnerischen Belangen, zentralem Versorgungsgebiet, Einzelhandelskonzept, nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, SO-Gebieten
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer zu raumordnerischer Verträglichkeit, Einzelhandelsentwicklungskonzept, zentralem Versorgungsbereich, Verkaufsfläche, städtebaulicher Verträglichkeit
- Landesamt für Geoinformation und Landvermessung zu denkbarer Kampfmittelbelastung
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu Landesstraße, Sichtfeldern
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu Bodenversiegelung, Schutzwürdigkeit, Bodenfunktion, wasserdurchlässige Versiegelung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“
- Deutsche Telekom Technik GmbH zu Telekommunikationslinien
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu Telekommunikationsanlagen
- Avacon AG zu Versorgungsanlagen
- OOWV zu Versorgungsanlagen, Löschwasserversorgung

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 Absatz 1 BauGB:

- Eine private Stellungnahme zu eingeschränkter Zulässigkeit von nachversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, Einzelhandelsentwicklungskonzept, Sortimentsliste, Nutzungsarten SO-Gebiete, Erforderlichkeit, Erweiterter Bestandsschutz, Verkaufsfläche, Outlet-Stores

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch:
 - Immissionsschutz (Schall)
2. zum Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - artenschutzrechtliche Verträglichkeit, potentielle Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse
 - Überplanung einer festgesetzten Anpflanzfläche
 - Ausgleichmaßnahmen Wiekau
3. zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Bodenversiegelung, Überplanung Anpflanzfläche
 - wasserdurchlässige Befestigung
4. zum Schutzgut Landschaft:
 - Überplanung Anpflanzfläche
 - Vorgesehene Stellplatzbegrünung, Pflanzgebot
5. zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:
 - denkmalschutzrechtliche Meldepflicht bei Erdarbeiten

Wildeshausen, den 25.02.2019

In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.2 „Westring“.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 08.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.2 „Westring“ beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, die Zulässigkeit von Einzelhandel nach heutigen Maßstäben angemessen städtebaulich zu steuern und die Ergebnisse des Einzelhandelsentwicklungskonzepts bauplanungsrechtlich umzusetzen. Durch eine Beschränkung der Zulässigkeit des Einzelhandels innerhalb des Rahmens des erweiterten Bestandsschutzes soll sichergestellt werden, dass gewerbliche Flächen auch der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.06.2017 wurde in der Zeit vom 29.06.2017 bis 29.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Am 21.02.2019 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50.2 „Westring“ gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit **vom 09.03.2019 bis zum 09.04.2019** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Für diese Bauleitplanung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Wildeshausen – Einzelhandelsentwicklungskonzept, Hamburg, Februar 2015
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsprogramms 2017 auf den Einzelhandel in Wildeshausen; Hamburg, April 2017
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Klarstellung von Sachverhalten zum Einzelhandelsentwicklungskonzept Wildeshausen, 1. Änderung, Hamburg, Januar 2018
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 11630.1/01 im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 50.1 „Westring“ und 50.2 „Westring“ der Stadt Wildeshausen; Lingen, 20.09.2018
- Auswertung des Bebauungsplans Nr. 50 „Westring“ und seiner Änderungen
- Auswertung aktueller Luftbilder
- Örtliche Überprüfung der Biotoptypen, Nutzungen und des Ortsbildes

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB:

- Landkreis Oldenburg (2 Stellungnahmen) zu Brandschutz, Straßen, Umweltbericht, Schutzgut Fläche, Überwachungsmaßnahmen, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen, textlichen Festsetzungen, raumordnerischen Belangen, Einzelhandel, Agglomerationen, zentralem Versorgungsbereich, Einzelhandelskonzept, nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer zu raumordnerischer Verträglichkeit, Einzelhandelsentwicklungskonzept, zentralem Versorgungsbereich, städtebaulicher Verträglichkeit, Randsortimenten, Verkaufsfläche, Onlineshops
- Avacon Netz GmbH zu 110 kV-Hochspannungsfreileitung
- Landesamt für Geoinformation und Landvermessung zu denkbarer Kampfmittelbelastung
- Deutsche Bahn AG zu eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen (bzgl. Emissionen)
- Niedersächsische Landbehörde für Straßenbau und Verkehr zu Landesstraße, Sichtfeldern
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu Telekommunikationsanlagen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu Bodenfunktionen, schutzwürdigen Plaggeneschen, Bodenversiegelung, wasserdurchlässiger Versiegelung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen zu ÖPNV-Haltestelle
- OOWV zu Versorgungsanlagen, Löschwasserversorgung

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 Absatz 1 BauGB:

- zwei Stellungnahmen von Privat zu Gewerbebetrieben zur Be- und Verarbeitung von Tieren und tierischen Produkten, Geruchsemissionen, orientierender Ausbreitungsrechnung für Geruch zu geplanter Entenschlächtereier, Aussiedelung Schlachtbetrieb 1980

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch:
 - Immissionsschutz (Schall)
2. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - artenschutzrechtliche Verträglichkeit, potenzielle Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse
 - Überplanung einer bauleitplanerisch festgesetzten Anpflanzfläche
 - Ausgleichsmaßnahmen Wiekau
3. zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Bodenversiegelung, Überplanung Anpflanzfläche
 - wasserdurchlässige Befestigung
4. zum Schutzgut Landschaft:
 - Überplanung Anpflanzfläche
 - vorgesehene Stellplatzbegrünung, randliche Eingrünung

5. zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:

- denkmalschutzrechtliche Meldepflicht bei Erdarbeiten

Wildeshausen, den 25.02.2019

In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 14.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung sowie die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese wurde in der Zeit vom 20.10.2018 bis 20.11.2018 durchgeführt.

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Flächen, für die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“ Festsetzungen als Misch- oder Sondergebiet bestehen, einer Wohnnutzung zu zuführen. Für weitere Flächen sollen zukünftig Nutzungen sowohl für gewerbliche als auch für Wohnzwecke ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst zum großen Teil bereits bebaute Flächen und grenzt unmittelbar an bebaute Strukturen an. Die zulässige Grundfläche beträgt zwischen 20.000 qm und 70.000 qm. Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen. Daher wird der Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Am 21.02.2019 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit **vom 09.03.2019 bis zum 09.04.2019** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausge-

legt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Wildeshausen, den 25.02.2019

In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, das zur Realisierung des Erweiterungsvorhabens der Fa. Rewe erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt den vorhandenen Lebensmittelmarkt zurückzubauen und durch einen Neubau mit einer größeren Verkaufsfläche zu ersetzen. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“ sollen durch die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit einer maximalen Verkaufsfläche vom 1.625 m² die bauplanungsrechtlichen Voraussetzung hierfür geschaffen werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.11.2017 wurde in der Zeit vom 08.09.2018 bis 08.10.2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Am 21.02.2019 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“ gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben – und Erschließungsplan und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit **vom 09.03.2019 bis zum 09.04.2019** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Für diese Bauleitplanung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Der Standort Huntetor 7 in Wildeshausen als Nahversorgungsstandort, Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen eines Neubau- und Erweiterungsvorhabens, Hamburg, April 2018, ergänzt im Dezember 2018; Neufassung aufgrund LROP-VO 2017 i. V. m. Abstimmungsgesprächen mit den Planungsbehörden
- Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH: Schalltechnische Untersuchung Bauvorhaben Neubau eines REWE-Marktes, Huntetor 7, Wildeshausen, Senden, April 2017
- Planungsgemeinschaft Verkehr PGV Dargel Hildebrandt GbR: Verkehrsgutachten Neubau REWE-Markt in Wildeshausen; Hannover März 2017/ Januar 2019
- Krauss & Coll. Geoconsult GmbH & Co.KG Institut für Baugrund Altlasten Gebäudeschadstoffe: Versickerungsberechnung/ Versickerung von nicht kontaminiertem Regenwasser nach Durchführung von In-Situ-Versickerungsversuchen, Oldenburg, 07.12.2017
- Auswertung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Verbrauchermarkt Minimal“ sowie Bebauungsplans Nr. 28 „Stockenkamp“, 1. Änderung
- Auswertung aktueller Luftbilder
- Örtliche Überprüfung der Biotoptypen, Nutzungen und des Ortsbildes im Juni 2017

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB:

- Landkreis Oldenburg (2 Stellungnahmen) zu raumordnerischen Belangen, Integrationsgebot, textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan, Bodenversiegelung, Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungsgrundsatz, Klimaschutz, Landschaftsplan, archäologischer Begleitung von Tiefbauarbeiten, Brandschutz, zentralem Versorgungsbereich, Nahversorgungszentrum
- Deutsche Telekom Technik GmbH zu Telekommunikationslinien
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege zu Meldepflicht von Bodenfunden
- Hunte-Wasseracht zu Oberflächenentwässerung
- Polizeiinspektion Delmenhorst/ Oldenburg-Land/ Wesermarsch zu Werbeanlagen, motorisiertem Individualverkehr, Ausfahrten REWE und Tankstelle, Linksabbiegespur, Haltlinie
- EWE Netz GmbH zu Versorgungsleitungen und Anlagen
- LGLN zu Luftbilddauswertung, keine Hinweise zu Kampfmittelverdacht
- Avacon Netz GmbH zu Versorgungsanlagen
- Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e.V. zu Nahversorgungsfunktion, fußläufigem Einzugsgebiet, Frequenzbringer
- OOWV zu Versorgungsleitungen, Löschwasserversorgung
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer zu raumordnerischer Verträglichkeit, Einzelhandelsentwicklungskonzept, Verträglichkeitsanalyse, Integrationsgebot, Nahversorgung
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu Telekommunikationsanlagen

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 (1) BauGB:

- es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch:
 - Immissionsschutz (Gewerbe- und Verkehrslärm)
2. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - artenschutzrechtliche Verträglichkeit, potenzielle Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse
3. zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Erhöhung zulässiger Versiegelungsgrad, Verlust Bodenfunktionen
 - Ausgleichsmaßnahmen Wiekau
4. zum Schutzgut Landschaft:
 - --
5. zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:
 - archäologische Begleitung von Tiefbauarbeiten

Wildeshausen, den 25.02.2019

In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 10/19 vom Freitag, den 8. März 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 62

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Wildeshausen 63

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 63

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 12. März 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.11.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung des Kreissportbundes durch dessen neuen Vorsitzenden;
Anteilige Förderung einer "Koordinierungsstelle Integration im Sport"
- 4 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses zum Neubau einer Kindertagesstätte für die Schaffung von 75 Kindergarten- und 30 Krippenplätzen im Ort Ganderkesee, Fritz-Reuter-Straße
- 5 Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Schaffung von 5 neuen Kindergartenplätzen durch Umwandlung einer Kleingruppe in eine Waldgruppe und Schaffung von 15 Krippenplätzen durch Umwandlung einer altersübergreifenden Gruppe in eine Krippengruppe mittels baulicher Maßnahmen am Naturkindergarten Huntlosen
- 6 Antrag der Lebenshilfe Delmenhorst, unterstützt von der Stadt Wildeshausen, auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Schaffung von 15 Krippenplätzen durch einen Anbau an der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Farbenfroh, Lehmkuhlenweg 1 in Wildeshausen
- 7 Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreisausschusses für die Schaffung von 15 Krippenplätzen durch einen Anbau an der Ev. Kindertagesstätte Huntlosen, Zur Bullerbäke 6, 26197 Huntlosen
- 8 Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen und Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten
- 9 Ausgestaltung der vorschulischen alltagsintegrierten Sprachförderung im Elementarbereich in den Kindertagesstätten im Landkreis Oldenburg
- 10 Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe;
Inhouse-Coaching-Angebot des Nds. Landesjugendamtes im Rahmen des Fortbildungsprogramms 2019
- 11 Durchführung von Jugendschutzkontrollen
- 12 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 13 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.03.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Wildeshausen

Das Mitglied des Rates der Stadt Wildeshausen, Herr Thomas Johannes, ist verstorben. Eine Nachbesetzung für den Wahlvorschlag „Unabhängige Wählergemeinschaft Wildeshausen – UWG“ ist erforderlich.

Gem. § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass der frei gewordene Sitz im Rat der Stadt Wildeshausen gem. § 44 Abs. 1 NKWG auf Herrn Sven Debicki übergegangen ist.

Wildeshausen, 28.02.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 14.03.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 25.10.2018/06.11.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Beantragung von Fördergeldern für das Projekt "Stadtjubiläum 2020" in Verbindung mit den Partnerschaftsjubiläen mit Evron und Hertford
Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2017
8. Sauberkeit in Wildeshausen: Mülleimer, Pfandringe, Aktionen
Antrag der CDW-Fraktion vom 25.10.2018 Projekt "Pfand gehört daneben"
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2018 Projekt "Sauberes Wildeshausen"
9. Förderung des Fahrradverkehrs
Antrag des Ratsmitglieds Klaus Schultze vom 23.01.2019
10. Zweisprachige Ortstafeln
11. Richtlinie für die Nutzung der Veranstaltungshinweistafeln
12. Bau eines Vereinsheimes für die DLRG Ortsgruppe Wildeshausen
Standortentscheidung
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 27.02.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/19 vom Freitag, den 15. März 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....	65
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark Winkelsett, Gemeinde Winkelsett, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg. Beteiligung der Öffentlichkeit.....	65
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	67

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Zweckverband KommunalService NordWest</i> 23. Sitzung der Verbandsversammlung	67
---	----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 19. März 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.12.2018
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg, Zwischenergebnisse Projekt: Tiefensondierungen Stickstoffverlagerung
- 4 Erhöhung der Unterstützung des Blühstreifenprojektes im Biotop-Fond der Jägerschaft Oldenburg/Delmenhorst e.V.
- 5 A 1 Gewerbe- und Industriepark Wildeshausen-Nord – Vorstellung der Variantenuntersuchung mit Blick auf die Baumreihen an der „Iserloyer Straße“ (K 237)
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.03.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark Winkelsett, Gemeinde Winkelsett, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Fa. WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Winkelsett beantragt.

Das Vorhaben besteht aus der Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,93 m sowie einem Rotordurchmesser von 115,71 m mit einer Leistung von jeweils 3,0 MW auf den Grundstücken Gemarkung Reckum, Flur 5, Flurstück 14/5, Flur 7, Flurstück 138/44 und Flur 8, Flurstück 64/3 sowie von zwei weiteren Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m mit einer Leistung von jeweils 2,3 MW auf dem Grundstück Gemarkung Reckum, Flur 23, Flurstück 8/15.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid wurde am 27.12.2016 bereits erteilt. Gegen diesen Genehmigungsbescheid wurden form- und fristgerecht Drittwidersprüche eingelegt, so dass die Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollziehbar ist. Im Zuge des Widerspruchsverfahrens wurde von den Vorhabenträger aus Rechtssicherheitsgründen vorsorglich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1b Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz und entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt. Antragsteller und Vorhabenträger ist nach einem angezeigten Bauherrnwechsel zwischenzeitlich die Bürgerwind Winkelsett GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1, 27243 Winkelsett und die Zweite Spradau Wind GmbH & Co. KG, Spradau 1, 27243 Winkelsett, zusammengefasst als ARGE Bürgerenergie Winkelsett.

Die Inbetriebnahme erfolgt voraussichtlich im Jahr 2020.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebende Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 25.03.2019 bis zum 25.04.2019 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, im oberen westlichen Flur des Amtshofes, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Topographische Karte und amtliche Lagepläne einschließlich Bauleitpläne und Grünordnungsplan
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Bestimmung des Schattenwurfes durch sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 bzw. E-115 an einem Standort bei Winkelsett vom 31.05.2016
 - Bestimmung der Schallimmissionen verursacht durch sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 bzw. E-115 an einem Standort bei Winkelsett vom 15.11.2018
 - Fachbeitrag „optisch bedrängende Wirkung“, PlanForum Nord GmbH vom 22.09.2016
5. Angaben zur Emissionsminderung
6. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
 - Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verminderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen (Bericht-Nr. 8111 881 239 Rev. 4 vom 06.02.2018, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg)
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Winkelsett vom 09.02.2016, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zu Abfällen
10. Angaben zu Abwasser und Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Gründungsgutachten, Ingenieurbüro R.- U. Wode
 - Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Winkelsett, Fluid & Engineering GmbH & Co. KG vom 30.11.2016
 - Typenprüfung Enercon E-82 Rev. 9 und Typenprüfung Enercon E-115 Rev. 2
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - UVP-Bericht, Büro für Umweltprüfung und Qualitätsmanagement vom 21.12.2018/06.03.2019
 - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
 - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Artenschutzblätter Wiesenweihe und Baumfalke

Stellungnahmen zum BImSchG-Antrag

Stellungnahmen zum UVP Bericht

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 23.05.2019 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 26.06.2019 um 14.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 15.03.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Christoffers Kulturbau GmbH, Herrenhauser Straße 1, 26215 Wiefelstede, hat eine befristete Grundwasserabsenkung von max. 8.200m³ beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 13.03.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

23. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 25.03.2019, um 17:00 Uhr, die 23. Sitzung der Verbandsversammlung in seiner Betriebsstelle in Ganderkesee, Wagnerstraße 28, 27777 Ganderkesee durch.

Die Tagesordnung lautet:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Berichte
 - Entwicklungen in der Personalbeschaffung
- TOP 5 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 11.03.2019

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 12/19 vom Freitag, den 22. März 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2019
zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger
der Blauzungenkrankheit für den Landkreis Oldenburg 68

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen
Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 69

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2019 zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Landkreis Oldenburg

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung¹ wird für das gesamte Gebiet des Landkreises Oldenburg Folgendes bestimmt:

1. Für auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg gehaltene Wiederkäuer wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit durch eine Tierärztin / einen Tierarzt impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die von Ihnen betreuten, empfänglichen Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 4 und 8 zu impfen. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg gehalten werden.
3. Tierhalter, die von der Genehmigung zu Nr. 1 Gebrauch machen, sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 1. der Registriernummer ihres Betriebes,
 2. der Registriernummer des verantwortlichen Tierarztes,
 3. des Datums der Impfung,
 4. des verwendeten Impfstoffes einschl. der Chargennummer und
 5. bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummern bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere

über eine Meldung an die HI-Tier-Datenbank selbst oder durch einen beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage (insbesondere in Deutschland), der qualitativen Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) sowie der Stellungnahme zur aktuellen BTV-Situation der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) am FLI vom 28.01.2019 ist die anhaltende Notwendigkeit zur Impfung gehaltener Wiederkäuer gegen das Blauzungenvirus (BTV) festzustellen.

Die Ausbreitungstendenz des BTV als Verursacher der anzeigepflichtigen Blauzungenkrankheit ist erheblich. Es wurden innerhalb kurzer Zeit Ausbrüche bei Wiederkäuern in diversen Bundesländern festgestellt. Daraufhin erlassene Sperrgebiete mit damit verbundenen Verbringungsverboten reichen u. a. bereits bis nach Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Eine Ausbreitung nach Niedersachsen ist zu befürchten. Eine flächendeckende, verpflichtende BTV-Impfung wie im Seuchenzug 2006-2009 gibt es nicht. Damit kommt der freiwilligen Impfung auf Veranlassung des Tierhalters eine erhebliche Rolle zu. Sie ist z. Z. das einzige Mittel empfängliche Tiere gegen eine BTV-Infektion zu schützen, wirtschaftliche Schäden zu verhindern und im Seuchenfall den Handel mit empfänglichen Tieren in freie Gebiete in Deutschland, andere Mitgliedstaaten und einige Drittländer zu ermöglichen.

Für die Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen wie der Blauzungenkrankheit ist eine Erfassung der geimpften Tiere in der HI-Tier-Datenbank erforderlich. Eine nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation ist notwendig um einen wirkamen Impfschutz in den benannten Tierpopulationen nachzuweisen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des VwVfG² kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht.

Widerrufsvorbehalt:

Die Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

Impfstoffe dürfen gem. § 43 Tierimpfstoff-Verordnung nur durch Tierärzte/innen an Tieren angewendet werden.

Wildeshausen, den 22.03.2019

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

¹ Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 31.08.2006 in zur Zeit geltender Fassung.

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 in zur Zeit gültiger Fassung

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 04.04.2019 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 28.02.2019
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
8. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
10. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 20.03.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 13/19 vom Freitag, den 29. März 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 71

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 71

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2019..... 72

Richtlinien zur Berechnung und Festsetzung des Krippenbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten 73

Gemeinde Harpstedt

Satzung zur 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Harpstedt vom 10.12.2012..... 75

C. Sonstiges

Bundesministerium der Verteidigung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

hier: Verteidigungsanlage Groß Ippener 76

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

hier: Verteidigungsanlage Oldenburg - Achternholt..... 79

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 2. April 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.12.2018 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Würdigung von Verdiensten
- 4 Bildung der Ausschüsse;
hier: Wahl eines nicht stimmberechtigten sowie eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 5 Bestätigung eines Arbeitnehmersvertreters im Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR
- 6 Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung
- 7 Frauen- und Kinderschutzhaus: Gebührensatzung
- 8 Ausgestaltung der vorschulischen alltagsintegrierten Sprachförderung im Elementarbereich in den Kindertagesstätten im Landkreis Oldenburg
- 9 Initiative "Niedersachsen für Europa"
- 10 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 11 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 12 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 13 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.03.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Donnerstag, 4. April 2019, findet um 14:30 Uhr in der Musikschule, Burgstr. 17, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.02.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule stellt sich vor
- 4 Beteiligung des Landkreises Oldenburg an den Kosten zur Erweiterung der Waldschule Hatten
- 5 Informationszentrum Freilichtbühne Bookholzberg

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.03.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.668.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.156.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.318.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.216.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.503.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.215.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	205.600 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.822.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.637.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.618.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 21.02.2019

gez. Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01.04.2019 bis 11.04.2019 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, aus.

26209 Hatten, den 19.03.2019

Gemeinde Hatten
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Richtlinien zur Berechnung und Festsetzung des Krippenbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten

1. Für die Inanspruchnahme einer kommunalen Kindertagesstätte wird aufgrund der Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Hatten ein Beitrag gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und ist gestaffelt.

2. Eine Ermäßigung des Krippenbeitrages erfolgt aufgrund eines Antrages nach den folgenden Richtlinien. Die Ermäßigung des Krippenbeitrages ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht und vom Einkommen der Einkommengemeinschaft, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird. Das Einkommen aller Personen der Einkommengemeinschaft ist nachzuweisen und wird bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt.

- 2.1 Zur Einkommengemeinschaft gehören das in der Kindertagesstätte betreute Kind und folgende Personen:

- die Eltern bzw. ein Elternteil, wenn es mit dem Kind in einem Haushalt lebt,
- die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie/er gleichzeitig Elternteil ist,
- Stiefeltern,
- andere Personen, die überwiegend von den Eltern/dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.

- 2.2 Als Nachweis des Einkommens wird der aktuellste Lohn- oder Einkommensteuerbescheid oder eine zeitnahe Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder eines Steuerberaters zugrunde gelegt. Berücksichtigt wird die Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz. Eine Lohnsteuerbescheinigung wird ebenfalls als Nachweis anerkannt. Die Werbungskosten werden mit einer Pauschale nach § 9a Einkommensteuergesetz berücksichtigt, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden.

Sind in der Einkommensteuererklärung Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld etc.) aufgeführt, sind diese ebenfalls nachzuweisen.

- 2.3 Antragsteller, die nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer veranlagt werden, müssen ebenfalls Angaben über das Einkommen machen.

Empfänger von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen.

Über den Erhalt von Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld ist eine Bescheinigung der Krankenkasse vorzulegen.

- 2.4 Hat sich das Einkommen im lfd. Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr verändert, sind die Verdienstrachweise von 3 Monaten vorzulegen. Das Jahreseinkommen wird dann hochgerechnet und zunächst nur vorläufig festgesetzt. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres, der – sobald er vorliegt – nachzureichen ist.

- 2.5 Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert.

Nicht berücksichtigt werden:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz

- Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)

- Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- Wohngeld

- zweckgebundene Sonderleistungen, wie Pflegegeld, festgelegte vermögenswirksame Leistungen, Elterngeld, Unterhalt.

- 2.6 Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche oder nichteheliche Kinder, für Kinder in Pflege/Heimen oder Berufsausbildung außerhalb des Elternhauses usw.) können in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Zahlungen abgesetzt werden.

- 2.7 Bei Einkünften aus mehreren Einkommensarten wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Verluste (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) werden nicht abgezogen.

- 2.8 Bei Beamten werden 10 % der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit pauschal zu der Summe der Einkünfte hinzugerechnet.

3. Festsetzung des Krippenbeitrages

Der Krippenbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Kinder die im Haushalt leben und für die ein Kindergeldanspruch besteht.

Es werden auch Kinder berücksichtigt, die nicht im Haushalt leben, sofern für diese Kinder Unterhalt gezahlt wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

3.1 Regelbeitrag

Bei einer Regelbetreuung (4 Stunden – 8:00 bis 12:00 Uhr) ergibt sich folgender

Grundbeitrag bei 1 Kind	158,00 € monatlich
Grundbeitrag bei 2 Kindern	150,00 € monatlich
Grundbeitrag bei 3 Kindern	142,00 € monatlich.

Bei jedem weiteren Kind werden zusätzlich 8,00 € abgezogen.

Darüber hinaus kann der Beitrag aufgrund eines Ermäßigungsantrages und bei Vorlage entsprechender Einkommensnachweise wie folgt reduziert werden:

- bei Einkünften unter 40.000 € auf 142,00 € monatlich bei 1 Kind
- bei Einkünften unter 30.000 € auf 117,00 € monatlich bei 1 Kind
- bei Einkünften unter 20.000 € auf 92,00 € monatlich bei 1 Kind.

Entsprechend der Anzahl der Kinder erfolgt wie beim Grundbeitrag ein weiterer Abzug pro Kind.

In dem Monat, in dem das Krippenkind in der Kindertagesstätte eingewöhnt wird, wird grundsätzlich nur der Regelbeitrag erhoben.

3.2 Beitrag für den Früh- und Spätdienst

Für den Früh- und Spätdienst (1/2 Std. vor und/oder nach der Betreuungszeit) sind jeweils 12,5 % des Regelbeitrages (siehe 4.1) zu entrichten. Der Beitrag wird grundsätzlich auf volle Euro gerundet.

3.3 Beitrag für die verlängerte Betreuungszeit und die Ganztagsbetreuung

Bei einer verlängerten Betreuungszeit (12:00 bis 13:00 Uhr) oder einer Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis 15.00 Uhr und länger) setzen sich die Beiträge wie folgt zusammen:

8:00 bis 12:00 Uhr	Regelbeitrag (siehe 4.1)
12:00 bis 17:00 Uhr	auf die Betreuungszeit umgerechneter Regelbeitrag

(siehe 4.1)

4. Bei Geschwistern, die gleichzeitig die Krippe besuchen, wird der Beitrag um 40 % für das zweite und 60 % für jedes weitere Kind reduziert. Besucht ein Geschwisterkind den Kindergarten und ist vom Beitrag befreit, wird keine Geschwisterermäßigung für das weitere Kind berücksichtigt.

Besucht ein Geschwisterkind eine andere Krippe in der Gemeinde Hatten, wird der Krippenbeitrag bei Vorlage eines Nachweises dieser Kindertagesstätte ebenfalls um 40 % bzw. 60 % reduziert.

5. In den Fällen, in denen die Beitragserhebung zu einer erheblichen Härte führen würde, entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Höhe des Krippenbeitrages.
6. Eine Ermäßigung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats. Der Antrag gilt für das Kindertagesstättenjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauf folgenden Jahres) bzw. den Zeitraum des tatsächlichen Kindertagesstättenbesuches ab Antragstellung. Bei Aufnahme eines Kindes im laufenden Jahr oder bei vorzeitigem Ausscheiden beginnt bzw. endet die Einräumung des herabgesetzten Krippenbeitrages mit diesem Zeitpunkt.
7. Der Krippenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn
- sich das bereinigende Einkommen um 20 % verändert,
 - sich das Einkommen durch Zu- oder Abgang von Personen (z. B. Geburt eines Kindes) verändert,
 - auf Antrag des Beitragspflichtigen.
8. Veränderungen sind der Gemeinde Hatten von den Beitragspflichtigen unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Veränderungen werden vom 01. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
9. Wenn trotz Aufforderung die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, erfolgt keine Senkung des Krippenbeitrages.
10. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Zum folgenden Kindertagesstättenjahr ist das Einkommen erneut nachzuweisen.

Werden trotz wiederholter Aufforderung mit Fristsetzung keine entsprechenden Nachweise vorgelegt, wird im Monat nach Ablauf der Frist der Höchstbeitrag festgesetzt.

11. Die Richtlinien treten ab dem **01.08.2019** in Kraft.

Kirchhatten, den 21.02.2019

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Gemeinde Harpstedt

Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Harpstedt vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Harpstedt, 25.03.2019

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

C. Sonstiges

Bundesministerium der Verteidigung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 22.02.2019
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr. I / Gr I / 635 Nds / 5

Bonn, 06.02.2019

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 05.08.1987, U I 3 - Anordnungs-Nr.: II / Gr I wurde ein Gebiet in der Gemeinde Groß Ippener (Samtgemeinde Harpstedt) Landkreis Oldenburg und in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Groß Ippener erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 03.02.2011 – WV III 7 – Anordnung Nr. I / Gr I / 635 Nds / 4 – aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Gross Ippener weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Gross Ippener (Schutzbereichplan) vom 03.02.2011 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 03.02.2011 – WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/GrI/635 Nds/4 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
-Schutzbereichbehörde-
Hans-Böckler-Allee 16
30173Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg
Bremer Str. 69
26135 Oldenburg

sowie bei der
Samtgemeinde Harpstedt
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt

und bei der
Gemeinde Stuhr
Blockener Str.6
28816 Stuhr

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg
(für das Gebiet im Landkreis Oldenburg (Oldenburg))**

bzw. bei dem

**Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstr.15
30175 Hannover
(für das Gebiet im Landkreis Diepholz)**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainen-graben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16 in 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Simon (L.S.)

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I /GrI/635 Nds/ 5

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

<u>Gemeinde:</u>	Groß Ippener
<u>Gemarkung:</u>	Groß Ippener
<u>Flur - Nr.:</u>	13
<u>Flurstück - Nr.:</u>	32 - 34, 35/5, 37, 38/7, 38/11, 38/12, 39/2, 40/1 - 40/9, 41 - 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 49/1, 49/3-49/6, 50/1, 51/1, 52, 60.
<u>Flur - Nr.:</u>	14
<u>Flurstück - Nr.:</u>	106/1, 109, 111, 132, 153.
<u>Flur - Nr.:</u>	15
<u>Flurstück - Nr.:</u>	1, 2, 5/1, 5/2, 12/2, 13 - 16, 41/2, 43 - 47, 50 - 53, 54/2, 54/3, 55/2, 57, 58.
<u>Flur - Nr.:</u>	16
<u>Flurstück - Nr.:</u>	1/7 - 1/9.
<u>Flur - Nr.:</u>	24
<u>Flurstück - Nr.:</u>	40, 43/1, 46, 47, 78/7 - 78/9, 79/2, 79/8, 83/1 - 85/1, 85/4, 85/5, 86, 87, 88/1 - 90/1, 94/3, 95, 100/3, 100/4, 120/9, 120/10, - 120/14, 120/17, 120/18, 121/2, 122, 123
<u>Gemeinde:</u>	Stuhr
<u>Gemarkung:</u>	Groß Mackenstedt
<u>Flur - Nr.:</u>	5
<u>Flurstück - Nr.:</u>	1, 4, 5, 6/1, 6/2, 22, 23/3, 25/1, 25/2, 27/2, 27/3.

Flur - Nr.: 6
Flurstück - Nr.: 10/4,10/7, 10/14, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 13/17, 13/19, 13/20, 14/1, 14/23, 14/26, 16/10,16/12, 22/6, 22/7, 27, 30/1, 31/1, 31/2, 32/1, 34, 37, 41, 48/9, 49/10, 60/26, 62/33, 86/10, 90/10, 91/10.

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

III.

Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover -Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs.1 SchBerG getroffen:

A. In Schutzbereichen für Standortschießanlagen bedürfen ausschließlich die nachfolgenden Vorhaben (Ziffer 1 und 2) der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG durch die Schutzbereichbehörde.

1. Vorhaben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Bundeswaldgesetz (in Verbindung mit den Landesforstgesetzen), dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, den Landeswassergesetzen, den Landesbauordnungen sowie nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Baugenehmigungs- oder sonstigen Genehmigungsbehörden nach diesen Vorschriften zu genehmigen, zu erlauben und ihnen anzuzeigen sind oder ihrer Zustimmung bedürfen.
Dies sind der Bau, die Anlage oder die Einrichtung von
 - Freizeitparks, Anlage für die Sportschifffahrt, Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen (auch solchen Grillplätzen, die im Wald oder am Waldranderrichtet werden sollen), Personenbeförderungsliften,
 - Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime Friedhöfen und in gleichem Maße schutzbedürftige öffentliche Einrichtungen,
 - Wohnhäuser, Industrieanlagen (z.B. oberirdische Tanklager und vergleichbare Anlagen) und Gewerbebetrieben, oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - Baulichen oder anderen Anlagen oder Vorrichtungen im Zusammenhang mit Flugplätzen.
2. Vorhaben, die keiner Genehmigungspflicht nach Ziffer 1, jedoch der Verpflichtung zu raumordnerischer Abstimmung unterliegen. Dies sind
 - Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 15 KV.

Auf einer ausdrücklichen Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung durch besonderen Verwaltungsakt wird verzichtet, wenn die Schutzbereichbehörde an der Planung beteiligt wird und nicht zu besorgen ist, daß die Fachplanungsbehörde von der Stellungnahme der Schutzbereichbehörde abweicht.

B. Bei Vorhaben, die nach gesetzlicher Regelung planfeststellungsbedürftig sind, tritt an die Stelle der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG der Planfeststellungsbeschluß.

IV.

Den nachfolgenden Vorhaben kann die Schutzbereichbehörde auf Antrag ohne weiter Sachprüfung zustimmen:

- Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen gemäß Abschnitt A 1, soweit sie eine Aufnahmekapazität von 50 Personen nicht überschreiten,
- Errichtung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe,
- Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen an vorhandenen Wohngebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie an vorhandenen sonstigen Wohngebäuden, soweit die Nutzung dadurch nicht wesentlich geändert wird,
- Errichtung eines einzelnen ein- oder Zweifamilienhauses, sofern nicht in einem Umkreis von 100 m bereits ein Wohnhaus errichtet ist (jedes weitere Wohnhaus unterliegt der Genehmigung nach Abschnitt A).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmv-g-bund.de-mail.de.

V.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)
Strehlau
Regierungsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 19.03.2019
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr. I / Ward / 638 Nds / 4

Bonn, 06.02.2019

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 05.08.1987, U I 3 - Anordnungs-Nr.: II / Ward wurde ein Gebiet in der Gemeinde Wardenburg, Landkreis Oldenburg, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Oldenburg-Achternholt erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 03.02.2011 – WV III 7 – Anordnung Nr. I / Ward / 638 Nds / 3 – aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Oldenburg-Achternholt weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichsanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Oldenburg-Achternholt (Schutzbereichsplan) vom 04.08.2011 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichsplan vom 04.08.2011 – WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Ward/638 Nds/3 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
-Schutzbereichbehörde-
Hans-Böckler-Allee 16
30173Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg
Bremer Straße 69
26135 Oldenburg

sowie bei der
Gemeinde Wardenburg
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichsplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainen-graben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16 in 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Simon (L.S.)

Anlage zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/Ward/638 Nds/ 4

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Landkreis: Oldenburg

Gemeinde: Wardenburg

Gemarkung: Wardenburg

Flur - Nr.: 6

Flurstück - Nr.: 10/2, 10/6, 12/1, 12/2, 108/8, 160/112, 234/31, 235/31.

Flur - Nr.: 33

Flurstück - Nr.: 1/1, 1/3, 9/3, 10/10, 439/4, 489/7.

Flur - Nr.: 34

Flurstück - Nr.: 18, 20, 22/1, 22/3, 23/3 - 23/6, 24/4, 24/5, 24/7, 24/8, 27/1, 27/2, 28 - 30, 41/1, 41/2, 42/34, 42/59, 42/88 - 42/92, 42/94 - 42/97, 42/99 - 42/101, 42/106, 42/134, 42/161, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 46, 47/1, 48 - 65, 67.

Flur - Nr.: 36

Flurstück - Nr.: 2/4 - 2/6, 5/16 - 5/18, 6/1, 7/4, 7/8 - 7/14, 8/1, 8/2, 9 - 11, 12/1, 14.

Flur - Nr.: 37

Flurstück - Nr.: 190/1 - 190/3, 191/1, 203/1.

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

III.

Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover -Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs.1 SchBerG getroffen:

A. In Schutzbereichen für Standortschießanlagen bedürfen ausschließlich die nachfolgenden Vorhaben (Ziffer 1 und 2) der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG durch die Schutzbereichbehörde.

1. Vorhaben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Bundeswaldgesetz (in Verbindung mit den Landesforstgesetzen), dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, den Landeswassergesetzen, den Landesbauordnungen sowie nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Baugenehmigungs- oder sonstigen Genehmigungsbehörden nach diesen Vorschriften zu genehmigen, zu erlauben und ihnen anzuzeigen sind oder ihrer Zustimmung bedürfen.

Dies sind der Bau, die Anlage oder die Einrichtung von

- Freizeitparks, Anlage für die Sportschifffahrt, Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen (auch solchen Grillplätzen, die im Wald oder am Waldrand errichtet werden sollen), Personenbeförderungsliften,
 - Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime Friedhöfen und in gleichem Maße schutzbedürftige öffentliche Einrichtungen,
 - Wohnhäuser, Industrieanlagen (z.B. oberirdische Tanklager und vergleichbare Anlagen) und Gewerbebetriebe, oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - Baulichen oder anderen Anlagen oder Vorrichtungen im Zusammenhang mit Flugplätzen.
2. Vorhaben, die keiner Genehmigungspflicht nach Ziffer 1, jedoch der Verpflichtung zu raumordnerischer Abstimmung unterliegen. Dies sind
 - Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 15 KV.

Auf einer ausdrücklichen Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung durch besonderen Verwaltungsakt wird verzichtet, wenn die Schutzbereichbehörde an der Planung beteiligt wird und nicht zu besorgen ist, daß die Fachplanungsbehörde von der Stellungnahme der Schutzbereichbehörde abweicht.

B. Bei Vorhaben, die nach gesetzlicher Regelung planfeststellungsbedürftig sind, tritt an die Stelle der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG der Planfeststellungsbeschluß.

IV.

Den nachfolgenden Vorhaben kann die Schutzbereichbehörde auf Antrag ohne weiter Sachprüfung zustimmen:

- Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen gemäß Abschnitt A 1, soweit sie eine Aufnahmekapazität von 50 Personen nicht überschreiten,
- Errichtung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe,
- Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen an vorhandenen Wohngebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie an vorhandenen sonstigen Wohngebäuden, soweit die Nutzung dadurch nicht wesentlich geändert wird,
- Errichtung eines einzelnen ein- oder Zweifamilienhauses, sofern nicht in einem Umkreis von 100 m bereits ein Wohnhaus errichtet ist (jedes weitere Wohnhaus unterliegt der Genehmigung nach Abschnitt A).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvq-bund.de-mail.de.

V.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
- § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
- § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
- § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.
-

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)
Strehlau
Regierungsdirektorin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 14/19 vom Freitag, den 5. April 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 83

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, wpd Windpark Nr. 359 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, mit der Entscheidung vom 11.01.2019 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
wpd Windpark Nr. 359 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage von 2 Windenergieanlagen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße: Ganderkesee, Hinterm Felde
Gemarkung: Ganderkesee
Flur: 30; 32
Flurstück(e): 85/6, 115/6; 138/18

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 08.04.2019 bis zum 23.04.2019 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Zusendung des Bescheides und seiner Begründung kann auf schriftliche Anforderung erfolgen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 05.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/19 vom Freitag, den 12. April 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung vom 10.04.1984 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 02.04.2019.....	86
Gebührensatzung für die Benutzung des Frauen- und Kinderschutzhouses des Landkreises Oldenburg	87
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	88

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Dötlingen</i> Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2019	88
<i>Gemeinde Ganderkesee</i> 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“	89
1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“	90
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee	90
<i>Gemeinde Prinzhöfte</i> Bauleitplanung der Gemeinde Prinzhöfte Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	97
<i>Stadt Wildeshausen</i> Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019	99
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur	100
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt.....	100

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und städtischem Inventar..... 101

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung vom 10.04.1984 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 02.04.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 222) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung (Taxenordnung) vom 10.04.1984 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 24.03.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 12/15 S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Fahrpreise

§ 8 Abs. 1

Der Grundbetrag, dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn, beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - 1.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 750 m oder einer Anfangszeit von 180 Sekunden 5,00 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 1.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen inklusive einer Fahrleistung von 850 m oder einer Anfangszeit von 204 Sekunden 6,50 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze
 - 2.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 772,75 m oder einer Anfangszeit von 204 Sekunden 10,00 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 2.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen inklusive einer Fahrleistung von 863,65 m oder einer Anfangszeit von 228 Sekunden 11,50 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.

§ 8 Abs. 3

Das Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 1.1)
 - ab 750 m bis 10 km:
je angefangene 50 m Fahrleistung 0,10 € = 2,00 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km
2. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 1.2)
 - ab 850 m bis 10 km:
je angefangene 50 m Fahrleistung 0,10 € = 2,00 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km
3. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 2.1)
 - ab 772,75 bis 5 km:
je angefangene 45,45 m Fahrleistung 0,10 € = 2,20 €/km
 - ab 5 - 10 km:
je angefangene 47,62 m Fahrleistung 0,10 € = 2,10 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km

4. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 2.2)
- ab 863,65 bis 5 km:
je angefangene 45,45 m Fahrleistung 0,10 € = 2,20 €/km
 - ab 5 - 10 km:
je angefangene 47,62 m Fahrleistung 0,10 € = 2,10 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km

§ 8 Abs. 5, 1. Absatz letzter Satz

anstelle Blindenhunde in Begleitung Blinder sind stets zu befördern stattdessen:
Assistenzhunde mit Kennzeichnung und Ausweis in Begleitung ihres Halters sind stets zu befördern.

Die anderen Absätze des § 8 bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Wildeshausen, den 02.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Gebührensatzung für die Benutzung des Frauen- und Kinderschutzhauses des Landkreises Oldenburg

Gemäß § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 02.04.2019 die nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung des in der eigenen Trägerschaft des Landkreises stehende Frauen- und Kinderschutzhaus beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Oldenburg erhebt für die Benutzung des von ihm eingerichteten und unterhaltenen Frauen- und Kinderschutzhauses Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerinnen der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen des Frauen- und Kinderschutzhauses. Mütter haften als Schuldnerinnen auch für die von ihnen mitgebrachten Kinder.
- (2) Die mögliche Übernahme der Gesamtschuld oder eines Teiles der Schuld durch den öffentlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII, des Trägers des AsylbLG oder des Jobcenters im Rahmen des SGB II ist seitens der Schuldnerinnen spätestens einen Werktag nach der Aufnahme im Frauen- und Kinderschutzhaus bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Eine sich daraus ergebende Kostenanerkennung wird seitens der zuständigen Behörden grundsätzlich für Hilfeempfängerinnen nach dem SGB XII, dem AsylbLG und/oder dem SGB II übernommen, die nicht in der Lage sind, die Benutzungsgebühren selbst im Frauen- und Kinderschutzhaus direkt und unmittelbar zu zahlen.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Tagesgebühr beträgt auf Grundlage der Kalkulation, die Bestandteil dieser Satzung ist:
 1. 12,75 € pro Übernachtung und Bett je aufgenommene Person als Unterkunftskosten.
 2. 41,25 € pro Übernachtung und Bett je aufgenommene Person als Betreuungskosten.
- (2) Bei Selbstzahlerinnen sind die Gebühren am Tag der Aufnahme und bei weiterem Verbleib im Frauenhaus täglich im Voraus fällig.
- (3) Die letzte Tagesgebühr ist für den Tag des Auszuges bis 18.00 Uhr zu entrichten.
- (4) Mit dem Tagessatz entsprechend Absatz (1) werden die entstehenden Gesamtkosten des Frauen- und Kinderschutzhauses gedeckt.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird das Frauen- und Kinderschutzhause nur stundenweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Die Benutzerin wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 02.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bernd Addicks, Addicks Baumschulen, Voßbergweg 25, 26203 Wardenburg, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen „Am Landwehrgraben“ eine Grundwasserentnahme von 14.000m³ jährlich auf dem Flurstück 32, Flur 48, Gemarkung Wardenburg beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 11.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 14. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.491.388 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.521.679 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.848.538 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.508.256 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.023.406 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.640.557 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.871.944 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.148.813 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Neerstedt, 21.03.2019

Ralf Spille
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 16. April 2019 bis einschl. 30. April 2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 08. April 2019

Ralf Spille
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBettrVO) vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ vom 20.09.2018 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 3 Nr. 7 „Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 TVöD“ wird gestrichen, die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
- § 4 wird ergänzt um folgenden Abs. 5:

„(5) Beschlüsse in nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheiten können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Betriebsausschusses widerspricht.“

Artikel 2

Die Änderung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft.

Ganderkesee, den 05.04.2019

Alice Gerken
Bürgermeisterin

1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBettrVO) vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“ vom 20.09./13.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 „Personalangelegenheiten bis Entgeltgruppe 9 TVöD“ wird gestrichen, die bisherigen Nr. 3. bis 9. werden die Nr. 2. bis 8.
2. § 4 Abs. 3 Nr. 7 „Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 TVöD“ wird gestrichen, die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
3. § 4 wird ergänzt um folgenden Abs. 5:

„(5) Beschlüsse in nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheiten können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Betriebsausschusses widerspricht.“

Artikel 2

Die Änderung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft.

Ganderkesee, den 05.04.2019

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 04.04.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Ganderkesee. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Bergedorf,
Bookholzberg,
Falkenburg,
Ganderkesee,
Havekost-Hengsterholz und
Schierbrok-Schönemoor

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Ganderkesee ist Schwerpunktfeuerwehr i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), und die Ortsfeuerwehren Bergedorf, Bookholzberg, Falkenburg, Havekost-Hengsterholz, Schierbrok-Schönemoor sind Stützpunktfeuerwehren i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Gemeinde Ganderkesee erlassenen Dienstanweisungen für die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister und für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Ganderkesee erlassene Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte und stellvertretenden Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind das Ortskommando der betroffenen Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindegewand

- (1) Das Gemeindegewand unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Ganderkesee und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmittel und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Ganderkesee für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern,
 - c) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern
- sowie als Beisitzerinnen oder Beisitzer
- e) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - f) die Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - g) der Gemeindegewerkschutzbeauftragten oder dem Gemeindegewerkschutzbeauftragten,
 - h) der Gemeindezeugwartin oder dem Gemeindezeugwart,
 - i) der Gemeindegewerkschutzbeauftragten oder dem Gemeindegewerkschutzbeauftragten,
 - j) der Gemeindepressewartin oder dem Gemeindepressewart.
- (3) Die in Absatz 2 Buchstaben e) bis j) genannten Funktionsträgerinnen und -träger werden als solche auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando durch Mehrheitsbeschluss der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Absatz 2 Buchstaben e) bis j) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen. Gleiches gilt für Beisitzerinnen und Beisitzer, die gemäß Absatz 3 Satz 2 bestellt worden sind.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Ganderkesee oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder anwesend sind.
- Diese werden im Verhinderungsfall von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b) und d) bis j) dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr und damit zugleich in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17 Abs. 1 Buchst. f)).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4)

sowie als Beisitzerinnen und Beisitzer

- d) den stellvertretenden Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten,
- e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- f) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,
- g) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- h) der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- i) dem Sicherheitsbeauftragten oder der Sicherheitsbeauftragten,
- j) der Zeugwartin oder dem Zeugwart,
- k) der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
- l) der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart.

Die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Satz 1 Buchstaben e) bis l) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Satz 2 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Satz 1, Buchstaben c) bis l) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos und der betroffenen Funktionsträgerin bzw. des betroffenen Funktionsträgers vorzeitig abberufen. Gleiches gilt für Beisitzerinnen und Beisitzer, die gemäß Satz 3 bestellt worden sind.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Ganderkesee oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder in Textform einzuladen. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der weiteren Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung (Vollmitglied) hat eine Stimme (stimmberechtigtes Mitglied). Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Angehörige anderer Abteilungen und Feuerwehrangehörige mit Doppelmitgliedschaft haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können weitere Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ganderkesee, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Ganderkesee kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Ganderkesee über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Ganderkesee darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist von der Bewerberin oder dem Bewerber folgende schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ganderkesee abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die in § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des in § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG genannten Lebensjahres in die Altersabteilung übertreten. Ein beabsichtigter Übertritt sollte mit einer Vorankündigungszeit von drei Monaten gegenüber dem zuständigen Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Einsatzdienstes herangezogen werden (z.B. in der Brandschutzerziehung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren).

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr können Kinder- und Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Kinder können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in die Einsatzabteilung wechseln. Sie können bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, weiterhin an allen Diensten der Jugendfeuerwehr teilnehmen.

- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- bzw. der Jugendfeuerwehrwartin oder des Kinder- bzw. des Jugendfeuerwehrwartes.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Ganderkesee haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme in die Musikabteilung entscheidet auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Musikzuges das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ganderkesee, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Ganderkesee und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr und damit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee ernannt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (3) Die Mitglieder in den Kinder- und Jugendfeuerwehren sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehren gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren und die Regelung des § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu beachten. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG).
- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, alle Schutzvorschriften, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz, zu befolgen.
- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren zu beachten. Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist unverzüglich über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister über den Gemeindegemeinschaftsbeauftragten unverzüglich der Gemeinde Ganderkesee zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Ganderkesee den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister unverzüglich der Gemeinde Ganderkesee mitzuteilen.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Verleihung des bisherigen Dienstgrades erfolgen.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr erfolgt auf Beschluss des Ortskommandos und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee bedarf des Beschlusses des Gemeindekommandos.

Die Verleihung von Dienstgraden wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vollzogen.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Ganderkesee bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr oder
 - b) mit Vollendung des zwölften Lebensjahres, wenn keine Übernahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn keine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgt.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für ihre Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen, andernfalls endet ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Wer gesundheitlich nicht mehr für den aktiven Dienst geeignet ist, kann auf Antrag und durch Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung der Ortsfeuerwehr übernommen werden.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt hat,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt hat,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
oder
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird von der Gemeinde Ganderkesee durchgeführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zu informieren und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Ganderkesee erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Ganderkesee schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und seinen letzten Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Ganderkesee den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Ganderkesee vom 14. Mai 1996 mit ihren beiden Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 05.04.2019

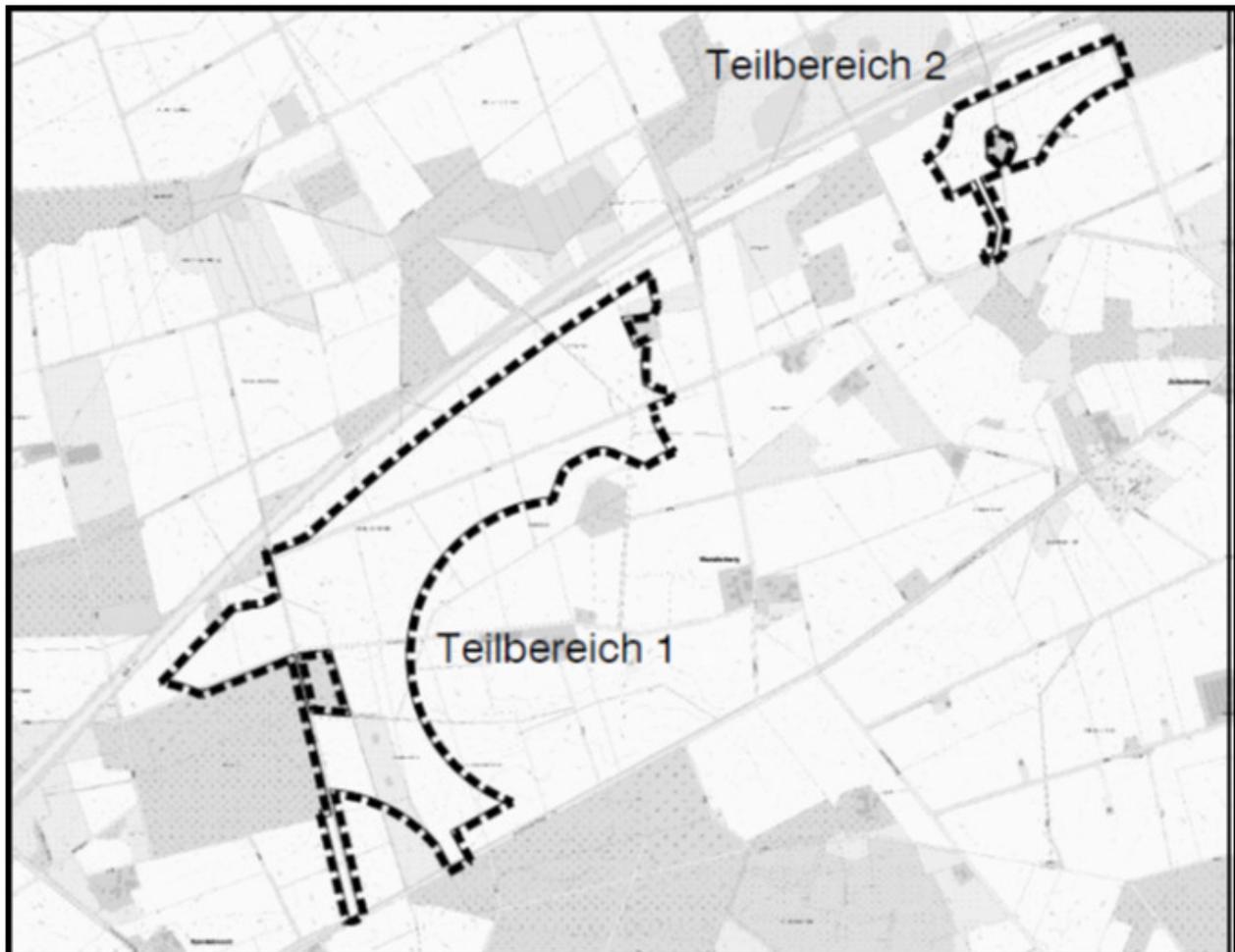
Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Prinzhöfte

Bauleitplanung der Gemeinde Prinzhöfte
Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ebenfalls beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaften Rundebusch und Wunderburg, südlich an die Bundesautobahn 1 angrenzend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte, Alte Dorfstraße 3, 27243 Prinzhöfte geltend gemacht worden ist.

Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Prinzhöfte, den 28.03.2019

In Vertretung
gez. Werner Lange

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Wildeshausen kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3 eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist barrierefrei möglich.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Wildeshausen bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens **am 10.05.2019, 12:30 Uhr**, bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr /er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Oldenburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Oldenburg oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- 4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Wildeshausen gelangt ist.

5. **Wahlscheine** können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 8, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine für die **Europawahl** bis zum **24.05.2019, 18:00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Aufschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildeshausen, 08.04.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 25.04.2019 um 17:30 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 14.03.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Antrag der Diakonischen Werke "Himmelsthür" zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Realisierung des Vorhabens "Wohnprojekt Zuschlagsweg"
8. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
9. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 10.04.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 25.04.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 13.02.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlung aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur am 25.04.2019
7. Antrag der Diakonischen Werke "Himmelsthür" zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Realisierung des Vorhabens "Wohnprojekt Zuschlagsweg"
Vorlagen
8. Neubau eines Kindergartens in der Weizenstraße
Vorstellung der Planung
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C "Stadtmitte", 2. Änderung
Annahme des Planentwurfs und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
10. Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbepark Wildeshausen-West"
Aufstellungsbeschluss
11. Am Hunteufer - Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich und Sperrung der Durchfahrsmöglichkeit
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.02.2019
12. Baumschutz in Wildeshausen
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger DIE LINKE vom 29.11.2018
Antrag der UWG-Fraktion vom 14.03.2019
13. Durchführungsvertrag mit der Firma REWE
Antrag des Ratsmitglieds Uwe Bock vom 22.03.2019
14. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 "Gewerbegebiet Vor Lüerte" (Betriebserweiterung der Firma Hydrotec Technologies AG)
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
15. Richtlinien der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Grundstücken - Neufassung
16. Vorstellung der Planung eines Sozialgebäudes auf dem Bauhof
17. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 10.04.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und städtischem Inventar

Die im Fundbüro der Stadt Wildeshausen abgelieferten und nicht abgeholten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist, werden im Rahmen der Veranstaltung „Spargel – Gesundheit – Wellness mit Klimameile“ öffentlich versteigert.

Die Versteigerung der Fundgegenstände erfolgt am

**Sonntag, den 05.05.2019 um 13:00 Uhr
vor dem Bahnhof, Bahnhofstraße 22, 27793 Wildeshausen.**

Zur Versteigerung kommen unter anderem Damen-, Herren- und Kinderfahrräder, Schmuck sowie Bekleidung. Eine Besichtigung der Fundgegenstände ist am Versteigerungstag von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr möglich. Empfangsberechtigte können noch bis zum 03.05.2019, 12:30 Uhr, ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Wildeshausen (Bürgerbüro), Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, geltend machen.

Wildeshausen, 08.04.2019

Stadt Wildeshausen
In Vertretung
gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/19 vom Donnerstag, den 18. April 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Beckeln</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	103
<i>Gemeinde Dünsen</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	104
<i>Gemeinde Groß Ippener</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	105
<i>Gemeinde Prinzhöfte</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	106
<i>Gemeinde Winkelsett</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	107
<i>Flecken Harpstedt</i> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	108

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 18. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	644.500 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	943.200 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	624.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	893.200 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 18. März 2019

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.04.2019 bis 13.05.2019 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2019

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	824.000 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.018.600 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	783.000 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	916.600 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	250.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 21. März 2019

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.04.2019 bis 13.05.2019 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2019

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 7. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.485.900 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.524.400 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.443.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.383.000 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.100 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	502.500 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) wurden durch Hebesatzsatzung vom 28. November 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 7. März 2019

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.04.2019 bis 13.05.2019 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2019

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 6. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	1.950.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	2.712.100 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.920.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.637.100 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	450.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 6. März 2019

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.04.2019 bis 13.05.2019 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2019

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	567.800 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	651.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	547.800 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	601.500 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Winkelsett, 19. Februar 2019

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.04.2019 bis 13.05.2019 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2019

Im Auftrag

(Fichter)

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 25. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	5.023.900 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	5.650.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.743.900 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.150.900 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	335.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 24.09.2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 25. März 2019

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.04.2019 bis 13.05.2019 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2019

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 17/19 vom Freitag, den 26. April 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 111

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft 111

Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung 112

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Christoffers Kulturbau GmbH, Herrenhauser Straße 1, 26215 Wiefelstede-Herrenhausen, hat eine befristete Grundwasserabsenkung von max. 55.000 m³ im Erschließungsgebiet des Bebauungsplanes 68, Sandkrug, Mühlenweg, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 25.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 09.05.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 15.11.2018
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
6. Einwohnerfragestunde
7. Antrag der Volkshochschule Wildeshausen (VHS) auf Auszahlung des Zuschusses für 2018
8. Verwaltung digital aufstellen - E-Government - Sachstand
Antrag der SPD-Fraktion vom 01.03.2018
9. Wirtschaftlichkeitsvergleich Schultausch St.-Peter-Schule / Hunteschule
Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2019
10. Anpassung der Richtlinie zum Antragsverfahren auf Erhalt freiwilliger Leistungen
Antrag der CDW-Fraktion vom 08.03.2019
11. Definition der Wertgrenze nach § 12 KomHKVO
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
13. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 24.04.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung

- gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 06.03.2019 an

Herrn Daniel Zours

eine Anhörung der Androhung einer Ersatzvornahme erlassen.

Empfänger: Herr Daniel Zours

Letzte bekannte Anschrift: 150 Rue Sherbrooke Est apt. 316, H2X 0A5 MONTRÉAL QUÉBEC, KANADA

Die Stadt Wildeshausen ordnet hiermit an, die vorgenannte Anhörung öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Betroffene nicht mehr unter der letzten bekannten Anschrift erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Anhörung der Androhung einer Ersatzvornahme (Aktenzeichen 32.80.01 / 00415762) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Anhörung der Androhung einer Ersatzvornahme beinhaltet eine Frist, diese beginnt vier Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe. Der Betroffene kann das Schreiben im Fachbereich „Bürgerservice, Migration und Öffentliche Ordnung“ der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Raum 8 zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung einsehen (gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG).

Wildeshausen, 17.04.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18/19 vom Freitag, den 10. Mai 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 114

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 114

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 115

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen

Europawahl..... 116

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 14. Mai 2019, findet um 17:00 Uhr im Krankenhaus Johanneum (Café Johanneum), Feldstraße 1, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.02.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Weichenstellung des Landes Niedersachsen für die Erweiterung und Sanierung des Krankenhausstandortes Wildeshausen
- 4 Einrichtung eines Seniorenstützpunktes
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 03.05.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31

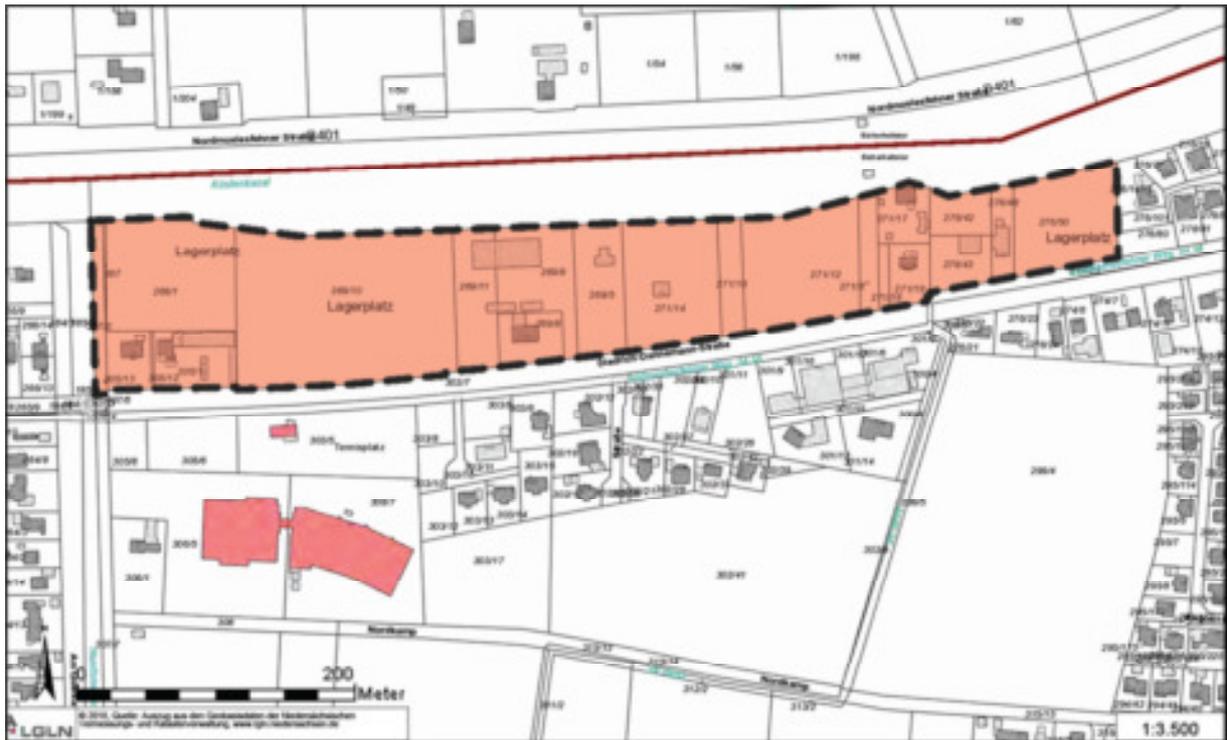
Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 gefasst. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.04.2019 die Satzung zur Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 06.05.2019

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 23.05.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 25.04.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Geplantes Wohnprojekt der Diakonie "Himmelsthür"
Antrag der CDW-Fraktion vom 01.05.2019
8. Aufstellung eines Lärmaktionsplans zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beschlussfassung
9. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Neubau und Erweiterung REWE-Markt"
Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan
10. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Neubau und Erweiterung REWE-Markt"
Abwägung und Satzungsbeschluss (Stadium III)
11. Bebauungsplan Nr. 64 "Stadtfelde", 3. Änderung
Erschließungsvertrag
12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Stadtfelde", 3. Änderung
Abwägung und Satzungsbeschluss (Stadium III)
13. 42. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Glane"
Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
14. Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Mischgebietsgrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6
"Zwischen Pestruper Straße und Lohmühlenweg"
15. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
17. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 08.05.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen Europawahl

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019**, findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Wildeshausen ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
Wahlbezirk Nr.:101: Bauhof, Ahlhorner Straße 94 (barrierefrei mit Rampe),
Wahlbezirk Nr.:102: Fischereiheim Wildeshausen, Bauernmarschweg 8 (barrierefrei mit Rampe)
Wahlbezirk Nr. 103: Mehrgenerationenhaus, Bahnhofstraße 14 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 104: Musikschule des Landkreises Oldenburg, Burgstraße 17 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 105: Kindergarten Schatzinsel, Im Hagen 1A (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 106: Gesundheitsamt, Delmenhorster Straße 6 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 107: Kindergarten Pustebblume I, Twistringer Weg 3 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 108: Kindergarten Pustebblume II, Twistringer Weg 3 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 201: St.-Peter-Schule, St.-Peter-Straße 3 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 202: Hauptschule I, Humboldtstraße 3 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 203: Kreisaltenheim, Goldenstedter Straße 26 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 204: BBS Wildeshausen, Feldstraße 12 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 205: VHS/Seminarhaus Knagge I, Ahlhorner Straße 10B (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 206: VHS/Seminarhaus Knagge II, Ahlhorner Straße 10B (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 207: Schützenvereinsheim Bühren (barrierefrei),

Wahlbezirk Nr. 208: Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 209: Kindergarten Heidloge, Heidloge 16 (barrierefrei),
Wahlbezirk Nr. 210: Hauptschule II, Humboldtstraße 3 (barrierefrei).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wahlberechtigte Person hat die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wildeshausen, 02.05.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

(Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 19/19 vom Freitag, den 17. Mai 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses	119
Europawahl 2019.....	119
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	119
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	120

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung	120

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 21. Mai 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.11.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Koordinierungsstelle Integration im und durch Sport

4 Fortentwicklung der Heranziehungsvereinbarung im Leistungsbereich des AsylbLG

5 Situation der Zugewanderten aus osteuropäischen Ländern im Landkreis Oldenburg

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.05.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Europawahl 2019

Die Briefwahlvorstände des Landkreises Oldenburg treten am Wahltag, dem 26.05.2019, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Folgende Wahlbezirke werden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

- Gemeinde Dünsen, Wahlbezirk 110, Grundschule Dünsen
- Flecken Harpstedt, Wahlbezirk 102, Harpstedt II
- Gemeinde Hatten, Wahlbezirk 102, Kirchhatten I und II

Nähere Informationen zur Wahlstatistik erhalten die Wählerinnen und Wähler im jeweiligen Wahllokal der ausgewählten Wahlbezirke oder im Internet unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Landkreis & Verwaltung / Wahlen / Europawahl 2019“

Wildeshausen, 14.05.2019

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Golf Club Wildeshäuser Geest e.V., Spasche 5, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung seiner Grünflächen eine Grundwasserentnahme von 15.000m³ jährlich auf dem Flurstück 29, Flur 25/12, Gemarkung Wildeshausen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 16.05.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilhelm Hoffrogge, Krim 2, 27801 Dötlingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zwei Grundwasserentnahmen von je 8.000 m³ jährlich bei Dötlingen, Achtern Holt, Flurstück 37/2, Flur 49 und Dötlingen Busch, Flurstück 20/3, Flur 55, jeweils Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 16.05.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung

- gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 13.05.2019 eine Ankündigung erlassen.

Empfänger der Ankündigung:

Dzhimi EOOD
Letzte bekannte Anschrift: ul. Industialna 5, 8002 Burgas, Bulgarien

Die Stadt Wildeshausen ordnet hiermit an, die Ankündigung öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Empfänger nicht mehr unter der letzten bekannten Anschrift erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird das Dokument (Aktenzeichen 32.99.01 / 00429226) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument beinhaltet eine Frist. Diese beginnt zwei Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung und endet am 14.06.2019. Das Dokument kann von dem Betroffenen im Bereich „Bürgerservice, Migration und Öffentliche Ordnung“ der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Raum 15 zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden (gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG).

Wildeshausen, 13.05.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/19 vom Freitag, den 24. Mai 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 122

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 122

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 28. Mai 2019, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 27.11.2018

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Vorläufiger Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

4 Bericht über den Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2018

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.05.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 28. Mai 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.03.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Nutria im Landkreis Oldenburg

4 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche

5 Ausweisung des Naturschutzgebietes Lethe

6 Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Lethetal

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 21.05.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 21/19 vom Freitag, den 31. Mai 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 124

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt

21. Änderung des Flächennutzungsplanes 124

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 4. Juni 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.03.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Arbeit der Familienhebammen

4 Kindertagesstättenplanung gem. § 13 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

5 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 24.05.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Alte Brennerei) mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Diese 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 16.04.2019 genehmigt (Aktenzeichen:3401-17-15). Das Plangebiet liegt im Flecken Harpstedt östlich vom Bahnhof. Der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, den 23.05.2019

gez. Herwig Wöbse

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 22/19 vom Freitag, den 14. Juni 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	127
Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....	127
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	128

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen.....	128
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 18. Juni 2019, findet um 14:30 Uhr im Regionales Umweltbildungszentrum Hollen e.V., Holler Weg 35, 27777 Ganderkesee eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.04.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Bauliche Erweiterung der Schule Vielstedter Straße, Hude II

4 BBS - Sanierung des Traktes A

5 RUZ Hollen – Zuschussanpassung und bauliche Erweiterung

6 Neubenennung eines Plattdeutschbeauftragten

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 07.06.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 18. Juni 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.05.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Maßnahmen des Landkreises gegen die Verschotterung von Gärten

4 Ausweisung des Naturschutzgebietes Mittlere Hunte

5 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Poggenpohlsmoor

6 Ausweisung des Naturschutzgebietes Große Höhe

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 07.06.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Christian Hellbusch, Hellbusch 4, 26197 Großenkneten, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zwei Grundwasserentnahmen von insgesamt 40.500 m³ jährlich auf den Flurstücken 31, Flur 75, Gemarkung Großenkneten und 5/5, Flur 75, Gemarkung Großenkneten beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 13.06.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 27.06.2019 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 04.04.2019
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Ehrung von Ratsmitgliedern
 1. Ehrung durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund
- Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschusses vom 16.05.2019**
8. Richtlinien der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Grundstücken - Neufassung
9. Definition der Wertgrenze nach § 12 KomHKVO
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschusses vom 20.06.2019
10. Aufstellung eines Lärmaktionsplans zur Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG
Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beschlussfassung
11. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Neubau und Erweiterung REWE-Markt"
Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan
12. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Neubau und Erweiterung REWE-Markt"
Abwägung und Satzungsbeschluss (Stadium III)
13. Erweiterung und Sanierung des Krankenhausstandortes Wildeshausen
14. Neufassung des Vertrages über die Mitbenutzung der Kläranlage der Stadt Wildeshausen durch die Gemeinde Dötlingen
15. Grundstücks- und Erschließungs-GmbH i. L. der Stadt Wildeshausen
Jahresabschluss 2017, Entlastung des Liquidators
16. 3. Gleichstellungsplan 2019 - 2021
17. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung –
 4. Änderungssatzung
- Vorlagen**
18. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
19. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge –

20. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
21. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 12.06.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/19 vom Freitag, den 21. Juni 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 131

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

- 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen
- 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
- Aufstellung Bebauungsplan Nr. 78 „Eilers Energie, Aschenstedt“ 131

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 25. Juni 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.11.2018 und die Kreisstraßenbereisung am 07.05.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 „Regionales Mobilitätskonzept: Radverkehr“
- 4 Kreuzung B 213 / K 342 / K 286 in Havekost
- 5 Bericht des Veterinäramtes
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 14.06.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier:

- **23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen**
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen**
- **24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen**
- **Aufstellung Bebauungsplan Nr. 78 „Eilers Energie, Aschenstedt“**

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 16.05.2019 (Az.: 4346-16) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 16.05.2019 (Az.: 2190-18) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 15.03.2018 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 78 „Eilers Energie, Aschenstedt“, einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen



Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen



Geltungsbereich 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Bebauungsplan Nr. 78 „Eilers Energie, Aschenstedt“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 23. und 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen sowie die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen und der Bebauungsplan Nr. 78 „Eilers Energie, Aschenstedt“ einschließlich Begründungen und Umweltberichten liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 23. und 24. Änderung der Flächennutzungsplanes gem. § 6 (5) BauGB sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen und der Bebauungsplan Nr. 78 „Eilers Energie, Aschenstedt“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/19 vom Freitag, den 28. Juni 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg.....	134
Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 28.06.2019.....	135
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	135

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Ankündigung von Erfassungen innerhalb des Naturschutzgebietes „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ in der Gemeinde Visbek, Landkreis Vechta, in der Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg, sowie in der Gemeinde Großenkneten und der Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg	136
Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung.....	136

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 2. Juli 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 02.04.2019
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Würdigung von Verdiensten
- 4 Neubildung des Kreisausschusses und Neubesetzung von Ausschüssen sowie von Vertretungen
- 5 I. Versetzung der Gleichstellungsbeauftragten in den Ruhestand
II. Berufung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten
- 6 Neubenennung eines Plattdeutschbeauftragten
- 7 Beteiligung des Landkreises Oldenburg an den Kosten zur Erweiterung der Waldschule Hatten
- 8 Informationszentrum Freilichtbühne Bookholzberg
- 9 RUZ Hollen – Zuschussanpassung und bauliche Erweiterung
- 10 Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen und Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten
- 11 Fortentwicklung der Heranziehungsvereinbarung im Leistungsbereich des AsylbLG
- 12 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche
- 13 Ausweisung des Naturschutzgebietes Letha
- 14 Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Lethetal
- 15 Ausweisung des Naturschutzgebietes Mittlere Hunte
- 16 Anpassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Poggenpohlsmoor
- 17 Ausweisung des Naturschutzgebietes Große Höhe
- 18 Abberufung eines Beamten als Rechnungsprüfer
- 19 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 20 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 21 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 22 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 24.06.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 28.06.2019

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Oldenburg verordnet:

§ 1 Verbote

Es ist verboten,

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon zu grillen sowie Grillanzünder und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen. Das Grillen in diesen Gebieten ist auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen verboten.
3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen.
4. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen.

§ 2 Freistellungen

Unter das Verbot des § 1 Nr. 3 und 4 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 42 Absatz 3 Nr. 15 und 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wildeshausen, den 28.06.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Karsten Wendland, Rüdibusch 1, 27243 Winkelsett hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Grundwasserentnahme von 30.000m³ jährlich auf dem Flurstück 14/5, Flur 5, Gemarkung Reckum beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 27.06.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Ankündigung von Erfassungen innerhalb des Naturschutzgebietes „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ in der Gemeinde Visbek, Landkreis Vechta, in der Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg, sowie in der Gemeinde Großenkneten und der Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Von Juni bis voraussichtlich Ende September 2019 werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg in dessen Auftrag im europäischen FFH-Gebiet und gleichnamigen Naturschutzgebiet (NSG) „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ Erfassungsarbeiten durchgeführt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass Grundstücke betreten werden. Die Kartierer werden selbstverständlich Rücksicht auf die Belange der Eigentümer nehmen und bei ihrer Arbeit behutsam vorgehen.

Hintergrund für die Kartierarbeit ist die Umsetzung der europäischen Natura 2000-Richtlinie. Im Rahmen dieser Richtlinie besteht die gesetzliche Pflicht, in den sog. FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat-Gebieten) die heimischen Arten und Biotope zu kartieren und zu dokumentieren.

Bei Fragen zu den Erfassungsarbeiten können Sie sich gerne an Frau Ahlbrand von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta wenden (Tel. 04441-898-2498 oder 2498@landkreis-vechta.de).

Wildeshausen, 20.06.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister (L.S.)
gez. Jens Kuraschinski

Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung

- gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 20.06.2019 eine Ankündigung erlassen.

Empfänger der Ankündigung:

Piotr WÓJCIK
Letzte bekannte Anschrift: ul. PORZECZKOWA Nr.8, 09410 PŁOCK, Polen

Die Stadt Wildeshausen ordnet hiermit an, die Ankündigung öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Empfänger nicht mehr unter der letzten bekannten Anschrift erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird das Dokument (Aktenzeichen 32.73.00/ 00436757) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument beinhaltet eine Frist. Diese beginnt zwei Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung. Das Dokument kann von dem Betroffenen im Bereich „Bürgerservice, Migration und Öffentliche Ordnung“ der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Raum 8 zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden (gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG).

Wildeshausen, 25.06.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25-1/19 vom Freitag, den 5. Juli 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ in den Gemeinden Garrel und Emstek, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg 138

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lethe“ in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, und in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg, Landkreis Oldenburg 148

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ in den Gemeinden Garrel und Emstek, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ahlhorner Fischteiche“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung und befindet sich nördlich der Bundesstraße 213 von Cloppenburg nach Ahlhorn und westlich der Autobahn A 29 zwischen Ahlhorn, Gemeinde Großenkneten, und Garrel, Gemeinde Garrel, in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg. Das Gebiet der Ahlhorner Fischteiche ist vor ca. 100 Jahren künstlich gestaltet worden. Es enthält Biotope mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen wie beispielweise das Naturdenkmal 305 „12 Apostel“. Die Senken der ehemaligen hügeligen Landschaft wurden teilweise zu Fischteichen ausgebaut und werden, von der Lethe mit Wasser gespeist, durch die Teichwirtschaft der Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaftet. Abschnittsweise sind die Teiche durch wertvolle Zwergbinsen- und Strandlings-Gesellschaften geprägt. Darüber hinaus besteht in diesem Feuchtgebiet aufgrund der naturnahen Ausprägung einzelner Teiche und der Letheniederung u.a. ein für das nordwestliche Niedersachsen einzigartiges Amphibienvorkommen. Zudem beinhaltet es wertvolle Bereiche für diverse Libellen-, Schmetterlings-, Brut- und Gastvogelarten. Der kleinräumige Wechsel vieler Lebensräume bedingt eine große Artenvielfalt in diesem Schutzgebiet. Abschnittsweise sind die Teiche durch wertvolle Zwergbinsen- und Strandlings-Gesellschaften geprägt. Darüber hinaus besteht in diesem Feuchtgebiet aufgrund der naturnahen Ausprägung einzelner Teiche und der Letheniederung u.a. ein für das nordwestliche Niedersachsen einzigartiges Amphibienvorkommen. Zudem beinhaltet es wertvolle Bereiche für diverse Libellen-, Schmetterlings-, Brut- und Gastvogelarten. Der kleinräumige Wechsel vieler Lebensräume bedingt eine große Artenvielfalt in diesem Schutzgebiet.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2.1 – 2.4 und 3.1 – 3.4). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Flächen, für die die Verordnung Regelungen trifft, sind in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage mit roter Schraffur gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek, Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel, und Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, sowie den Landkreisen Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg, und Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden. *(Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 154 bis 162 des Amtsblattes.)*
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten 2.1 bis 2.4 der Anlage ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 479 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den langfristigen Erhalt und die Entwicklung dieses Feuchtgebietskomplexes mit seinen Still- und Fließgewässern als strukturreichen naturnahen Lebensraum wildwachsender heimischer z.T. gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften einschl. schutzwürdiger und -bedürftiger Waldgesellschaften und als Lebensraum wildlebender heimischer Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften,

2. den Schutz und die Entwicklung des ausgedehnten Teichkomplexes der Ahlhorner Fischteiche mit unterschiedlichen Nährstoffgehalten, zeitweise trocken fallenden Gewässern, Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften, einem ausgedehnten Wassersystem sowie naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren, sonstigen naturnahen Stillgewässern und nährstoffreichen Sümpfen und Röhrichten,
 3. den Schutz und die Entwicklung der Lethe als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit zum Teil bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern, Birken-Erlen-Bruchwäldern und am Talrand stellenweise mit alten Eichenwäldern, im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie als Lebensraum einer bachtypischen Wasservegetation und Fauna,
 4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere teilweise seltene hochgradig gefährdete Arten aus den Gruppen der Gefäßpflanzen, Moose, Libellen, Amphibien, Reptilien, Rundmäuler, Fledermäuse und andere teilweise seltene Säugetiere sowie diverse weitere Vertreter der Wirbellosen; des Weiteren bezweckt die Erklärung zum NSG den Schutz und die Entwicklung naturnaher struktureicher Lebensräume einschließlich der Vielzahl an möglichen Übergängen und Funktionen in ausreichenden Flächenanteilen mit herausragender Bedeutung für Brut- und Gastvögel in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen,
 5. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Teilgebietes „Ahlhorner Fischteiche“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0* „Moorwälder“ nährstoffarmer bis nährstoffreicherer, nasser Standorte in den verschiedenen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien, in ausreichender Flächenausdehnung, mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Alt- und Totholz und dem vollständigen Inventar der charakteristischen Arten und ihren Lebensgemeinschaften. Charakteristische Pflanzenarten sind insbesondere Moor-Birke (*Betula pubescens*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*).
 - b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als struktureiche und naturnahe Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Im Bestand sind insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und diverse Moose enthalten. Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben typischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz auf.
2. und der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ in ihren natürlichen Ausprägungen einschließlich wichtiger Kontaktbiotope in jeweils ausreichenden Flächenausdehnungen sowie entsprechenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere solche der Strandlingsgesellschaften mit Nadel-Teichsimse (*Eleocharis acicularis*) sowie die der Zwergbinsengesellschaften mit Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine hydropiper*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Borstige Schuppensimse (*Isloepis setacea*), Gelbweißes Ruhrkraut (*Pseudognaphalium luteoalbum*), Flutender Sellerie (*Apium inundatum*) und Schlammling (*Limosella aquatica*).
 - b) 3160 „Dystrophe Stillgewässer“ natürlicher nährstoffarmer Ausprägungen in ausreichender Flächenausdehnung inklusive der Verlandungsbereiche sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und andere Moose, Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

- c) 4030 „Trockene Heiden“ basen- und nährstoffarmer, trockener unterschiedlich stark podsolierter Sandböden einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Ruderalflächen mäßig trockener Standorte, verschiedenen Entwicklungsphasen der Pflanzengesellschaften in jeweils ausreichenden Flächenausdehnungen und ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen inklusive den Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) sowie diverse Flechten und Moose.
 - d) 6410 „Pfeifengraswiesen“ auf stickstoffarmen, feuchten bis nassen Standorten mit hoher Strukturvielfalt und den naturnahen Kontaktbiotopen sowie intaktem Wasserhaushalt und ausreichender Störungsarmut. Die charakteristischen Arten kommen in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören insbesondere Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Wiesen-Segge (*Carex nigra*). Pfeifengraswiesen haben darüber hinaus hohes Potential für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
 - e) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ verschiedener artenreicher Pflanzengesellschaften auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern. Die Bestände kommen an vielfältigen Standorten einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, in naturnahen, strukturreichen und von Hochstauden dominierten Ausprägungen vor. Sie sind hinsichtlich Ausdehnung unterschiedlich ausgeprägt. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Gilbweiderich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vorhanden.
 - f) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als naturnahe, arten- und strukturreiche Ausprägungen der mäßig feuchten bis mäßig trockenen extensiv genutzten Grünlandstandorte strukturreicher und naturnaher Landschaften einschließlich wichtiger Kontaktbiotope. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*).
 - g) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ sehr nasser, nährstoffarmer Standorte mit verschiedenen charakteristischen naturnahen Strukturen einschließlich ihrer Übergänge zu Hochmoorvegetation in ausreichenden Flächenausdehnungen, sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen und den Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören insbesondere Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Graue Segge (*Carex canescens*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*).
 - h) 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“ in naturnahen unbeeinträchtigten Ausprägungen einschließlich ihrer Übergänge zu wichtigen Kontaktbiotopen in ausreichenden Flächenausdehnungen inklusive charakteristischem Arteninventar mit stabilen sich selbst erhaltenden Populationen und den Lebensgemeinschaften. Charakteristische Pflanzenarten sind insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*).
 - i) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Bestände auf sandigen bis frischlehmigen basenarmen Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und ausreichenden Flächenanteilen. Neben den dominierenden Arten Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) kommen insbesondere Birke (*Betula pubescens*) und B. pendula) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) in der Baumschicht vor. In frühen Sukzessionsstadien kann aus der Naturverjüngung je nach Standort die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) den Baumbestand ergänzen. Die Strauch- und Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten wie Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie auf feuchteren Standorten auch Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die Vielzahl an unterschiedlichen naturnahen Strukturen bieten insbesondere den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihren Lebensgemeinschaften Lebensraum und eine Grundlage für stabile sich selbst erhaltende Populationen.
3. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Kammmolch (*Triturus cristatus*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung für verschiedene Entwicklungsstadien. Dazu zählen insbesondere reich strukturierte, halboffene und offene Kulturlandschaften mit zahlreichen meist unbeschatteten, strukturreichen Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen und charakteristischer Vegetation sowie geeigneten

strukturreichen Landhabitaten wie Brachen, Wald, Extensivgrünland und Hecken in direkter Umgebung sowie im Verbund zu angrenzenden Vorkommen.

- b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, auch durch den Erhalt, Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen störungsarmen oder -freien Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung. Dazu zählen insbesondere strukturreiche, von einer natürlichen Dynamik geprägten Gewässerlebensräume hoher Gewässergüte mit allen naturnahen ausgedehnten uferbegleitenden Vegetationsgesellschaften einschließlich gefahrlosen Wandermöglichkeiten und hohem Nahrungsreichtum sowie ein hohes Angebot an Schlaf- und Ruheplätzen.
- (4) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung sowie Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwaldforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, im NSG und in dem in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung mit roter Schraffur gekennzeichneten Bereich außerhalb des NSG zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. das NSG mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung gekennzeichneten Wege und Straßen zu befahren oder Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger dort abzustellen,
 7. das NSG mit Fahrrädern außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wege und Straßen für Räder und Kfz zu befahren,
 8. im NSG Stillgewässer oder Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 12. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 13. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 14. den Wasserhaushalt zu verändern,
 15. die Bodengestalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage 2 im Maßstab 1:7.500 entsprechend gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 - b) durch den übrigen Anliegerverkehr auf der Straße „Baumweg“ von der Einmündung der Straße „Zu den Fischteichen“ bis zur Teichwirtschaft,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Forschung und wissenschaftlichen Untersuchung durch Bedienstete der Niedersächsischen Landesforsten oder der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt bzw. deren Beauftragten,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3.
 - a) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - c) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unberührt hiervon bleibt die Jagd auf jagdbare Arten,
4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn
5.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen organisierter Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von Veranstaltungen des Waldpädagogikzentrums Weser-Ems unter der Leitung eines Försters des Forstamtes Ahlhorn oder eines zertifizierten Waldpädagogen in Zusammenarbeit mit dem Waldpädagogikzentrum Weser-Ems und unter größtmöglicher Schonung von Fauna und Flora,
 - c) das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das temporäre Parken im Gebiet im Rahmen organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. das Bootfahren und Baden für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nur ab dem 01.06. des Jahres im westlichen Bereich des Helenenteiches, der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage 2 im Maßstab 1:7.500 gekennzeichnet ist,
7. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
8. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
10. der Betrieb von Drohnen durch Bedienstete von Behörden oder unter deren Aufsicht in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie der Niedersächsischen Landesforsten innerhalb der Brut- und Setzzeit nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden,
11. das Aufstellen von Schildern, die sich auf das Waldpädagogikzentrum Weser-Ems und die Teichwirtschaft beziehen, soweit sich die Beschilderung in das Landschaftsbild einfügt und dem Schutzzweck nicht widerspricht,

12. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, auf den in den maßgeblichen Karten 3.1 bis 3.4 im Maßstab 1:7.500 mit roter Schraffur gekennzeichneten Flächen außerhalb des NSG nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen und der gebietsbezogenen Forschung oder Lehre dienen sowie nicht unter die in § 4 Abs. 2 Nr. 12 genannten Bereiche fallen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. bei der Nutzung von Ackerflächen
 - a) ohne Meliorationsmaßnahmen wie zum Beispiel Tiefpflügen, Kuhlen oder Bodenauftrag durchzuführen,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen durchzuführen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 2. bei der Nutzung der Grünlandflächen, die keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
 - a) ohne Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen durchzuführen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 - d) ohne Grünland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,
 - e) ohne auf den Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder eine Bodenbearbeitung erfolgen zu lassen, wobei Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen können,
 - f) ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; wobei die umbruchlose Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillaatverfahren zulässig bleibt; Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - g) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; sofern das Grünland nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - h) sofern eine Düngung nur nach Düngemittelbedarfsbestimmung erfolgt, jedoch ohne Düngung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern oder Gärresten,
 - i) ohne Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - j) ohne Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
 - k) zulässig ist die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn und die Neuerrichtung von Viehunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände,
 3. bei der Nutzung der Grünlandflächen, die den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ darstellen,
 - a) ohne Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen durchzuführen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,

- d) ohne Grünland umzuwandeln, ackerbaulich zwischen zu nutzen oder in andere Vegetationstypen umzuwandeln,
 - e) ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat im umbruchlosen Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes der LRT-typischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser,
 - f) ohne zu düngen, mit Ausnahme der Entzugsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung durch Festmist, jedoch ohne Geflügelkot,
 - g) ohne auf den Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder eine Bodenbearbeitung erfolgen zu lassen, wobei Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen können,
 - h) sofern eine Beweidung und die damit verbundene notwendige Errichtung von Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - i) sofern eine Mahd nur in Abstimmung auf die Ausprägung des Biotoptyps erfolgt,
 - j) sofern eine Mahd nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgt,
 - k) ohne Mähgut länger als 10 Tage liegen zu lassen,
 - l) ohne Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
 - m) ohne Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - n) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
4. bei der Nutzung der Grünlandflächen, die den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6410 „Pfeifengraswiesen“ darstellen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage gekennzeichneten Naturwaldflächen und außerhalb der Teiche ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben freigestellt
- 1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
 - a) sofern keine Änderung des Wasserhaushalts stattfindet,
 - b) sofern mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je angefangenem ha Waldfläche verbleiben,
 - c) sofern alle unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
 - d) sofern keine Kahlschläge in standortheimisch bestockten Beständen erfolgen,
 - e) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (**gilt nur für LRT 91D0***),
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus den Karten 2.1 bis 2.4 der Anlage 2 der Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2f)-g), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm möglichst unterbunden wird. Art und Ausführung der teichwirtschaftlichen Maßnahmen werden in einem Bewirtschaftungskonzept als Rahmenkonzept festgelegt. Über die Durchführung der Maßnahmen verständigen sich in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Jahren die Teichwirtschaft und die zuständigen Naturschutzbehörden.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserversorgung der Fischteiche und zur Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethen. Über Planung und Ausführung dieser Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und den betroffenen Grundeigentümern herzustellen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes. Sie bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren bleiben hiervon unberührt.

- (9) Freigestellt sind Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturdenkmals „Ahlhoner Fischteiche“. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind ohne Zustimmung freigestellt.
 3. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt. Soweit ein elektronischer Auslösemelder aufgrund des fehlenden Netzausbaus nicht möglich ist, ist dieser unverzüglich nachzurüsten, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sofern Fallen ohne Auslösemelder verwendet werden, müssen die Fallen mindestens 2x täglich kontrolliert werden
- (11) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (12) In den unter den Absätzen 2 bis 10 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (13) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (14) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (15) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- (2)
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (3) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

- b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gem. Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. des ML und MU vom 21.10.2015) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am Tag nach der letzten Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976 - (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 35 „Ahlhorner Fischteiche – Sager Heide“ im Geltungsbereich dieser Verordnung und
 - die Verordnung vom 22.11.1993 über das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ in den Gemeinden Großenkneten, Landkreis Oldenburg, Garrel und Emstek, Landkreis Cloppenburg (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 48 vom 03.12.1993).

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den 02.07.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lethe“ in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, und in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lethe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Regionen Ems-Hunte-Geest und Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Es befindet sich in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg sowie in den Gemeinden Wardenburg und Großenkneten im Landkreis Oldenburg. Das NSG umfasst den Flusslauf der Lethe und angrenzende Gewässerbegleitflächen. Es beginnt südlich der Landesstraße 871 und an das NSG Ahlhorner Fischteiche angrenzend und verläuft in nördlicher Richtung bis zur Einmündung der Lethe in den Osterburger Kanal in der Gemeinde Wardenburg.
Die Lethe als Tieflandbach weist abschnittsweise eine hohe Naturnähe auf, dies umfasst auch das Auftreten autotypischer Waldbiotope sowie standortgerechter heimischer Röhrichte, feuchter Hochstaudenfluren und weiterer wasserbeeinflusster Biotope. Die Lethe und die einbezogenen Teile ihrer Aue sind Lebensraum für teilweise seltene, schutzbedürftige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sowie Standort einer Vielzahl schutzbedürftiger und gesetzlich geschützter Biotope. Auf weiten Strecken wurde sie insbesondere im Unterlauf stark verändert, sie besitzt jedoch insgesamt auch durch an das NSG angrenzende naturnahe Bereiche das Potential, wieder naturnah gestaltet werden zu können.
- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1 und 1.2) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2.1 bis 2.9). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des dort dargestellten Rasterbandes. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel, Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, und Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, sowie den Landkreisen Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg, und Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden. *(Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 163 bis 173 des Amtsblattes.)*
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 39 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung eines durchgängigen und naturnahen Tieflandbachs mit nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen fließgewässertypischen Dynamiken und Strukturen; dazu gehören insbesondere Totholzverkläuerungen, vielfältige Substratsortierungen, arten- und blütenreiche Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autotypischen Waldbiotope,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Rundmaul- und Fischarten,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lethe als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile,
 4. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden

Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere wie der Fischotter (*Lutra lutra*), Muscheln, Amphibien wie der Kammolch (*Triturus cristatus*), Gliederfüßer und Gefäßpflanzen,

5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Teilgebietes „Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ mit artenreicher Wasservegetation, naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen und wichtigen Kontaktbiotopen wie dem unmittelbar angrenzenden Fließgewässer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Wasserfeder (*Hottonia palustris*).
 - b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ verschiedener artenreicher Pflanzengesellschaften auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten am Letheufer. Die Bestände kommen einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, in naturnahen, strukturreichen und von Hochstauden dominierten Ausprägungen vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind in stabilen Populationen vorhanden. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Baldrian, Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserdost (*Eupatorium spec.*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Brennessel (*Urtica dioica*).
2. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer mit guter physiochemischer Wasserqualität und mit durchströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
 - b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere naturnahe Fließgewässer mit guter physiochemischer Wasserqualität und mit durchströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) oder dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
7. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
8. Stoffe jeglicher Art in die Lethe oder die Gewässerbegleitfläche einzuleiten oder abzulegen,
9. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
10. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,

11. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. zu zelten, zu lagern, Abfälle zu hinterlassen oder offenes Feuer zu entzünden.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3.
 - a) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - c) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unberührt hiervon bleibt die Jagd auf jagdbare Arten,
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im NSG; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Sanierung von Straßen und Wegen nur mit vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Sanierung von Brücken nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. der Aus- und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die Einleitung von rechtmäßig bestehenden Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in die Lethe. Die Reparatur und Erneuerung der rechtmäßig bestehenden Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Unzulässig ist die Neuanlage von Dränungen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; nicht fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind ohne Zustimmung freigestellt.
 3. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße und natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Einrichtung neuer befestigter Angelplätze ist nicht zulässig; ausgenommen hiervon ist der barrierefreie Um- und Neubau von Angelplätzen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
 3. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des FischotTERS und tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte entwickelt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) In den unter den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- (2)
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (3) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in den in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am Tag nach der letzten Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 55 „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdicke“ im Geltungsbereich dieser Verordnung,
 - die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal“ (LSG CLP 10) vom 31.07.1992 für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich.

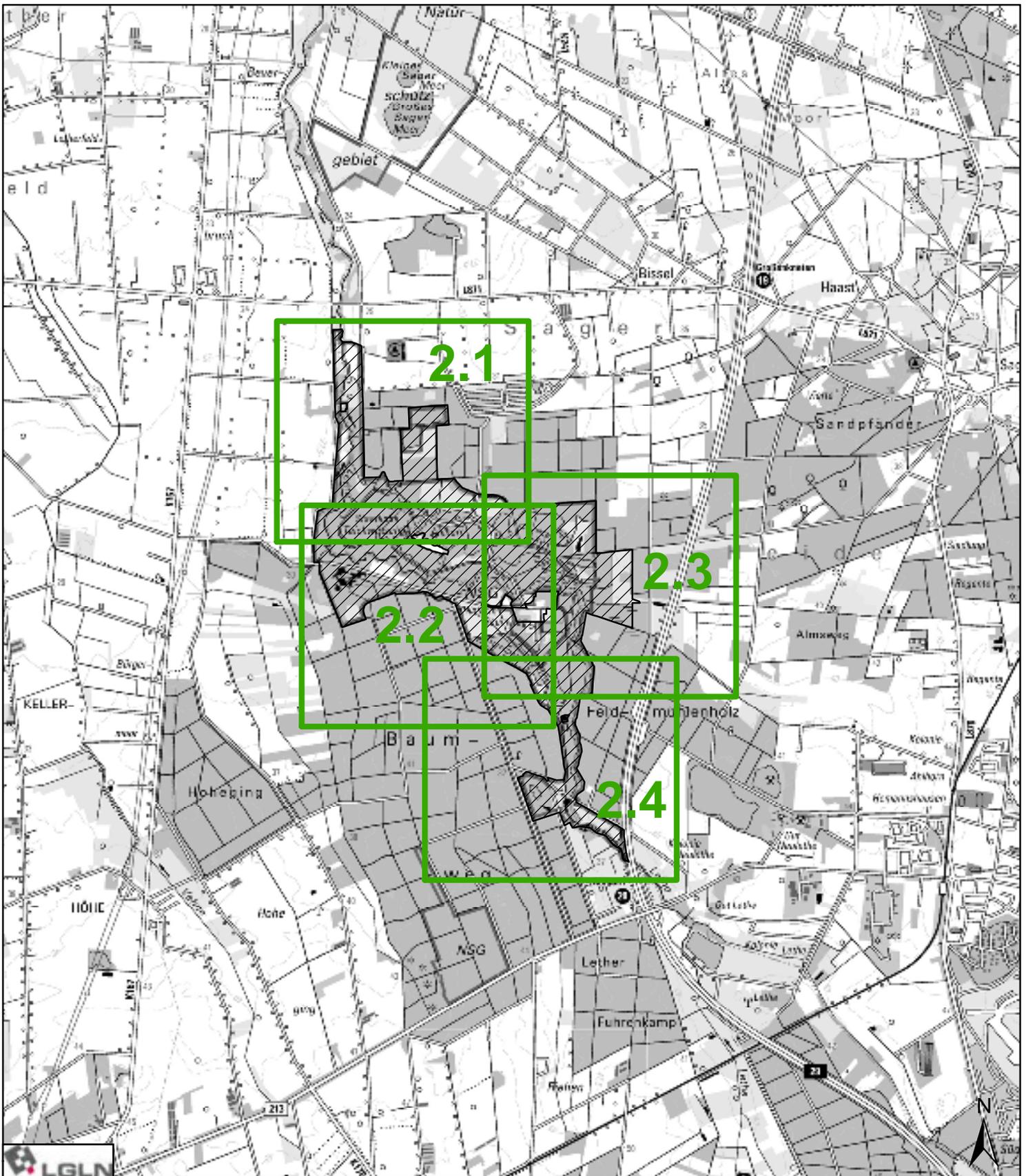
Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den 02.07.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat



Naturschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche

Übersichtskarte

Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche".

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

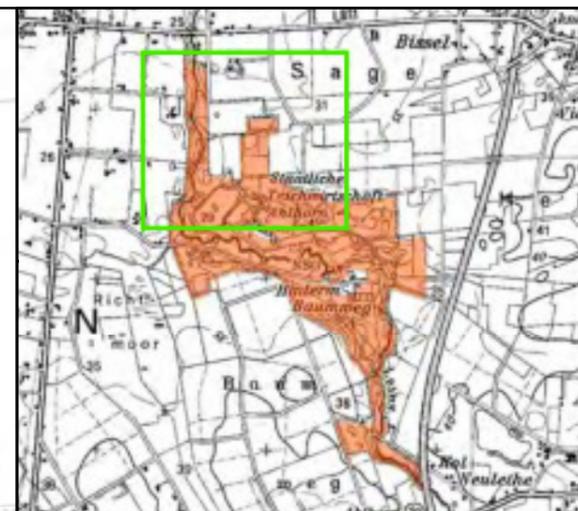
Zeichenerklärung

Naturschutzgebiet
 "Ahlhorner Fischteiche"
 und FFH-Gebiet

Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



**Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche**

Anlage 2.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche

Landkreisgrenze

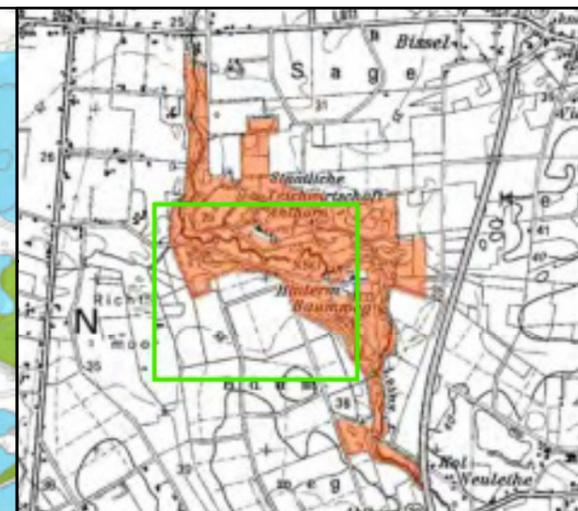
FFH-Lebensraumtypen

- 3130 Nährstoffarme bis mäßig
nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings-
oder Zwergbinsenvegetation
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 4030 Trockene Heiden
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-
Gesellschaften
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf
Sandböden mit Stieleiche
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:7.500
0 75 150 300 450
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche**

Anlage 2.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche

Landkreisgrenze

FFH-Lebensraumtypen

- 3130 Nährstoffarme bis mäßig
nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings-
oder Zwergbinsenvegetation
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 4030 Trockene Heiden
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-
Gesellschaften
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf
Sandböden mit Stieleiche
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:7.500
0 75 150 300 450
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche**

Anlage 2.3
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche

Landkreisgrenze

FFH-Lebensraumtypen

- 3130 Nährstoffarme bis mäßig
nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings-
oder Zwergbinsenvegetation
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 4030 Trockene Heiden
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-
Gesellschaften
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf
Sandböden mit Stieleiche
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:7.500
0 75 150 300 450
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche**

Anlage 2.4
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche

Landkreisgrenze

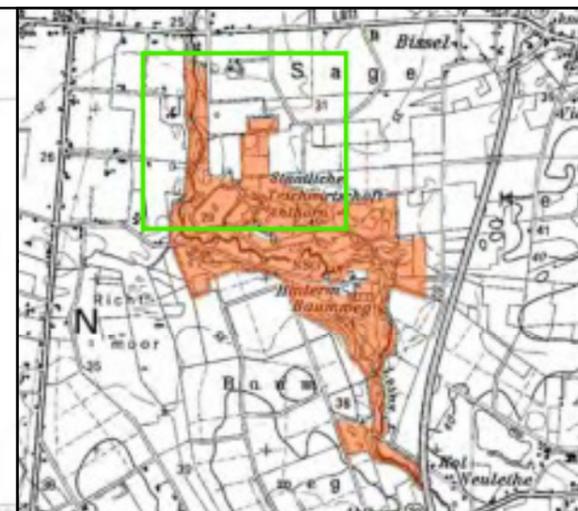
FFH-Lebensraumtypen

- 3130 Nährstoffarme bis mäßig
nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings-
oder Zwergbinsenvegetation
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 4030 Trockene Heiden
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-
Gesellschaften
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf
Sandböden mit Stieleiche
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:7.500
0 75 150 300 450
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





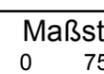
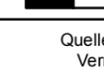
**Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche**

Anlage 3.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

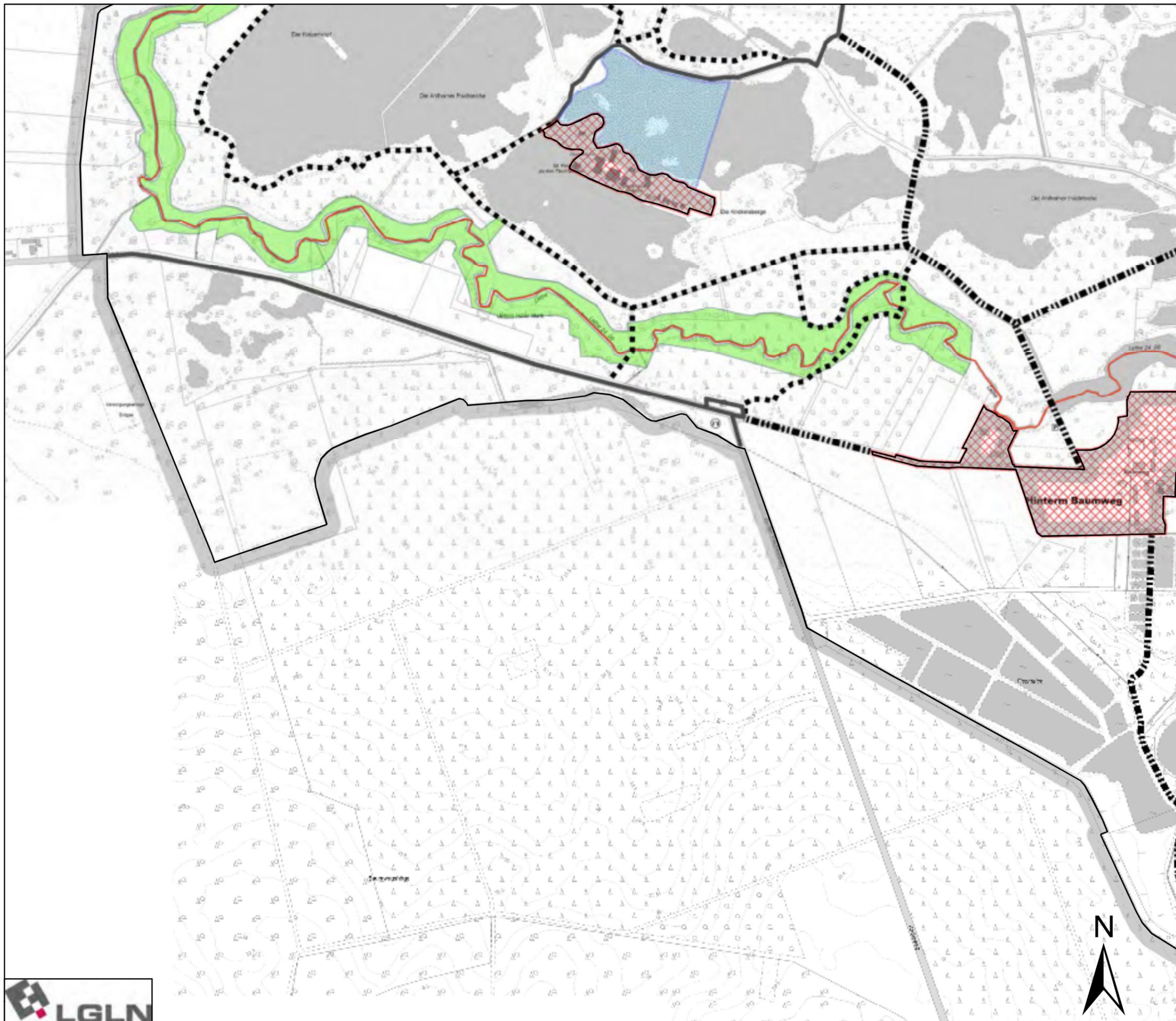
Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche
-  Flächen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5
und § 4 Abs. 2 Nr. 12
-  Fläche gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6
-  Benutzung der Wege für KFZ
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6
-  Wanderwege gem. § 3 Abs. 2
-  Rad- und Wanderwege gem.
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 u. § 3 Abs. 2
-  Landkreisgrenze
-  Naturwald gem. § 4 Abs. 4

Maßstab 1:7.500
0 75 150 300 450
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





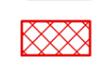
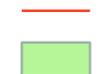
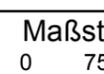
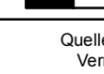
**Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche**

Anlage 3.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

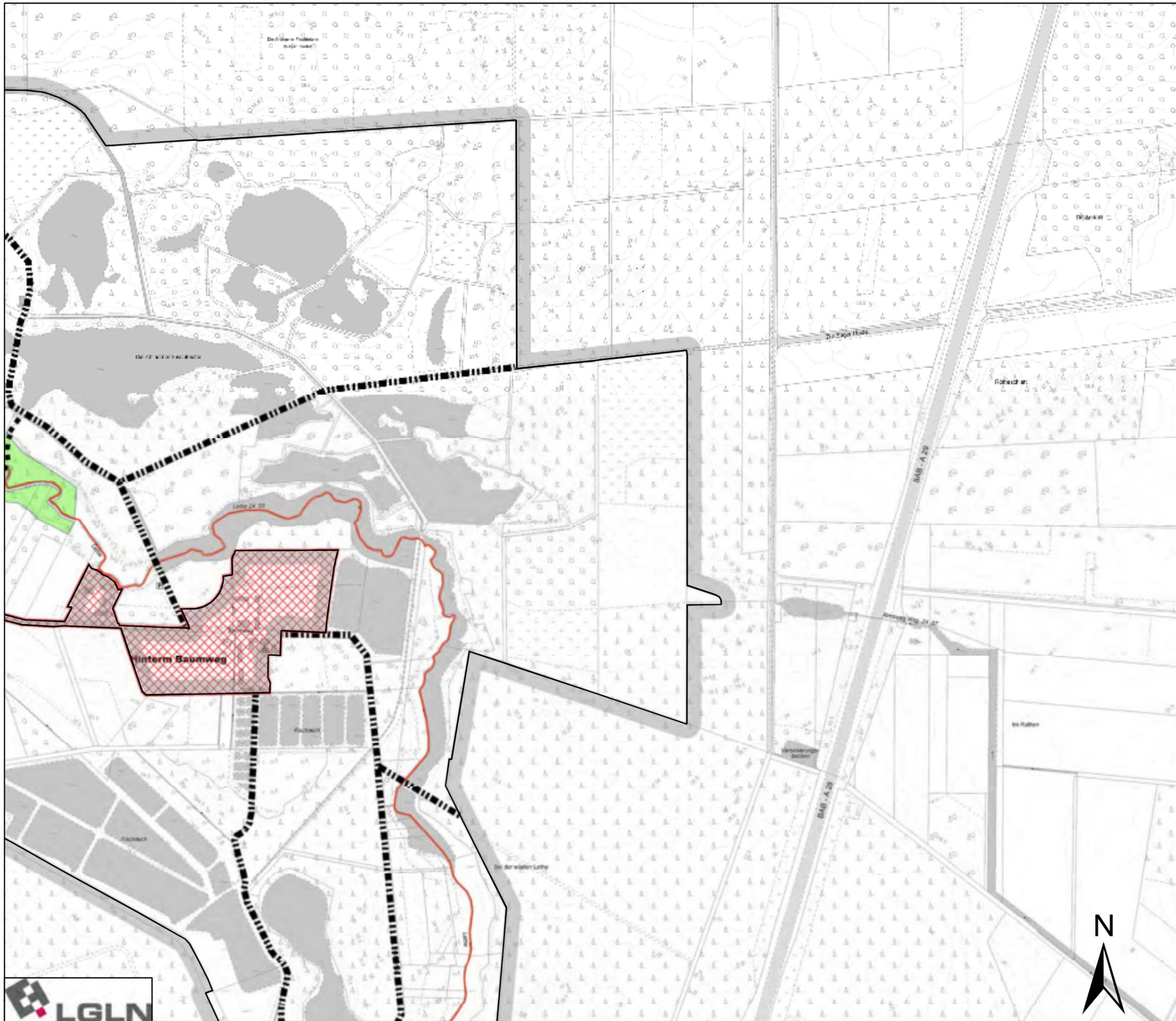
Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche
-  Flächen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5
und § 4 Abs. 2 Nr. 12
-  Fläche gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6
-  Benutzung der Wege für KFZ
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6
-  Wanderwege gem. § 3 Abs. 2
-  Rad- und Wanderwege gem.
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 u. § 3 Abs. 2
-  Landkreisgrenze
-  Naturwald gem. § 4 Abs. 4

Maßstab 1:7.500
0 75 150 300 450
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche**

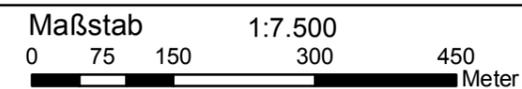
Anlage 3.3
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

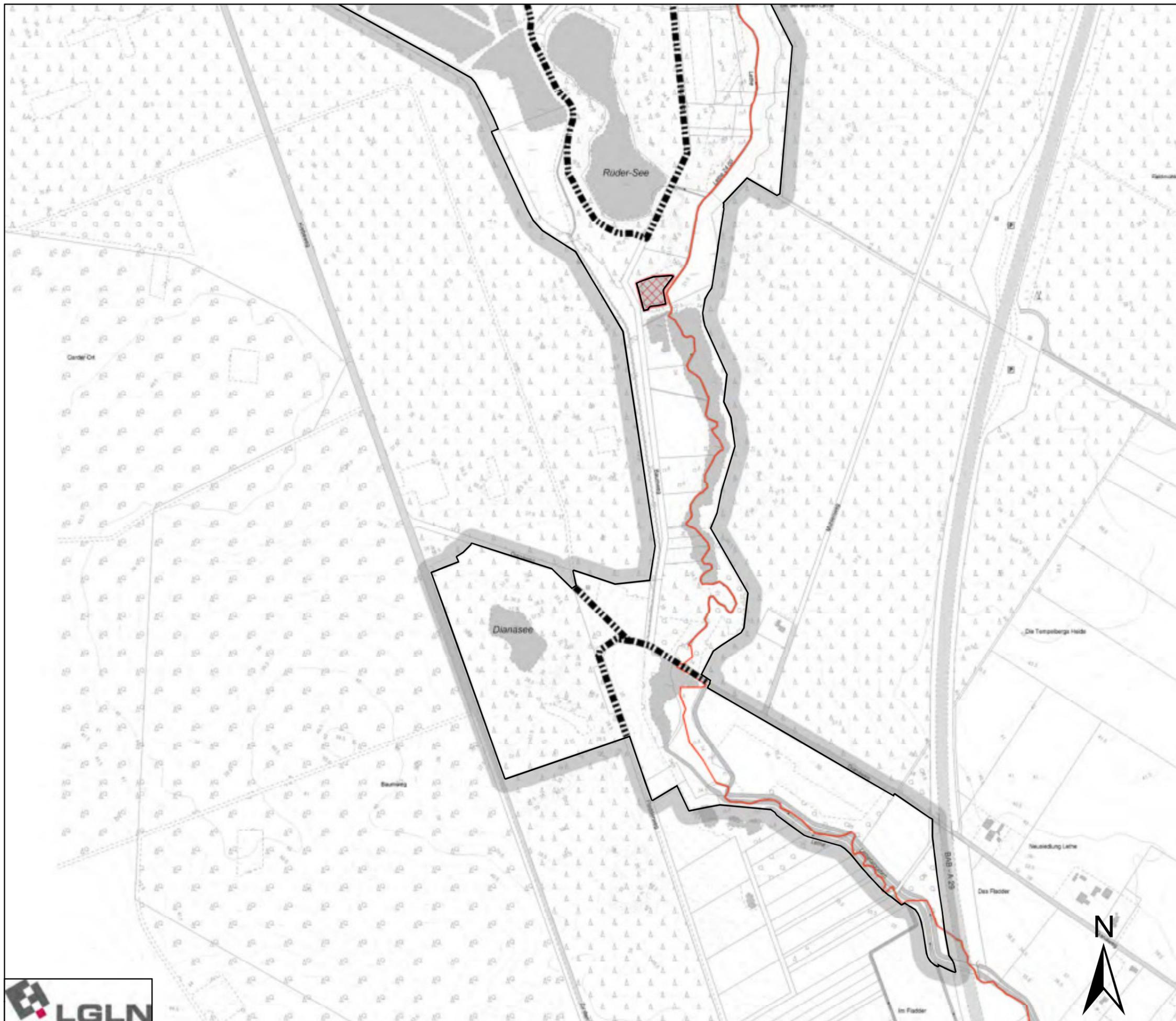
Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche
-  Flächen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5
und § 4 Abs. 2 Nr. 12
-  Fläche gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6
-  Benutzung der Wege für KFZ
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6
-  Wanderwege gem. § 3 Abs. 2
-  Rad- und Wanderwege gem.
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 u. § 3 Abs. 2
-  Landkreisgrenze
-  Naturwald gem. § 4 Abs. 4



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche**

Anlage 3.4
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Ahlhorner Fischteiche"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

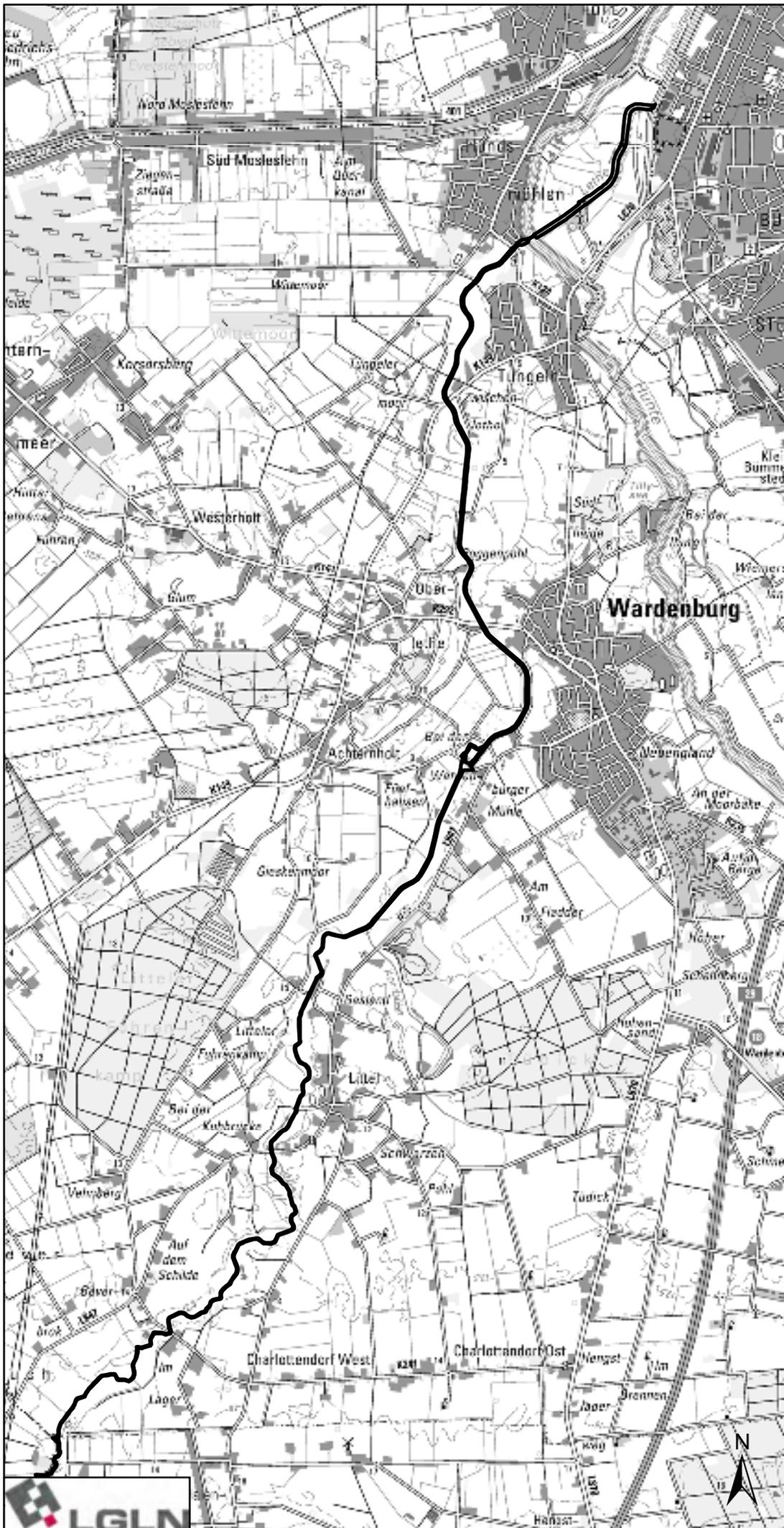
Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet
Ahlhorner Fischteiche
-  Flächen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5
und § 4 Abs. 2 Nr. 12
-  Fläche gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6
-  Benutzung der Wege für KFZ
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6
-  Wanderwege gem. § 3 Abs. 2
-  Rad- und Wanderwege gem.
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 u. § 3 Abs. 2
-  Landkreisgrenze
-  Naturwald gem. § 4 Abs. 4

Maßstab 1:7.500
0 75 150 300 450
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds.
Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung LGLN



**Naturschutzgebiet
"Lethe"**

Übersichtskarte
Anlage 1.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

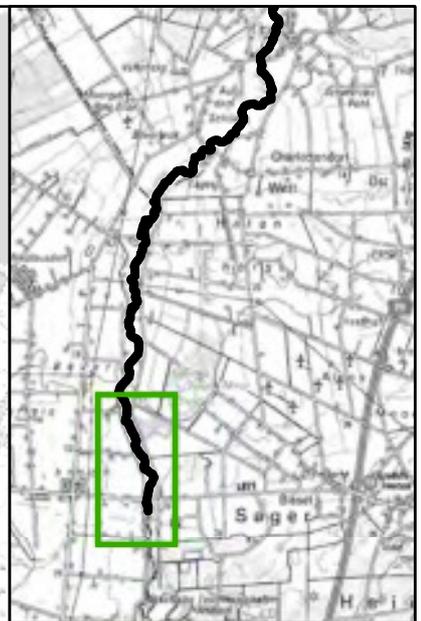
Zeichenerklärung

— Naturschutzgebiet
"Lethe"

Maßstab 1:50.000

0 500 1.000 2.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

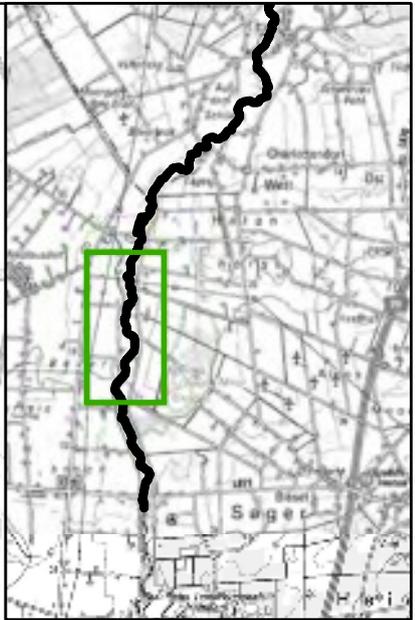
Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



**Naturschutzgebiet
"Lethe"**

Anlage 2.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

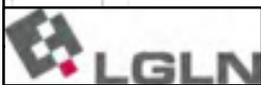
Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

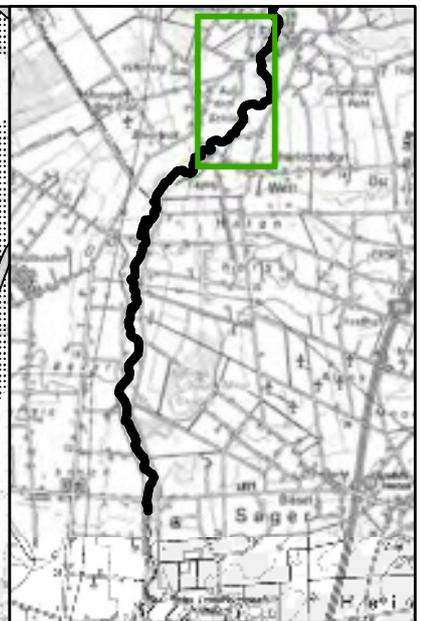
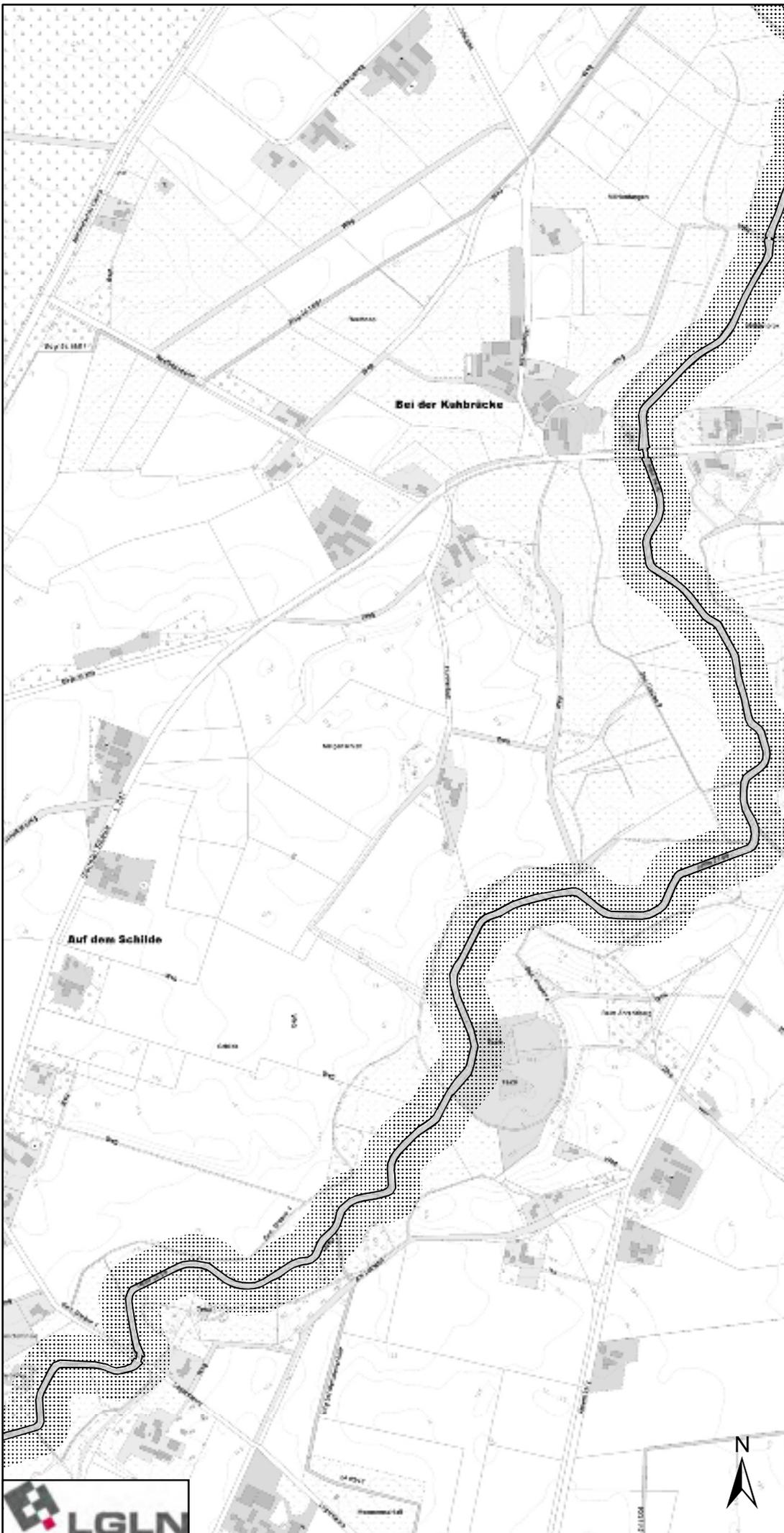
Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.4
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

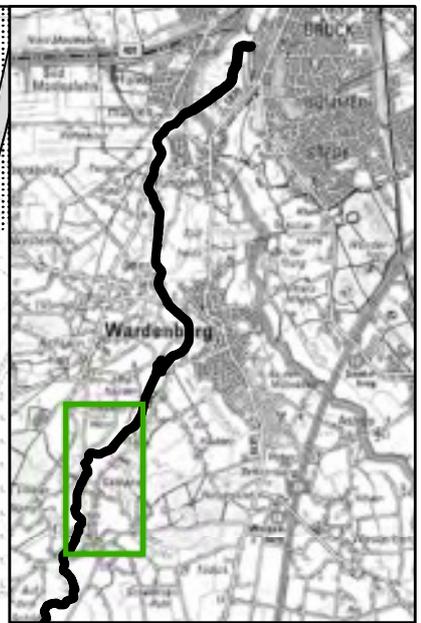
Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.5
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

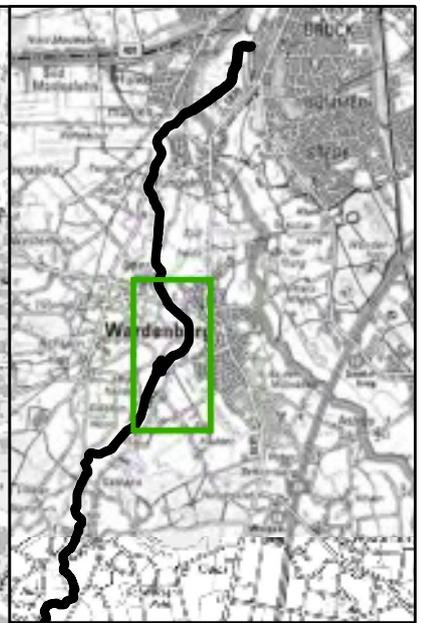
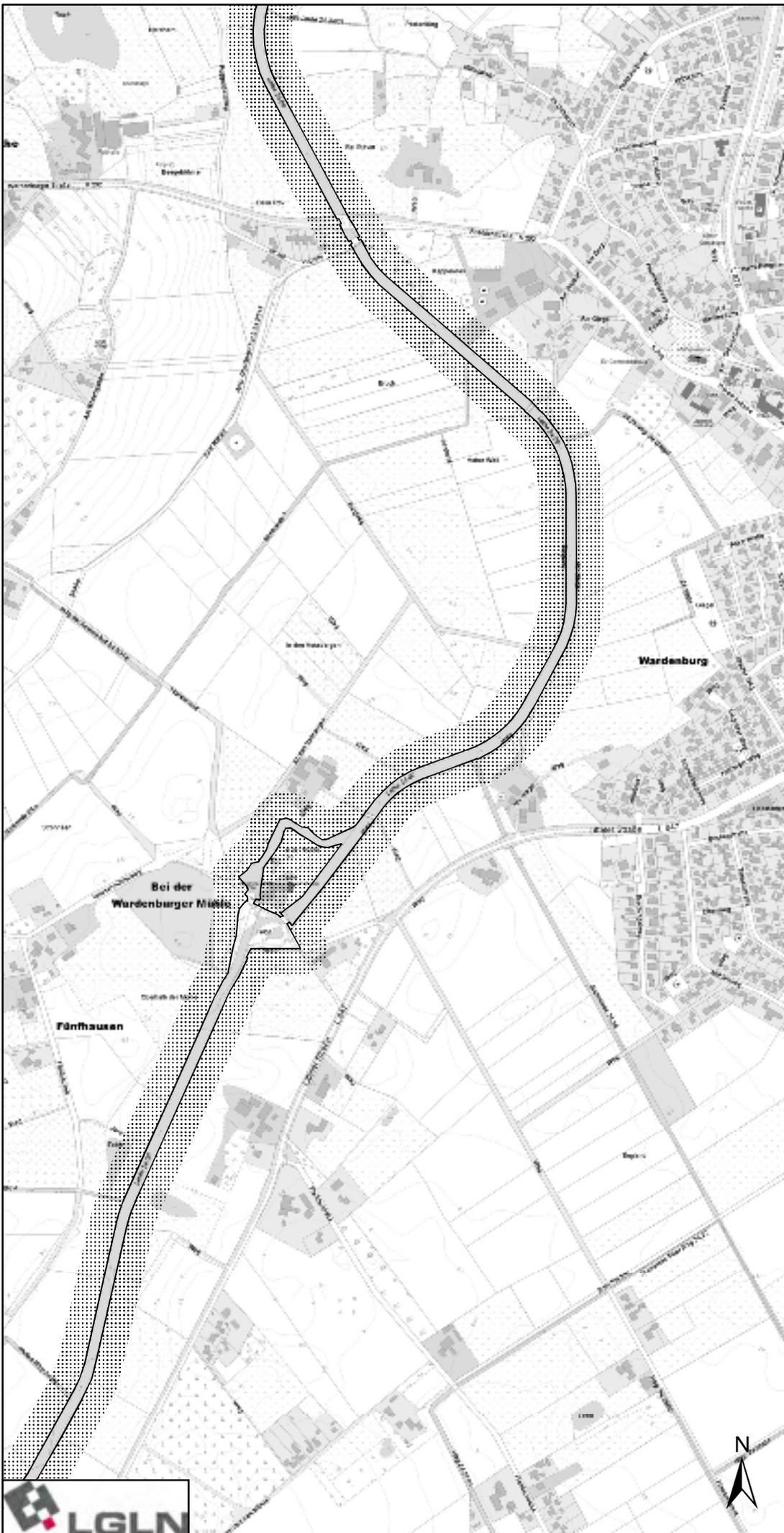
Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.6
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

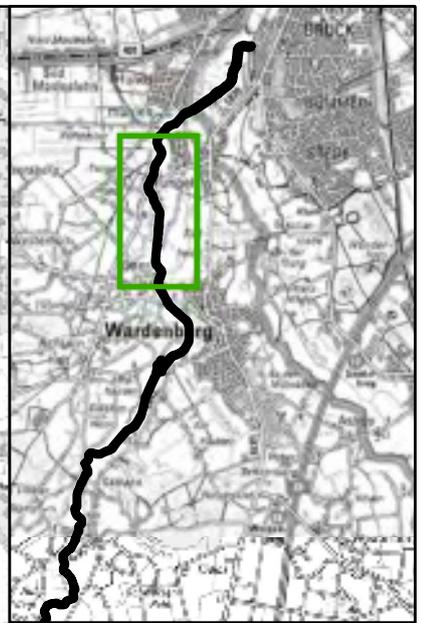
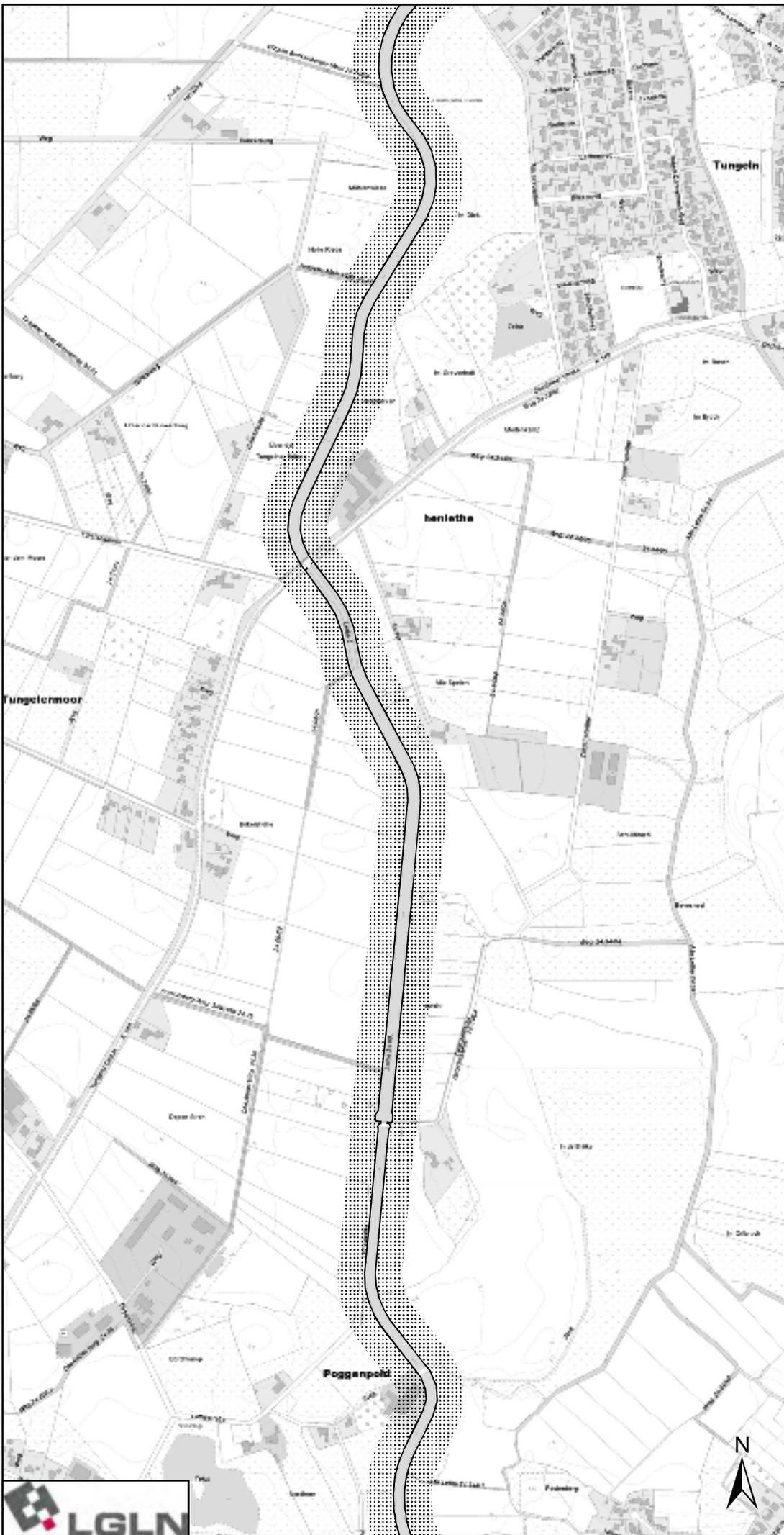
Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.7
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

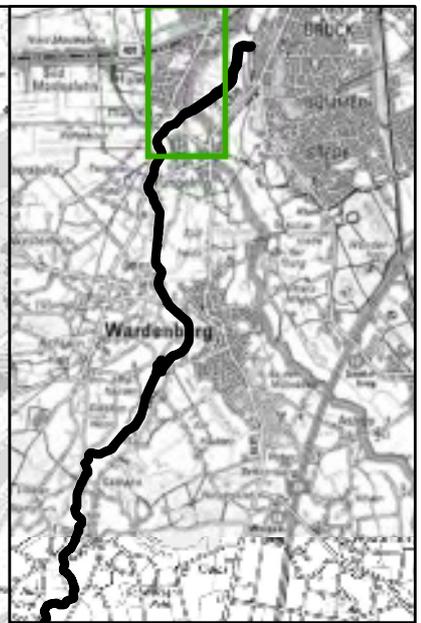
Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Lethe"

Anlage 2.8
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

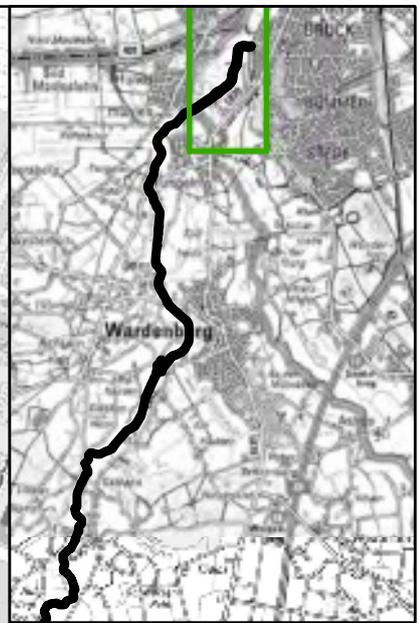
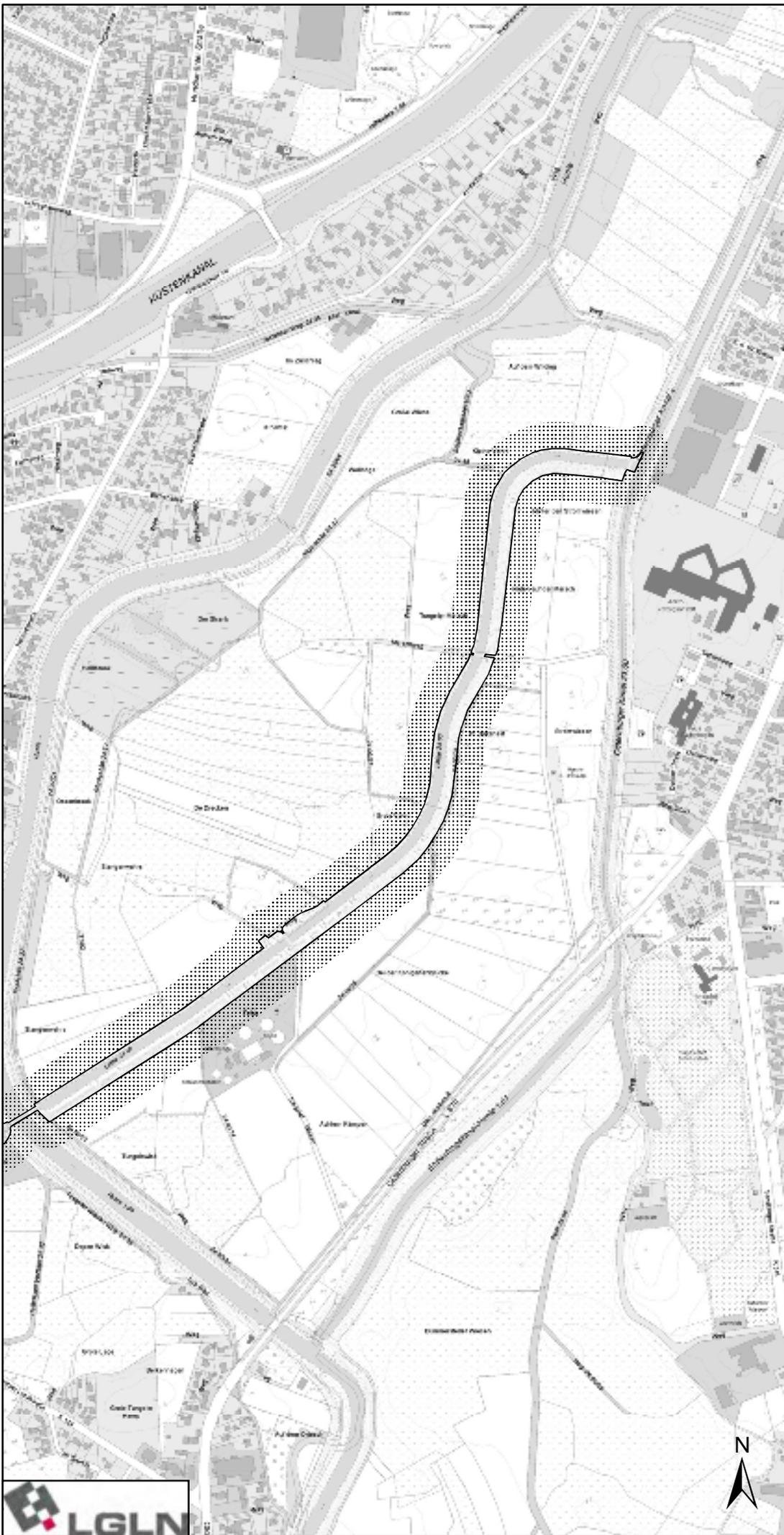
Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



**Naturschutzgebiet
"Lethe"**

Anlage 2.9
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiete "Lethe"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet
"Lethe" und FFH-Gebiet

Die durchgezogene, schwarze
Linie des gepunkteten Raster-
bandes kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes.

Für die vom gepunkteten Teil des
Rasterbandes überlagerte Flächen
werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen
getroffen.

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25-2/19 vom Freitag, den 5. Juli 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG WE OL 67) in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg	176
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ in der Gemeinde Dötlingen, Landkreis Oldenburg	182
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Höhe“ in der Gemeinde Ganderkesee und der Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg	189
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	195
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	196

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Colnrade</i> Bauleitplanung der Gemeinde Colnrade Bebauungsplan Nr. 4 „Kieselhorster Weg II“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	196
<i>Gemeinde Ganderkesee</i> Bebauungsplan Nr. 242 – Bargup, 1. Änderung	197
<i>Stadt Wildeshausen</i> Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	198
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen hier: Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“	199
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen	

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am Verfahren zur 42. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Glane“ 200

Zustellung

- durch öffentliche Bekanntmachung - gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)..... 203

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems

Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Littel-Lethe 204

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG WE OL 67) in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Großenkneten wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich in der Gemeinde Großenkneten westlich der Ortschaft Großenkneten. Das LSG beginnt südlich der Landesstraße L871 im Anschluss an das Naturschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche und verläuft in nördlicher Richtung an den Fluss- und Auenbereich der Lethe östlich angrenzend bis etwa zur Beverbrucher Straße im Norden. Das LSG grenzt im Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet Lethe, das den Flußlauf und die Gewässerbegleitflächen der Lethe umfasst.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2.1 bis 2.4). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden. (Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 205 bis 209 des Amtsblattes.)
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ liegt vollständig im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-)Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 62 ha.

§ 2 Schutzzweck und Gebietscharakter

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie auch der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das LSG „Lethetal“ grenzt unmittelbar östlich an das Naturschutzgebiet „Lethe“. Der Fluss und seine Aue bestimmen das Landschaftsbild des LSG sowie seine abiotische und biotische Ausstattung. Das LSG ist charakterisiert durch autypische Elemente wie entsprechende Waldbiotope, standortgerechte heimische Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und sonstige außerordentlich nasse und trockene Biotope im Wechsel mit teilweise extensiv genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Der Boden des Lethetals ist geprägt durch grundwasserbeeinflusste, anmoorige Sande und Niedermoorböden. Das LSG ist Lebensraum für teilweise seltene, schutzbedürftige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sowie Standort einer Vielzahl schutzbedürftiger und gesetzlich geschützter Biotope. Eine weitere Erhöhung der Naturnähe im LSG ist möglich und erstrebenswert; dies gilt insbesondere auch für Renaturierungsmaßnahmen der Lethe.

- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. eines naturnahen Auenbereiches der Lethe als ganzheitliches naturnahes Ökosystem mit ungestörten Böden und Wasserhaushalt, mosaikartigem Wechsel aus standortgerechten heimischen struktur- und artenreichen Ausprägungen insbesondere von Wald, Gehölzbeständen, Oberflächengewässer, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Niedermoore und Ufer, naturnahen Grünlandtypen sowie Heiden, Magerrasen und Hochstaudenfluren,
 2. einer hohen Artenvielfalt mit stabilen sich selbst erhaltenden Populationen schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und geeigneter Lebensräume ausreichender Flächengrößen und Habitatausstattung; das LSG stellt einen Lebensraum für Vögel sowie verschiedene Wirbellose, Amphibien, insbesondere den Kammmolch (*Triturus cristatus*), Säugetiere, insbesondere den Fischotter (*Lutra lutra*), Reptilien, Gefäßpflanzen und Moose dar.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des östlichen Lethetals als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

1. 4030 „Trockene Heiden“ basen- und nährstoffarmer, trockener und unterschiedlich stark podsolierter Sandböden einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Sandtrockenrasen, verschiedenen Entwicklungsphasen der Pflanzengesellschaften in jeweils ausreichenden Flächenausdehnungen und ihren typischen Pflanzen- und Tierarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen inklusive ihrer Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie diverse Flechten und Moose.
2. 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“ aller standortbedingten Ausprägungen in räumlicher funktionaler Vernetzung mit den wichtigen Kontaktbiotopen innerhalb vielfältiger Biotopkomplexe mit gut ausgeprägten Magerrasen oder Heiden und mit fließenden Übergängen zu lichten Eichenwäldern. Die Wacholderbestände sind vital, strukturreich, teils dicht, teils aufgelockert in unterschiedlichen Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen sowie in ausreichender Flächenausdehnung und auf sommertrockenen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit natürlichem Relief vorzufinden. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen inklusive ihrer Lebensgemeinschaften vor.
3. 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ verschiedener artenreicher Pflanzengesellschaften auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten. Die Bestände kommen an vielfältigen Standorten einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, in naturnahen, strukturreichen und von Hochstauden dominierten Ausprägungen an Gewässern und Waldrändern vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind in stabilen Populationen vorhanden. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*).
4. 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als naturnahe strukturreiche Bestände auf sandigen bis frischlehmigen basenarmen Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert und kann mit wenigen Exemplaren mit Wald-Kiefer (*pinus sylvestris*) bestanden sein, die aus einer Naturverjüngung in frühen Sukzessionsstadien resultieren. In der Krautschicht kommen insbesondere die standorttypischen charakteristischen Pflanzenarten wie Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Es werden folgende Handlungen untersagt:

1. Flächen, die dem Lebensraumtyp 4030 „Trockene Heiden“ gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung zuzuordnen sind, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
2. Flächen, die dem Lebensraumtyp 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“ gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung zuzuordnen sind, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
3. Flächen, die dem Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 dieser Verordnung zuzuordnen sind, zu beseitigen, umzubereiten oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
4. Wald zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern, sofern keine Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 dieser Verordnung vorliegt,
5. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,

6. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Feldgehölze, Feldhecken, Wallhecken, Einzelbäume oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
 7. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 8. die in den Anlagen 2.1 bis 2.4 zur Verordnung gekennzeichneten Dauergrünlandflächen umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln,
 9. Flächen neu zu drainieren,
 10. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss verändern, soweit sie nicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 12 f) dieser Verordnung freigestellt sind,
 11. Oberflächengewässer zu beseitigen, soweit dies nicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 12c) dieser Verordnung freigestellt ist,
 12. die Gewässerunterhaltung, soweit sie nicht gem. § 4 Abs. 3 dieser Verordnung freigestellt ist,
 13. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 14. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweis dienen,
 15. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Anhängern, Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
 16. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 17. die Ausübung der Jagd, soweit sie nicht gem. § 4 Abs. 4 dieser Verordnung freigestellt ist,
 18. zu zelten, Abfälle zu hinterlassen oder offenes Feuer zu entzünden,
 19. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Projekte oder Pläne, auch wenn sie außerhalb des FFH-Gebietes liegen, sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes durch Bedienstete von Behörden und deren Beauftragten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 3. das Befahren des Gebietes und die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des LSG im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. das Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken mit ortsüblichem, milieuangepasstem Material,
 7. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar,
 8. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,

9. die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 11. die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage im bisher bestehenden Umfang, ohne dass sich der Gesamtwasserabfluss im Gebiet erhöht,
 12. nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) der Neu- oder Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
 - b) die Veränderung oder Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
 - c) die Beseitigung von Oberflächengewässern,
 - d) die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zur Grünlandbewirtschaftung bis 100 qm Grundfläche und bis 5 m Höhe, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind (z.B. landschaftstypischer, offener Holzweideunterstand) und keine Feuerstätten haben,
 - e) das Verlegen von ortsfesten Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen.
 - f) nicht nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes; erforderliche wasserrechtliche Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren bleiben hiervon unberührt.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 39 und § 44 BNatSchG nur durch einseitige Unterhaltung und abschnittsweise Entschlammung und nur zwischen Oktober und Februar.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes sowie der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren unter Beachtung der Verbote gemäß § 3 (1) Nr. 1 bis Nr. 9 und nach folgenden Vorgaben
1. die Erneuerung der Grünlandnarbe auf Dauergrünland nur mit Nachsaat im umbruchlosen Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren oder als Übersaat,
 2. die Unterhaltung und Erneuerung von rechtmäßig bestehenden Dränagen nur im bisherigen Umfang.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, unter Beachtung der Verbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-5 und 9-11 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - a) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) ohne die aktive Einbringung von invasiven und potentiell invasiven Baumarten,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - m) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- (8) In den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten in § 3 zuwiderhandelt oder
 2. Handlungen oder Nutzungen gem. § 4 vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Löschungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 55 „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdicke – Gemeinde Wardenburg und Großenkneten“ im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Wildeshausen, den 02.07.2019
Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ in der Gemeinde Dötlingen, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Poggenpohlsmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich nordwestlich des Ortes Dötlingen im Landkreis Oldenburg. Das Poggenpohlsmoor wird neben Biotopen der Geest vor allem durch stark wasserbeeinflusste Biotope charakterisiert. So sind hauptsächlich verschiedene Ausprägungen der Moore vorhanden, aber auch unterschiedliche Saumelemente, Geestquelltäler, Feuchtgrünlandflächen und weitere Lebensräume für zum Teil hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften. Insgesamt weist es noch eine bemerkenswerte floristische Ausstattung mit teilweise hochgradig gefährdeten Arten auf. Des Weiteren ist eine hohe Vielfalt an Strukturen vorhanden, die Lebensgrundlage für diverse Tierarten bietet. Weitere Besonderheiten des NSG sind seine geologische Entstehung und die Lage im ehemaligen Urstromtal an der Geestkante.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Anlage 2 enthält die Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Des Weiteren ist in den Anlagen 1 und 2 die Hydrologische Schutzzone, für die die Verordnung unter § 3 Absatz 3 Regelungen trifft, schraffiert gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden. *(Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 210 bis 211 des Amtsblattes.)*
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 051 „Poggenpohlsmoor“ (DE 3016-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 116 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und störungsarmer Quell- und Durchströmungsmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore in ausreichender Flächenausdehnung und mit intaktem Wasserhaushalt,
 2. Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen naturnahen und vielfältigen zusammenhängenden Biotopkomplexes mit intaktem Wasserhaushalt, der u.a. von Mooren, Auenbereichen, ökologisch hochwertigen Grünlandtypen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Feuchtwäldern, Eichenwäldern sowie Quell- und Gewässerbereichen geprägt ist,
 3. Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger sowie teilweise hochgradig gefährdeter Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen; hierzu gehören insbesondere verschiedene Arten aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten, Gefäßpflanzen und Moose,
 4. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) einschließlich Reaktivierung aus der Diasporenbank,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Poggenpohlsmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 91D0* „Moorwälder“ nährstoffarmer bis nährstoffreicherer, nasser Standorte als strukturreiche und naturnahe Waldgesellschaften in den verschiedenen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien mit charakteristischen Kontaktbiotopen. Charakteristische Pflanzenarten sind insbesondere Moor-Birke (*Betula pubescens*), Gagelstrauch (*Myrica gale*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und diverse Torfmoose (*Sphagnum spec.*). Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben typischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz auf. Das charakteristische Arteninventar kommt in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen einschließlich seinen Lebensgemeinschaften vor.
 - b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als strukturreiche und naturnahe Waldgesellschaften in den verschiedenen natürlichen unbeeinträchtigten Ausprägungen und Altersstadien mit charakteristischen Kontaktbiotopen. Im Bestand sind insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und diverse Tormoose (*Sphagnum spec.*) enthalten. Die Bestände enthalten die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben typischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz auf. Das charakteristische Arteninventar kommt in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen einschließlich seinen Lebensgemeinschaften vor.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ als unbeeinträchtigte, strukturreiche und naturnahe Biotope in ausreichender Flächenausdehnung auf nährstoffarmen, sandigen Standorten und intaktem Dünenrelief mit charakteristischen Landschaftselementen einschließlich wichtiger Kontaktbiotope sowie den charakteristischen Arten und ihren Lebensgemeinschaften in stabilen sich langfristig selbst erhaltenden Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Sand-Segge (*Carex arenaria*), Silbergras (*Corynephorus canescens*) und diverse Moosarten.
 - b) 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ mit leicht getrübtetem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich wichtiger Kontaktbiotope in ausreichender Flächenausdehnung. Die Gewässer sind durch Störungsarmut gekennzeichnet und weisen kaum Beeinträchtigungen auf. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) und Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor.
 - c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als struktur- und artenreiche Ausprägungen der mäßig bis gut nährstoffversorgten extensiv genutzten Grünlandstandorte strukturreicher und naturnaher Landschaften einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, insbesondere geprägt durch Arten wie Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor.
 - d) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ aller standortbedingten Ausprägungen sehr nasser, nährstoffarmer Standorte mit verschiedenen charakteristischen naturnahen Strukturen in ausreichenden Flächenausdehnungen und im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen sowie intaktem Wasserhaushalt. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören insbesondere Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*), Armbütige Sumpfbirse (*Eleocharis quinqueflora*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen und entsprechenden Lebensgemeinschaften vor.

- e) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Bestände auf sandigen bis frischlehmigen nährstoffarmen Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und ausreichenden Flächenanteilen. Neben der dominierenden Stiel-Eiche (*Quercus robur*) kommen insbesondere Birken (*Betula pubescens* und *B. pendula*) vor. Die Strauch- und Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie auf feuchteren Standorten auch Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften kommen in stabilen sich selbst erhaltende Populationen vor.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern, Abfälle zu hinterlassen oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. zu angeln oder zu fischen,
 10. zu reiten,
 11. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 12. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 13. die Bodengestalt zu verändern
 14. den Wasserhaushalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es ist in der durch eine Diagonalschraffur in der Anlage 1 und 2 dargestellten hydrologischen Schutzzone verboten, den Wasserhaushalt zu verändern.
- (4) Die §§ 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3.
 - a) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - c) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unberührt hiervon bleibt die Jagd auf jagdbare Arten,
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn
 5.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten des Gebietes im Rahmen von sonstigen organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem basenfreiem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 7. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen, nur zwischen Oktober und Februar und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne den Wasserhaushalt zu verändern,
 2. ohne die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,
 4. ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die umbruchlose Grünlandpflege mit einfacher Übersaat aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes der standorttypischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. ohne chemische Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 6. ohne mit Gülle, Jauche oder Gärresten zu düngen,

7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie rechtmäßig bestehender Viehunterstände im bisher bestehenden Umfang und in ortsüblicher Weise; die Neuerrichtung von Viehunterständen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ darstellen, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter der Aufrechterhaltung einer Grünlandnutzung, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 2. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne den Wasserhaushalt zu verändern,
 4. ohne Grünland umzuwandeln, ackerbaulich zwischen zu nutzen oder in andere Vegetationstypen umzuwandeln,
 5. ohne die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die Grünlandpflege mit einfacher Übersaat aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes aus einer Mischung der LRT-typischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. ohne zu düngen, mit Ausnahme der Entzugsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung durch Festmist, jedoch ohne Geflügelkot,
 7. ohne auf den Grünlandflächen in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder eine Bodenbearbeitung erfolgen zu lassen, wobei Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen können,
 8. sofern eine Beweidung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 9. sofern eine Mahd nur in Abstimmung auf die Ausprägung des Biotoptyps erfolgt,
 10. sofern eine Mahd nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgt,
 11. ohne Mähgut länger als 10 Tage liegen zu lassen,
 12. ohne Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
 13. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ darstellen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)² und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag zwischen dem 01. März und dem 31. August nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - d) der Holzeinschlag und die Pflege mit Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - e) der Holzeinschlag mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

²)Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- f) ohne die Erstaufforstung,
 - g) ohne Gehölze einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region heimisch sind, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - h) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) ohne Düngung sowie eine Kalkung nur nach Anzeige mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - k) ohne die Bodengestalt zu verändern.
2. auf Waldflächen mit **wertbestimmenden** FFH-Lebensraumtypen (LRT) soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (**gilt nur für den LRT 91D0***),
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung. Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Anlage von fest mit dem Boden verankerten Hochsitzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) In den unter den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ vom 04.10.1993 (Amtsblatt für den Reg.-Bezirk Weser-Ems Nr. 42 v. 22.10.1993) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den 02.07.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Höhe“ in der Gemeinde Ganderkesee und der Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs.1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Große Höhe“ erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest“. Es befindet sich in der Gemeinde Ganderkesee und in der Gemeinde Prinzhöfte der Samtgemeinde Harpstedt.
Das NSG als Binnendünenstandort ist überwiegend gekennzeichnet durch nährstoffarme und trockene Biotope wie außerordentlich alte bodensaure Eichenwälder, sandige Offenbodenstandorte, Magerrasen und Heiden. Mosaikartig sind außerdem magere mesophile Grünlandtypen vorhanden. Zahlreiche Biotope sind dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG unterstellt. Darüber hinaus sind weitere lichte Wälder in Form von Birken-Zitterpappel-Pionierwäldern vorhanden, sowie ein Nadelforst. Die Ausstattung der Fauna und Flora weist gefährdete Arten auf.
Die Gemeindestraßen „Wiggersloher Straße“ in der Gemeinde Ganderkesee und „Zur Großen Höhe“ in der Samtgemeinde Harpstedt, die das Gebiet durchschneiden, sind nicht in den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes einbezogen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Anlage 2 enthält die Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2 – 4, 27777 Ganderkesee, der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden. (Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 212 bis 213 des Amtsblattes.)
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 050 „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (FFH-Gebiet DE 2917-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 89 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichenmischwälder und Birkenwälder auf nährstoffarmen Sandböden, hier insbesondere Dünenstandorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem hohem Anteil an Tot- und Altholz sowie an Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten und der charakteristischen Kontakt- und Saumbiotope,
 2. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher und strukturreicher Offenlandbiotop nährstoffarmer Standorte, insbesondere offene Binnendünen, Sandmagerrasen, Sandtrockenrasen, trockene Heiden und mageres mesophiles Grünland in ausreichender Flächenausdehnung einschließlich der charakteristischen Kontaktbiotop und im Wechsel mit feuchten Biotopen,
 3. den Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen, standortheimischen und teilweise seltenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere solcher trockener und nährstoffarmer Biotop in stabilen, sich selbst erhaltenden Populationen einschließlich ihrer Lebensgrundlagen mit hochwertiger Habitatausstattung und Flächenausdehnung,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung der Großen Höhe als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 4030 „Trockene Heiden“ basen- und nährstoffarmer, trockener unterschiedlich stark podsolierter Sandböden einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit insbesondere Sandtrockenrasen, verschiedenen Entwicklungsphasen der Pflanzengesellschaften in jeweils ausreichenden Flächenausdehnungen und ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen inklusive den Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) sowie diverse Flechten und Moose.

- b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als naturnahe, arten- und strukturreiche Ausprägungen der mäßig feuchten bis mäßig trockenen extensiv genutzten Grünlandstandorte strukturreicher und naturnaher Landschaften einschließlich wichtiger Kontaktbiotope. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*).
- c) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und ausreichenden Flächenanteilen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen, sich selbst erhaltenden Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die Vielzahl an unterschiedlichen naturnahen Strukturen bietet insbesondere den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihren Lebensgemeinschaften hochwertigen Lebensraum.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. zu reiten,
 8. Stoffe aller Art einzubringen oder zwischenzulagern,
 9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 11. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 12. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 13. die Bodengestalt zu verändern,
 14. den Wasserhaushalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3.
 - a) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - c) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, unberührt hiervon bleibt die Jagd auf jagdbare Arten,
 4. die Nutzung als Standortübungsplatz; im Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan sind die Belange des Naturschutzes gesondert zu berücksichtigen,
 5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 6.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von sonstigen organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 8. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt ohne Anzeigepflicht sind Instandsetzungen im Rahmen der Nutzung als Standortübungsplatz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4,
 9. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; freigestellt ohne Zustimmungsvorbehalt ist der Aus- oder Neubau im Rahmen der Nutzung als Standortübungsplatz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4,
 10. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und anderen genehmigten Nutzungen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 11. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen im Rahmen der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes des benachbarten Segelflugplatzes Große Höhe nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)³ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 7 und 8 sowie nach folgenden Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen,

³ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Pestiziden, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - k) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 zur Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (7) In den unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere

- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 02.07.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Bernd Weyhausen, Wildeshauser Straße 4, 26209 Hatten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen drei Grundwasserentnahmen von insgesamt 37.250m³ jährlich auf den Flurstücken 29/2, Flur 25, Gemarkung Hatten, 89/1, Flur 12, Gemarkung Hatten sowie 90, Flur 51, Gemarkung Hatten beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 01.07.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Hanrings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Norbert Hesselfeld, Austen 3A, 27243 Colnrade, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Grundwasserentnahme von 45.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 7/2, Flur 14, Gemarkung Colnrade beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 01.07.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

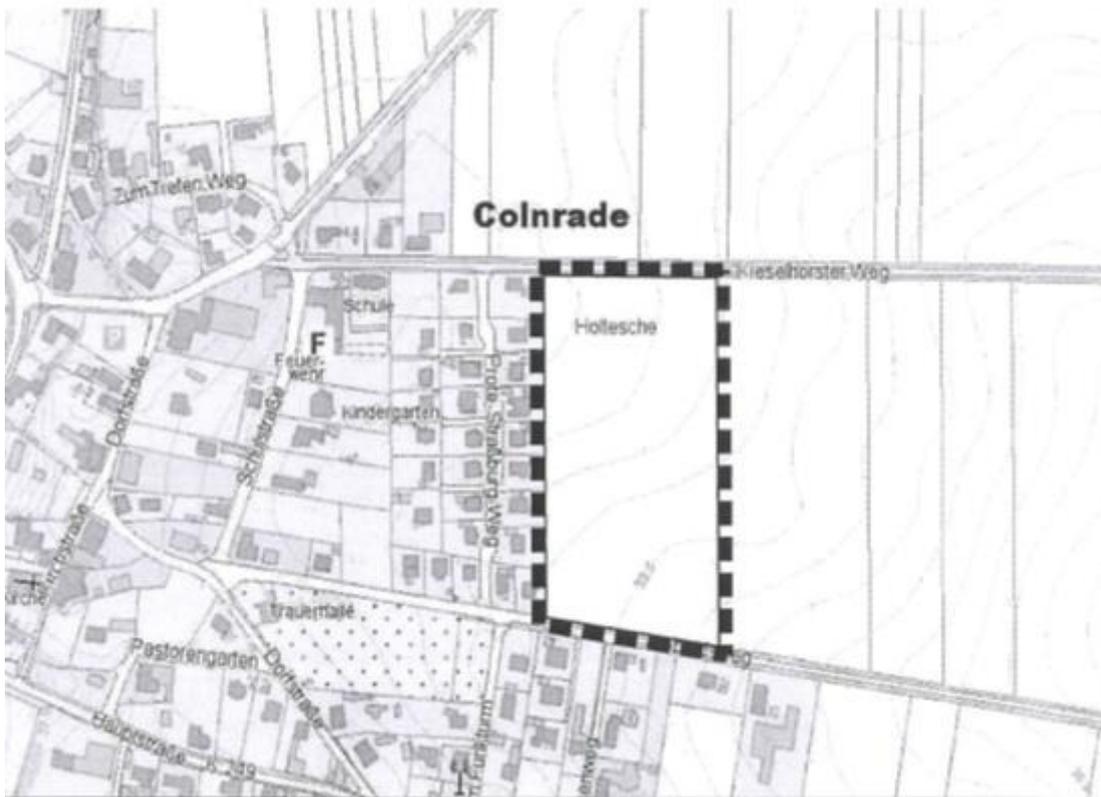
Gemeinde Colnrade

Bauleitplanung der Gemeinde Colnrade Bebauungsplan Nr. 4 „Kieselhorster Weg II“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Colnrade hat in seiner Sitzung am 16.05.2019, den Bebauungsplan Nr. 4 „Kieselhorster Weg II“ mit den textlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Niedersächsische Bauordnung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nördlich an den „Hoboldsweg“ und südlich an den „Kieselhorster Weg“ und ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 4 „Kieselhorster Weg II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 4 „Kieselhorster Weg II“ mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Colnrade, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Colnrade geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Colnrade geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

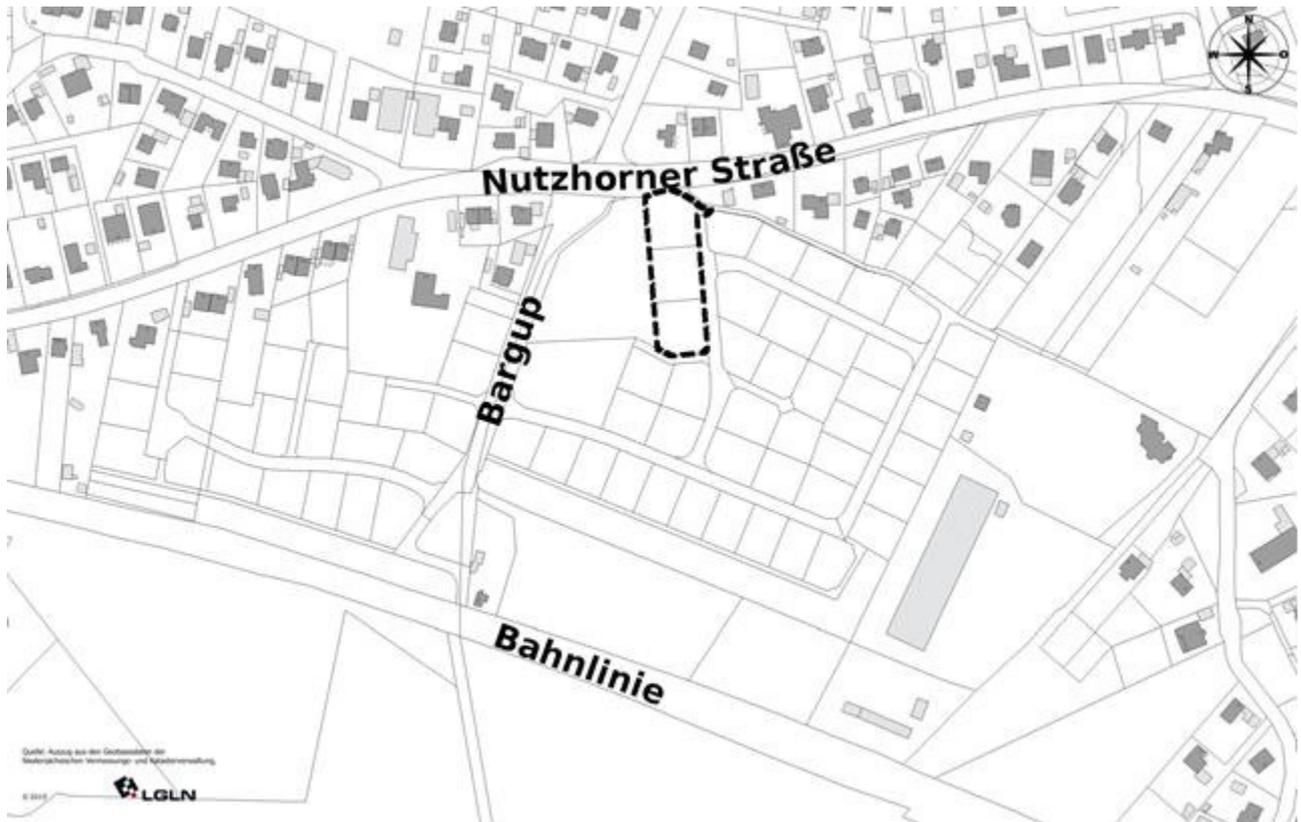
Colnrade, den 27.05.2019

gez. Wilkens-Lindemann
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 242 – Bargup, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 242 – Bargup, 1. Änderung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 242, 1. Änderung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 02. Juli 2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken.

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 für den nachstehend abgebildeten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung beschlossen. Nachdem auf Beschluss des Gremiums vom 21.02.2019 in der Zeit vom 09.03.2019 bis zum 09.04.2019 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte, hat der Verwaltungsausschuss am 16.05.2019 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung:



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Planungsziel ist, den östlichen Eingangsbereich der Kernstadt aufzuwerten und das Areal um das ehemalige Feuerwehrgebäude zu einem Schwerpunkt für Kultur und Tourismus auszubauen. Die Planung basiert auf dem städtebaulichen Entwicklungskonzept „Wildeshausen 2030“ und dem dort enthaltenen Quartierskonzept „Huntetor“. Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegen in der Zeit vom 13.07.2019 bis zum 26.08.2019 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienstzeiten öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Dem entsprechend wurde zum Entwurf kein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB gefertigt.

Wildeshausen, 02.07.2019
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

hier: Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Der Bauleitplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau und Erweiterung REWE-Markt“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, den 28.06.2019

Der Bürgermeister

gez. Jens Kuraschinski

(L. S.)

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am Verfahren zur 42. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Glane“.

Die Stadt Wildeshausen hat im Jahr 2017 ein Standortkonzept für Windenergie erarbeitet. Die Untersuchungen verschiedener Standorte im Gemeindegebiet auf deren Eignung für die Nutzung von Windenergie haben, neben den bestehenden Standorten in den Bauerschaften Dügstrup und Aldrup, eine Potentialfläche in der Bauerschaft Glane ergeben. Die 42. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Glane“, in der das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftlichen Nutzungen“ dargestellt wird, dient der Vorbereitung des noch aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“.

Nachdem der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen am 14.12.2017 die Durchführung der 42. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Glane“ beschlossen hat, sind auf Beschluss des Gremiums vom 14.06.2018 in der Zeit vom 14.07.2018 bis 14.08.2018 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Der daraufhin erstellte Planentwurf der 42. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Glane“ wurde am 20.06.2019 vom Verwaltungsausschuss angenommen und die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, werden in der Zeit vom 13.07.2019 bis 26.08.2019 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zu der o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu dieser Planung liegen bereits umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

Folgende Gutachten / Stellungnahmen mit zum Teil umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen, Standortkonzept Windenergie – Teilbereich Glane – Untersuchungen zum Uhu-Vorkommen 2018, Oldenburg Juli 2018
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Avifauna – Teilbereich Glane, Oldenburg August 2017
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Biotoptypen, Oldenburg, März 2017
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Fledermäuse, Oldenburg, März 2017
- NWP Planungsgesellschaft mbH: Stadt Wildeshausen: Standortkonzept Windenergie 2017, Oldenburg September 2017
- Bestandsplan Landschaftsbild, März 2018
- Bestandsplan Biotoptypen, Februar 2018

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden folgende umweltbezogenen Themen angesprochen:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB	Landkreis Oldenburg	Pauschale Abstände zu Infrastruktur, Landschaftsschutzgebiete, Waldflächen; archäologische Denkmalpflege; Waldflächen innerhalb des Änderungsbereiches; Naturschutz (Fledermäuse; Wasservögel hinsichtlich Erweiterung Sandabbau; Brutvögel insbesondere Vorkommen des Uhu)
	OOWV	Hinweis auf Leitungen
	EWE NETZ GmbH	Hinweise auf Leitungsabfrage im Internet
	NABU	Kompensation Landschaftsbild; Insekten;

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
		Fledermäuse; Wasservogel hinsichtlich Erweiterung Sandabbau; Brutvögel insbesondere Vorkommen des Uhu; Nachtkennzeichnung WEA; Infraschall
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Anbindung und Erschließung
	Niedersächsische Landesforsten	Waldabstand; südliche Waldflächen
	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie	Sauergasbohrungen, unterirdische Süßgasleitungen, unterirdische Sauergasleitungen
	LGLN	Kriegsmunition
	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Gasleitungen
	Eisenbahn-Bundesamt	Hinweis zu Schienenwegen
	Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege	archäologische Denkmalpflege
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.	

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholungswert, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt finden sich u. a. in Kap. 2.1.1, 2.2.1 und 2.3 des Umweltberichtes. Es werden insbesondere Aussagen zu der Inanspruchnahme von Acker und Gehölzstrukturen, zu potenziell vorkommenden Tierarten im Änderungsbereich, zu wertvollen Vogel- und Fledermausvorkommen in der Umgebung, zum Umfang der Neuversiegelung und den Verlust potenziellen Lebensraumes u. a. für Arten der halboffenen Landschaften getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft finden sich u. a. in Kap. 2.1.2 bis 2.1.4 und 2.2.2 bis 2.2.4 des Umweltberichtes. Es werden insbesondere Aussagen zu den anstehenden Bodentypen, Suchräumen schutzwürdiger Böden (Plaggenesch), Altlasten in der Umgebung, vorhandenen Stillgewässern, zum Grundwasser, zum Umfang der Neuversiegelungen, zur Oberflächenentwässerung und zum Klimaschutz gemacht.

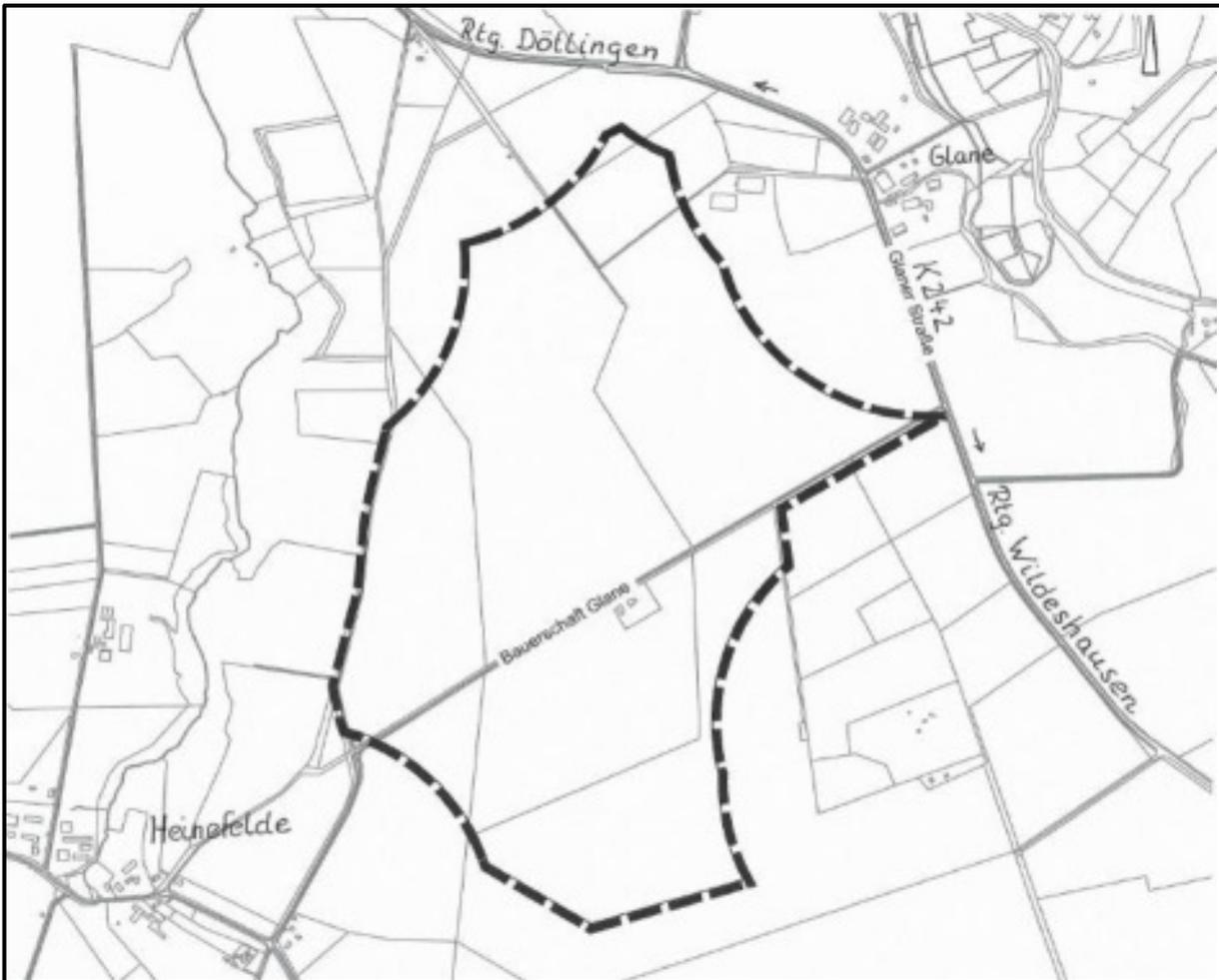
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft und Erholungswert finden sich u. a. in Kap. 2.1.5 und 2.2.5 des Umweltberichtes. Es werden insbesondere Aussagen getroffen zur Prägung des Landschaftsbildes durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung, der Gestalt der angrenzenden Niederungsbereiche von Hunte, Hageler Bach und Aue, umliegender Erholungsgebiete und Waldbereiche sowie der Auswirkung der Planung auf das Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich u. a. in Kap. 2.1.6 und 2.2.6 des Umweltberichtes. Es werden insbesondere Aussagen getroffen zu nächstgelegenen Wohnnutzungen, zu erwartenden Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwurf und zu der Planung eines Umweltinformationszentrums als Treffpunkt für Veranstaltungen zu den Themen Umweltbildung und Energie.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter finden sich u. a. in Kap. 2.1.7 und 2.2.7 des Umweltberichtes. Es werden insbesondere Aussagen getroffen zum Schutz von Kulturgütern (archäologische Bodenfunde und Baudenkmäler in Dötlingen), der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Umnutzung der aufgegebenen Wohnnutzung an der Straße „Bauerschaft Glane“.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wechselwirkungen finden sich u. a. in Kap. 2.1.8 und 2.2.8 des Umweltberichtes. Es werden insbesondere Aussagen getroffen zu den allgemeinen Wechselwirkungen, welche im Rahmen der voran beschriebenen Schutzgüter bereits Berücksichtigung finden. Besondere Wechselwirkungen wurden nicht erkannt.

Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung:



Wildeshausen, 28.06.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Zustellung

- durch öffentliche Bekanntmachung - gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 20.05.2019 an

Herrn René Macke

einen Abgabenbescheid erlassen.

Bescheidempfänger: Herr René Macke
Letzte bekannte Anschrift: Mittelstraße 32, 27793 Wildeshausen.

Die Stadt Wildeshausen ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Schuldner nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift erreicht werden kann. Aus diesem Grund wird vorgenannter Bescheid (Kassenzeichen 60.003328.7) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen den Bescheid erhoben werden kann. Diese Rechtsbehelfsfrist wird auch mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt. Der Bescheid kann von dem Bescheidempfänger im Bereich „Grundabgaben und Steuern“ der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Raum 210, 211 oder 212, zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG.

Wildeshausen, 25.06.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Flurbereinigungsverfahren Littel-Lethe
Az.: 4.1.2 - 611 - 2135/0.9

Oldenburg, den 20.06.2019

SCHLUSSFESTSTELLUNG des Flurbereinigungsverfahrens Littel-Lethe

Das Flurbereinigungsverfahren Littel-Lethe, Landkreis Oldenburg wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum Flurbereinigungsverfahren Littel-Lethe einschließlich seines Nachtrages 1 ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem Flurbereinigungsverfahren Littel-Lethe hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Littel-Lethe bleibt zunächst als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Littel-Lethe ist einschließlich seines Nachtrages 1 vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinem Nachtrag 1 genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden beim Grundbuchamt gestellt. Außerdem sind die Bescheide zur Abrechnung der Beiträge nach dem Flurbereinigungsplan unanfechtbar.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Littel-Lethe kann aber aufgrund von Darlehensverbindlichkeiten und Zahlungsforderungen aus den o. a. Beitragsbescheiden voraussichtlich erst im Jahre 2022 aufgelöst werden, nachdem diese Verbindlichkeiten und Forderungen beglichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

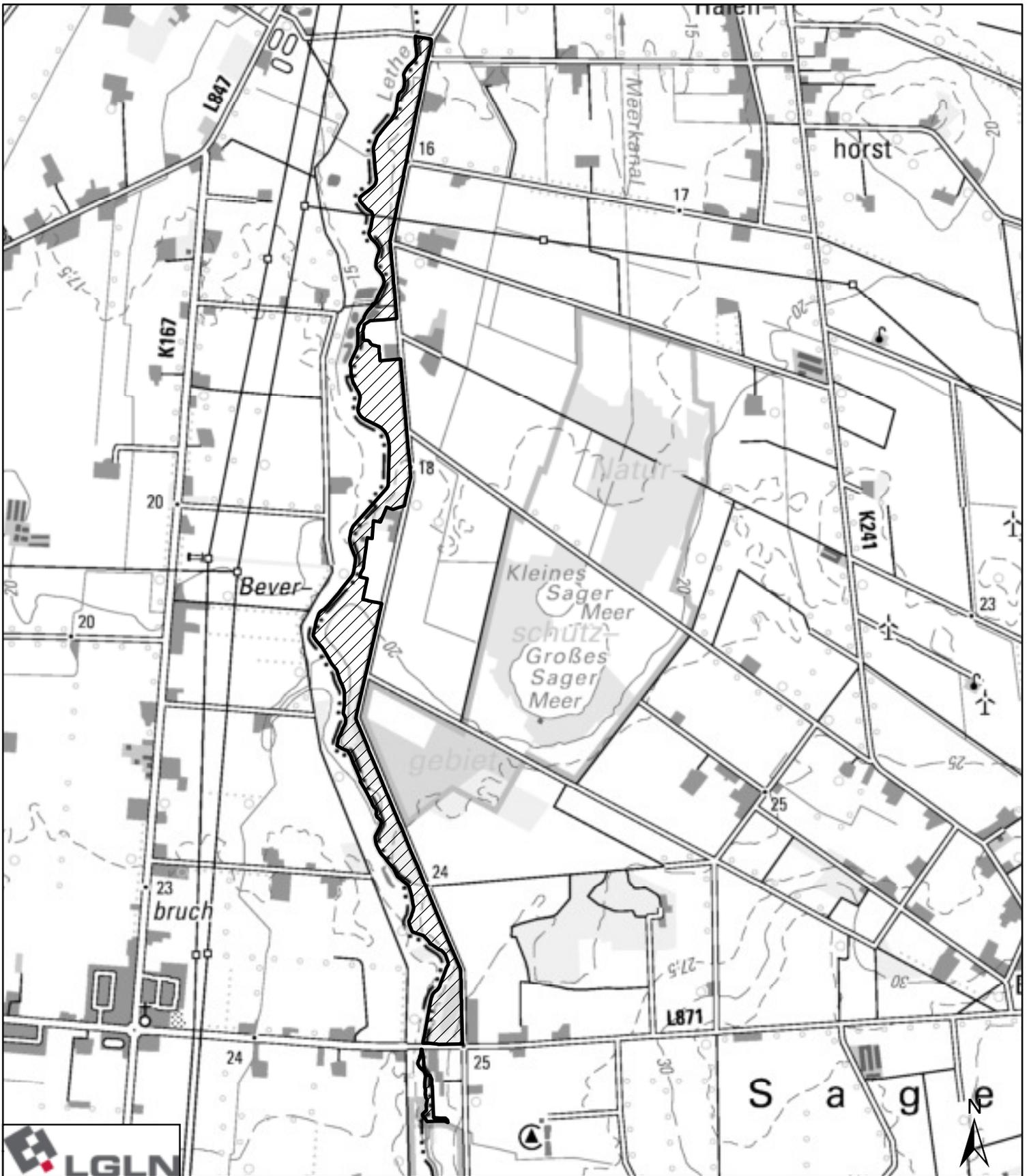
Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Gemeinde Wardenburg einsehen:
 - Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
 - Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
 - Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
 - Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Im Auftrage

(Budelmann)



**Landschaftsschutzgebiet "Lethetal"
(LSG OL 67)**

Übersichtskarte

Anlage 1
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Lethetal"
(LSG OL 67).

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

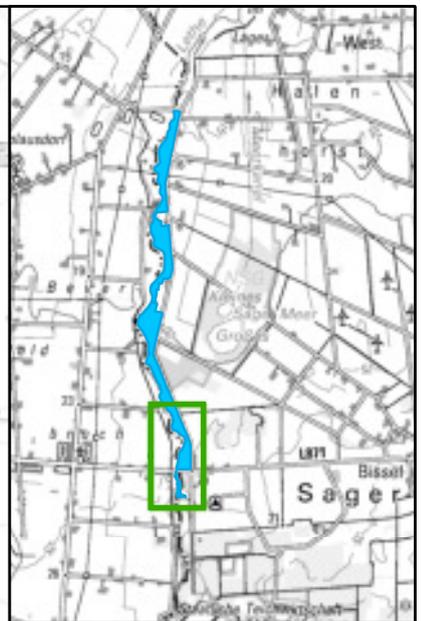
Zeichenerklärung

 LSG "Lethetal" und
FFH-Gebiet

Maßstab 1:25.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



**Landschaftsschutzgebiet
"Lethetal"
(LSG OL 67)**

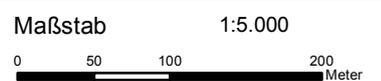
Anlage 2.1
zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Lethetal" (LSG OL 67).

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

-  Landschaftsschutzgebiet "Lethetal"
-  Dauergrünland
- FFH - Lebensraumtypen
 -  4030 Trockene Heiden
 -  6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 -  9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Landschaftsschutzgebiet
"Lethetal"
(LSG OL 67)**

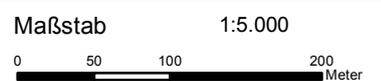
Anlage 2.2
zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Lethetal" (LSG OL 67).

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

-  Landschaftsschutzgebiet "Lethetal"
-  Dauergrünland
- FFH - Lebensraumtypen
 -  4030 Trockene Heiden
 -  6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 -  9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



**Landschaftsschutzgebiet
"Lethetal"
(LSG OL 67)**

Anlage 2.3
zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Lethetal" (LSG OL 67).

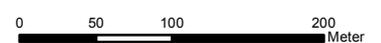
Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

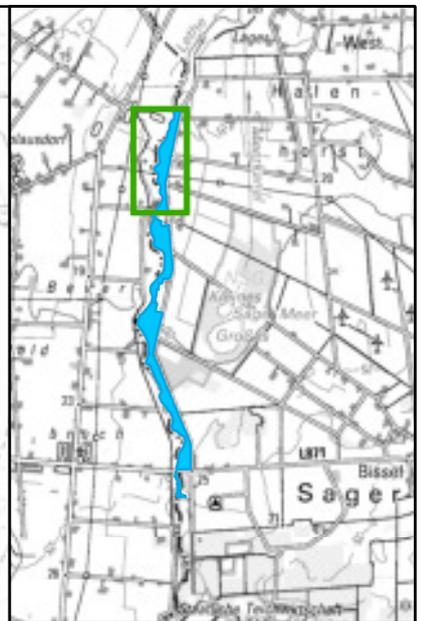
Zeichenerklärung

-  Landschaftsschutzgebiet "Lethetal"
-  Dauergrünland
- FFH - Lebensraumtypen
 -  4030 Trockene Heiden
 -  6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 -  9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



**Landschaftsschutzgebiet
"Lethetal"
(LSG OL 67)**

Anlage 2.4
zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Lethetal" (LSG OL 67).

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

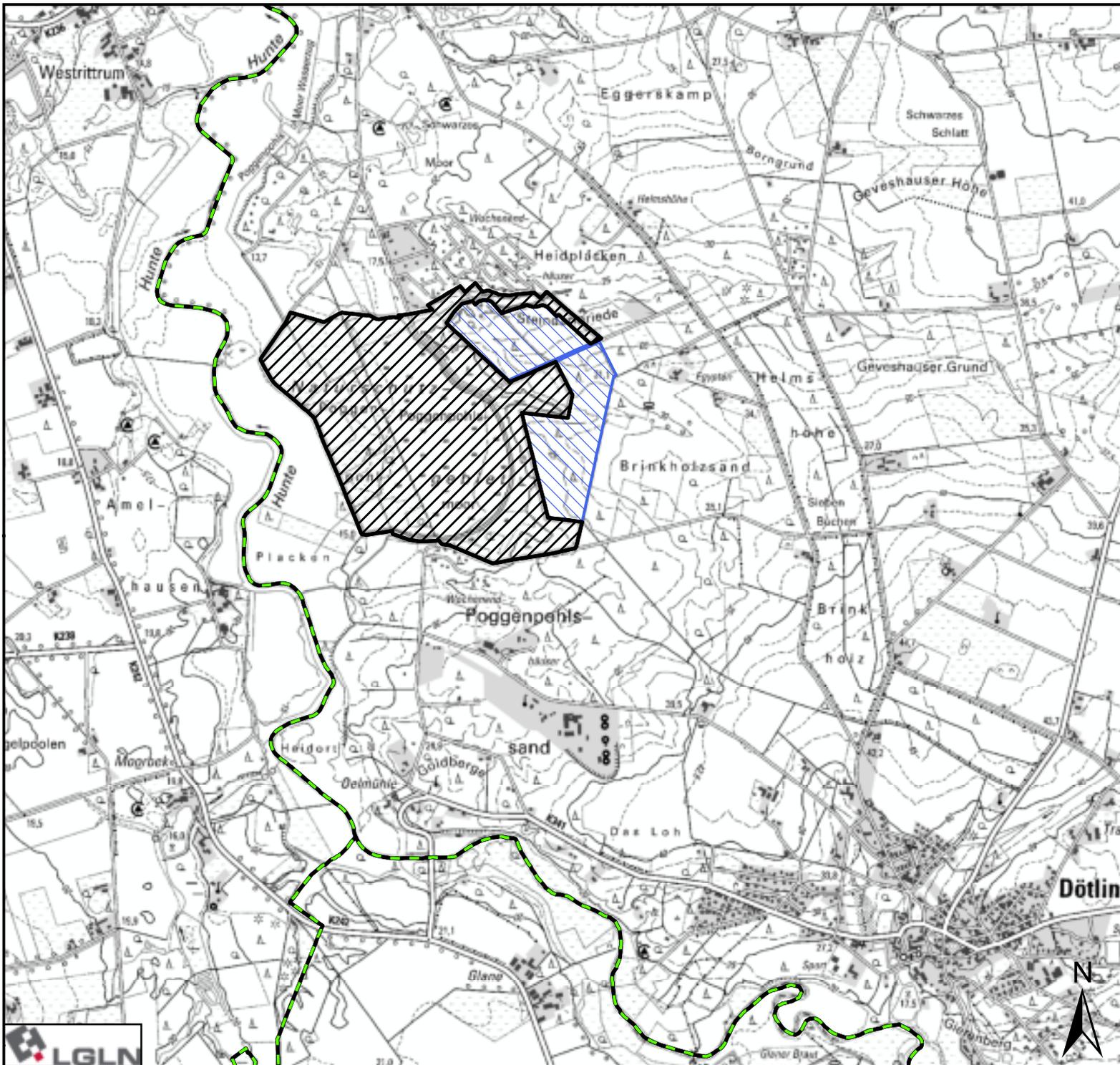
-  Landschaftsschutzgebiet "Lethetal"
-  Dauergrünland

- FFH - Lebensraumtypen
-  4030 Trockene Heiden
 -  6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 -  9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden

Maßstab 1:5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Poggenpohlsmoor"

Übersichtskarte
Anlage 1
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet
"Poggenpohlsmoor"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

 Naturschutzgebiet "Poggenpohlsmoor" und FFH-Gebiet

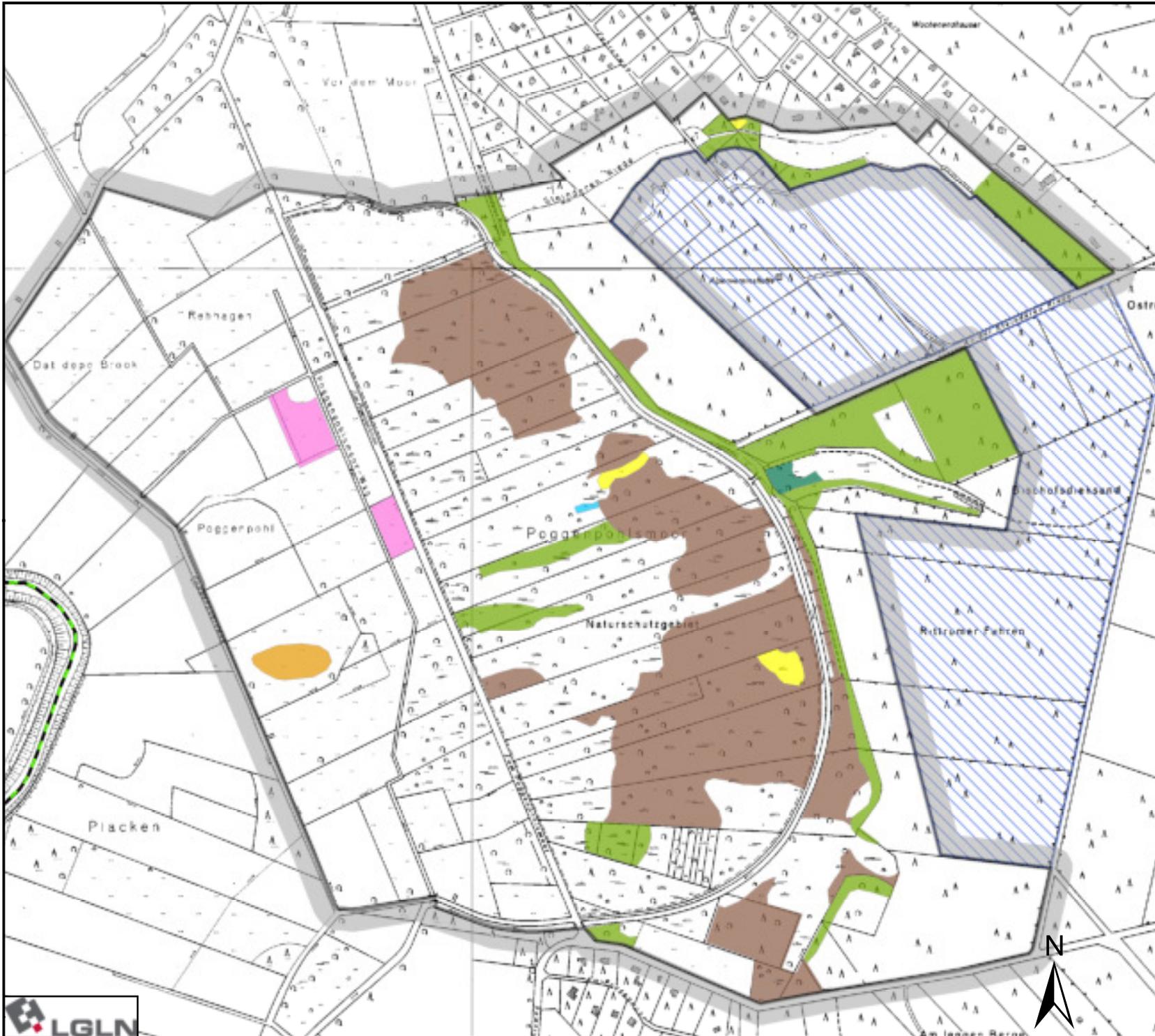
 Hydrologische Schutzzone

 Gemeindegrenzen

Maßstab 1:25.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Poggenpohlsmoor"

Anlage 2
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet
"Poggenpohlsmoor"

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung



FFH-Lebensraumtypen

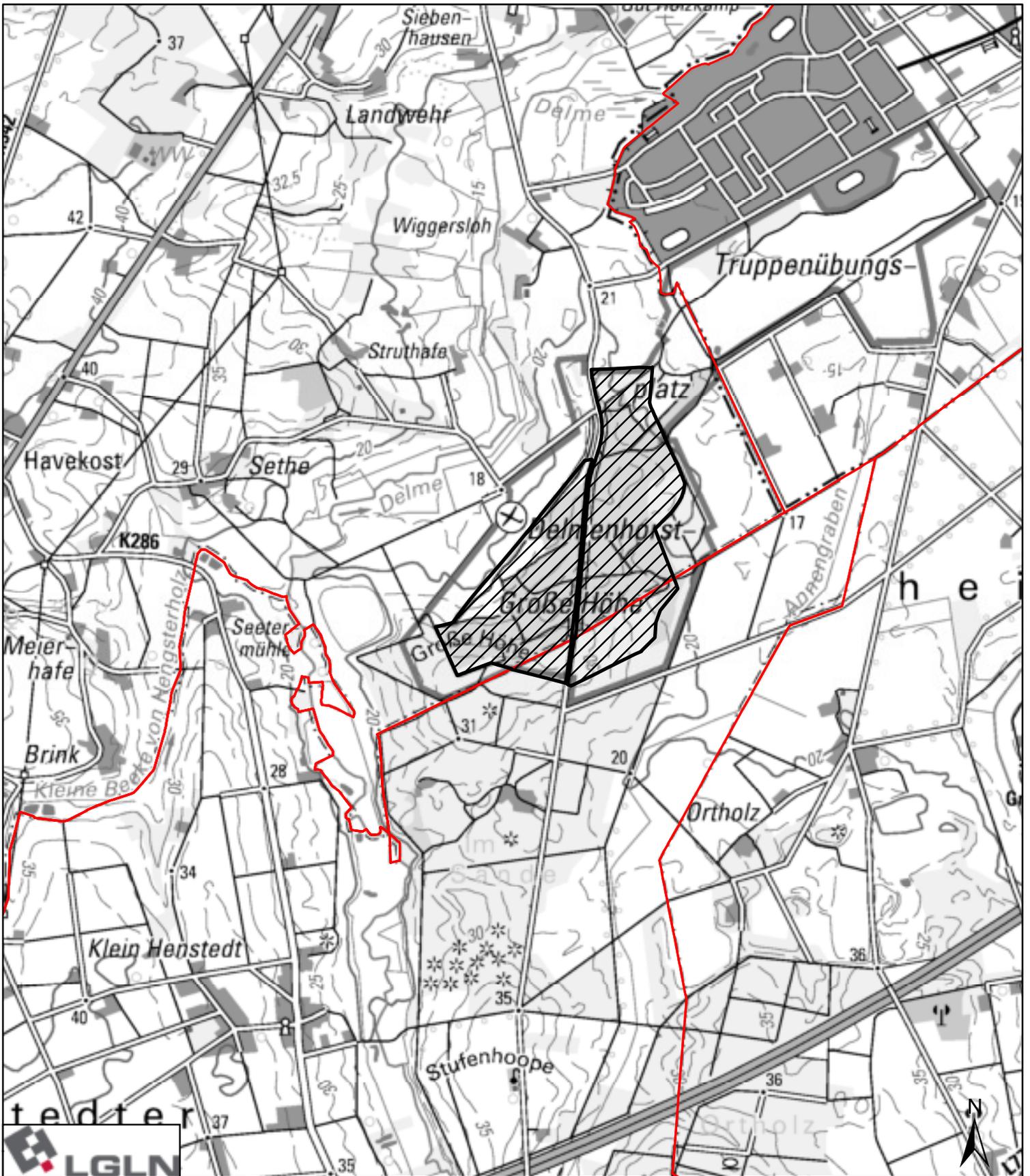
- 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Maßstab 1:7.500



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





Naturschutzgebiet "GroÙe Höhe"

Übersichtskarte

Anlage 1

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "GroÙe Höhe".

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

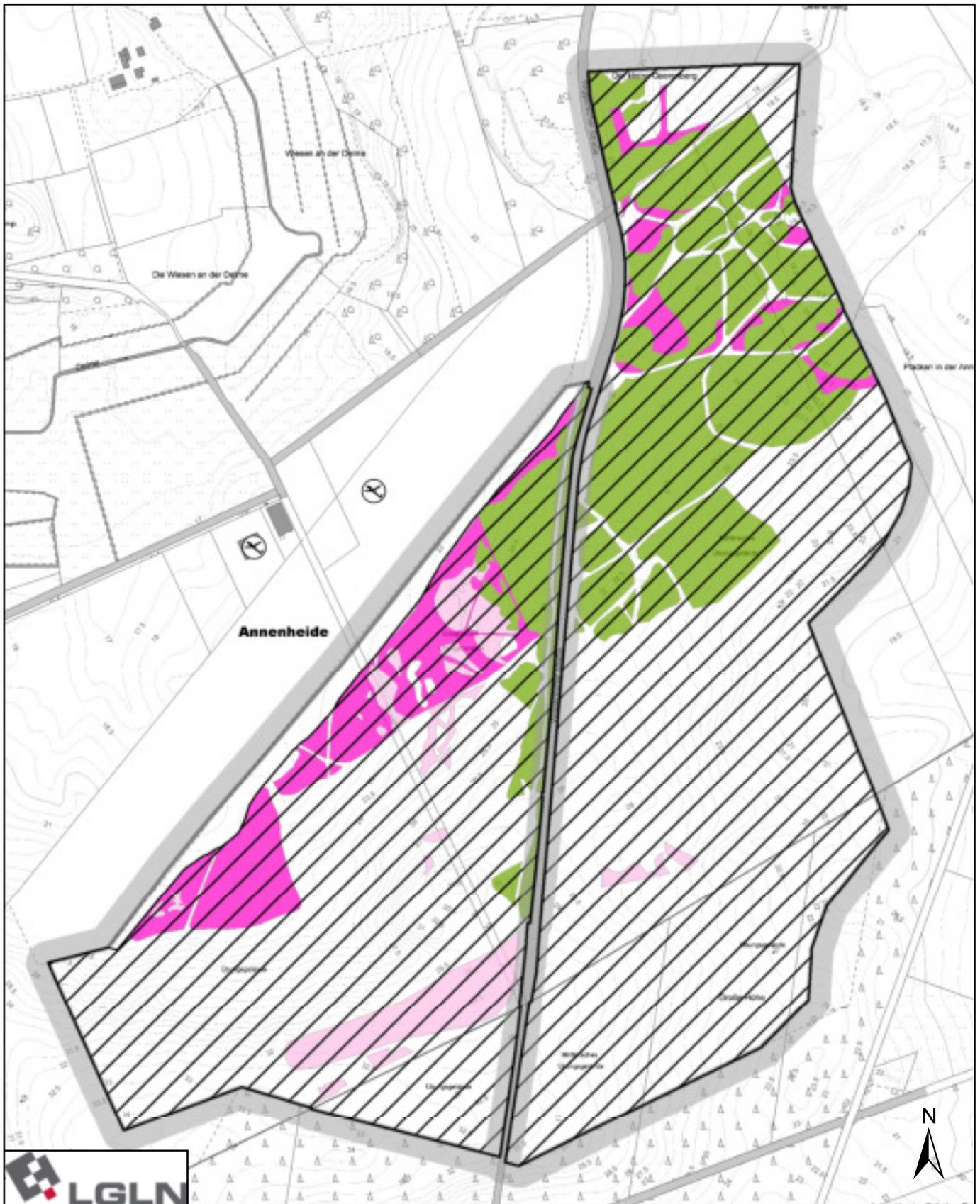
 Naturschutzgebiet "GroÙe Höhe"

 Gemeindegrenzen

Maßstab 1:25.000

0 250 500 1.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN



Naturschutzgebiet "Große Höhe"

Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Große Höhe".

Wildeshausen, den 02. Juli 2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet "Große Höhe"
-  FFH-Gebiet

- FFH - Lebensraumtypen
-  4030 Trockene Heiden
 -  6510 Magere Flachland-Mähwiesen
 -  9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Maßstab

1:7.500

0 112,5 225 450 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 26/19 vom Freitag, den 12. Juli 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplanes Nr. 60a – Steuerung Tierhaltungsanlagen Hatterwüstring – 215

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2010216

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

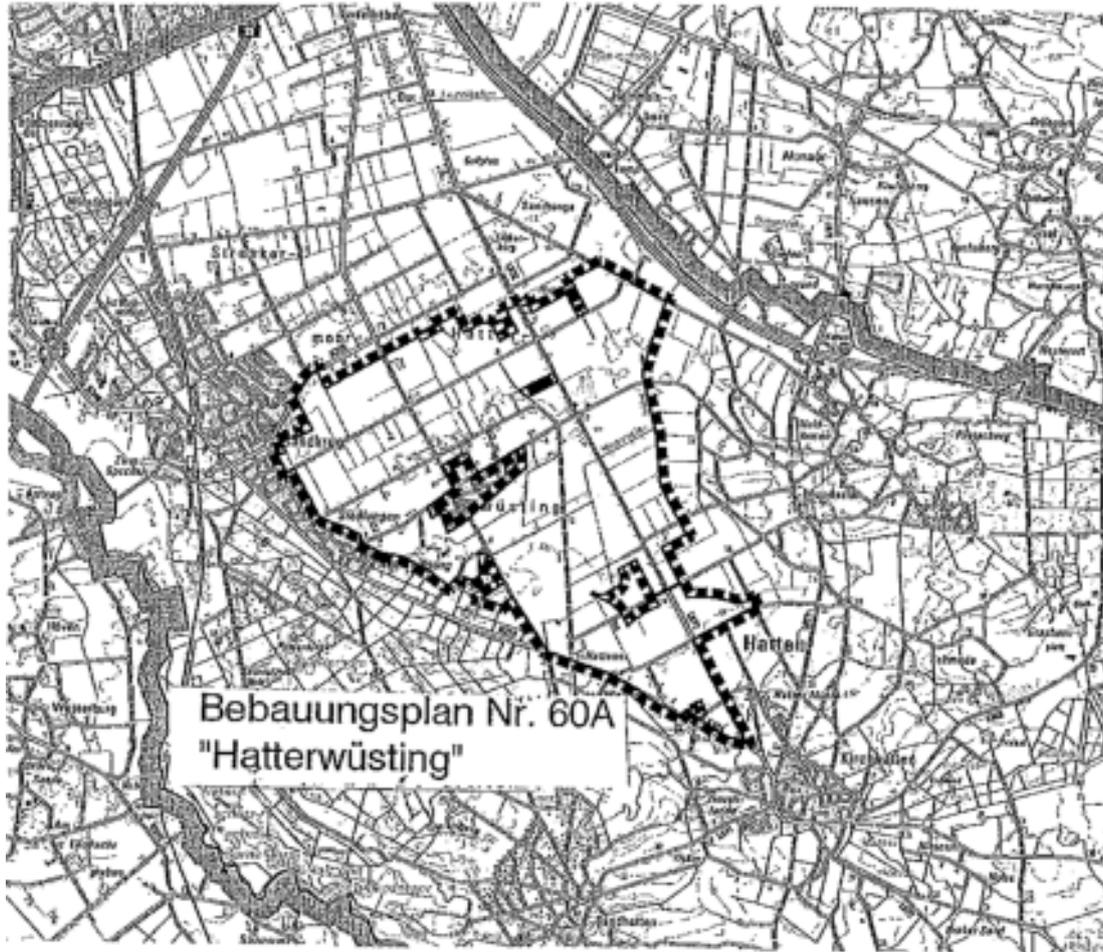
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplanes Nr. 60a – Steuerung Tierhaltungsanlagen Hatterwüstring –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 60a – Steuerung Tierhaltungsanlagen Hatterwüstring - als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 60a rechtsverbindlich. Der Bauleitplan, einschließlich Begründung, liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten den 11.07.2019

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister

Dr. Christian Pundt

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 19.06.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß §129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit von 15.07.2019 bis einschließlich 22.07.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hatten, den 26.06.2019

Gemeinde Hatten
Dr. Christian Pundt
Der Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 27/19 vom Freitag, den 19. Juli 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 218

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 249 – Schönemoor „westlich Zum Altengraben“ 218

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung – 219

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Gernot Kuhlmann, Brettorfer Straße 5, 27801 Dötlingen hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Grundwasserentnahme von 56.961³ jährlich auf dem Flurstück 36/1, Flur 43, Gemarkung Dötlingen beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 18.07.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 249 – Schönemoor „westlich Zum Altengraben“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 249 – Schönemoor „westlich Zum Altengraben“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 249 – Schönemoor „westlich Zum Altengraben“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung

des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 05. Juli 2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin

Alice Gerken.

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen am 27.06.2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Wildeshausen und die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat der Stadt angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

für:

1. Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen, die für die Ausübung ihres Mandates erforderlich sind, eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 100,00 Euro, bei papierloser Ratsarbeit 125,00 Euro, und wird für den ganzen Monat im Voraus auch dann gewährt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat, so wird weder Aufwandsentschädigung noch Auslagenersatz gezahlt. Übt ein Ratsmitglied seine Tätigkeit im Rat der Stadt Wildeshausen wegen Verhinderung länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfallen Entschädigungsansprüche für den über einen Monat hinausgehenden Zeitraum. Hat das Ratsmitglied eine besondere Funktion gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung inne, erhält, soweit vorhanden, die/der jeweilige Vertreter/in die zustehende Entschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Rates erhalten neben dem monatlichen Pauschalbetrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. In diesem Betrag sind die Fahrtkosten als Pauschale enthalten. Die Ratsmitglieder können jährlich jeweils maximal 40 Sitzungen für Gruppen- und Fraktionssitzungen abrechnen.
- (4) Der als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

2. sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. In diesem Betrag sind die Fahrtkosten als Pauschale enthalten.

3. Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 153,00 Euro, maximal 306,00 Euro monatlich.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro.
- (3) Fahrtkosten für Mitglieder des Umlegungsausschusses werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vertreter/innen des/der Bürgermeisters/in, die Fraktionsvorsitzenden, die Verwaltungsausschussmitglieder, die/den Ratsvorsitzende/n und die/den Ausschussvorsitzende/n

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 Nr. 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	200,00 Euro
Fraktionsvorsitzende/r	je 250,00 Euro
Verwaltungsausschussmitglieder	150,00 Euro
Ratsvorsitzende/r	100,00 Euro

Der/die Ausschussvorsitzende erhält für die jeweilige Ratsausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 Abs. 3.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) In den zusätzlichen Entschädigungen sind die jeweiligen erhöhten Fahrtkostenpauschalen für notwendige Fahrten bei Funktionsträgern bereits abgegolten.

§ 4

Reisekosten

Für von der Stadt Wildeshausen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entsprechend den dem/der Bürgermeister/in zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstaufschlag.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstaufschlag ist von der Mandatsträgerin/vom Mandatsträger zu erbringen.
Ein Entschädigungsanspruch nach diesem Paragraphen besteht nicht, wenn rein repräsentative sowie brauchtümliche Termine, die nicht direkt mit einem mandatsmäßigen Beratungsgegenstand zusammenhängen, wahrgenommen werden.
- (3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde ersetzt.
- (4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft vorzulegen. Ist ein plausibler Nachweis über den Verdienst pro Stunde nicht zu erbringen, erhält der/die Selbständige eine pauschale Entschädigung in Höhe von 18,00 EUR.
- (5) Hausfrauen und Hausmänner, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben gem. § 44 Abs. 1 NKomVG Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.
- (6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 8,00 Euro je Stunde.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 eine zusätzliche Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 8,00 Euro je Stunde.
- (8) Die Regelung aus § 5 Abs. 7 gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.
- (9) Eine Entschädigung wird nur für die Zeiten gezahlt, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, d. h., werktätlich von 8.00 bis 19.00 Uhr. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
Die Entschädigung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnungszeit ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer. Die Berechnung der Entschädigungszeit beginnt 30 Minuten vor Sitzungsbeginn und endet 30 Minuten nach Sitzungsende.
- (10) Folgen mehrere Sitzungen hintereinander, werden die Anfangs- und Endzeiten jeweils nur einmal als Entschädigungszeit hinzugerechnet.
Für die Berechnung des Verdienstauffalls wird die Gesamtdauer der nahtlos aufeinander folgenden Sitzungen zugrunde gelegt.
Bei zeitlichen Abständen zwischen den Sitzungen bis zu 30 Minuten wird der Zeitraum als durchgängig betrachtet.

§ 6

Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen

- (1) Die im Rat der Stadt Wildeshausen vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung, die ihnen im Rahmen ihrer Arbeit für die Vertretung entstehen, eine Zuwendung.
- (2) Höhe und Zweck der Zuwendungen müssen in angemessenem Verhältnis zur Arbeit der Fraktionen bzw. Gruppen für ihre Vertretung stehen und dürfen nur im Rahmen der Arbeit der Fraktion/Gruppe als Bestandteil des Rates verwendet werden.
- (3) Überhöhte Zuwendungen sind nach Rechtsprechung als verschleierte Parteienfinanzierung anzusehen.
- (4) Die jährliche Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

1.500,00 Euro pro Fraktion bzw. Gruppe,
250,00 Euro pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglied.
- (5) Die Auszahlung erfolgt halbjährlich bis spätestens 31.03. und 30.09. des Jahres an die Fraktion/Gruppe.
- (6) Die Fraktionen/Gruppen erbringen bis spätestens 15.03. des Folgejahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Sofern die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich beschäftigt ist, erhält sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die bisherige Satzung und deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Wildeshausen, den 27.06.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 28/19 vom Freitag, 26. Juli 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt 223

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2018 230

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F.v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Harpstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeinden

Beckeln, Colnrade, Gr. Ippener, Harpstedt, Kirchseele und Prinzhöfte

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Alle Ortsfeuerwehren sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Harpstedt erfüllen die der Samtgemeinde Harpstedt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1, Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Harpstedt erlassene „Dienstanweisung für den/die Gemeinde- und Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren (§ 20 Abs. 1, Satz 2 NBrandSchG) werden von den Ortsbrandmeistern/innen geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Harpstedt erlassene „Dienstanweisung für den/die Gemeinde- und Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
- a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Der/Die Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Haushaltsplanung der Samtgemeinde Harpstedt für den Bereich Brandschutz,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
 - k) Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern aus einer Ortsfeuerwehr und über disziplinarische Maßnahmen. Disziplinarische Maßnahmen sind Missbilligung oder Verweis. Beratung über den Wechsel von Mitgliedern in eine andere Ortsfeuerwehr.
 - l) Unterstützung in allen Angelegenheiten, wenn dies von dem/der Gemeindebrandmeister/in gewünscht wird.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in ,
 - b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in, den Ortsbrandmeistern/innen, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen, als Beisitzer/innen kraft Amtes,
 - c) dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, dem/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, dem/der Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart/in, dem/der stellvertretenden Gemeinde-Kinderfeuerwehrwart/in, dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, dem/der Gemeindegemeinschaftsschutzwart/in, dem/der Pressesprecher/in, dem/der Schriftführer/in, als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer/innen nach Absatz 2, Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger/innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der/Die Gemeindebrandmeister/in kann die Beisitzer/innen nach Absatz 2, Satz 1, Buchst. C und die Träger/innen anderer Funktionen nach Absatz 3, Satz 2, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der/die

Samtgemeindebürgermeister/in, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindegremienmitglied/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Harpstedt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d bis l aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in,
 - c) den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§4), als Beisitzer/innen kraft Amtes,
 - d) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Atemschutzgerätewart/in, dem/der Pressesprecher/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Gerätewart/in, als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (4) Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger/innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (5) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindegremienmitglied/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Gemeindegremienmitglied/in können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Harpstedt und dem/der Gemeindegremienmitglied/in zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindegremienmitglied/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindegremium oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Samtgemeindegremienmitglied/in, der Samtgemeindegremienausschuss oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit

der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Samtgemeinde Harpstedt zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen sowie der Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Kameraden/innen, die nicht dem Gemeindekommando angehören und für das Amt der/des Gemeindebrandmeister/in/s oder der/des stellv. Gemeindebrandmeister/in/s kandidieren, stellen sich im Gemeindekommando vor. Anschließend findet ohne die zu wählenden Kameradinnen und Kameraden eine Aussprache im Gemeindekommando statt.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde oder der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die/der Ortsbrandmeister/in hat die Samtgemeinde Harpstedt über die/den Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Harpstedt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

“Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.”

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Ortskommando in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Ein Angehöriger der Einsatzabteilung kann bei Umzug innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt weiterhin Mitglied in der Ortswehr des bisherigen Wohnortes bleiben.

Mitglieder anderer Ortswehren, die sich tagsüber regelmäßig durch ihre berufliche Tätigkeit im Löschbezirk einer Ortswehr aufhalten, können auf Antrag bei dieser Wehr an Diensten und Einsätzen teilnehmen. Über diese Anträge entscheidet in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister das Ortskommando.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder – und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Jugendfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Beckeln, Colnrade, Harpstedt, Kirch- u. Klosterseele und Prinzhöfte eingerichtet. Für alle Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt ist eine Kinderfeuerwehr eingerichtet.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Harpstedt können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Harpstedt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Darüber hinaus können jugendliche Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 13 Abs. 3 NBrandSchG genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet die Führung der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Das jeweilige Ortskommando wird in Kenntnis gesetzt.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden. Aktuell ist eine Musikabteilung bei der Ortsfeuerwehr Beckeln aufgestellt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Harpstedt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Führung der Musikabteilung.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Harpstedt und der /dem Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den/die Ortsbrandmeister/in befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Harpstedt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/ Hauptfeuerwehrrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der/des Gemeindebrandmeister/in/s. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der/des Kreisbrandmeister/in/s.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt,
 - g) gegen die Regelungen und Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Harpstedt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Harpstedt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den/die Gemeindegewandmeister/in der Samtgemeinde Harpstedt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eines Monats Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb des nächsten Quartals nach Ausscheiden zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Harpstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harpstedt vom 17.12.1987 außer Kraft.

Harpstedt, den 27.06.2019

Der Samtgemeindegewandmeister

Herwig Wöbse

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 28.05.2019 die Jahresrechnung 2018 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 22.07.2019

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 29/19 vom Freitag, den 2. August 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2019..... 232

Gemeinde Hatten

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung..... 233

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 20.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-53.944.600		-211.500	-53.783.100
ordentliche Aufwendungen	52.777.300	745.800		53.523.100
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.488.400		-285.500	-52.202.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.405.500	307.500		49.713.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.789.000	-835.000		-3.624.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.573.200	635.000		10.208.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-2.625.000		-2.625.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	963.700			963.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-57.902.400		-2.075.500	-55.826.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	59.942.400	942.500		60.884.900
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	2.040.000	3.018.000		5.058.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2a

nachrichtlich: Die Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Bäder wird nicht geändert und ist auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.885.500 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 8.385.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3a

nachrichtlich: Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Bäder wird nicht geändert und ist auf 1.088.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.
Ganderkese, 20.06.2019

gez. Alice Gerken
Alice Gerken
Bürgermeisterin

L. S.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 23.07.2019 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.08.2019 bis 13.08.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkese, den 29.07.2019

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Hatten

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 26.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-20.668.200			-20.668.200
ordentliche Aufwendungen	20.156.700			20.156.700
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-20.318.200			-20.318.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.216.700			19.216.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-7.503.900			-7.503.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.215.600			8.215.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	205.600			205.600

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-27.822.100			-27.822.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	27.637.900			27.637.900
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	-184.200			-184.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 0 EUR reduziert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.618.600 EUR um 1.540.000 EUR erhöht und damit auf 3.158.600 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hatten, den 26.06.2019

Gez. Dr. Christian Pundt

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19.07.2019 durch den Landkreis Oldenburg erteilt.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 115 in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12. August bis einschließlich 20. August 2019

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07, öffentlich aus.

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 30/19 vom Freitag, den 9. August 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 251 - Schierbrok „westlich Schierbroker Mühlenweg“ 236

Gemeinde Wardenburg
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2019 237

Stadt Wildeshausen
Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 27.06.2019 über den Lärmaktionsplan zur Umsetzung der Umgebungs-
lärmrichtlinie 2002/49/EG für die Stadt Wildeshausen 238

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 251 - Schierbrok „westlich Schierbroker Mühlenweg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 251 - Schierbrok „westlich Schierbroker Mühlenweg“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 251 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 02.08.2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 27.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<u>Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	29.918.600		146.000	29.772.600
ordentlichen Aufwendungen	28.856.700	847.300		29.704.000
außerordentliche Erträge	1.500			1.500
außerordentliche Aufwendungen				
<u>Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.873.200	19.400		28.892.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.014.300	697.300		27.711.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.391.000	174.200		1.565.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.583.800		1.048.500	4.535.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.477.900	1.222.800		3.700.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	144.000	1.767.600		1.911.600
<i>nachrichtlich:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	32.742.100	1.416.400		34.158.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	32.742.100	1.416.400		34.158.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.477.900€ um 544.800 € reduziert und damit auf 1.933.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.093.500 € um 528.500 € erhöht und damit auf 1.622.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.000.000 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 01.07.2019

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 29.07.2019 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 12.08.2019 bis 20.08.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 09.08.2019

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 27.06.2019 über den Lärmaktionsplan zur Umsetzung der Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG für die Stadt Wildeshausen

Zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Der Rat hat den Lärmaktionsplan für die Stadt Wildeshausen am 27.06.2019 beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit hierüber unterrichtet.

Eine Papieraufbereitung des Lärmaktionsplans kann im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) bereit gestellt.

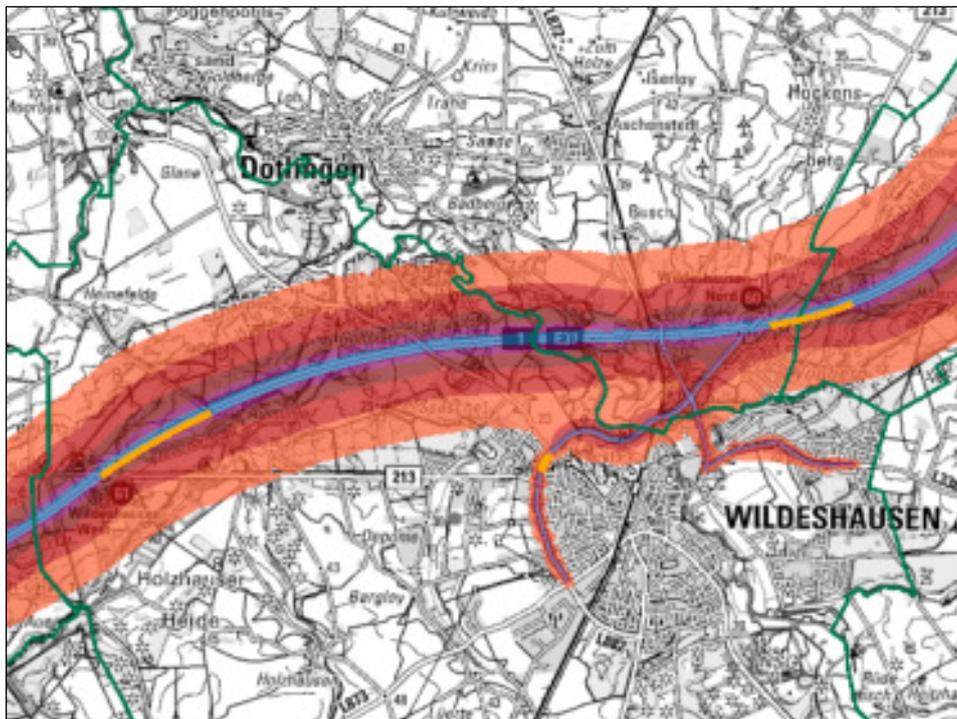
Wildeshausen, 01.08.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Lärmaktionsplan der Stadt Wildeshausen zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie



Quelle: Strategische Lärmkartierung 3. Stufe. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Auftraggeber: Stadt Wildeshausen
Am Markt 1
27793 Wildeshausen

Projektnummer: LK 2018.243
Berichtsnummer: LK 2018.243.1
Berichtsstand: 02.07.2019
Berichtsumfang: 20 Seiten sowie 3 Anlagen
Projektleitung: Diplom-Geograph Carsten Kurz

Bearbeitung: Diplom-Geographin Daniela Kauf



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg
Bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG - Prüfbereich Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen
Messstellenleiter Bernd Kögel • AG Hamburg HRB 51 885
Geschäftsführer: Christian Popp (Vorsitz) / Mirco Bachmeier / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44
E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • <http://www.laermkontor.de>

Lärmaktionsplan der Stadt Wildeshausen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde
- 1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind
- 1.3 Rechtlicher Hintergrund
- 1.4 Geltende Grenzwerte

2 Bewertung der Ist-Situation

- 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung
- 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind
- 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

3 Maßnahmenplanung

- 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre
 - 3.2.1 L873 (Nordring)
 - 3.2.2 L338
- 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

- 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre
- 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen
- 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans**
- 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit
- 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit
- 5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**
- 6 Evaluierung des Aktionsplans**
- 7 Inkrafttreten des Aktionsplans**
- 7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung / Stadtvertretung beschlossen
- 7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
- 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet
- 8 Anlagenverzeichnis**

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name: Stadt Wildeshausen
Gemeindeschlüssel: 03 4 58 014
Ansprechpartner: Herr Ufferfilge
Adresse: Am Markt 1, 27793 Wildeshausen
Telefon: 04431 88600
E-Mail: hans.ufferfilge@wildeshausen.de
Internet: www.wildeshausen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Wildeshausen ist Kreisstadt des niedersächsischen Landkreises Oldenburg. Wildeshausen liegt gut 30 km südwestlich von Bremen und 30 km südöstlich von Oldenburg. Die Hunte fließt von Südost nach Nordwest durch das Stadtgebiet und bildet im Norden die Grenze zu Dötlingen. Weitere Nachbargemeinden sind Prinzhöfte und Winkelsett im Osten, Colnrade und Goldenstedt im Süden, Visbek und Grossenkneten im Westen.

Wildeshausen liegt mitten im Naturpark Wildeshauser Geest und gliedert sich in das Stadtgebiet und umgebende kleine Dörfer und Weiler im landwirtschaftlich geprägten Gebiet.

Wildeshausen hat rund 19.600, ca. 9.300 Wohnungen¹ und erstreckt sich auf einer Fläche von etwa 89,7 km². Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von rund 219 Einwohnern je km².

Die Bundesautobahn BAB A1 quert das Gemeindegebiet von Wildeshausen nördlich der Stadt in Ost-West-Richtung. Auf Stadtgebiet liegt die Anschluss-stelle Wildeshausen-West. Die Anschlussstelle Wildeshausen-Nord liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Dötlingen. Zwischen den beiden Anschlussstellen verläuft die Bundesstraße L873, welche den Stadtkern von Wildeshausen nördlich auf einer Neubautrasse umgeht.

Bei der strategischen Lärmkartierung waren die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von jeweils mehr als drei Millionen Fahrzeugen zu berücksichtigen (siehe nachfolgende Tabelle 1). Neben der BAB A1 gehören in Wildeshausen auch die Landesstrassen L338 und L873 zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG² (ULR) betrachteten Hauptverkehrsstraßen. Die L338 und L873 erschließen das Stadtgebiet aus nordöstlicher Richtung.

Von Süden führt die L882 an das Stadtgebiet heran. Auf Grund des geringeren Verkehrsaufkommens gehört sie nicht zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen.

Im Rahmen der ULR sind auch Haupteisenbahnstrecken mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr zu berücksichtigen (s. Kap. 1.3). Diese Verkehrsmenge wird auf der Eisenbahnstrecke Bremen- Osnabrück in Wildeshausen nicht erreicht³.

Von Fluglärm entsprechend den Vorgaben der ULR ist Wildeshausen nicht betroffen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V und Anhang VI der ULR.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das EBA⁴.

¹ Strategische Lärmkartierung 2018. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Stand 04/2018

² RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

³ <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>. Stand 11 2018

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse, Balkon oder Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen zeigen insbesondere lärmbedingte gesundheitliche Belastungen wie depressive Episoden, Herzinfarkte, Herzinsuffizienz und Schlaganfälle aber auch Lerndefizite bei Kindern, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind⁵.

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die entsprechenden Straßenlärmkarten und Statistiken sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter www.umwelt.niedersachsen.de für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 3. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen veröffentlicht und dienen diesem Lärmaktionsplan als Grundlage.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Anforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland⁶ hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten belästigenden Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung sind dafür in Niedersachsen die Gemeinden zuständig.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes⁷ von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90⁸ erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwendenden VBUS⁹ abweicht.

Weitere nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind für die strategische Lärmkartierung schalltechnische Berechnungen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwingend vorgeschrieben. Bei einer flächigen Erfassung für einen durchschnittlichen Jahreswert ist dies mit Messungen praktisch nicht realisierbar. Im Regelfall liegen Vergleichsmessungen unter den berechneten Werten.

⁵ NORAH Noise-related annoyance, cognition, and health. Hrsg: Gemeinnützige Umwelthaus GmbH. 2015

⁶ Mahnschreiben zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG von der EU-Kommission am 28.09.2016 an die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2016/2116) in: Bundestagsdrucksache 18/10151

⁷ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665. In Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

⁸ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990

⁹ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2006

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Tabelle 1: Übersicht der Belastungssituation an Hauptverkehrsstraßen in Wildeshausen

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen in Wildeshausen belasteten Menschen nach der veröffentlichten Lärmkartierung des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Stand 04.2018					
L _{DEN} ¹⁰ dB(A)		Belastete Menschen	L _{Night} ¹¹ dB(A)		Belastete Menschen
über 55 bis 60		500	über 50 bis 55		300
über 60 bis 65		300	über 55 bis 60		200
über 65 bis 70		200	über 60 bis 65		100
über 70 bis 75		0	über 65 bis 70		0
über 75		0	über 70		0
Summe		1.000	Summe		600
Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen in Wildeshausen belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, Stand 04.2018					
L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*	
55 - 65 dB(A)	6,8	400	0	0	
65 - 75 dB(A)	3,2	100	0	0	
über 75 dB(A)	1,2	0	0	0	
Summe	11,2	500	0	0	

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen in Wildeshausen finden sich in Anlage 2 und 3.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Wildeshausen werden die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an den kartierten Hauptverkehrsstraßen betrachtet, um die Anzahl der Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird auf den Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie zurückgegriffen (s. Tabelle 2), der für die Bewertung der Lärmsituation die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung heranzieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

¹⁰ L_{DEN} - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden (nach VBUS) die Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22:00 – 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.

¹¹ L_{Night} - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)

Tabelle 2: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen (Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie¹²), aktualisiert durch LÄRMKONTOR GmbH

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L _{DEN} >60 dB(A) L _{Night}	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 können überschritten sein - Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV können überschritten sein¹³
65-70 dB(A) L _{DEN} 55-60 dB(A) L _{Night}	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> - für Gewerbegebiete können die Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV¹⁴ überschritten sein - Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 können überschritten sein - diese Lärmbeeinträchtigungen können so intensiv sein, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden - kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)¹⁵
55-65 dB(A) L _{DEN} 50-55 dB(A) L _{Night}	Belastung/Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgewerte nachts für Misch- und allgemeine Wohngebiete der 16. BImSchV können überschritten sein - mittelfristiges Handlungsziel zur <u>Prävention</u> bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU), langfristig anzustrebender Pegel als <u>Vorsorgeziel</u> bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU) - Empfehlung der WHO für Straßenverkehrslärm¹⁶: L_{DEN}<53 dB, L_{Night} <45 dB

Es sind ca. 1.000 Personen und somit knapp 5,1 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wildeshausen durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN}, verursacht durch die Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/a), betroffen.

Von hohen Belastungen durch die Hauptverkehrsstraßen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} und über 55 dB(A) L_{Night} sind ganztags 200 (1 %) und nachts 300 (1,5 %) Personen betroffen.

Sehr hohen Belastungen durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen mit nachts über 60 dB(A) L_{Night} sind in Wildeshausen 100 Anwohnerinnen und Anwohner (0,5% der Gesamtbevölkerung) ausgesetzt.

Die zugrundeliegende Lärmkartierung der 3. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ist aus dem Jahr 2018 und berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem Jahr 2015.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Vorrangig werden die durch die Hauptverkehrsstraßen am stärksten lärmbelasteten Wohngebäude betrachtet. Dazu gehören in Wildeshausen alle straßennahen Wohngebäude an der BAB A1, L873 und L338.

Um die belasteten Bereiche in Wildeshausen zu ermitteln, wurde auf der Grundlage der vom GAA Hildesheim bereitgestellten Eingangsdaten der Lärm-kartierung die Wohngebäude ermittelt, die Fassadenpegel von über 55 dB(A) bzw. über 57 dB(A) L_{Night} aufweisen.

Für die Abbildung 1 bis Abbildung 4 wird der L_{Night}-Wert herangezogen, da er sich auf den sensiblen Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) bezieht und in etwa dem Nacht-Wert der RLS-90 entspricht (s. Kap. 1.4).

Die in den Abbildungen gelb und orange markierten Gebäude weisen nachts hoch belastete Fassadenpegel mit über 55 dB(A) bzw. über 57 dB(A) L_{Night} auf. Sehr hoch belastete Wohngebäude sind in Rot dargestellt.

¹² Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2007

¹³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

¹⁴ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) „Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S.1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

¹⁵ Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU); Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300 (2008)

¹⁶ Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region – Zusammenfassung. Kopenhagen 2018

Zahlreiche hoch und sehr hoch belastete Wohngebäude finden sich an der BAB A1 (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2). Die trassennahen Wohngebäude (Wochenendhäuser) werden mit nächtlichen Fassadenpegeln von bis zu 66 dB(A) L_{Night} belastet. Die Wochenendhäuser entlang der BAB A1 liegen gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Wildeshausen im Sondergebiet Erholung, werden im Rahmen der Lärmkartierung vom Niedersächsischen Umweltministerium entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Wohngebäude kartiert.

Abbildung 1: Belastete Wohngebäude an der BAB A1 in Wildeshausen (Wiekau)

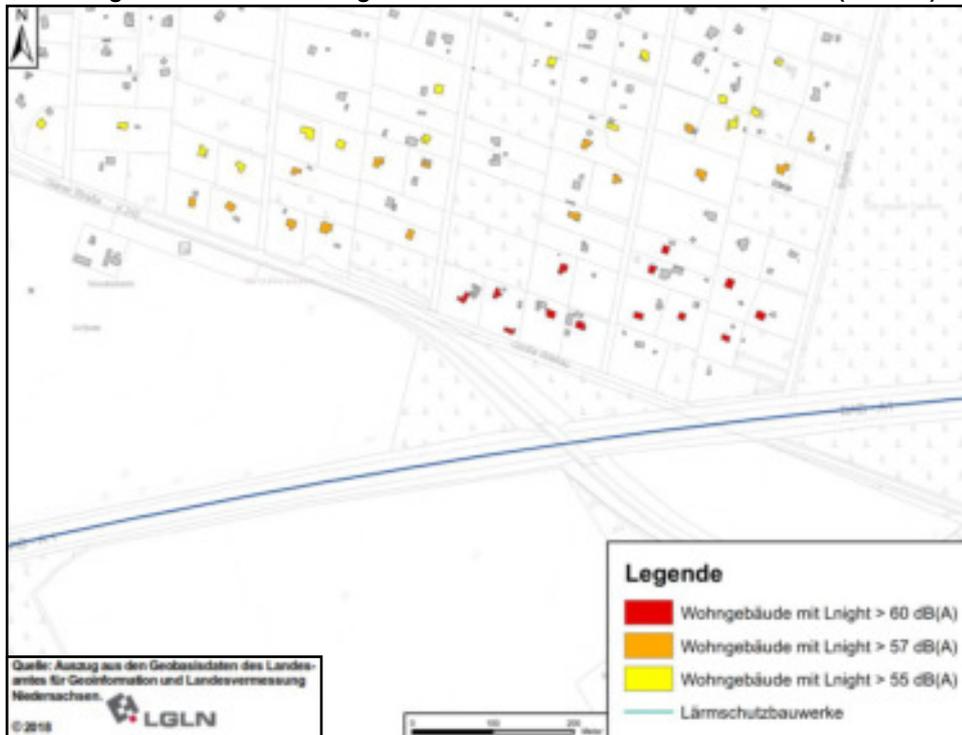
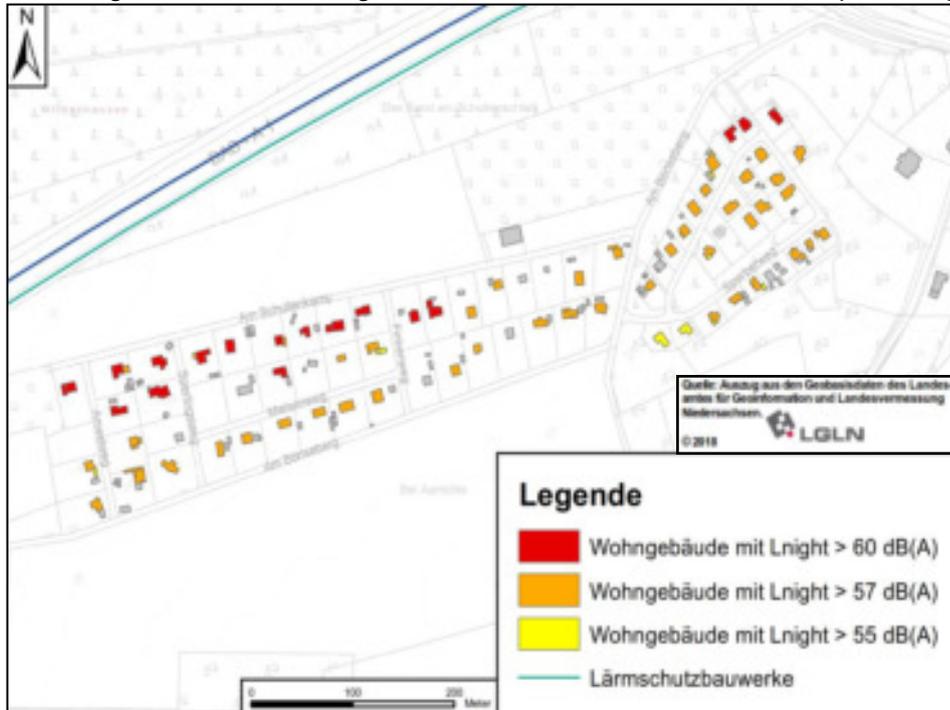


Abbildung 2: Belastete Wohngebäude an der BAB A1 in Wildeshausen (Aumühle)



Hohe und sehr hohe Belastungen ergeben sich auch an der L873 am Nordring (s. Abbildung 3). Die maximalen Fassadenbelastungen liegen in der Nacht bei 62 dB(A) L_{Night} . Die bestehenden Lärmschutzbauwerke vermögen die dahinter liegenden Wohngebäude nicht vollständig zu schützen.

Abbildung 3: Belastete Wohngebäude an der L873 in Wildeshausen

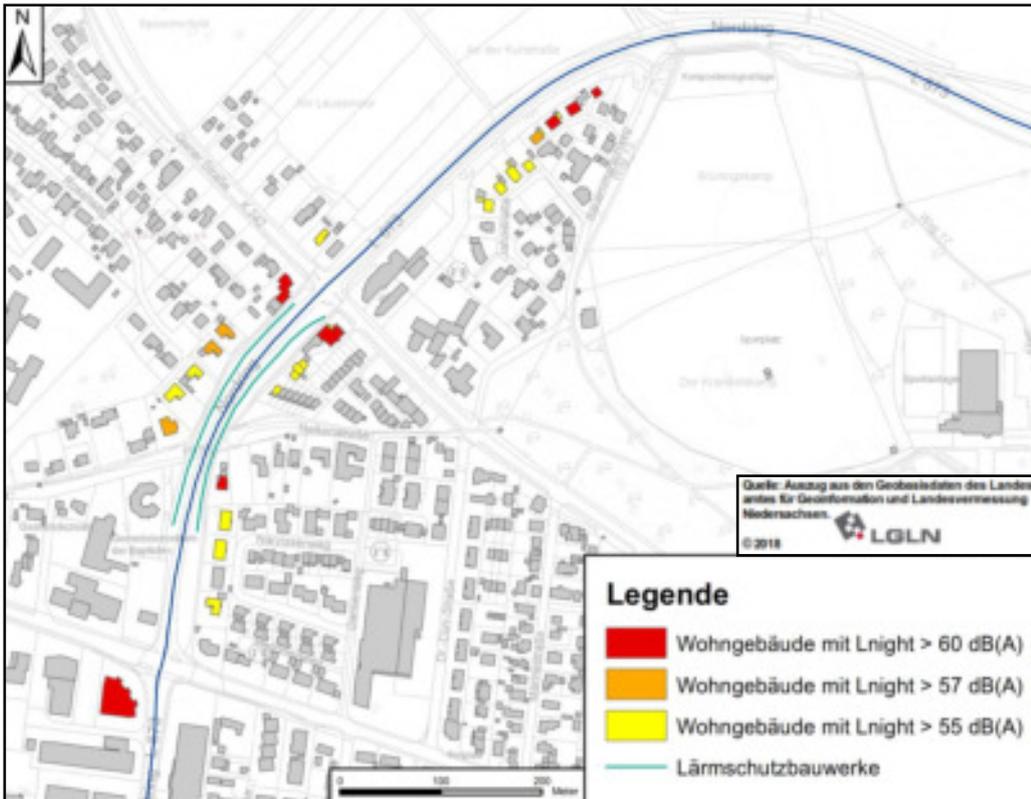
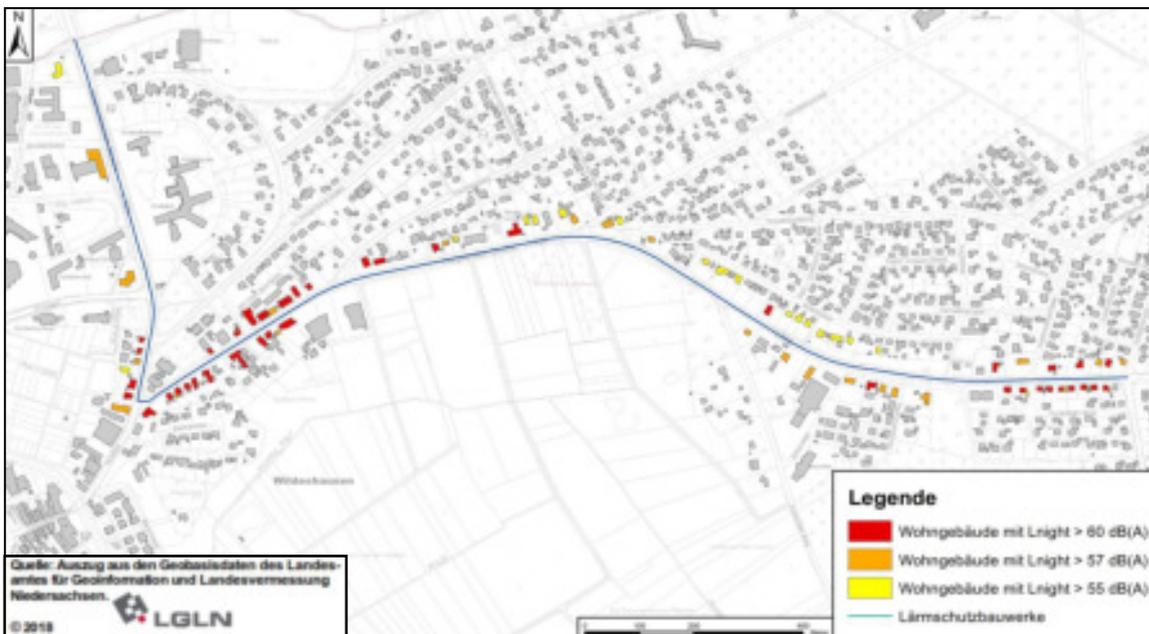


Abbildung 4: Belastete Wohngebäude an der L338 in Wildeshausen



Zahlreiche hoch und sehr hoch belastete Gebäude finden sich auch an der L338 (Harpstedter- und Delmenhorsterstraße) (s. Abbildung 4). Hier liegen die nächtlichen Fassadenpegel bei bis zu $64 \text{ dB(A)} L_{\text{Night}}$.

Entlang der L873 (Westring) sind die Wohnliegenschaften Westring 11 und Ahlhornerstraße 71 über $55 \text{ dB(A)} L_{\text{Night}}$ belastet (maximale Belastung liegt bei $62 \text{ dB(A)} L_{\text{Night}}$).

Grundsätzlich stellen die ermittelten Lärmpegel entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie für den Straßenverkehr A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel (Mittelungspegel) dar. Der Mittelungspegel wird bei zeitlich schwankenden Geräuschsituationen verwendet. Einzelereignisse wie z. B. einzelne laute Fahrzeuge können durchaus lautere Pegel erzeugen. Solche Einzelereignisse werden überproportional im Mittelungspegel berücksichtigt.

Die Lärmindizes L_{DEN}^{10} und L_{Night}^{11} werden europaweit aus Gründen der Vergleichbarkeit im Rahmen der Umgebungs-lärmrichtlinie verwendet.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Entsprechend der Lärmkartierung des Landes befindet sich südlich entlang der BAB A1 auf der Höhe der Wochenendhäuser Aumühle ein Lärmschutzbauwerk.

Ebenso wurden in der Lärmkartierung entlang des Nordrings (L873) südlich der Glaner Straße beidseitig Lärmschutzbauwerke berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten mit niedrigen Lärm-Grenzwerten verbunden (s. Anlage 1), die bei Planungen zu berücksichtigen sind. Diese gesetzlichen Vorgaben sind als bestehende Lärmschutzmaßnahmen zu verstehen, die im Regelfall dazu führen, dass zumindest jüngere Wohngebiete relativ gering mit Lärm belastet sind.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

An Bundes- und Landesstraßen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärmminderndem Asphalt
- Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen
- Einbau von Schallschutzfenstern
(Problem: Außenwohnbereich bleibt verlärm)
- Verstärkung des Verkehrs.

Für die betrachteten Hauptverkehrsstraßen BAB A1, L338 und L873 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an diesen Straßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

Für Wohngebäude an der BAB A1, mit einem Fassadenpegel von >57 dB(A) L_{Night} ist der Anspruch auf **Lärmsanierung** seitens des Baulastträgers zu prüfen. Hierzu ist es erforderlich, dass entsprechende Anträge direkt an die zuständige Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet werden.

3.2.1 L873 (Nordring)

Entlang des Nordrings bestehen hohe und sehr hohe Fassadenbelastungen bis zu 71 dB(A) L_{DEN} bzw. 62 dB(A) L_{Night} . Die bestehenden Lärmschutzbauwerke bieten keinen vollständigen Schutz für die dahinter liegenden Wohngebäude.

Entsprechend der Lärmkartierung des Landes ist auf dem betrachteten Abschnitt der L873 durchgängig eine Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert (DStrO) von +2 dB verbaut. Es sollte durch den Baulastträger geprüft werden, ob auf der Landesstraße im Zuge der nächsten Sanierung der Fahrbahndecke außerorts bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten über 60 km/h einen **lärmgeminderten Asphalt (-2 dB)** eingebaut werden kann.

In den innerörtlichen Abschnitten, in denen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h besteht, sollte vom Baulastträger geprüft werden, ob ein **lärmmindernder Asphalt für Stadtstraßen** entsprechend den „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen¹⁷, aufgebracht werden kann. Für diese Asphalte wird eine lärmmindernde Wirkung von bis zu 4 dB bei Geschwindigkeiten von 50 km/h angegeben¹⁸.

3.2.2 L338

Entlang der L338 werden zwischen der Einmündung Zuschlagsweg und dem Abzweig Im Hagen wie auch zwischen der Einmündung Reckumer Straße und der Liegenschaft Harpstedter Straße 51 zahlreiche anliegende Wohngebäude hoch und sehr hoch belastet.

Durch die zuständige Straßenbauverwaltung sollte geprüft werden, ob an diesen sehr hoch belasteten Abschnitten eine **Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h** umgesetzt werden kann. Dadurch kann in diesen stark belasteten Bereichen eine Lärmreduzierung erreicht werden. Ggf. sollte untersucht werden, ob die Geschwindigkeitsbeschränkung nur nachts umgesetzt werden kann.

Die im Rahmen der Lärmkartierung ermittelten Fassadenpegel von bis zu 73 dB(A) L_{DEN} und bis zu 64 dB(A) L_{Night} in diesem Abschnitt deuten darauf hin, dass die Beurteilungspegel der Lärmschutz-Richtlinie-StV überschritten werden.

Dementsprechend wird bei der zuständigen Verkehrsbehörde ein Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 bzw. 50 km/h in den genannten Abschnitten der L338 gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg¹⁹ verwiesen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Geschwindigkeitsreduzierungen anzuordnen ist.

¹⁷ „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. 2014

¹⁸ Lärmmindernde Fahrbahnbeläge. Umweltbundesamt, 2014.

¹⁹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 17.07.2018 Az. 10 S 2449/17

Zur Unterstützung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung sollten eine Reihe von Maßnahmen vorgenommen werden²⁰:

- Es sollte das Zusatzschild „Lärmschutz“ angebracht werden. Autofahrer halten sich eher an die Geschwindigkeitsbegrenzung, wenn der Grund dafür bekannt ist.
- Eine häufige Wiederholung des Schildes fördert die Befolgung.
- Die Effekte einer Geschwindigkeitsreduzierung sind stärker, wenn Geschwindigkeitsdisplays oder - noch einmal wirkungsverstärkend - Geschwindigkeitskontrollen eingesetzt werden.

Auf der ganzen Ortsdurchfahrt der L338 sollte innerorts geprüft werden, ob ein **lärmmindernder Asphalt für Stadtstraßen** im Zuge der nächsten Sanierung der Fahrbahndecke aufgebracht werden kann, entsprechend den „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen¹⁷.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema ‚Lärm‘ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärmreduzierung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Die Stadt Wildeshausen ist von den Hauptverkehrsstraßen BAB A1, L338 und L873 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegen. Daher soll zukünftig weiterhin auf den zuständigen Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

Der 6-streifige Ausbau der BAB A1 im Bereich von Wildeshausen ist als weiterer Bedarf im Bundesverkehrswegeplan aufgeführt²¹. Im Zuge des Ausbaus ist Lärmschutz mit relativ niedrigen Grenzwerten entsprechend der Verkehrslärmverordnung vorzusehen¹⁴.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind die Hauptverkehrsstraßen zu betrachten. Die Einflussmöglichkeiten der Stadt für zusätzlichen Lärmschutz sind auf diesen Straßen gering, da sie nicht in der gemeindlichen Baulast liegen. Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Stadt den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz in der eigenen Baulast und die Bauleitplanung.

Durch die konsequente Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei der Verkehrs- und Straßenplanung kann zukünftig die Lärmbelastung vermindert werden. Folgende Möglichkeiten stehen dazu zur Verfügung:

- **Förderung des ÖPNV**
Hohe Taktichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern (s.a. Städtebauliches Entwicklungskonzept „Wildeshausen 2030“²²).
Auch unter Lärmschutzgesichtspunkten sollten verstärkt emissionsarme, insbesondere elektrisch betriebene, Kommunalfahrzeuge und Omnibusse beschafft und eingesetzt werden.
- **Förderung des Fahrradverkehrs**
Radfahrstreifen / Schutzstreifen, Fahrradabstellanlagen, Wegweisung.
Die im Verkehrsentwicklungsplan (VEP)²³ vorgeschlagene Fußgänger-Radfahrer-LSA am Westring/Bargloyer Weg sowie die Lichtsignalanlage im Bereich der Zufahrt zum Edeka-Center sollte umgesetzt werden, um die Attraktivität für den Fuß- und Radverkehr in diesem Bereich zu erhöhen.
Die im Städtebaulichen Entwicklungskonzept „Wildeshausen 2030“ angedachte Weiterentwicklung des Radwegenetzes und die Schaffung von überdachten Fahrradabstellmöglichkeiten sowie der Fahrradverleih am Bahnhof sollten auch aus Lärmschutzgründen (Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs) umgesetzt werden.
- **Förderung des Fußverkehrs**
Querungshilfen, ausreichend breite und durchgängige Gehwege, Befestigung, Verhinderung von Gehwegparken (s.a. Städtebauliches Entwicklungskonzept „Wildeshausen 2030“²²)
- Bei der Erneuerung von Deckschichten auf allen kommunalen Straßen sollte der Einbau von lärmarmen Asphalten für Stadtstraßen geprüft werden. Dadurch kann eine erhebliche Lärmreduzierung von bis zu 4 dB erreicht werden^{17,18,24,25}.

Bei der **Ausweisung von neuen Wohngebieten** sollte durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005²⁶ Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist „...wünschenswert, um die...Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“

²⁰ Vgl. Evaluierung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen in Berlin. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt / VMZ / LK Argus, März 2013

²¹ <http://www.bvwp-projekte.de/strasse/A1-G40-NI/A1-G40-NI.html>, Stand 05/2019

²² Städtebauliches Entwicklungskonzept „Wildeshausen 2030“, Wildeshausen, Stand 5.9.2018

²³ Stadt Wildeshausen, Verkehrsentwicklungsplan 2016

²⁴ Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahnbelägen im kommunalen Straßenbau. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

²⁵ Die leise Innenstadtstraße. Voraussetzungen für den Einbau lärmarmen Straßendecken. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012

²⁶ DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Stadt Wildeshausen gestellt. Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht.

Als ruhige Gebiete kommen zum einen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete²⁷. Zum anderen können Gebiete ausgewiesen werden, die einen bestimmten Grenzwert unterschreiten. Bei der Ausweisung sollte „*ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können*“²⁸. Als relevante ruhige Gebiete werden Bereiche ausgewählt, die

- entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind,
- eine relativ naturnahe Ausprägung haben und
- für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind.

Unter diesen Aspekten werden verschiedene Gebiete rund um Wildeshausen als ruhige Gebiete festgesetzt (s. Abbildung 5).

1. Glaner Heide nordwestlich von Wildeshausen

2. Pestruper Gräberfeld südlich von Wildeshausen

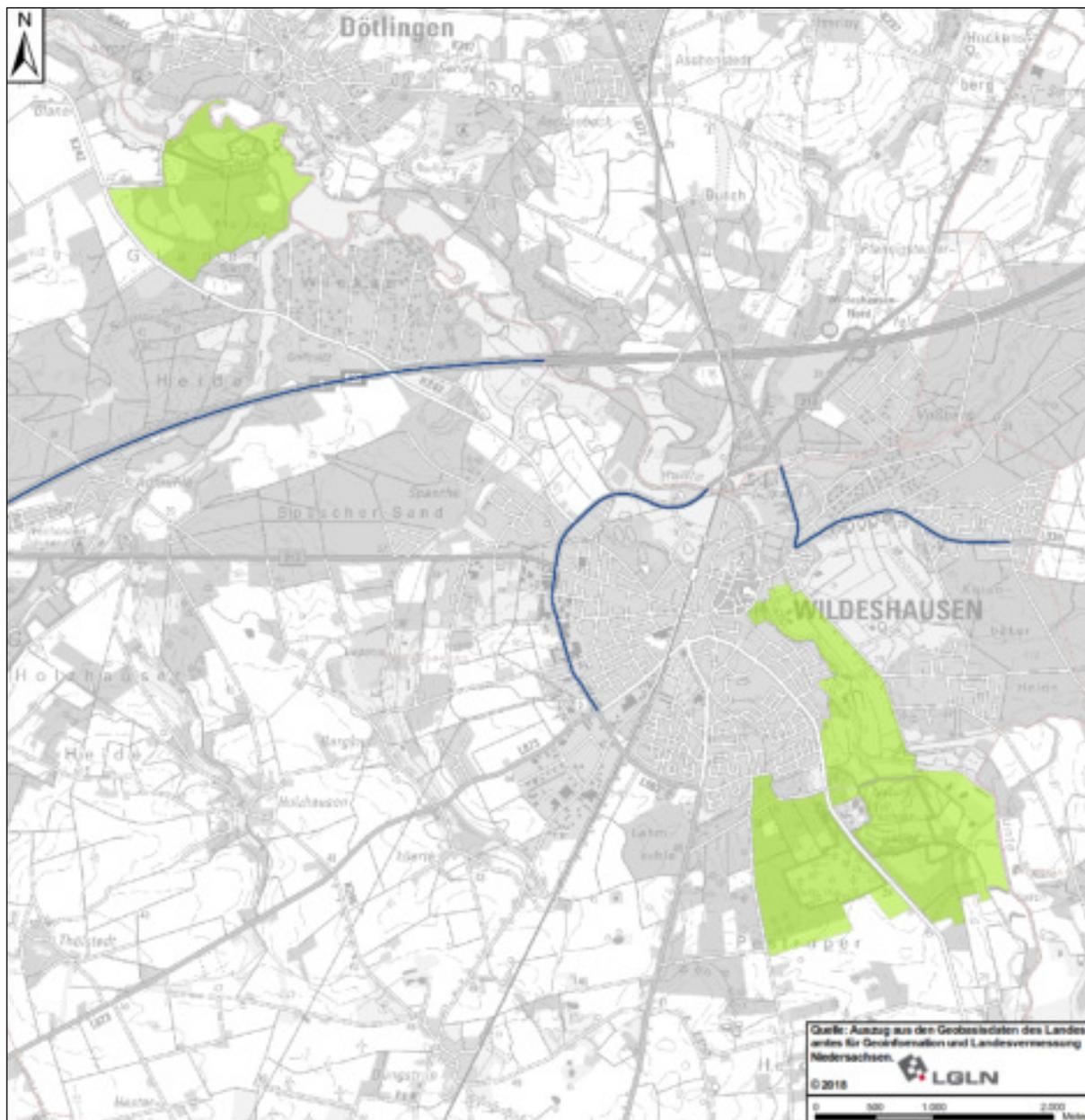
3. Naherholungsband Hunte östlich von Wildeshausen und Pestruper Moor südöstlich von Wildeshausen

Die ausgewiesenen Gebiete umfassen bestehende Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Gemäss dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept „Wildeshausen 2030“²² sind das Pestruper Gräberfeld und das Pestruper Moor wichtige Naherholungsschwerpunkte. Künftig soll zudem das Naherholungsband Hunte als wohnungsnaher Erholungsraum besser zugänglich gemacht werden²².

²⁷ vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 09.03.2017

²⁸ Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13.th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006

Abbildung 5: Skizze ruhige Gebiete Wildeshausen (grün)



Beim Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebietes vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen ist der Schutz des ruhigen Gebietes als planungsrechtliche Festlegung auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Durch die in Kap. 3.2 und 3.3 aufgeführten Maßnahmen kann sich die Belastung in Wildeshausen an der L338 und L873 gegenüber der in der Lärmkartierung dargestellten Belastungssituation deutlich reduzieren.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktions-plans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Lärmaktionsplan öffentlich vom 01.03.2019 bis 01.04.2019 ausgelegt, zudem fand eine öffentliche Ausschusssitzung am 13.02.2019 statt. Die Träger öffentlicher wurden ebenfalls vom 01.03.2019 bis 01.04.2019 beteiligt.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden von der Stadt Wildeshausen getragen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Asphaltdeckschicht nur im Zuge einer anstehenden Sanierung auszutauschen. Durch den Einbau eines lärmindernden Asphalts für Stadtstraßen, entstehen keine bzw. nur geringfügig höheren Kosten gegenüber dem Einbau herkömmlichen Asphalts²⁹.

Bei der Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lärmschutzlüfter) im Zuge der Lärmsanierung können entsprechend VLärmSchR97⁷ bis zu 75 % der Aufwendungen durch den Bund erstattet werden.

Die Kosten für die Aufstellung von Verkehrsschildern zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind mit etwa 400 € je Schild vergleichsweise gering.

6 Evaluierung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Eine Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt im Zuge der 5-jährigen Fortschreibung des Lärmaktionsplans hinsichtlich

- der vorgabenkonformen Umsetzung
- der Änderungen der verkehrlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- der Änderung der kartierten Lärmbelastung
- der Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch den Rat der Stadt Wildeshausen beschlossen

Am: 27.06.2019

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Am: 09.08.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.Wildeshausen.de>

Ort, Datum

Wildeshausen, den 03.07.2019

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Anlage 2: Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen LDEN Wildeshausen

Anlage 3: Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen LNight Wildeshausen

²⁹ Leitfaden für die Planung, den Bau und die bauliche Erhaltung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten in Berlin. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin 2018.

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf LDEN und LNight wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>).

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen und Schienenwege in Baulast des Bundes ³⁰		Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV ³¹ für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³²		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ³³		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ³⁴	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	67	57	70	60	57	47	45	35		
reine Wohngebiete	67	57	70	60	59	49	50	35	50	35 bzw. 40
allgemeine Wohngebiete	67	57	70	60	59	49	55	40	55	40 bzw. 45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	72	62	64	54	60	45	60	45 bzw. 50
Gewerbegebiete	72	62	75	65	69	59	65	50	65	50 bzw. 55
Industriegebiete							70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

³⁰ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBf 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

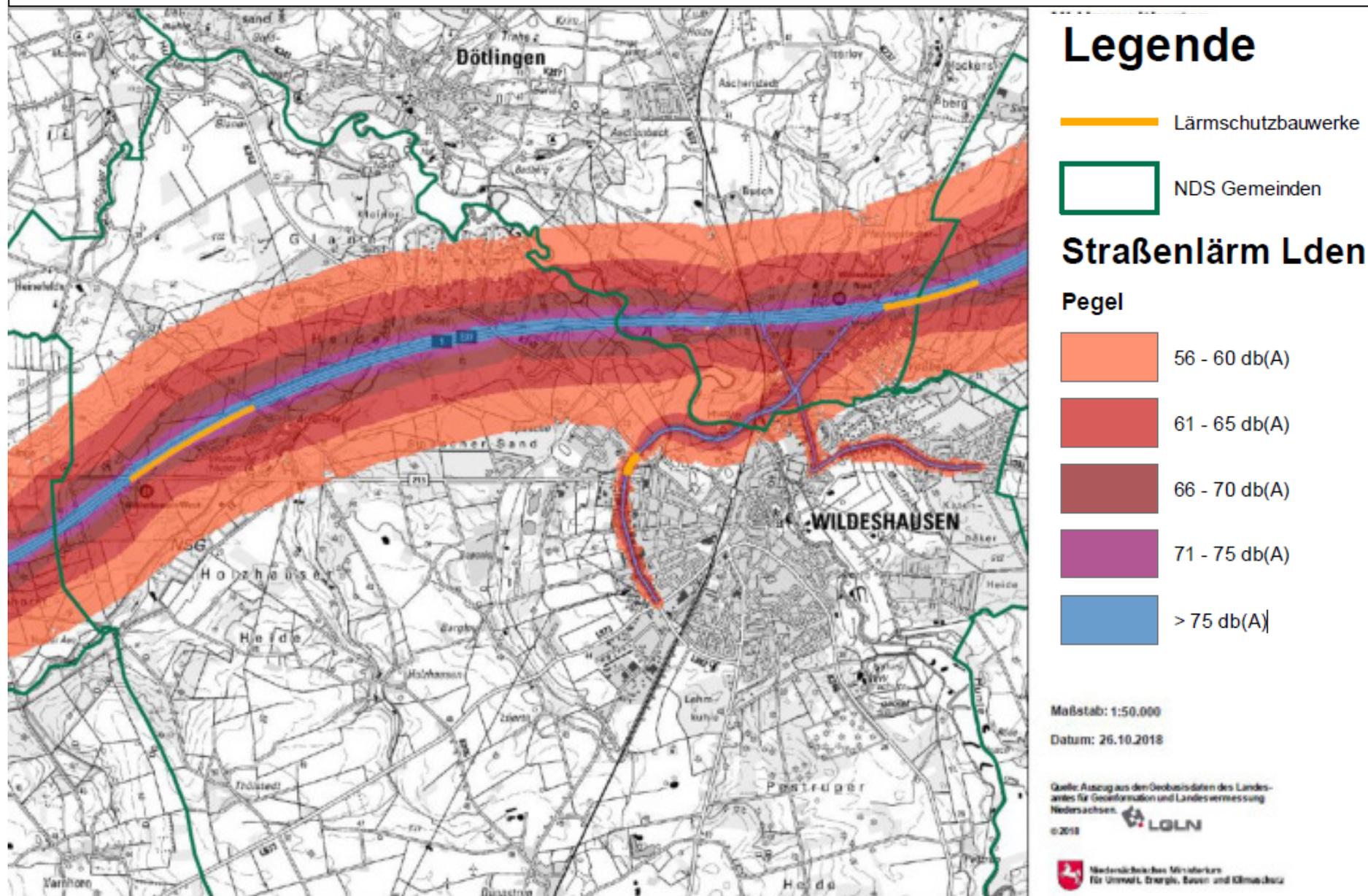
³¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

³² Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

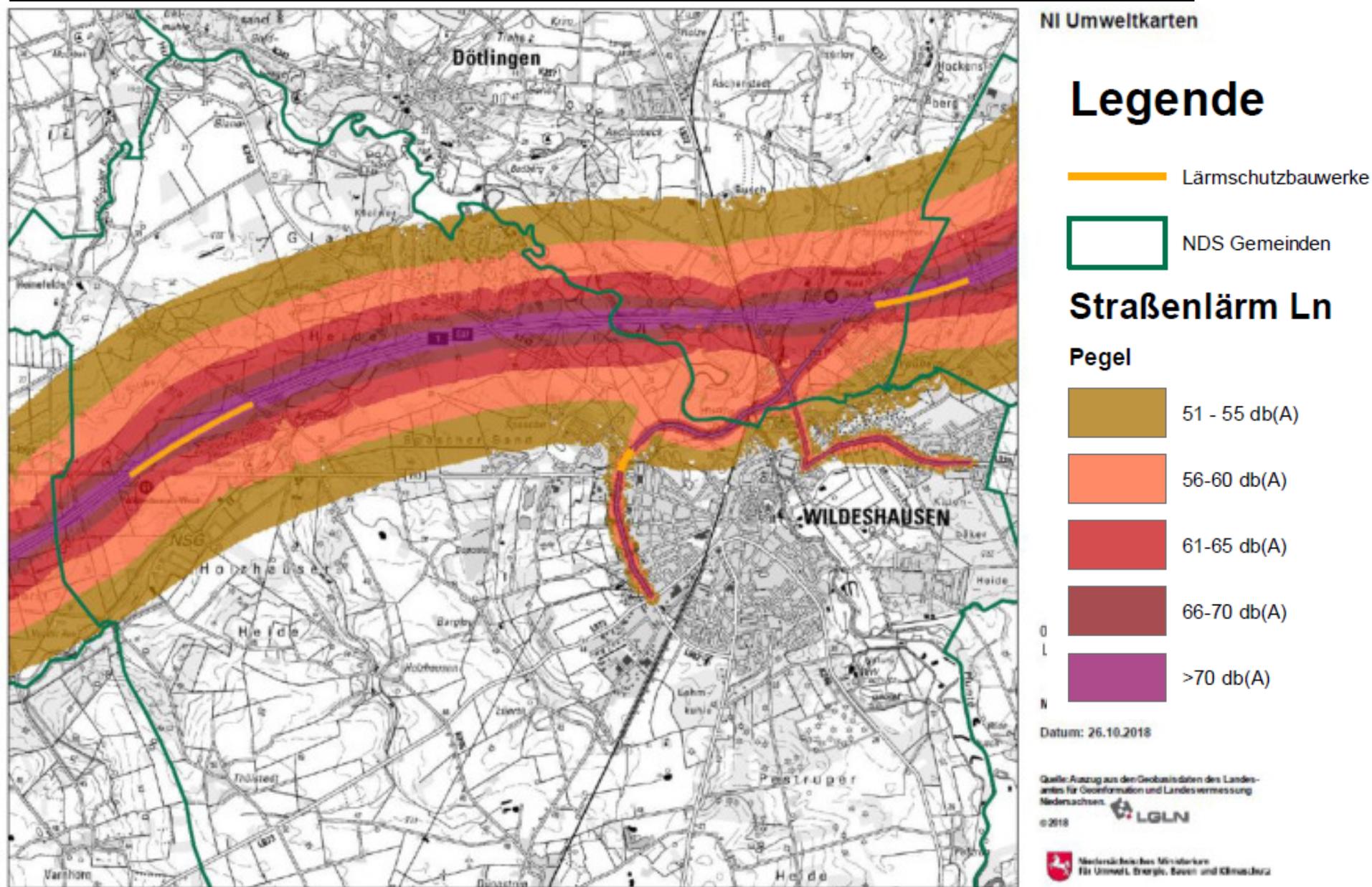
³³ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

³⁴ DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

Anlage 2 Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Gemeindeübersicht L_{DEN} der Stadt Wildeshausen Stand April 2018



Anlage 3 Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Gemeindeübersicht L_{Nicht} der Stadt Wildeshausen Stand April 2018



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 31/19 vom Freitag, den 16. August 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	255
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	255
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	255

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dr. Henning Behrens, Düngrup 4, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Lüerte eine Erhöhung der Grundwasserentnahme von 15.000m³ auf 25.000m³ jährlich auf dem Flurstück 64, Flur 22, Gemarkung Wildeshausen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 13.08.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Niklas Behrens, Düngrup 4, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Düngrup eine Erhöhung der Grundwasserentnahme von 15.000m³ auf 25.000m³ jährlich auf dem Flurstück 52/5, Flur 7, Gemarkung Wildeshausen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 13.08.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mähmann GmbH & Co.KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Thölstedt eine Erhöhung der Grundwasserentnahme von 10.534m³ auf 22.845m³ jährlich auf dem Flurstück 22/1, Flur 6, Gemarkung Wildeshausen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 15.08.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/19 vom Freitag, den 23. August 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 257

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 257

Zweckverband „AbwasserVerband“

Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 258

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Freese GbR, Holzhausen 5, 27243 Beckeln, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Ilake, Klein Köhren eine Grundwasserentnahme von 12.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 1/1, Flur 7, Gemarkung Klein Köhren, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 22.08.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 05.09.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 25.04.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Herstellung eines umweltschonenden Kunstrasenplatzes
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2019
8. Einführung von Sanduhren für das kostenlose Kurzzeitparken in Wildeshausen
Antrag der FDP-Fraktion vom 11.05.2019
9. Geförderter Breitbandausbau
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.2019
10. Vertragliche Umsetzung der Kulturförderrichtlinie
Antrag des Verkehrsvereins vom 13.08.2019
11. Aufnahme der Erneuerungsmaßnahme „Wallanlagen mit Herrlichkeit und urgeschichtlichem Zentrum“ in das Städtebauförderungsprogramm, Programmkomponente „Zukunft Stadtgrün“
Beschluss über die räumliche Abgrenzung des Fördergebietes
- Vorlage wird nachgereicht -
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
13. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 21.08.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Zweckverband „AbwasserVerband“

Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBL. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 01.07.2019 die folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Stuhr, Weyhe und die Samtgemeinde Harpstedt bilden unter der Bezeichnung „AbwasserVerband“ einen Zweckverband (Verband) mit Sitz in Weyhe.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
- (2a) Dem Verband obliegt gegenüber den Verbandsmitgliedern Stuhr und Weyhe die Rechnungsprüfung gemäß § 155 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Verbandsmitglieder können dem Verband im Rahmen des § 155 Abs. 2 NKomVG weitere Aufgaben übertragen. Sie haben das Recht, dem Verband gemäß § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufträge zur Prüfung ihrer Verwaltungen zu erteilen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 bis 3 richtet der Verband ein Rechnungsprüfungsamt ein; § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist in entsprechender Anwendung des § 154 NKomVG zu gewährleisten. Einzelheiten des Zusammenwirkens von Verband und Verbandsmitgliedern bei der Rechnungsprüfung regeln die Beteiligten in einer gemeinsamen Rechnungsprüfungsordnung und in einer gemeinsamen Kostenvereinbarung.
- (2b) Die Verbandsmitglieder oder einzelne Verbandsmitglieder können dem Verband einzelne Aufgaben in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Energie, Wasser und Telekommunikation übertragen, soweit der Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben im Verhältnis zum Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Verbandes von nur untergeordneter Bedeutung ist.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.
- (5) Der Verband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, wenn das in dieser Verbandsordnung explizit geregelt ist. Die Erfüllung der Aufgaben kann durch diese Verbandsordnung auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.
- (6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (7) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder zulässig ist.
- (8) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Dieses besteht aus dem Namen „AbwasserVerband“ im oberen Drittel in Umschrift, mittig ist das Logo des Verbandes eingefügt.
- (9) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsgeschäftsführung

§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe entsenden jeweils acht Vertreterinnen und/oder Vertreter und das Verbandsmitglied Harpstedt vier Vertreterinnen und/oder Vertreter in die Verbandsversammlung; jeweils einer dieser Vertreter ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht gemäß § 15 Abs. 3 NKomZG eine Entsendung in die Verbandsversammlung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Gemeinderäte bzw. der Samtgemeinderat der Verbandsmitglieder bestimmen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich untereinander gegenseitig vertreten.

- (3) Die Entsendung in die Verbandsversammlung gilt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreterinnen und/oder Vertreter und ihre Ersatzpersonen bis zur Neubestimmung im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (4) Scheidet eine Vertreterin, ein Vertreter oder Ersatzperson vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine andere Vertreterin, ein anderer Vertreter bzw. Ersatzperson zu benennen.
- (5) Jede von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandte Vertreterin oder jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreterinnen und/oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können sich bei der Stimmabgabe vertreten.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 2. Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und Regelung der Stellvertretung,
 3. Festsetzung der Verbandsumlage nach § 17 dieser Verbandsordnung,
 4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie Feststellung des Finanzplans,
 5. Entgegennahme des Jahresabschlusses, der die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Anlagenachweis sowie den Lagebericht umfasst; Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführung,
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Änderungen der Verbandsordnung,
 7. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 8. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 9. Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab BesGr. A 10 BBesO im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer,
 10. Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und der Prüferinnen und Prüfer des nach § 1 Abs. 2a Satz 4 einzurichtenden Rechnungsprüfungsamts.
 11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
 12. Aufnahme und Vergabe von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte,
 13. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Rat beschließt.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck von dem Verbandsausschuss und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen ist den Verbandsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 des NKomVG unterliegen.
- (3) Das nach § 1 Abs. 2a Satz 4 einzurichtende Rechnungsprüfungsamt ist der Verbandsversammlung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich.
- (4) Im Eilfall gilt § 89 NKomVG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und an die Stelle des Vertreters nach § 81 Abs. 2 NKomVG die/die Vorsitzende der Verbandsversammlung tritt. An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Verbandsausschuss.
- (5) Als Eilfall gilt eine dringende Angelegenheit, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass eine Eilentscheidung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband erforderlich ist.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter oder der Verbandsausschuss dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist Rederecht zu gewähren.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen oder wenn alle entsandten Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind und von diesen nicht die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung gerügt wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt so- dann, auch wenn sich die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht wird.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig.
- (2) Beschlüsse, die die Aufgabe der Rechnungsprüfung betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie der Auflösung des Verbandes und der Aufteilung des Verbandsvermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist § 67 NKomVG entsprechend anzuwenden. Eine geheime Wahl ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse des Verbandsausschusses können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8 Protokoll

- (1) Der wesentliche Inhalt der Beratungen in der Verbandsversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, von der Verbandsge- schäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Wählbar sind die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Verbandsmitglieder. Die Reihenfolge ist mit der Wahl festzulegen.
- (2) Eine Abberufung ist möglich, wenn es die Verbandsversammlung mehrheitlich beschließt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses; Vorsitz

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus je drei von den Räten der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe bestimmten Vertreterinnen und/oder Vertretern sowie einer oder einem vom Samtgemeinderat des Verbandsmitgliedes Harpstedt bestimmten Vertreterin oder Vertreter und den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten.
- (2) Für jede oder jeden in den Ausschuss entsandte Vertreterin oder Vertreter ist eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich gegenseitig untereinander vertreten. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten können sich im Verhinderungsfall durch ihre allgemeine Vertretung im Amt vertreten lassen.
- (3) § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gilt für die in den Verbandsausschuss entsandten Vertreterinnen oder Vertreter sowie für die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten entsprechend.

- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.
- (5) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt einer der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten. Sie oder er leitet die Sitzungen. Die beiden anderen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten sind die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Reihenfolge wird mit der Wahl festgelegt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die oder der Vorsitzende des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zur Neubestimmung fort.
- (6) Bei Beschlüssen unterliegen die Mitglieder des Verbandsausschusses den Weisungen desjenigen Verbandsmitglieds, das sie im Verbandsausschuss bzw. in der Verbandsversammlung vertreten. § 3 Absatz 5 dieser Verbandsordnung gilt entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Auftragsvergaben, Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgewährungen, Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 50.000,- Euro,
2. Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 16 Abs. 3 dieser Verbandsordnung,
3. Erlass und Änderung der Dienstanweisung für die Geschäftsführung,
4. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab einschließlich Entgeltgruppe E 9b im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000,- Euro,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Verwaltungsausschuss beschließt.

§ 12 Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung ist im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufzustellen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter/innen, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreter können als Zuhörer an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Absätze 2 bis 4 bleiben bis zum 31.12.2019 wirksam. Die ersetzende Regelung in Absatz 5 wird ab dem 01.01.2020 wirksam. Der Übergang von der ehrenamtlichen auf die hauptamtliche Geschäftsführung erfolgt ab dem 01.01.2020.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten aus ihrem oder seinem Hauptamt. Die ausscheidende Verbandsgeschäftsführerin oder der ausscheidende Verbandsgeschäftsführer führt ihr oder sein Amt bis zur Wahl einer neuen Verbandsgeschäftsführerin oder eines neuen Verbandsgeschäftsführers weiter. Die neue Verbandsgeschäftsführerin oder der neue Verbandsgeschäftsführer wird für die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit der ausscheidenden Verbandsgeschäftsführerin oder des ausscheidenden Verbandsgeschäftsführers gewählt.
- (4) Zur allgemeinen Vertretung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers werden bis zu zwei stellvertretende Verbandsgeschäftsführerinnen oder Verbandsgeschäftsführer gewählt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung. Die Stellvertretung wird durch die Verbandsversammlung geregelt.

- (6) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat
 1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
 3. die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe der vom Ausschuss zu erlassenden Dienstanweisung wahrzunehmen,
 4. die Kassenführung zu überwachen.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Den Umfang der Vertretungsbefugnis regelt die Dienstanweisung. In Angelegenheiten, die die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer persönlich betreffen, obliegt die Vertretung des Abwasserverbandes der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (8) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG alleine abgeben.

§ 14

Rechte und Pflichten der von den Verbandsmitgliedern entsandten Personen

- (1) Die in die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss entsandten Personen, die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten sowie Vorsitzende und deren Vertretungen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro, mit dem der Anspruch auf Ersatz der Auslagen abgegolten ist.
- (4) Zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaufschlags aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung gezahlt. Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach S. 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Gehören dem zu führenden Haushalt mehr als 4 Personen an, beträgt die pauschale Entschädigung 17,50 Euro/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Vertreterin/Vertreters eines Verbandsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlages in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.
- (6) Die Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 4 und 5 beträgt höchstens 25,00 Euro/Stunde.
- (7) Personen, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 4 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Für die An- und Abreise zu den Sitzungen wird pauschal eine Stunde in Ansatz gebracht. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.
- (8) Aufwendungen für Kinderbetreuung die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro/Stunde abgegolten.
- (9) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes, die in Ausübung der Tätigkeit in einem Organ des Verbandes durchgeführt werden, erstattet der Verband die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegestreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/Kilometer gezahlt.
- (10) Für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes, die auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe von Abs. 9 gezahlt. Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (11) Die Absätze 1 bis 10 finden keine Anwendung auf die Tätigkeit als ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer. Entschädigungs- und Ersatzansprüche der genannten Personen sind in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 15 Dienstvorgesetzte und Beschäftigte

- (1) Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung.

- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Der Verband kann Beschäftigte, Beamtinnen oder Beamte in seine Dienste nehmen. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen oder Beamten richten sich nach dem Nds. Beamtengesetz und den ergänzenden Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bestimmen sich nach den für Beschäftigte im Kommunaldienst geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die vorhandenen Stellen sind nach Art, Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen gegliedert in einer Stellenübersicht auszuweisen.

§ 16 Geschäftsführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Verbandskasse

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes sind die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe sowie die Vorschriften über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für Kommunen entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. September des Wirtschaftsjahres für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und diesen innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Prüfungsbericht des beauftragten Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung über den Verbandsausschuss vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz wird mit der Jahresabschlussprüfung gemäß § 157 NKomVG beauftragt.
- (4) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Zu deren Führung bestellt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter.
- (5) Die Kassenaufsicht führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben (Verbandsumlage).
- (2) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des Jahres, das der Umlageerhebung vorausgeht.

§ 18 Bekanntmachung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie dessen Auflösung sind in den Amtsblättern der Landkreise Oldenburg und Diepholz öffentlich bekannt zu machen. Kommt es für die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf das Veröffentlichungsdatum an, gilt die jeweils zuletzt erfolgte Veröffentlichung als maßgebliches Datum.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgaben Stuhr-Weyhe und Harpstedt.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Absatz 2 ortsüblich mit einer Frist von einer Woche bekanntgemacht.

§ 19 Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 20 Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe nach dem Verhältnis der im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des der Auflösung vorangegangenen Jahres. Zuvor ist die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit allen Gegenständen, Rechten und Pflichten des weiteren Verbandsmitgliedes, Samtgemeinde Harpstedt, entsprechend der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln. Für die Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Stuhr und Weyhe und für die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Gemeinden Stuhr und Weyhe gilt Satz 3 entsprechend. Die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der gemäß § 1 Abs. 2a Satz 6 geschlossenen Vereinbarungen.

- (2) Die Bediensteten werden entsprechend Absatz 1 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Auf die Beamtinnen und Beamten ist § 29 NBG i.V.m. §§ 16 – 19 BeamtStG anzuwenden. Diese Regelungen gelten entsprechend für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (3) Entsprechendes gilt für etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben.
- (4) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende mit Wirkung zum Ende des auf die Kündigung folgenden übernächsten Jahres kündigen; die Absätze 1 bis 3 gelten in diesem Falle entsprechend. Die Kündigung kann sich auf die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung beschränken. Voraussetzungen, Fristen und Folgen der Kündigung bestimmen sich in diesem Fall nach den gemäß § 1 Abs. 2a Satz 6 geschlossenen Vereinbarungen.

§ 21 Aufsicht

Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Diepholz.

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
In § 13 Absatz 1 ist eine zeitlich abweichende Wirksamkeit für die Geschäftsführung geregelt.

Weyhe, 01.07.2019

AbwasserVerband, Leester Straße 139, 28844 Weyhe

Wöbse
- Geschäftsführer -

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/19 vom Freitag, den 30. August 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses	266
Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Dorfladen Brettorf w.V.“	266
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	266

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier:

- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“ (beschleunigtes Verfahren)
 - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vossberg“ (vereinfachtes Verfahren)
 - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Brettorf-West IV“ (beschleunigtes Verfahren).....
- 267

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

269

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 3. September 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.02.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Energie- und CO₂-Bilanz 2013-2017

4 Mobilität im ländlichen Raum - Bildung einer interkommunalen Projektgruppe

5 WLO; Gewerbeflächenentwicklungskonzept

6 Gerechter Handel ("fair trade")

7 Durchführung einer Job- und Ausbildungsmesse

8 Ausbau einer zukunftsfähigen Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oldenburg

9 Mitteilungen des Landrates

10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.08.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Dorfladen Brettorf w.V.“

Aufgrund des Antrages vom 25.06.2019 hat der Landkreis Oldenburg dem wirtschaftlichen Verein „Dorfladen Brettorf w.V.“, mit Sitz in 27801 Brettorf, die Rechtsfähigkeit gem. § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 19.08.2019 verliehen.

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat, mit der Entscheidung vom 23.08.2019 der Bürgerwind Winkelsett GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1, 27243 Winkelsett und der Zweite Spradau Wind GmbH & Co. KG, Spradau 1, 27243 Winkelsett, zusammengefasst als ARGE Bürgerenergie Winkelsett gem. §§ 4 i.V.m. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen Ergänzungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Ergänzungsbescheid zum Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges zur 4. BImSchV wird hiermit die erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb **einer Anlage von sechs Windkraftanlagen (Erweiterung zum Windpark Spradau)** vom 27.12.2016 in der Fassung der 1. Nachtragsgenehmigung vom 20.01.2017 (Statische Auflagen) nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergänzt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke: Gemeinde: Winkelsett, Gemarkung: Reckum, Flur: 5, Flurstück: 14/5; Flur: 7, Flurstück: 138/44; Flur: 8, Flurstück: 64/3 und Flur: 23 Flurstück: 8/15

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Ergänzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016, die Nachtragsgenehmigung vom 20.01.2017 sowie die jeweiligen Begründungen liegen in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 16.09.2019 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 30.08.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

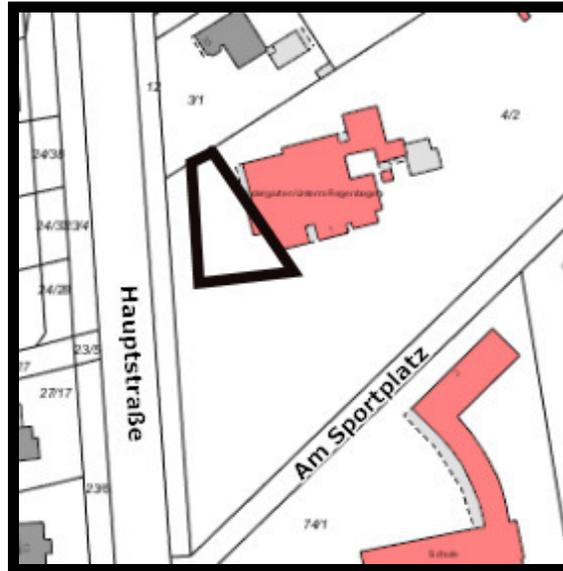
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier:

- **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“ (beschleunigtes Verfahren)**
- **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vossberg“ (vereinfachtes Verfahren)**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Brettorf-West IV“ (beschleunigtes Verfahren)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 die nachfolgenden Bebauungspläne einschließlich Begründung als Satzung beschlossen:

- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“ (beschleunigtes Verfahren)
- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vossberg“ (vereinfachtes Verfahren)
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Brettorf-West IV“ (beschleunigtes Verfahren)

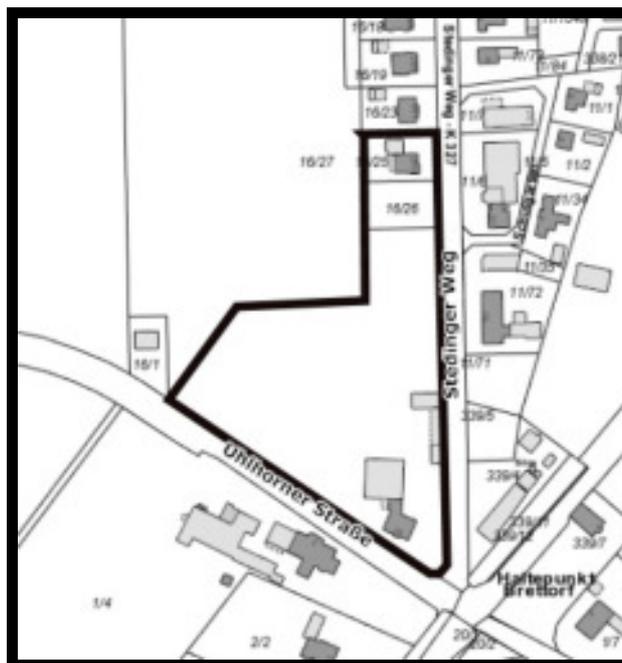
Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 5. Änderung Bebauungs Plan Nr. 30 „Neerstedt-Ost“



Geltungsbereich 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Vossberg“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 82 „Brettorf-West IV“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vossberg“ und der Bebauungsplan Nr. 82 „Brettorf-West IV“ einschließlich Begründungen liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Neerstedt-Ost“, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vossberg“ und der Bebauungsplan Nr. 82 „Brettorf-West IV“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlinge
Der Bürgermeister
Spille

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 12.09.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 20.02.2019

4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Integrationsarbeit in der Stadt Wildeshausen
- Mündlicher Bericht -
8. Flüchtlings-/Integrationsarbeit
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und Ratsfrau Kreszentia Flauger vom 27.03.2018
9. Betriebskostenzuschuss für den Kindergarten Eulennest;
Fortsetzung der derzeitigen Finanzierungsmodalitäten ab 2020/2021
10. Mehr Fachkräfte für die Kindertagesstätten - Unterstützung neuer Ausbildungsstrukturen;
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.07.2019
11. Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Bereich der Stadt Wildeshausen;
25. Bericht
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
13. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 28.08.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 34/19 vom Freitag, den 6. September 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Kreistag	271
Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	271
Korrektur der Bekanntmachung vom 30.08.2019 Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	271
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	272
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	273
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	273

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft	273
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Kreistag

Gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Herr Carsten JesuBek aus Ganderkesee als Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) für den Wahlkreis 1 (Ganderkesee) ausgeschieden ist.

Wildeshausen, 04.09.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 10. September 2019, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.05.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Schuldnerberatung durch die Schuldnerhilfe in Niedersachsen e. V.: Jahresbericht 2018 und die Fortsetzung der Förderung ab dem 01.01.2020
- 4 Zuschussantrag der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensarmer Menschen im Landkreis Oldenburg für das Jahr 2020
- 5 Zuschussantrag des „Oldenburger Interventionsprojektes (OLIP) – Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ für das Haushaltsjahr 2020
- 6 Zuschussantrag der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen „Wildwasser Oldenburg e.V.“ für das Jahr 2020
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 30.08.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Korrektur der Bekanntmachung vom 30.08.2019

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 23.08.2019 der Bürgerwind Winkelsett GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1, 27243 Winkelsett und der Zweite Spradau Wind GmbH & Co. KG, Spradau 1, 27243 Winkelsett, zusammengefasst als ARGE Bürgerenergie Winkelsett gem. §§ 4 i.V.m. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen Ergänzungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

**Tenor:
Ergänzungsbescheid
zum Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit die erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage von sechs Windkraftanlagen (Erweiterung zum Windpark Spradau) vom 27.12.2016 in der Fassung der 1. Nachtragsgenehmigung vom 20.01.2017 (Statische Auflagen) nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergänzt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke: Gemeinde: Winkelsett, Gemarkung:Reckum, Flur: 5, Flurstück: 14/5; Flur: 7, Flurstück: 138/44; Flur: 8, Flurstück: 64/3 und Flur: 23 Flurstück: 8/15

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Ergänzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016, die Nachtragsgenehmigung vom 20.01.2017 sowie der Ergänzungsbescheid vom 23.08.2019 mit den jeweiligen Begründungen liegen in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 23.09.2019 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der öffentlichen Bekanntmachung zu derselben Entscheidung zum o.a. Vorhaben vom 30.08.2019, wird diese durch die heutige erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Das maßgebliche Fristende für die Einlegung eines Widerspruchs ergibt sich aus der heutigen Bekanntmachung.

Wildeshausen, den 06.09.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Friedel und Helge Kolweyh GbR, Stedinger Weg 59, 27801 Dötlingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Iserloy eine Erhöhung der Grundwasserentnahme von 51.065m³ auf 66.565m³ jährlich auf dem Flurstück 23/1, Flur 39, Gemarkung Dötlingen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 05.09.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mählmann Gemüsebau GmbH & Co. KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Grundwasserentnahme von 30.061m³ jährlich auf dem Flurstück 122/1, Flur 22, Gemarkung Winkelsett beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 05.09.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die WindStrom, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, hat für den Bau von 4 Windenergieanlagen bei Spradau einmalige Grundwasserabsenkungen für eine Dauer von 2 Wochen je Windenergieanlage beantragt. Die Absenkungsmengen betragen max. 24.600 m³ je Windenergieanlage. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 05.09.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 18.09.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 20.06.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
6. Einwohnerfragestunde
7. Geförderter Breitbandausbau
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.2019
8. Jahresabschlüsse 2010 bis 2018
Darstellung der vorläufigen Ergebnisse einschl. Liquiditätssituation
9. Jahresabschluss 2013 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters

10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
7. Änderungssatzung
11. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Wildeshausen
7. Änderungssatzung
12. Überörtliche Prüfung der Stadt Wildeshausen durch den Nds. Landesrechnungshof;
Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 03.09.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/19 vom Freitag, den 13. September 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 276

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 276

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 277

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt 278

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 17. September 2019, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.05.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017; Erteilung der Entlastung

4 Wesentliche Produkte für das Haushaltsjahr 2020

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 06.09.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 17. September 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.06.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Urgeschichtliches Zentrum Wildeshausen

4 Klosterensemble in Hude;
hier: Vorbereitende Maßnahmen zur Gründung eines Zweckverbandes

5 Schulsanierung BBS Wildeshausen - Vorbereitung des Sanierungsabschnittes Cafeteria/Mensa

6 Digitalpakt - geplante Vorgehensweise des Landkreises Oldenburg

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 06.09.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 26.09.2019 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 27.06.2019
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 19.09.2019
7. Vertragliche Umsetzung der Kulturförderrichtlinie
Antrag des Verkehrsvereins vom 13.08.2019
8. Aufnahme der Erneuerungsmaßnahme „Wallanlagen mit Herrlichkeit und urgeschichtlichem Zentrum“ in das Städtebauförderungsprogramm, Programmkomponente „Zukunft Stadtgrün“
Beschluss über die räumliche Abgrenzung des Fördergebietes
9. Flüchtlings-/Integrationsarbeit
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und Ratsfrau Kreszentia Flauger vom 27.03.2018
10. Mehr Fachkräfte für die Kindertagesstätten - Unterstützung neuer Ausbildungsstrukturen;
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.07.2019
11. Jahresabschluss 2013 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
12. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
7. Änderungssatzung
13. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Wildeshausen
7. Änderungssatzung
14. Überörtliche Prüfung der Stadt Wildeshausen durch den Nds. Landesrechnungshof;
Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung
15. Verkauf einer Gewerbefläche ("Düngstruper Straße") an Bauer & Hahn GbR (Umfirmierung in GmbH geplant), Wildeshausen
16. Verkauf einer Gewerbefläche an Natalia Neumann
17. Verkauf einer Gewerbefläche an einen regional tätigen Immobilieninvestor zwecks Nutzung durch die Deutsche Post AG
Empfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 26.09.2019
18. Bebauungsplan Nr. 64 "Stadtfelde", 3. Änderung
Erschließungsvertrag
19. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Stadtfelde", 3. Änderung
Abwägung und Satzungsbeschluss (Stadium III)

20. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C "Stadtmitte", 2. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
Vorlagen
21. Benennung von Vertretern für die Verbandsversammlung des OOWV
22. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
23. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge –
24. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
25. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 11.09.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 24.09.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 23.05.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Wohnungsbedarfsprognose der Stadt Wildeshausen - 2. Fortschreibung
8. Wiederaufnahme der Verfahren zur 37. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2a "Neuaufstellung Windpark Aldrup"
Annahme der Entwurfsplanung und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 II und 4 II BauGB (Stadium II)
9. Aufnahme der Straßen Bauernmarschweg und Ochsenbergweg in das Straßenneubauprogramm und Bestimmung der Prioritäten
10. Bebauungsplan Nr. 64 "Stadtfelde", 3. Änderung
Erschließungsvertrag
11. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Stadtfelde", 3. Änderung
Abwägung und Satzungsbeschluss (Stadium III)

12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C "Stadtmitte", 2. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
13. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 "Gewerbegebiet Vor Lüerte"
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
14. Bebauungsplan Nr. 72 "Windpark Glane"
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
15. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 A "Pestruper Straße/Humboldtstraße"
Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
16. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wildeshausen (Straßenausbaubeitragssatzung)
17. Planung einer Regenrückhaltung an der Bargloyer Straße
18. Endausbau Kornblumenstraße und Reststück Fliederstraße
Ausbaubeschluss
19. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
20. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
21. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 09.09.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/19 vom Freitag, den 20. September 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 281

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 281

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister..... 281

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 24. September 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.05.2019 und 18.06.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Abfallentsorgung in kleinen Stichstraßen
- 4 Zukunft der Trinkwasserversorgung im Landkreis Oldenburg
- 5 Antrag auf Unterschutzstellung des südlichen Teils der Großen Höhe in der Samtgemeinde Harpstedt als Naturschutzgebiet
- 6 Kompensationsflächenkataster für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis Oldenburg
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 13.09.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Rüdebusch GbR, Neuländer Straße 33, 26209 Hatten hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Grundwasserentnahme von 16.000m³ jährlich auf dem Flurstück 35/12, Flur 25, Gemarkung Hatten beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 19.09.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 – 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. An das Bundesamt für Wehrverwaltung:
Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige

Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.

Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächst folgenden Jahr volljährig werden.

2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.
3. An Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).
4. An Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
5. An Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Wildeshausen, 17.09.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/19 vom Freitag, den 27. September 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 284

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 1. Oktober 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 02.07.2019 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Otto Sackmann
- 4 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der neuen Kreistagsabgeordneten Hella Dietz
- 5 Neubesetzung von Kreistagsausschüssen und Neubenennungen von Vertretungen
- 6 Benennung von Hinzugewählten für den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss
- 7 Bildung der Ausschüsse;
hier: Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 8 Erstellung einer Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Oldenburg
- 9 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017; Erteilung der Entlastung
- 10 Aufhebung der Waldbrandverordnung vom 28.06.2019
- 11 Abberufung einer Beamtin als Rechnungsprüferin
- 12 Berufung von Rechnungsprüferinnen
- 13 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 14 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 15 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 16 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.09.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 38/19 vom Freitag, den 4. Oktober 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg..... 286

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Der bisherige Kreistagsabgeordnete Otto Sackmann ist aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Kreiswahlleiter hat festgestellt, dass der Kreistagssitz auf die Ersatzbewerberin Frau Hella Dietz übergeht.

Wildeshausen, 1. Oktober 2019

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/19 vom Freitag, den 11. Oktober 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

4. Änderung zur Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen 288

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

4. Änderung zur Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen

Die Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 12.10.2000, zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 22.09.2011, wird aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 24.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz i. d. F. vom 01.04.2017 (Nds. GVBl 2017, S. 12) und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.01.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57) in der Fassung vom 07.02.2002, geändert und in der Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen vom 27.06.2019 wie folgt beschlossen:

§ 3 „Gebührenhöhe“

Der § 3 Abs. 5 bekommt folgende Fassung:

„Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Einkommensgemeinschaft gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Dötlingen, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 % der sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme nach der Gebührenstaffel ergebenden Beträge. Beitragsfreie Kinder bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.“

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Dötlingen, den 27.06.2019

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Ralf Spille

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/19 vom Freitag, den 18. Oktober 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.....	290
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 28.06.2019.....	290
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) und in den Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Hatten und Wardenburg im Landkreis Oldenburg.....	290

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	296
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	297
Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen	
43. Änderung des Flächennutzungsplans	299
Jahresabschluss 2013 der Stadt Wildeshausen	300

C. Sonstiges

<i>Bundesministerium der Verteidigung</i>	
Öffentliche Bekanntmachung einer Anordnung.....	300

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017 liegen in der Zeit vom 21.10.2019 bis 30.10.2019 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 18.10.2019

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 28.06.2019

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsverordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Oldenburg verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Oldenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Oldenburg vom 28.06.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wildeshausen, den 15.10.2019

Landkreis Oldenburg

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) und in den Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Hatten und Wardenburg im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit der Stadt Oldenburg verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittlere Hunte“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung sowie Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Es befindet sich im Landkreis Oldenburg in den Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Hatten und Wardenburg sowie im Bereich der Stadt Oldenburg. Das NSG beginnt im Süden mit dem Rittrumer Mühlbach in der Gemeinde Dötlingen unmittelbar westlich der Straße „Rittrumer Kirchweg“ an der Wassermühle südlich von Ostrittum. Es verläuft in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Hunte und folgt dann dem Hunteverlauf in nördlicher Richtung durch die Gemeinden Großenkneten, Hatten und Wardenburg bis in die Stadt Oldenburg. Das NSG endet am Wasserkraftwerk, Achterndiek 2, in der Stadt Oldenburg. Das NSG „Mittlere Hunte“ umfasst im vorgehend beschriebenen Verlauf jeweils das Gewässer des Rittrumer Mühlbachs und der Hunte sowie die angrenzenden Flächen bis zur Böschungsoberkante zuzüglich einem Meter, sowie einige Flächen im Bereich der Dehlandschleife und die eingedeichten Bereiche der Hunte.

Das NSG wird im Wesentlichen durch den Flusslauf der Hunte und des Rittrumer Mühlbachs einschließlich der angrenzenden Strukturen der Auen und Deiche charakterisiert. Während der Rittrumer Mühlbach als naturnaher Bach gilt, weist die Hunte sowohl verbaute als auch naturnahe Abschnitte auf. Insbesondere für verschiedene teilweise geschützte oder seltene Tierarten hat sie eine hohe Bedeutung. Dies ist vor allem mit der hohen schutzwürdigen und schutzbedürftigen Strukturvielfalt aus Wäldern, Hochstauden, Sand- und Kiesbänken, sowie weiteren wertvollen Biotopen zu begründen. Dieses teilweise naturnahe Ökosystem bietet zudem die Voraussetzungen für die bereits begonnene Wiederbesiedlung durch Biber und Fischotter und besitzt im uneingedeichten Abschnitt der Hunte hohes Potential zur Entwicklung und Renaturierung.

- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1.1 und 1.2) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2.1 bis 2.10), in der das NSG in grün dargestellt ist. Die Grenze des NSG wird am Rittrumer Mühlbach durch die bestehende Flurstücksgrenze festgesetzt. Im Verlauf der Hunte gilt eine einen Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts abgesetzte Linie als NSG-Grenze. Ab der Fußgängerbrücke nördlich des Barneführer Holzes sind die Flurstücke der Hunte-Wasseracht komplett im Geltungsbereich des NSG. Im weiteren Verlauf der Hunte gilt die Deichkrone als NSG-Grenze bzw. dort, wo sie vorhanden sind, die Deichverteidigungswege. Im Bereich der Stadt Oldenburg wird ein Vereinsheim (Achterdiek 1 A, Gemarkung Osternburg, Flur 5, Flurstück 2158/213 und 829/121) vom Geltungsbereich ausgenommen, sodass hier die Grenze entlang der Gewässerkante verläuft, bevor sie an die Straße „Achterdiek“ anschließt.
- Die Übersichtskarten und die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb), Industriestr. 1, 26121 Oldenburg, den Gemeinden Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Hatten, Hauptstr. 21, 26209 Hatten und Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg sowie dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden. *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 306 bis 317 des Amtsblattes.)*
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 124 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung durchgängiger, naturnaher, frei fließender Gewässer mit entsprechend variablen Fließgeschwindigkeiten, Tiefen und Überflutungsdynamiken, nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie vielfältiger Auen-, Ufer- und Sohlstruktur mit mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen Strukturen insbesondere wie Mäandern, Totholzverkläunungen, vielfältiger Substratsortierung, arten- und blütenreichen Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie auentypische Waldbiotope und weiteren schutzwürdigen gewässerbeeinflussten und trockenen Biotopen,
 2. die Verdrängung von standortfremden sowie potentiell invasiven und invasiven Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte und der Nebenflüsse, insbesondere des Rittrumer Mühlbachs, mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer u.a. für diverse Rundmaul- und Fischarten,
 4. den Erhalt und die Entwicklung des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bibers (*Castor fiber*) in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile,
 6. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere, Muscheln, Amphibien, Weichtiere, Gliederfüßer und Gefäßpflanzen,
 7. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für den Lachs (*Salmo salar*) einschließlich der natürlichen Wiederansiedlung und Populationsentwicklung,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der Mittleren Hunte als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

1. Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung, die vor allem durch naturnahe hoch dynamische Auengewässer mit einem dichten Nebeneinander von verschiedenen Entwicklungsstadien und Störungsarmut gekennzeichnet sind.
2. Meererneunauge (*Petromyzon marinus*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
3. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
4. Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 4. das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art,
 5. Hunde frei laufen zu lassen,
 6. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bau- oder wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Stege, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 7. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 8. Stoffe jeglicher Art einzuleiten oder abzulegen,
 9. die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln,
 10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
 11. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 14. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. die Bodengestalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; ausgenommen hiervon ist der Bereich linksseitig der Hunte in Fließrichtung beginnend unmittelbar südlich des Steges des SV Tungeln im Landkreis Oldenburg bis zum Wasserkraftwerk in der Stadt Oldenburg.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von Maßnahmen
 - a) im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - c) zur Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, unberührt hiervon bleibt die Jagd auf jagdbare Arten,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Deiche und der ordnungsgemäße Betrieb der im Bereich des Deiches befindlichen Bauwerke,
 5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 6.
 - a) das Betreten und Befahren des NSG im Bereich linksseitig der Hunte in Fließrichtung beginnend unmittelbar südlich des Steges des SV Tungeln im Landkreis Oldenburg bis zum Wasserkraftwerk in der Stadt Oldenburg einschließlich der Hunte im Rahmen von organisierten Veranstaltungen unter größtmöglicher Schonung von Fauna und Flora,
 - b) das Betreten und Befahren des außerhalb des unter Buchstabe a) genannten Bereiches des NSG im Rahmen organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im NSG, und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 8. die Sanierung von Straßen und Wegen nur mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Sanierung von Brücken nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. der Aus- und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken sowie von Ein- und Ausstiegstellen, Raststellen und Umtragestellen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zur Nutzbarkeit und Erkennbarkeit von Rastplätzen, Ein und Ausstiegstellen nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist das Befahren der Hunte
 1. mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, der Ufer und der Vegetation und nach folgenden Vorgaben
 - a) Sandbänke dürfen nicht betreten werden.
 - b) Das Ein- und Aussetzen der Boote erfolgt nur an den in den Karten 2.1 bis 2.10 gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen. Die Nutzung der in den Karten 2.1 bis 2.10 gekennzeichneten Raststellen zum temporären Anlanden ist freigestellt. Die Nutzung der in der Karte 2.3 gekennzeichneten Umtragestelle ist zum Umtra-

- gen freigestellt. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlegestellen von privaten Eigentümern oder von Vereinen ist freigestellt.
- c) Zusätzlich zu den Regelungen unter Buchstabe a) und b) ist das Befahren der Hunte zwischen der Einmündung des Rittrumer Mühlbachs bis zur Überführung der Kreisstraße 235 „Sandkruger Straße“ in Astrup
 - vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie
 - ganzjährig mit Booten über 6 m Länge oder einem Meter Breite verboten.
 - d) Ausnahmen von den Regelungen unter Buchst. b) und c) sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
2. mit motorisierten Booten nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist das Baden in der Hunte nach folgenden Vorgaben
- 1. In dem Bereich beginnend unmittelbar südlich des Steges des SV Tungen im Landkreis Oldenburg bis zum Wasserkraftwerk in der Stadt Oldenburg ist das Baden ausgehend von der in Fließrichtung linken Seite der Hunte freigestellt.
 - 2. Außerhalb des unter Nr. 1 genannten Bereiches darf der Ein- und Ausstieg zum Baden nur an den in den Karten der Anlagen 2.1 bis 2.10 gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen sowie den Raststellen erfolgen. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlegestellen von privaten Eigentümern oder von Vereinen bleibt hiervon unberührt.
 - 3. Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 2 ist das Baden in der Hunte zwischen der Einmündung des Rittrumer Mühlbachs bis zur Überführung der Kreisstraße 235 „Sandkruger Straße“ in Astrup vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres verboten.
 - 4. Sandbänke dürfen nicht betreten werden.
- (5) Eine Freistellung von der ganzjährigen Anleinplicht für Hunde besteht linksseitig der Hunte in Fließrichtung nördlich der Kreuzung mit der Oldenburger Straße nur außerhalb der Brut- und Setzzeit. Rechtsseitig der Hunte in Fließrichtung besteht im NSG im Bereich der Stadt Oldenburg eine Freistellung von der ganzjährigen Anleinplicht für Hunde nur außerhalb der Brut- und Setzzeit.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße und natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, und nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Sandbänke dürfen nicht betreten werden.
 - 2. Die Einrichtung neuer befestigter Angelplätze ist nicht zulässig; ausgenommen hiervon ist der Um- und Neubau für barrierefreie befestigte Angelplätze mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 3. Das „Anfüttern“ beim Angeln ist nur mit wenigen handgroßen Portionen zulässig.
 - 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte entwickelt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (8) Freigestellt ist die Einleitung von rechtmäßig bestehenden Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in die Hunte.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (11) In den unter den Absätzen 2 bis 9 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (12) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (13) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in den in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Plänen vorgesehenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg verkündet und tritt am Tag nach der letzten Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
1. die Verordnung (LSG-VO Mittlere Hunte) vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta – Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte - Nr. OL 141 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 46, S. 704), zuletzt geändert durch Art.1 § 1 der VO vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 13, S. 346) und
 2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Barneführer Holz und Schreensmoor vom 21.03.2003 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 14, S. 334),
soweit sie das in dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betreffen.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den 01.10.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:



Der Bauleitplan mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mit dem Inkrafttreten des Bauleitplans tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bauleitplans Nr. 10 C „Stadtmitte“, 2. Änderung außer Kraft.

Wildeshausen, 11.10.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 64 „Stadtfelde“, 3. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 27.09.2019 (Az.: 2501-18-15) die vom Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 28.02.2019 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wildeshausen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Die 43. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und eine zusammenfassende Erklärung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 43. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wildeshausen, 11.10.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Jahresabschluss 2013 der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung vom 26.09.2019 den Jahresabschluss 2013 der Stadt Wildeshausen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der ordentliche Ergebnisüberschuss in Höhe von 2.374.142,45 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Fehlbetrag in Höhe von 186.553,54 EUR wird aus der Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der o.g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 21.10.2019 – 30.10.2019 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss Zimmer 215 in 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 16.10.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

(Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Bundesministerium der Verteidigung

Öffentliche Bekanntmachung einer Anordnung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 23.09.2019
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnungs - Nr. Dö/303 Nds/1

Bonn, 03.09.2019

I.

Anordnung

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird in der Gemeinde Dötlingen, im Landkreis Oldenburg, im Land Niedersachsen ein Gebiet zum Schutzbereich für die **Verteidigungsanlage Dötlingen** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Dötlingen vom 13. August 2019 in seiner größten Ausdehnung rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 13. August 2019 - IUD I 6- Anordnungs-Nr.: Dö/303 Nds/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

-Schutzbereichbehörde-
Hans-Böckler-Allee 16,
30173 Hannover,

und je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg
Bremer Straße 69,
26135 Oldenburg,

sowie bei der

Gemeinde Dötlingen
Hauptstraße 26,
27801 Dötlingen,

und der
Stadt Wildeshausen
Am Markt 1
27793 Wildeshausen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainen-graben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
(im Original gezeichnet)
Simon

(L.S.)

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Schutzbereichplan

Anlage zur Schutzbereichanordnung
BMVg IUD I 6 – Anordnungs-Nr.: Dö/303 Nds/1 vom **03.09.2019**

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

- Gemeinde:** Dötlingen
Gemarkung: Dötlingen
Flur-Nr.: 4
Flurstück-Nr.: 74/3, 74/4, 86, 143/90, 145/92, 146/92, 147/92, 149/90, 150/90, 151/90, 152/90, 153/90, 154/90, 155/90, 156/90, 157/90, 158/90, 258/77, 259/78, 261/79, 262/80, 263/81, 264/82, 265/82, 266/83, 267/83, 268/84, 269/84, 270/74, 271/85, 272/85, 273/85, 274/87, 275/87, 276/88, 277/88, 278/89, 279/89, 280/90, 281/92, 282/93, 283/93, 504/72, 506/75, 508/88.
- Flur-Nr.:** 5
Flurstück-Nr.: 11/1, 12/1, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 22, 23, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 30, 31/1, 32/6, 32/7, 32/8, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 32/17, 32/18, 32/20, 32/23, 32/25, 32/26, 32/29, 32/31, 32/32, 32/36, 32/38, 32/39, 32/44, 32/45, 32/47, 32/49, 32/54, 32/55, 32/56, 32/57, 32/58, 36/1, 36/3, 36/4, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/11, 37/12, 37/13, 37/30, 37/31, 37/33, 37/39, 38/14, 38/15, 38/16, 38/18, 38/20, 38/21, 43/1, 43/3, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 48/1, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 56, 62/55, 63/55, 98/11, 102/34, 105/14, 107/56.
- Flur-Nr.:** 6
Flurstück-Nr.: 220/1, 223/1, 230/1, 370/1, 381/1, 532/353, 533/354, 534/358, 535/362, 635/350, 805/235, 814/346.
- Flur-Nr.:** 9
Flurstück-Nr.: 99/1, 147/2, 154, 155/1, 155/3, 155/4.
- Flur-Nr.:** 10
Flurstück-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14/2, 15/3, 15/4, 15/5, 17, 18/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/3, 26/2, 26/4, 26/6, 26/7, 26/8, 27, 28/1, 29/3, 30/1, 31/1, 32/3, 33/2, 33/4, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 34/2, 34/3, 35/2, 35/3, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 36, 37/2, 37/3, 37/4, 37/6, 37/7, 37/8, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/19, 37/21, 37/22, 38, 39/1, 40, 41, 42/1, 43, 44, 45/2, 45/4, 45/5, 46/2, 46/3, 46/4, 47/2, 47/3, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/2, 58/4, 58/5, 59/1, 60, 61/2, 61/3, 62/2, 62/3, 63/2, 63/4, 63/5, 63/6, 64/2, 64/3, 65/2, 65/3, 66/2, 66/3.
- Flur-Nr.:** 11
Flurstück-Nr.: 36/1, 59/1, 61/1, 61/2, 62, 63/1, 77/1, 77/4, 77/12, 83/4, 83/5, 84/2, 84/3, 84/4, 85, 86, 87, 88/1, 88/3, 88/4, 94/4, 95/3, 96/2, 96/3, 96/4, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100/1, 101/4, 101/5, 101/6, 102/1, 102/2, 103/2, 103/4, 104/1, 104/4, 104/5, 104/6, 105, 106/6, 106/8, 106/9, 106/10, 107/1, 107/4, 108/1, 110/1, 110/3, 110/4, 110/5, 111, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 112/7, 112/8, 112/9, 112/10, 112/11, 112/12, 112/13, 112/14, 112/15, 112/17, 112/19, 112/21, 112/22, 112/23, 112/24, 112/25, 113, 114/2, 114/4, 115/7, 115/9, 115/10, 115/12, 115/14, 115/16, 115/17, 115/18, 115/19, 115/20, 115/22, 115/23, 115/26, 115/28, 115/29, 115/30, 115/32, 116, 117/3, 118/2, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 120/4, 120/5, 122/1, 123/1, 123/2, 123/4, 123/5, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139/1, 139/2, 140/1, 142/2, 142/3, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 158, 159, 160, 162, 163, 164, 165, 166/1, 166/3, 166/4, 166/5, 166/6, 167/1, 167/4, 167/5, 167/6, 167/7, 167/8, 167/9, 168, 169, 170, 171, 172/1, 174/3, 174/4, 175/3.
- Flur-Nr.:** 12
Flurstück-Nr.: 1/2, 1/3, 1/4, 3/1, 3/3, 3/5, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 8/1, 10, 15, 16, 18/1, 22/1, 29/2, 29/3, , 29/5, 29/6, 29/7, 33/1, 33/2, 33/3, 33/5, 33/8, 33/11, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/30, 33/31, 33/35, 33/36, 33/40, 33/41, 33/42, 33/43, 33/44, 33/45, 33/47, 33/54, 33/55, 33/59, 33/60, 33/61, 33/62, 33/64, 33/65, 33/66, 33/69, 33/71, 33/72, 33/73, 33/74, 33/75, 33/76, 33/78, 33/80, 33/82, 33/83, 33/84, 33/86, 33/88, 33/89, 33/90, 33/91, 33/92, 33/93, 33/94, 33/95, 33/97, 33/98, 33/99, 33/100, 33/101, 33/102, 33/103, 33/104, 33/105, 33/106, 33/107, 33/108, 33/109, 33/110, 33/111, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 38/2, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 40/1, 47/5, 47/8, 47/12, 47/13, 47/15, 47/16, 73/3, 76/4, 76/5, 80/9, 80/10, 84/2, 84/3, 84/4, 85/1, 86/2, 86/3, 88/6, 88/8, 90/3, 90/4, 90/5, 94/2, 94/5, 94/6, 97/6, 97/7, 97/9, 97/10, 97/11, 97/12, 101/1, 101/2, 102/2, 102/4, 102/6, 102/7, 102/8, 102/9, 103/2, 103/3, 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/8, 103/9, 103/10, 103/11, 103/12, 103/14, 103/15, 103/16, 214/42, 230/33, 231/33, 281/17, 293/43, 302/4, 339/33, 382/33, 399/4, 400/33, 401/14, 402/17, 411/97, 416/101, 426/101, 431/33, 433/33, 434/33.
- Flur-Nr.:** 13
Flurstück-Nr.: 20/4, 20/5, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 115/5, 115/7, 117/6, 117/16, 117/18, 117/20, 117/23, 117/24, 117/25, 117/26, 142/4, 146/5, 146/6, 146/7, 146/8, 146/21, 146/27, 146/28, 146/30, 146/31, 146/32, 147/6, 147/7, 147/27, 147/31, 147/34, 147/39, 147/46, 147/47, 147/53, 147/57, 147/59, 147/61, 147/64, 147/65, 147/67, 147/68, 147/70, 147/71, 147/73, 147/74, 147/77, 147/78, 147/79, 147/81, 147/82, 147/83, 147/84, 147/85, 147/86, 147/87, 147/88, 147/89, 147/90, 147/91, 147/92, 147/93, 147/94, 148/2, 148/5, 148/6, 148/7, 149/2, 149/4, 149/5, 150/1, 150/2, 151/3, 151/6, 151/9, 151/10, 151/11, 152/7, 152/8, 152/9, 152/10, 152/11, 152/12, 152/13, 152/14, 152/15, 152/16, 152/17, 152/18, 152/19, 152/20, 152/21, 152/22, 152/23, 152/24, 152/26, 152/27, 152/28, 152/29, 152/30, 152/31, 152/32, 152/46, 152/47, 152/48, 152/49, 152/50, 163/11, 163/13, 163/15, 163/17, 163/18, 168/9, 168/11, 168/12, 168/13, 168/15, 168/16, 169/1, 169/2, 169/3, 169/5, 169/6, 173/3, 177/2, 181/2, 181/3, 185/8, 185/9, 185/11, 185/13, 185/14, 185/16, 185/17, 188/3, 188/5, 188/6, 188/7, 192/4, 192/7, 192/10, 195/3, 195/4, 195/6, 195/8, 195/9, 195/10, 195/12, 195/13, 196/6, 196/8,

196/9, 196/10, 196/11, 201/1, 202/3, 215/3, 220/6, 220/9, 220/11, 220/12, 220/13, 220/14, 220/15, 220/16, 220/17, 220/19, 220/20, 221/8, 221/9, 228/5, 228/7, 228/8, 235/1, 237, 238, 240/1, 240/3, 241/3, 241/11, 243/3, 246/2, 249/10, 249/11, 249/12, 251/6, 251/7, 255/4, 256/4, 261/5, 261/7, 267/1, 271/6, 271/7, 271/9, 272/4, 272/5, 273/1, 275/4, 276/7, 277/20, 277/21, 277/22, 277/25, 277/26, 289/1, 291/3, 291/7, 291/8, 291/10, 300/4, 301/9, 301/10, 301/11, 301/14, 301/15, 301/16, 301/17, 301/18, 302/2, 306/1, 319/5, 322/7, 322/9, 322/10, 322/16, 322/17, 322/18, 322/19, 323/1, 323/2, 323/3, 326/1, 326/3, 326/4, , 326/5, 326/6, 327/4, 328/8, 376/4, 419/147, 561/235, 784/245, 815/163, 830/150, 890/180, 891/184, 898/214, 915/202, 959/323, 962/322, 986/277, 992/151, 1010/150, 1031/163, 1034/178, 1038/240, 1043/263, 1048/264.

Flur-Nr. : 14

Flurstück-Nr.: 1, 2/1, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 3, 4/1, 4/2, 5/2, 5/4, 5/5, 5/6, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/3, 13/4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 29/1, 29/3, 29/4, 30/1, 31, 32.

Flur-Nr. : 16

Flurstück-Nr.: 3/1, 4/2, 6/8, 6/14, 6/15, 6/16, 6/26, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11, 12, 21/2, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/3, 48/4, 49, 50/1, 50/3, 50/4, 51/2, 51/3, 51/4, 52/3, 52/4, 52/6, 52/7, 52/8, 52/9, 52/11, 52/12, 52/13, 52/15, 52/16, 52/17, 52/18, 52/19, 52/20, 52/21, 52/22, 52/23, 52/24, 52/25, 52/26, 52/27, 52/28, 52/29, 52/30, 52/31, 52/32, 52/33, 52/34, 52/35, 52/36, 52/37, 52/38, 52/39, 52/40, 52/41, 52/42, 52/43, 52/44, 52/45, 52/46, 52/47, 52/48, 52/49, 52/50, 52/51, 53/2, 54/9, 54/10, 54/11, 54/12, 54/13, 54/14, 54/15, 54/24, 54/25, 54/35, 54/36, 54/37, 54/38, 54/39, 54/40, 54/41, 54/42, 54/43, 54/44, 54/45, 54/51, 54/52, 54/53, 54/54, 54/55, 54/56, 54/57, 54/58, 54/59, 54/60, 54/67, 55/1, 55/2, 56, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60, 61, 62/2, 62/3, 63/1, 63/2, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81, 82/1, 84/5, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 85/1, 85/4, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 87/3, 88/1, 88/2, 89, 90, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/3, 93/4, 95, 96/3, 96/6, 96/7, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 100/1, 100/3, 100/4, 101/1, 102/1, 103, 104, 105, 106/2, 106/3, 107, 108/1, 109/2, 109/3, 109/4, 111/1, 111/3, 111/4, 111/5, 113, 114/1, 114/2.

Flur-Nr. : 33

Flurstück-Nr.: 1, 2/2, 2/3, 3/2, 4/2, 5/2, 6, 7, 8/1, 8/3, 8/5, 8/7, 9/4, 10/1, 10/3, 11, 12, 13/3, 14, 15/2, 15/3, 16, 19/3, 26/6, 50, 55/1, 55/2, 56/3, 57/1, 57/3, 58/1, 58/2, 59/2, 60, 1/2, 62, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66, 67/1, 67/2, 68/1, 69/4.

Flur-Nr. : 34

Flurstück-Nr.: 1, 2, 3/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/2, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 8, 9, 11/17, 11/18, 11/24, 22, 27/2, 27/3, 27/5, 27/6, 27/7, 28, 29.

Flur-Nr. : 43

Flurstück-Nr.: 34, 36/1, 38/4, 38/5, 39, 40, 41, 42, 43, 44.

Flur-Nr. : 47

Flurstück-Nr.: 2/1, 3/1, 4/4, 5/3, 7, 8/1, 10/6, 12/6, 12/7, 15/1, 17, 18/2, 23, 24, 30/2, 30/3, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 33/12, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 37/4, 37/7, 38, 40/1, 41, 42/2, 43.

Flur-Nr. : 48

Flurstück-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 16/1, 19/2, 20/21, 20/22, 23/4, 23/5, 23/6, 24/2, 24/5, 24/6, 24/7, 24/10, 24/18, 24/21, 24/23, 24/24, 24/25, 24/26, 24/27, 24/28, 24/31, 24/32, 24/33, 24/34, 24/35, 24/36, 24/37, 24/38, 27/2, 27/3, 27/5, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/13, 27/14, 27/16, 27/17, 27/18, 28, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/13, 29/17, 29/18, 29/19, 29/23, 29/24, 29/25, 29/26, 29/27, 29/29, 9/30, 29/32, 29/33, 29/34, 29/35, 30/6, 30/8, 30/12, 30/13, 30/14, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 48/3, 48/4, 49/1, 50/2, 51/2, 52/6, 52/7, 52/9, 52/10, 52/12, 52/14, 52/15, 52/16, 52/17, 52/19, 52/20, 52/21, 52/22, 52/23, 52/27, 52/29, 52/30, 52/31, 52/33, 52/34, 52/35, 52/36, 52/37, 52/38, 53, 54, 58/2, 59/3, 59/7, 63/1, 63/2, 63/4, 64, 66/2, 66/3, 94/1, 94/2, 95, 96/1, 96/2, 97, 100, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 105, 106/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/3, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 126, 127, 128, 129/3, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157/1, 160/1.

Flur-Nr. : 49

Flurstück-Nr.: 1/2, 2, 3/4, 4/1, 4/2, 4/6, 4/7, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/2, 21/2, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/4, 37/1, 37/2, 38/2, 39/2, 40, 41/1, 42/1, 43/1, 44, 45/1, 45/2, 46, 47.

Flur-Nr. : 51

Flurstück-Nr.: 1, 2, 3/1, 3/2, 5/2, 5/3, 5/5, 5/7, 5/8, 7/2, 7/3, 8/1, 9/2, 9/3, 9/4, 10, 11/1, 12/1, 13/1, 14, 15, 16/1, 16/4, 16/5, 17/1, 18, 19, 20.

Flur-Nr. : 52

Flurstück-Nr.: 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/4, 14/7, 14/9, 14/10, 14/11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 22/11, 22/12, 22/13, 22/14, 22/15, 22/16, 22/17, 22/21, 22/22, 22/23, 22/24, 22/27, 22/28, 22/32, 22/33, 22/35, 22/36, 22/37, 22/38, 22/39, 22/40, 22/43, 22/44,

22/45, 22/46, 22/50, 22/51, 22/52, 22/53, 22/54, 22/55, 22/56, 22/57, 22/58, 22/59, 22/60, 22/61, 22/62, 23/1, 23/2, 24, 25, 26/1, 26/3, 26/4, 27, 28, 29, 30/3, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 33, 34/3, 34/7, 34/9, 34/11, 34/15, 34/16, 34/18, 34/20, 34/26, 34/27, 34/29, 34/30, 34/31, 34/37, 35, 37/1, 38, 39, 41/1, 41/2, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 43/1, 43/2, 43/3.

Flur-Nr.: 53

Flurstück-Nr.: 1/1, 1/2, 2/1, 2/3, 2/4, 2/5, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8/2, 9/3, 9/5, 10/5, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/21, 10/22, 10/23, 10/24, 10/25, 10/26, 10/27, 10/29, 10/31, 10/32, 11/3, 12, 13, 14/2, 14/3, 15/2, 16, 17, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26/1, 27/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38/4, 39/2, 39/3, 40, 41, 42/3, 42/4, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, , 0/1, 50/2, 51, 52, 54, 55, 56/4, 56/5, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11, 58/13, 58/15, 58/17, 58/18, 58/19, 58/20, 58/23, 58/24, 58/25, 58/26, 58/27, 58/29, 58/31, 58/32, 58/33, 58/34, 58/35, 58/37, 58/38, 58/39, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 63, 64/1, 64/2, 65, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/8, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2, 69/3, 69/6, 69/7, 69/10, 69/12, 69/13, 69/14, 69/15, 69/16, 69/17, 69/18, 69/19, 69/20, 69/21, 69/22, 69/23, 69/24, 69/25, 70/2, 71, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/2, 81/2, 82/2, 83/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/3, 86/2, 87, 88, 89, 90/1, 90/6, 90/7, 90/15, 90/16, 90/17, 90/18, 90/19, 90/20, 90/21, 90/22, 90/23, 90/24, 90/26, 90/27, 90/28, 90/29, 90/30, 90/31, 90/32, 90/33, 90/34, 91/5, 91/6, 91/7, 91/9, 91/10, 92/6, 92/8, 92/9, 92/10, 92/11, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 92/16, 92/17, 92/19, 92/20, 92/21, 92/22, 92/23, 92/24, 92/25, 92/26, 92/27, 93/1, 93/3, 93/4, 94/2, 94/3, 95.

Flur-Nr.: 54

Flurstück-Nr.: 1, 2, 4/1, 5, 6, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13/3, 13/4, 14/5, 14/11, 16/3, 17/2, 18/3, 50/10.

Flur-Nr.: 75

Flurstück-Nr.: 10, 13, 14, 15, 16.

Gemeinde: Wildeshausen (Stadt)

Gemarkung: Wildeshausen

Flur-Nr.: 26

Flurstück-Nr.: 81, 82/1, 84, 85, 86, 87, 89/1, 90/1, 95/1, 96, 97, 98/2, 99/1, 108/3.

Flur-Nr.: 27

Flurstück-Nr.: 42/1, 50/1, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 53/3, 53/4, 55/1, 55/2, 55/3, 56/3, 59/2, 59/3, 62/3, 62/4, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/11, 62/12, 66/2, 69/6, 69/8, 69/9, 69/10, 131/1, 131/2, 253/50, 262/56, 263/56, 264/56, 265/56, 266/56, 274/62, 281/62, 282/131, 283/131, 303/51, 355/56, 358/50, 363/131.

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Im Nahbereich der Antenne:

(1) **Im Umkreis von 100 m** zur äußeren Begrenzung des Antennenfeldes oder ab Fußpunkt einer Sendeantenne:

- bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG),
- Eine Genehmigung für zu errichtende Anlagen/Vorrichtungen ist nach fach-technischer Prüfung grundsätzlich möglich, wenn deren Bauhöhe **3 m** unter einer Horizontalen in Höhe des Antennenfußpunktes bleiben.
- Die Höhenbegrenzungslinie beträgt 70 m ü NN (43 m + 30 m -3 m)

(2) **Beschränkungsforderungen für Schutzbereiche um Empfangsantennen** bei der Errichtung von Freileitungen, elektrischen Bahnen, Windkraftanlagen und vergleichbaren Anlagen/Einrichtungen.
(Radien von 800 m , 1500 m, 2000 m und 2500 m zur äußeren Begrenzung des Antennenfeldes oder ab Fußpunkt einer Sende- oder Empfangsantenne)

- Als Beschränkung gegen Störungen die von Freileitungen, elektrischen Bahnen und Windkraftanlagen und vergleichbaren Bauwerken ausgehen können, wird ein Mindestabstand zum Antennenfußpunkt wie folgt gefordert:
 - der Betrieb elektrischer Bahnen **1500 m**
 - die Errichtung von Windkraftanlagen **2500 m**
 - Freileitungen < = 20 kV **800 m**
 - Freileitungen > = 20 kV **2000 m**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kom-

petenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvg-bund.de-mail.de.

III.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

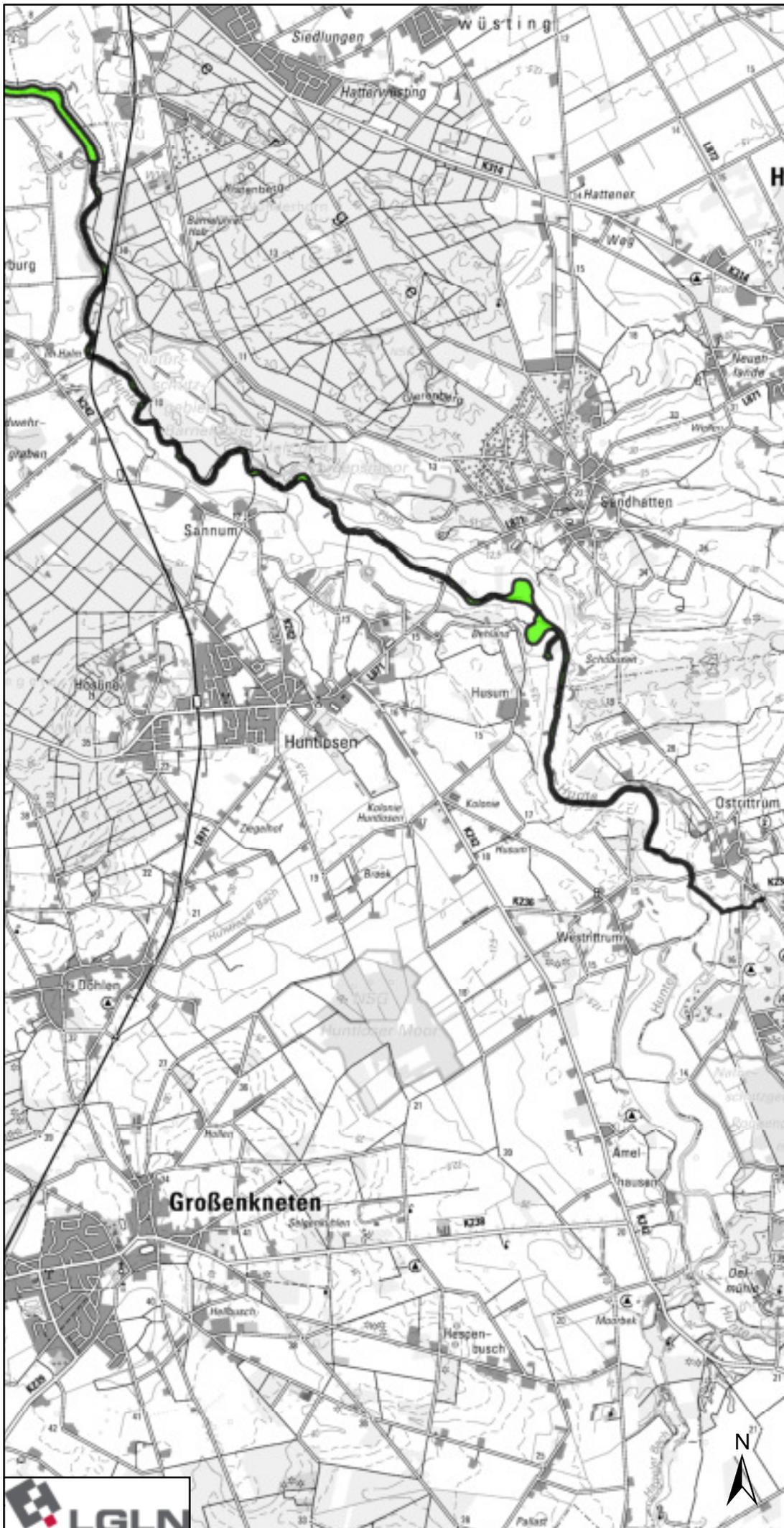
- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 SchBerG - Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

Im Original
gezeichnet

Strehlau
Regierungsdirektorin



**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Übersichtskarte
Anlage 1.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

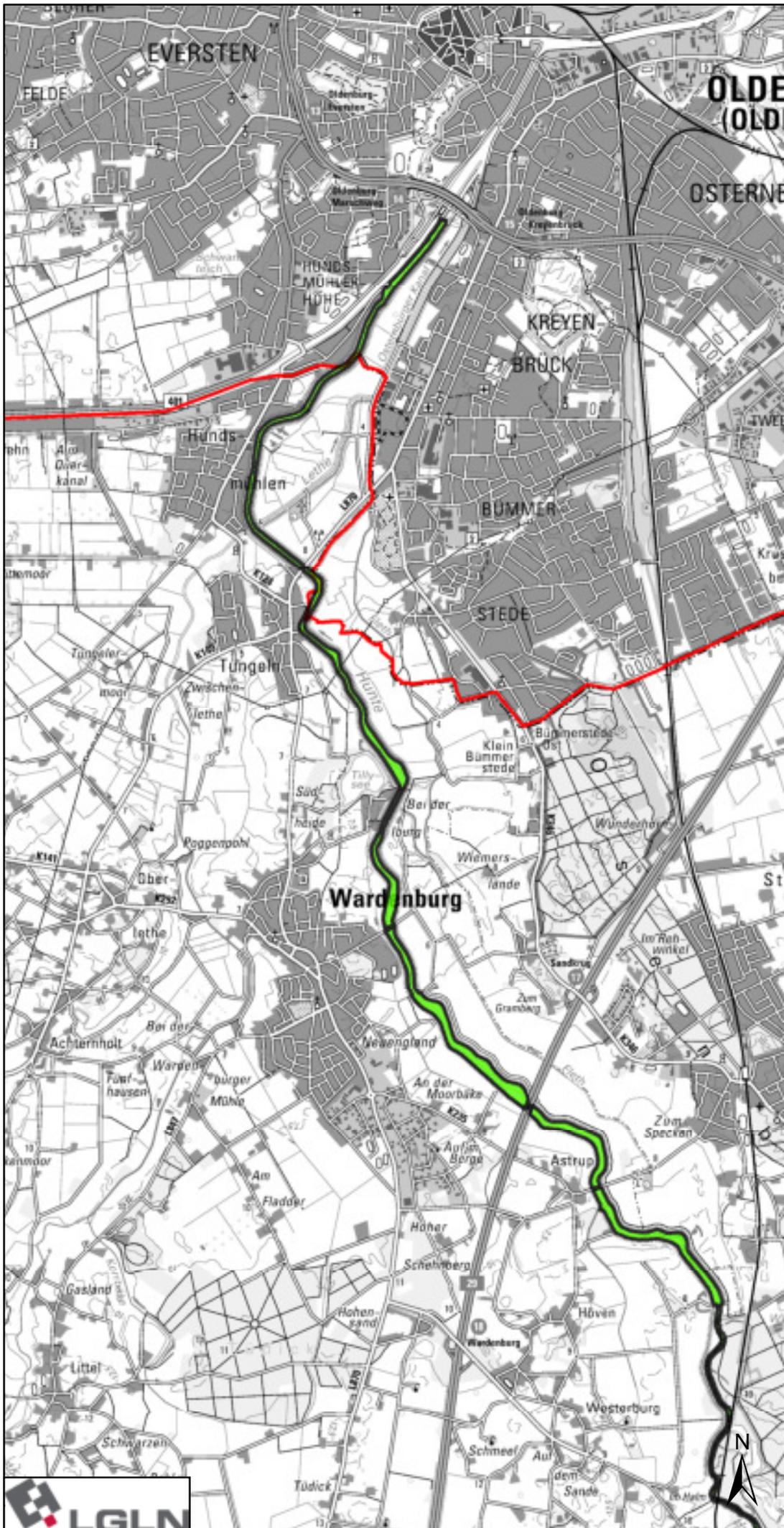
 Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

 Landkreisgrenze

Maßstab 1:50.000

0 500 1.000 2.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN



**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Übersichtskarte
Anlage 1.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

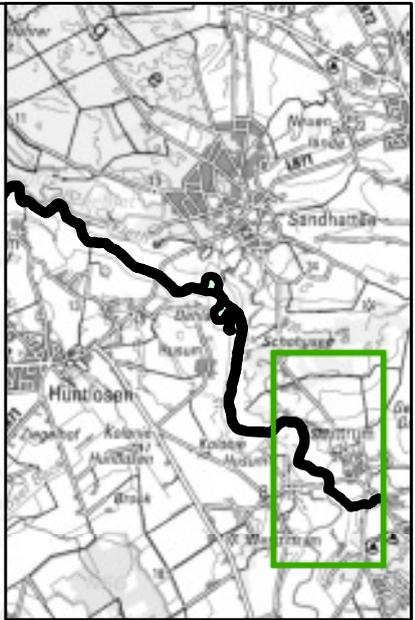
-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Anlage 2.1
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

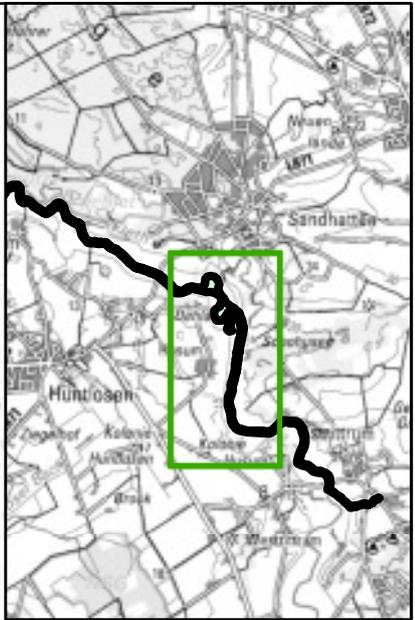
-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

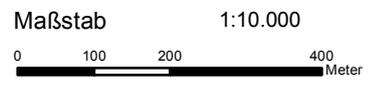
Anlage 2.2
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

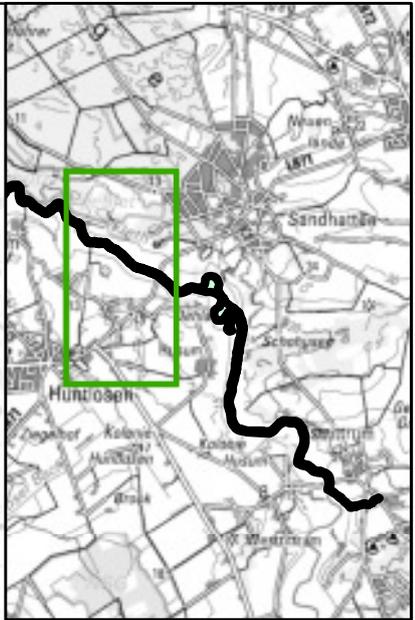
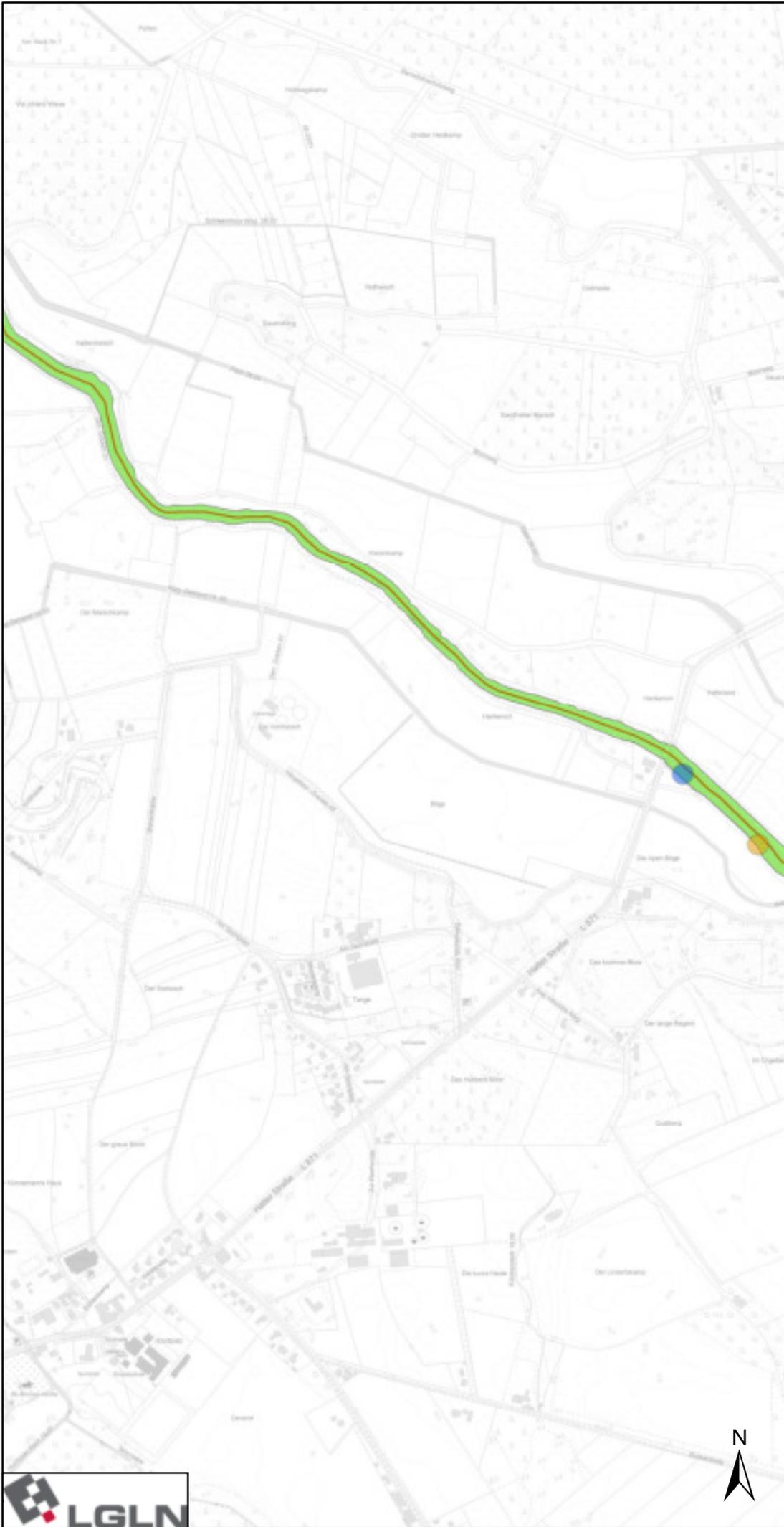
Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

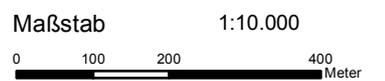
Anlage 2.3
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

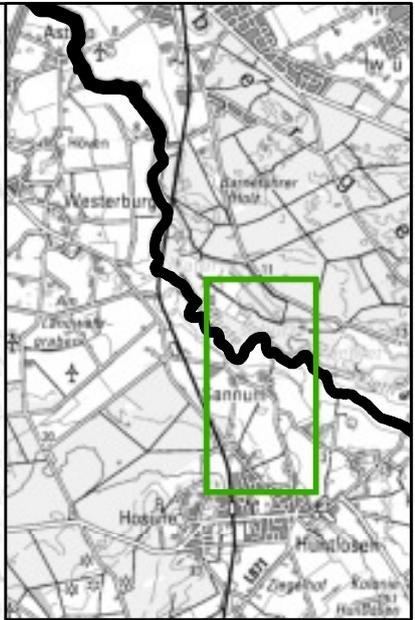
Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Anlage 2.4
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

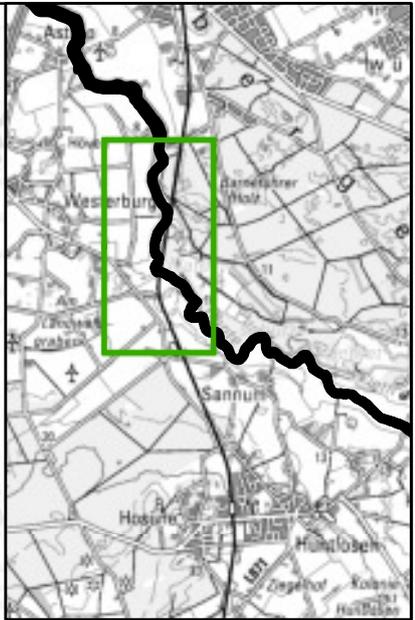
-  Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Anlage 2.5
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

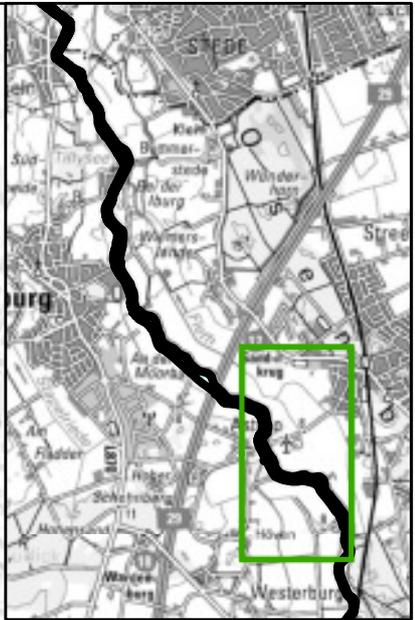
-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Anlage 2.6
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

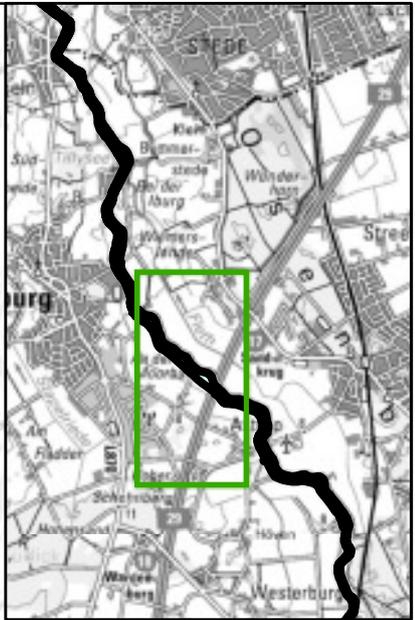
Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000
0 100 200 400 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Anlage 2.7
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

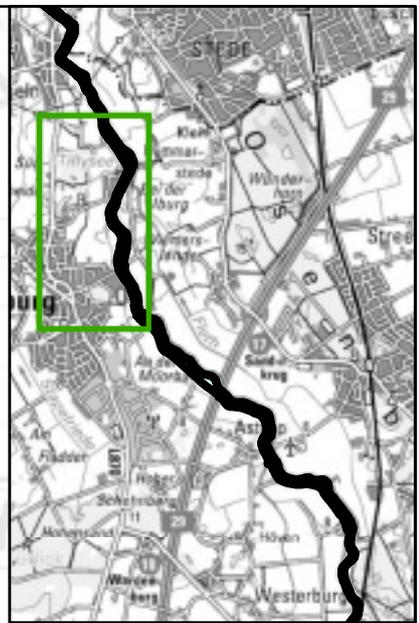
Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Anlage 2.8
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

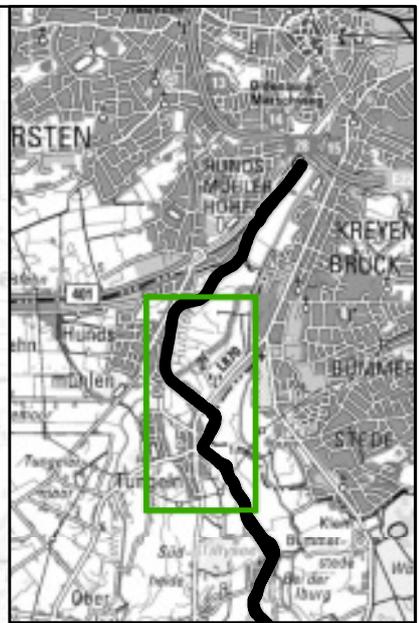
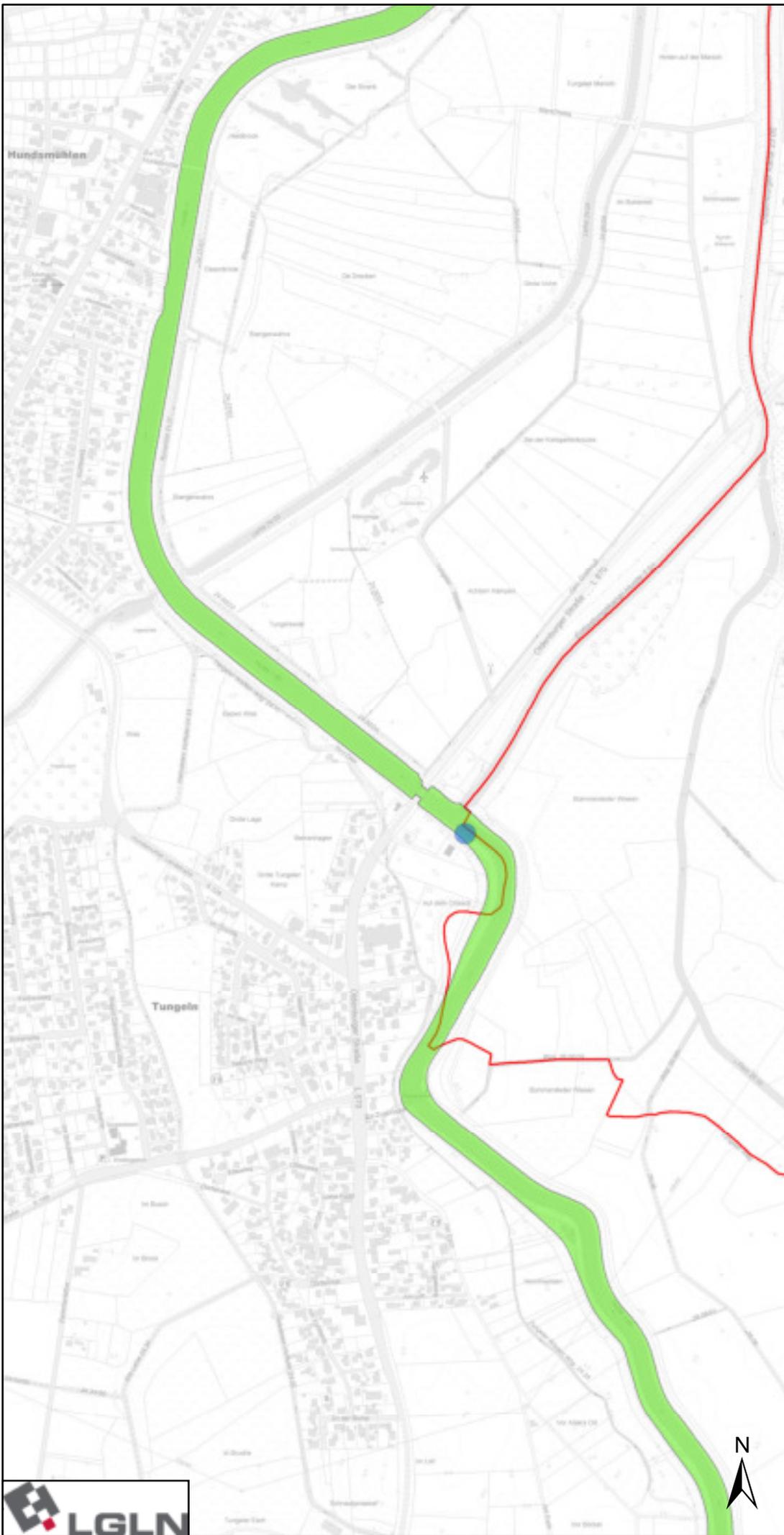
-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Anlage 2.9
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

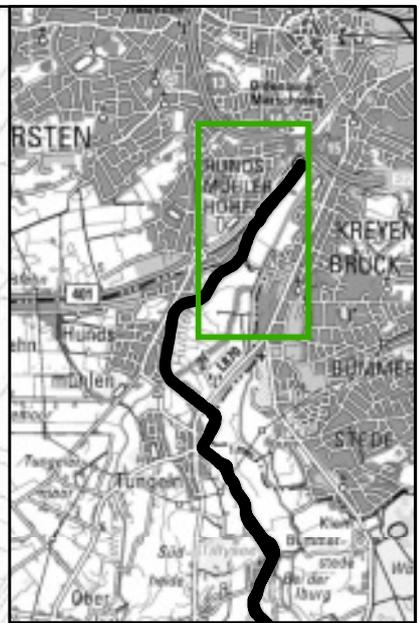
-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN





**Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"**

Anlage 2.10
zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Mittlere Hunte"

Wildeshausen, den 01.10.2019

Carsten Harings
Landrat

Zeichenerklärung

-  Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"
-  Ein-/Ausstiegsstelle
-  Rastplatz
-  Umtragestelle
-  Gemeindegrenzen

Maßstab 1:10.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/19 vom Freitag, den 25. Oktober 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 319

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 319

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

• Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Stedinger Weg Süd I“, Brettorf (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB) 319

Stadt Wildeshausen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

7. Änderungssatzung vom 18.10.2019..... 320

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 321

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten..... 322

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

7. Änderungssatzung vom 18.10.2019..... 322

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2018, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands 324

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 29. Oktober 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.09.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung eines neu hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitgliedes
- 4 Blühstreifenprojekt des Biotop-Fonds der Jägerschaft Oldenburg-Delmenhorst e.V.
- 5 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg - Überwachungsprogramm
- 6 9. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg
- 7 Haushaltsansätze für 2020 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.10.2019

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Ev. luth. Wichernstift e.V., Oldenburger Straße 333, 27777 Ganderkesee, hat eine befristete Grundwasserentnahme von ca. 1 Mio. m³ zur Grundwasserabsenkung für ein Neubauvorhaben auf dem Flurstück 6/15, Flur 65, Gemarkung Ganderkesee, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 24.10.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Stedinger Weg Süd I“, Brettorf (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 80 „Stedinger Weg Süd I“, Brettorf, einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 80
„Stedinger Weg Süd I“, Brettorf

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Stedinger Weg Süd I“, Brettorf einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Stedinger Weg Süd I“, Brettorf gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Stadt Wildeshausen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

7. Änderungssatzung vom 18.10.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Gebühr beträgt:

- a) für die Straßenreinigung 0,53 EUR / m Straßenfront.
- b) für den Winterdienst 0,24 EUR / m Straßenfront.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, den 18.10.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)
Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 06.11.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 05.09.2019
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Plattdeutschbeauftragten
- Mündlicher Vortrag -
8. Vorstellung eines Beleuchtungskonzeptes auf dem Marktplatz
9. Bausteine Verkehrslenkung Verkehrsentwicklungsplan
Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2019
Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2019
Antrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2019
Antrag der CDW-Fraktion vom 08.03.2019
Antrag der CDW-Fraktion vom 17.03.2019
Antrag der FDP-Fraktion vom 11.05.2019
10. Aktualisierung/Anpassung der Eckpunkte zu den Projekten "Wildeshausen-West" und "Hockensberg"
Antrag der CDW-Fraktion vom 02.09.2019
11. Bau von Sanitäranlagen im Bereich des Trainingsgeländes am Krandel sowie Erweiterung des Trainingsgeländes am Krandel
Antrag der CDW-Fraktion vom 04.10.2019
12. Planung einer multifunktionalen und wettkampfeigneten Sporthalle
Antrag der CDW-Fraktion vom 04.10.2019
13. Müll reduzieren - nachhaltiges Wildeshausen
Antrag der SPD-Fraktion vom 11.03.2019
14. Entwicklung der Einwohnerzahlen - Selbstständige Gemeinde
15. Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Grün- und Erholungsanlagen Burgwiese, Konzertmuschel und Kinderspielplatz
16. Verlängerung des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt und dem Handels- und Gewerbeverein Wildeshausen e.V. vom 13.04.2014
17. Erläuternde Zusatzbeschilderung für Straßennamen in der Innenstadt
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 22.10.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 07.11.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 07.02.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Sachstandsbericht zum Projekt "Schultausch"
Antrag des Ratsmitglieds Stefan Brors auf Durchführung einer Sondersitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten
8. Aktualisierung/Anpassung der Kosten- und Finanzierungsplanung zu dem Projekt Schultausch "St.-Peter-Schule"
Antrag der CDW-Fraktion vom 14.10.2019
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
10. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 23.10.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

7. Änderungssatzung vom 18.10.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenschuldner ist

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NBrandSchG),
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 NPOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NBrandSchG)
oder

der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 NBrandSchG)
oder

derjenige, der den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 NBrandSchG),

- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. f) derjenige, der die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat (§ 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NBrandSchG),

- d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. e) der Betreiber der Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG),
- e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den grundlosen Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 NBrandSchG).

II. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

III. Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, 18.10.2019
Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)
Jens Kuraschinski

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2020

1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	61,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	30,50 €

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstaussfall.

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde

Einsatzleitwagen	277,00 €
Gerätewagen Logistik	467,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	421,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	420,00 €
Tanklöschfahrzeuge	250,00 €
Feuerwehrdrehleiter	541,00 €
Rüstwagen	387,00 €
Rettungsboot	226,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge	345,00 €
Kommandowagen	165,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde

Dekontaminations-Anlage	265,00 €
-------------------------	----------

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 7,04 % berechnet.

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarme

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2018, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 22.05.2019 folgenden Beschluss gefasst: „Die Jahresrechnung 2018 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in voller Höhe von 198.354,80 € einer anderen Gewinnrücklage für die Begleichung der Kosten für das neue Einsatzleitsystem zugeführt. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 23.04.2019 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung zu der unter Ziffer 5 aufgeführten Prüfungsbemerkung geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 11.11.2019 bis 22.11.2019 im Büro des Sachgebietes Einsatzorganisation (Raum 1.12) der Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 25.10.2019

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Der Vorstand

Leenderts

Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/19 vom Freitag, den 1. November 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	326
Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	326
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt.....	327
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH.....	327

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Harpstedt</i>	
1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Harpstedt -Hebesatzsatzung-	328

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 5. November 2019, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.06.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Antrag auf ergänzenden Personalkostenzuschuss der Brücke e.V.

4 Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2020 - Teilhaushalt 15 Jugendamt

5 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.10.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 5. November 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.09.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Vorstellung des päd. Medienbildungskonzeptes der Waldschule Hatten

4 Schulischer IT-Support über das künftige Kreismedienzentrum

5 Haushalt 2020 - Amt 40 - Schulamt, Hochbau

6 Schülerbeförderung für die Sekundarstufe II

7 Haushaltsansätze im Kulturbereich für das Haushaltsjahr 2020

8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 28.10.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Bremen, hat am 25.04.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 07.08.2019 (Az. 14 52 10) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 20.08.2019 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Gewinnrücklage zuzuführen.
- 4.) Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 20.08.2019 einstimmig Entlastung erteilt.
- 5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Tagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 22.10.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 01.04.2019, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum März 2019 -abgeschlossen am 01.04.2019) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2018 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 18.06.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.
Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2018 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 22.10.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Harpstedt

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Harpstedt -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 01.10.2019 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

1. Grundsteuer für die	
a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Harpstedt, den 01.10.2019

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 43/19 vom Freitag, den 8. November 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	330
Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	330
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH.....	331
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	331

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie	332
<i>Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest</i>	
Sitzung der Verbandsversammlung	332

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 12. November 2019, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 10.09.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins
- 4 Finanzielle Förderung der Hebammenzentrale
- 5 Frauen- und Kinderschutzhaus des Landkreises Oldenburg
- 6 Haushaltsentwurf für das Jahr 2020: Amt für Teilhabe und Soziale Sicherung, Gesundheitsamt, Kommunales Jobcenter
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 30.10.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 12. November 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.06.2019
- öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung eines hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitgliedes
- 4 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2020 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- 5 Beitritt zum „Bündnis für den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe – Rettet die 112 und den Rettungsdienst!“
- 6 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2020
- 7 Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg
- 8 Haushaltsansätze des Veterinäramtes für 2020
- 9 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2020
- 10 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Kreisstraßen und Radwege 2020 - 2023

- 11 Kreuzung B 213 / K 342 / K 286 in Havekost
- 12 Radweg an der Landesstraße 776 zwischen Harpstedt und Bassum
- 13 Erneute Erweiterung des Kreishauses
- 14 Mitteilungen des Landrates
- 15 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 30.10.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 06.05.2019, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 06.05.2019 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH, Wildeshausen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2017 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.
- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 08.05.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Die Gesellschafterversammlung entschied am 08.05.2019 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Betriebsmittelrücklage und der freien Rücklage zuzuführen.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2018 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 05.11.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BreMoG GmbH, Beim Rethpohl 9, 28307 Bremen hat eine befristete Grundwasserabsenkung von max. 10.000m³ beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 07.11.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 21.11.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12.09.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Gründung des "Stadtforums" als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wildeshausen
8. Gründung des "SeniorenNetzwerk Wildeshausen" (SNW)
9. Verkehrssicherheit im Umfeld der St.-Peter-Straße
Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die GRÜNEN - Piraten vom 24.09.2019
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
11. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 06.11.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Dienstag, 12.11.19, findet um 10:00 Uhr im Kreismuseum Syke – Herrlichkeit 65 – 28857 Syke die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 103. Sitzung
3. Lagebericht 2018
4. Jahresabschluss 2018

5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
6. Beschluss zur Verwendung des Überschusses 2018
7. Entlastung des Geschäftsführers
8. Bericht der Geschäftsstelle über Projekte etc.
9. Haushalt 2020
10. Der Goldhort aus Gessel – Filmvorführung
11. Verschiedenes

Wildeshausen, 01.11.19

Carsten Harings
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/19 vom Freitag, den 15. November 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses 335

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 335

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Hatten 336

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 339

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt 341

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft 342

Zweckverband KommunalService NordWest

Sitzung der Verbandsversammlung 343

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 19. November 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.05.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Migrationssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 4 Vorstellung der Handlungsfelder der Gleichstellungsbeauftragten
- 5 Einführung der Kampagne "Luisa ist hier" im Landkreis Oldenburg
- 6 Auswirkungen der neuen Gesetzesänderungen im Asyl- und Einwanderungsbereich
- 7 Situation der Zugewanderten aus osteuropäischen Ländern im Landkreis Oldenburg
- 8 Haushaltsansätze 2020; Zuständigkeitsbereich Integrations- und Gleichstellungsausschuss
- 9 Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.11.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 19. November 2019, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.09.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Arbeit der Freiwilligenagenturen im Landkreis Oldenburg
- 4 Einrichtung einer kreisweiten Beratungsstelle Ehrenamt BeratE
- 5 Einrichtung einer kreisweit tätigen Selbsthilfekontaktstelle
- 6 Engagement des Landkreises Oldenburg im Fachkräftebündnis Nordwest zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Region
- 7 ÖPNV - Fahrradmitnahme

- 8 Haushaltsansätze 2020; Zuständigkeitsbereich Struktur- und Wirtschaftsausschuss
- 9 Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.11.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 33.2 – Sandkruger Straße/Kreyenweg -

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 – Sandkrug/Bümmersteder Straße –

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60d - Steuerung Tierhaltungsanlagen Munderloh –

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 68 – Streekermoor/Mühlenweg/Löwenzahnweg –

Bebauungsplan Nr. 70 – Streekermoor/nördlich Sommerweg –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die vorgenannten Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanänderungen als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenausdrügen ersichtlich. Mit dieser Bekanntmachung werden die Bauleitpläne rechtsverbindlich.

Die Bauleitpläne einschl. Begründungen, liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung der Bebauungspläne und über das Er-löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

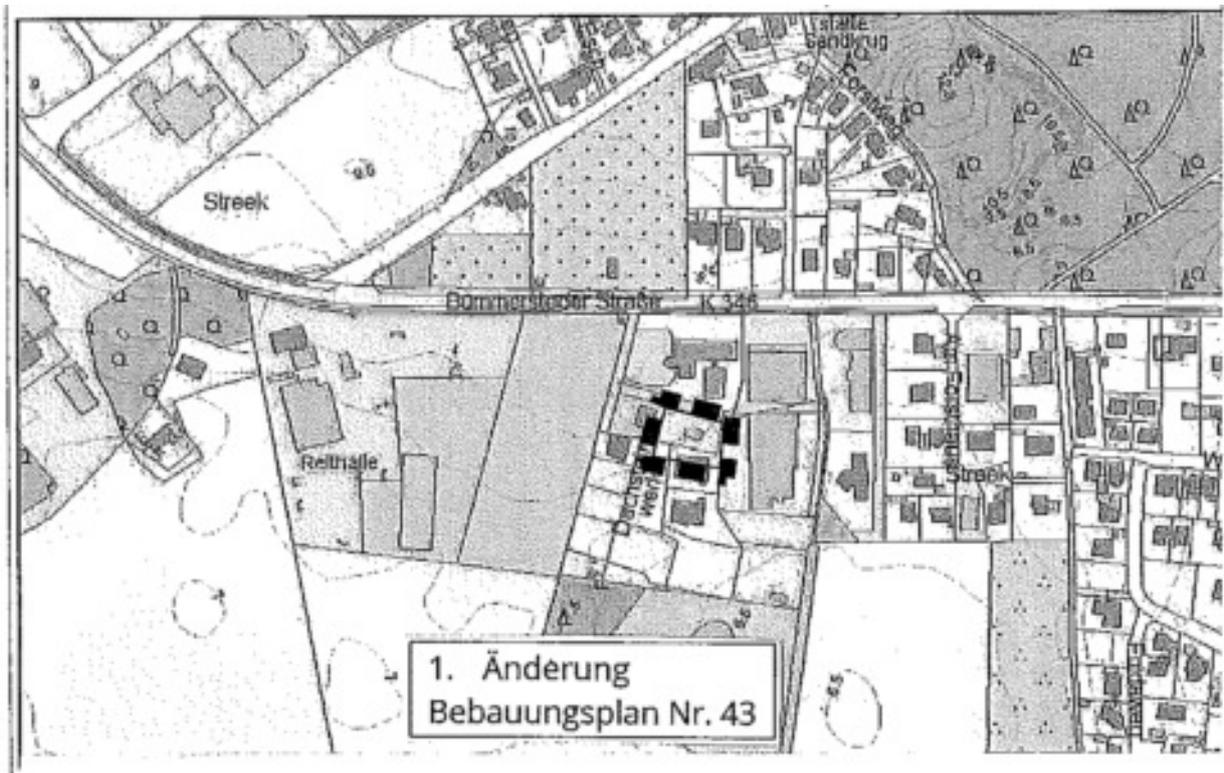
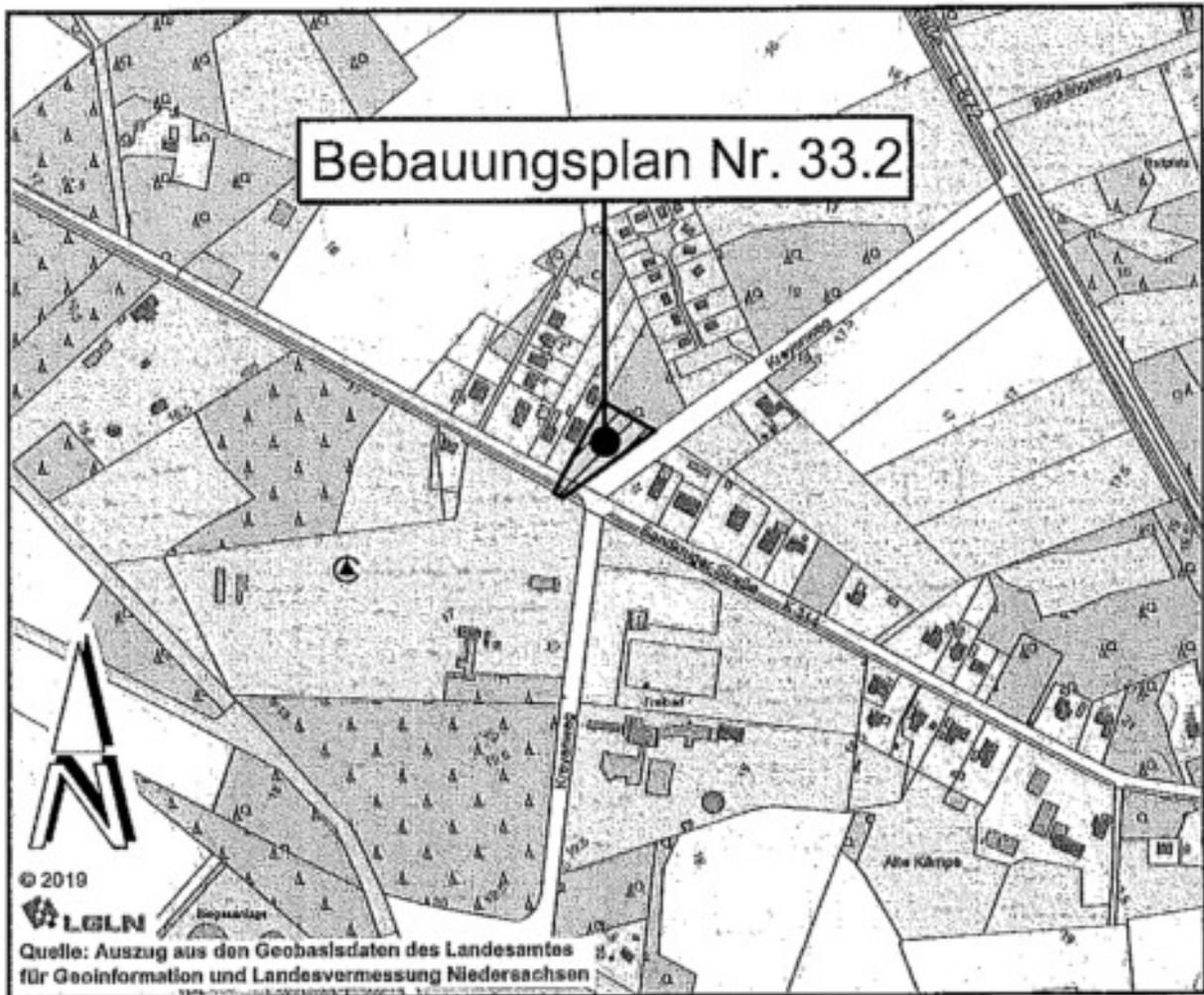
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Dr. Christian Pundt
05.11.2019

Anhang





Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 30.10.2019 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 26.11.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 11.11.2019
Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 26.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-53.783.100			-53.783.100
ordentliche Aufwendungen	53.523.100			53.523.100
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.202.900			-52.202.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.713.000			49.713.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-3.624.000	-75.000		-3.699.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.208.200	137.000		10.345.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	963.700			963.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-55.826.900	-75.000		-55.901.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	60.884.900	137.000		61.021.900
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	5.058.000	62.000		5.120.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2a

nachrichtlich: Die Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Bäder wird nicht geändert und ist auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.385.500 Euro um 1.640.000 Euro erhöht und damit auf 10.025.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3a

nachrichtlich: Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Bäder wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.088.200 Euro um 350.000 Euro erhöht und damit auf 1.438.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.
Ganderkese, 26.09.2019

gez. Alice Gerken
Bürgermeisterin

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 27.11.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung **des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt** mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 24.09.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 12.09.2019
7. Aufnahme der Straßen Bauernmarschweg und Ochsenbergweg in das Straßenneubauprogramm und Bestimmung der Prioritäten
8. Baumschutz in Wildeshausen
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 29.11.2018
Antrag der UWG-Fraktion vom 14.03.2019
9. Programm zur Förderung von mehr Bäumen im Stadtgebiet
Antrag der CDW-Fraktion vom 04.10.2019
10. Parkplätze auf dem Gildeplatz
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 05.02.2019
11. Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Stockenkamp", 7. Änderung (Erweiterung des Hotels Wildeshäuser Hof) -
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
12. 42. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Glane" Feststellungsbeschluss (Stadium III)
13. 46. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 "Auf der Braake"
Aufstellungsbeschlüsse (Stadium I)
14. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 "Westring"
Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
15. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.2 "Westring"
Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
16. 45. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D
Aufstellungsbeschlüsse (Stadium I)
17. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 "Vor dem Esch"
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
18. Bebauungsplan Nr. 64 "Stadtfelde", 4. Änderung
Aufstellungsbeschluss
19. Benennung der Brücke am Wohnpark an der Hunte

20. Widmung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy", Teil A - Bargloyer Heide
21. Endausbau der Benzstraße
Ausbaubeschluss
22. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
5. Änderungssatzung
23. Einwohnerfragestunde
24. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
25. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
26. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 12.11.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 28.11.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung **des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft** mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 18.09.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
6. Einwohnerfragestunde
7. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2020
8. Neuaufstellung der Wirtschaftsförderung
Antrag SPD-Fraktion vom 17.06.2019
9. Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2020 und 2021
Antrag der CDW-Fraktion vom 02.09.2019
10. Wirtschaftlichkeitsvergleich zum Schultausch St.-Peter-Schule / Huneschule
Antrag des Ratsherrn Schulze Temming-Hanhoff vom 19.09.2019
11. Erweiterung und Sanierung des Krankenhausstandortes Wildeshausen
12. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2003
8. Änderungssatzung

13. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (12. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (13. Änderungssatzung)
14. Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht der StEM "Vor Bargloy"
15. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte.)
17. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 13.11.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 27.11.2019, um 17:00 Uhr, die 24. Sitzung der Verbandsversammlung in seiner Betriebsstelle in Ganderkesee, Wagnerstraße 28, 27777 Ganderkesee durch.

Die Tagesordnung lautet:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 23. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.03.2019 in der Betriebsstelle Ganderkesee
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2019 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2019
- TOP 6 Verwendung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Mitgliedsgemeinde Ganderkesee
- TOP 7 Beschluss der Haushaltssatzung 2020 und des Wirtschaftsplanes 2020
- TOP 8 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2018 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018
- TOP 9 Berichte
- TOP 10 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 12.11.2019

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 45/19 vom Freitag, den 22. November 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 345

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Bauleitplanung der Gemeinde Prinzhöfte

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

„Gewerbegebiet Simmerhausen“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 345

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB 347

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB 348

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB 349

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 26. November 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.09.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Haushaltsansätze 2020; Zuständigkeitsbereich Finanzausschuss

4 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2020

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 15.11.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Bauleitplanung der Gemeinde Prinzhöfte

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

„Gewerbegebiet Simmerhausen“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat in seiner Sitzung am 24.10.2019, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Simmerhausen“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Das Plangebiet liegt im Gemeindeteil Simmerhausen, östlich der Bundesstraße 213, nördlich der Kreisstraße 9 und ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Simmerhausen“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Simmerhausen“ bestehend aus den textlichen Festsetzungen nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung- Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Prinzhöfte, den 25.10.2019

gez. Lehmkuhl
Der Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ einzuleiten. Durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und Erweiterung der Baugrenzen sollen im Rahmen einer behutsamen Nachverdichtung Wohnbauflächen geschaffen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“:



Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24.10.2019 wird in der Zeit **vom 30.11.2019 bis 13.01.2020** die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ mit der Begründung liegt in dieser Zeit im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Planung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Wildeshausen, 18.11.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

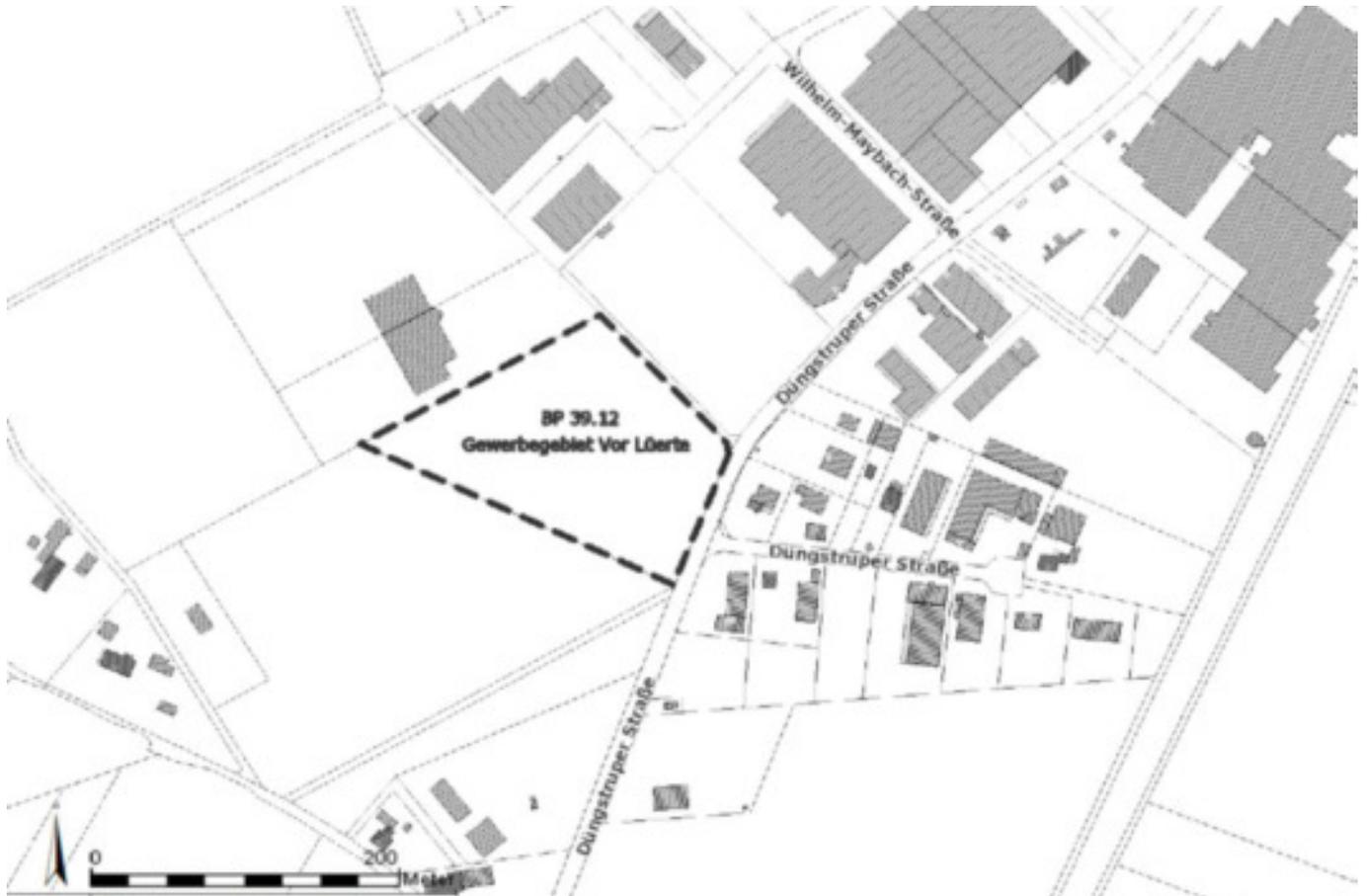
(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ beschlossen. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes für die bislang dem Außenbereich zuzuordnende Fläche soll dem benachbarten Herstellungsbetrieb für Produkte der Entwässerungs- und Entsorgungstechnik an der Düngrüper Straße die Erweiterung seiner Betriebsfläche bauplanungsrechtlich ermöglicht werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“:



Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24.10.2019 wird in der Zeit **vom 30.11.2019 bis zum 13.01.2020** die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der Vorentwurf des Bauleitplans mit der Begründung liegt in dieser Zeit im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 18.11.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks in der Bauerschaft Glane beschlossen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird gegenwärtig das Verfahren zur 42. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Windpark Glane“ und der darin vorgesehenen Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ sollen die verbindlichen Regelungen getroffen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“:



Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24.10.2019 wird in der Zeit **vom 30.11.2019 bis zum 13.01.2020** die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Der Vorentwurf des Bauleitplans mit der Begründung liegt in dieser Zeit im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 18.11.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 46/19 vom Freitag, den 29. November 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 351

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Colnrade

-Hebesatzsatzung- 351

Gemeinde Dünsen

Bauleitplanung der Gemeinde Dünsen

Bebauungsplan Nr. 17 „Am Buchenhain“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... 352

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 – Hoykenkamp, Auf dem Kornkamp..... 353

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses..... 354

Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung 354

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 355

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 3. Dezember 2019, findet um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.10.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag zur Kostenbeteiligung des Landkreises Oldenburg an der Beseitigung des vom Borkenkäfer befallenen Kopfholzes in Privatwäldern
- 4 Antrag zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 22.11.2019

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Colnrade -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 25.11.2019 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer für die | |
| | a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| | b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Colnrade, den 25.11.2019

Bürgermeisterin

(Wilkens-Lindemann)

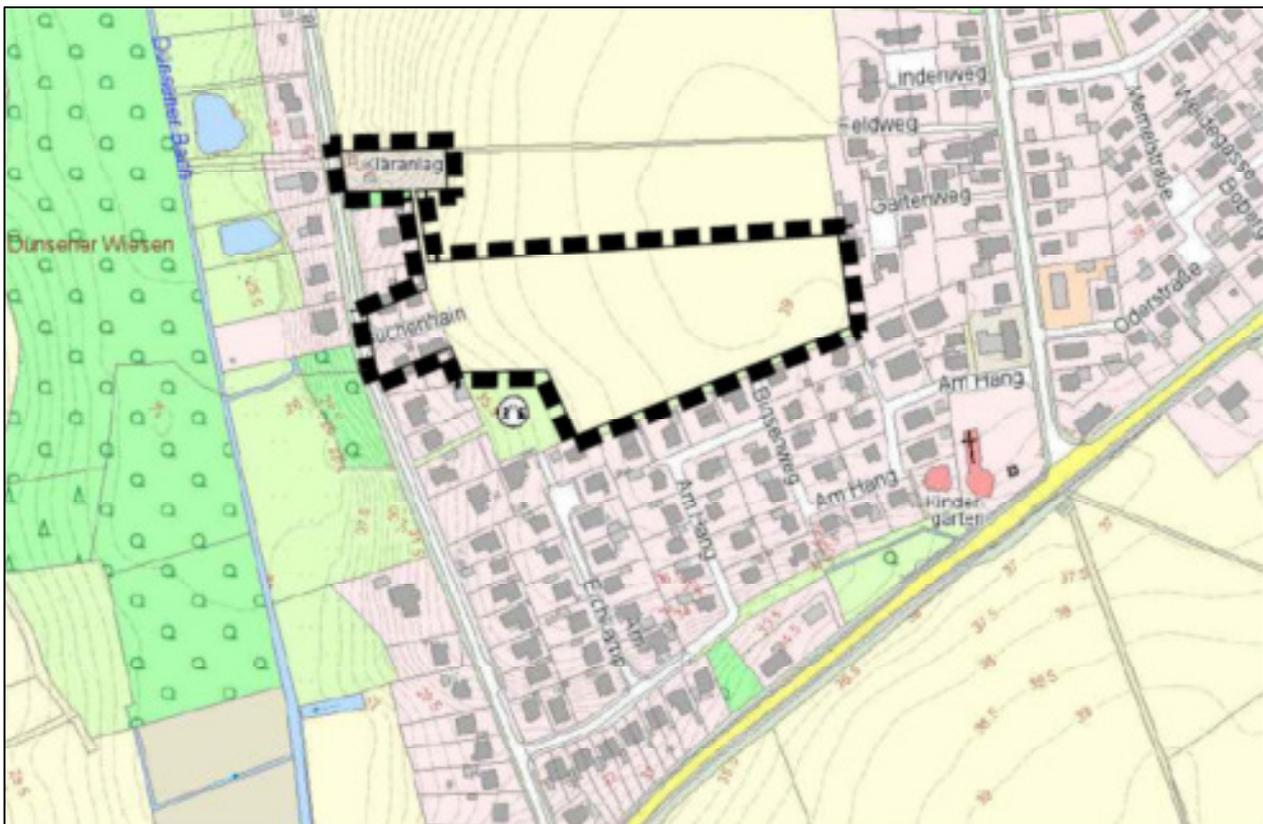
Gemeinde Dünsen

**Bauleitplanung der Gemeinde Dünsen
Bebauungsplan Nr. 17 „Am Buchenhain“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 14.10.2019, den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Buchenhain“ mit den textlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Niedersächsische Bauordnung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Dünsen, östlich der Straße „Im langen Tal“ und ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Buchenhain“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Buchenhain“ mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung- Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dünsen, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem.

§ 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dünsen geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dünsen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dünsen, den 15.11.2019

gez. Post
Der Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 – Hoykenkamp, Auf dem Kornkamp

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 – Hoykenkamp, Auf dem Kornkamp als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 19.11.2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses

Am 09.12.2019 um 16:00 Uhr findet im Stadthaus, Raum 102, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 16.07.2015
4. Mitteilungen des Vorsitzenden
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Wahl einer/s Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden des Vorstandes des Lüning'schen Armen-Witwen-Vermächtnisses
7. Anlage des Stiftungsvermögens
8. Anfragen und Anregungen

Wildeshausen, den 25.11.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung

Am 12.12.2019 um 16:00 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, Dügstrup 8, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 20.12.2018
4. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Vorstandes
6. Vermögensanlage der Nieberding-Stiftung
Bericht der Vermögensverwaltung und Beschluss zur Fortsetzung der Kooperation mit der BRW Finanz AG
7. Wahl einer/s Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden
8. Jahresabschluss 2018 der Nieberding-Stiftung
9. Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2020
10. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Wildeshausen, 27.11.2019

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 12.12.2019 um 17:00 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, Düngstrup 8, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 26.09.2019
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 24.10.2019
7. Wohnungsbedarfsprognose der Stadt Wildeshausen - 2. Fortschreibung
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wildeshausen (Straßenausbaubeitragssatzung)
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 14.11.2019
9. Verlängerung des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt und dem Handels- und Gewerbeverein Wildeshausen e.V. vom 13.04.2014
10. Entwicklung der Einwohnerzahlen - Auswirkung auf die Gleichstellungsarbeit
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 05.12.2019
11. 42. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Glane" Feststellungsbeschluss (Stadium III)
12. Benennung der Brücke am Wohnpark an der Hunte
13. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
5. Änderungssatzung
14. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2020
15. Neuaufstellung der Wirtschaftsförderung
Antrag SPD-Fraktion vom 17.06.2019
16. Wirtschaftlichkeitsvergleich zum Schultausch St.-Peter-Schule / Huntechule
Antrag des Ratsherrn Schulze Temming-Hanhoff vom 19.09.2019
17. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2003
8. Änderungssatzung
18. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (12. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (13. Änderungssatzung)
19. Aufhebung und Neufassung der Hauptsatzung
Antrag des Ratsmitgliedes Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 17.10.2019
20. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
Vorlagen
21. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
22. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
23. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
24. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 27.11.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/19 vom Freitag, den 6. Dezember 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Kreistag 357

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 357

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beckeln

-Hebesatzsatzung- 357

Gemeinde Dünsen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Dünsen

-Hebesatzsatzung- 358

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 247 – Bookholzberg „nördlich An der Bahn, westlich Wellenhofsweg“ 358

Gemeinde Winkelsett

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winkelsett

-Hebesatzsatzung- 359

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden einer Ersatzperson für den Kreistag

Gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Herr Josef Wunram aus Wardenburg als Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) für den Wahlkreis 4 (Großenkneten/Wardenburg) ausgeschieden ist.

Wildeshausen, 28.11.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan-Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sechs Grundwasserentnahmen von insgesamt 114.660 m³ jährlich auf den Flurstücken 83/9, Flur 39, Gemarkung Großenkneten, 58/1, Flur 46, Gemarkung Großenkneten, 21, Flur 71, Gemarkung Großenkneten, 134/48, Flur 16, Gemarkung Hatten, 68/1, Flur 75, Gemarkung Großenkneten und 29, Flur 75, Gemarkung Großenkneten beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 05.12.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beckeln -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 27.11.2019 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer für die | |
| | a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| | b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beckeln, den 27.11.2019

Bürgermeister
(Thöle)

Gemeinde Dünsen

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Dünsen
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 14.10.2019 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer für die | |
| | a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| | b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Dünsen, den 14.10.2019

Bürgermeister
(Post)

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 247 – Bookholzberg „nördlich An der Bahn, westlich Wellenhofsweg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 247 – Bookholzberg „nördlich An der Bahn, westlich Wellenhofsweg“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 247 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 26.11.2019

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Winkelsett

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winkelsett
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 02.12.2019 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer für die | |
| | a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Winkelsett, den 2. Dezember 2019

Bürgermeister
(Beneke)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/19 vom Freitag, den 13. Dezember 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg.....	361
Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2020	361
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	362

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen.....	362
--	-----

Gemeinde Groß Ippener

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener -Hebesatzsatzung-	365
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 17. Dezember 2019, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.10.2019 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Cindy Klüner
- 4 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des neuen Kreistagsabgeordneten Gerd Hanken
- 5 Neubesetzung eines Kreistagsausschusses
- 6 9. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg
- 7 Schülerbeförderung für die Sekundarstufe II
- 8 Beitritt zum „Bündnis für den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe – Rettet die 112 und den Rettungsdienst!“
- 9 Ernennung des 2. stellv. Kreisbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis des Landkreises Oldenburg
- 10 Arbeit der Freiwilligenagenturen im Landkreis Oldenburg
- 11 Einrichtung einer kreisweiten Beratungsstelle Ehrenamt BeratE
- 12 Einrichtung einer kreisweit tätigen Selbsthilfekontaktstelle
- 13 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2020
- 14 Erstellung einer Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Oldenburg
- 15 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 16 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 17 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 18 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.12.2019

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2020

Die Jägerprüfung 2020 im Landkreis Oldenburg beginnt am 14.03.2020 und endet am 27.03.2020 mit der Schießprüfung. Anmeldungen sind bis zum 10.01.2020 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 09.12.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Henning Wieting, Sannumer Straße 23, 26197 Großenkneten, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zwei Grundwasserentnahmen von insgesamt 32.704 m³ jährlich auf den Flurstücken 63/1, Flur 47, Gemarkung Wardenburg und 169/10, Flur 51, Gemarkung Großenkneten beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 12.12.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§10,11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil

Ehrenamtliche Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Rates und die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Dötlingen erhalten für die Mandatsausübung Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten sowie einen Zuschuss für Endgeräte zur papierlosen, digitalen Ratsarbeit nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 100,00 € und wird jeweils für einen vollen Monat zum 15. des laufenden Monats gezahlt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten zusätzlich
 - a. der 1. Stellvertretende Bürgermeister monatlich 105,00 Euro
 - b. der 2. Stellvertretende Bürgermeister monatlich 70,00 Euro
 - c. der 3. Stellvertretende Bürgermeister 70,00 Euro
 - d. die Fraktionsvorsitzenden monatlich 105,00 Euro
 - e. die Beigeordneten monatlich 70,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt für:
 - die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ratsfraktionen oder –gruppen,
 - die Teilnahme an Sitzungen der vom Verwaltungsausschuss oder Rat gebildeten und zusammengesetzten Arbeitskreise,
 - die Teilnahme an vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen oder Veranstaltungen, zu denen die Ratsmitglieder als Vertreter des Rates entsandt werden,
 - die Wahrnehmung von Funktionen in Organen juristischer Personen und Vereinigungen, in die ein Ratsmitglied als Vertreter der Gemeinde entsandt wurde,
 - die Durchführung von Einzelaufträgen durch Ratsmitglieder,
 - die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, wenn hierzu vom Bürgermeister eingeladen wurde.

- (2) Bei Gruppenbildungen im Rat wird lediglich die Teilnahme an Gruppensitzungen entschädigt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen der in den Gruppen vertretenen Parteien oder Wählergruppen, besteht daher nicht.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 als Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

§ 4 Entschädigungen für Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die im Sinne des § 3 Absatz 1 erfolgte Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstaussfallersatz. Der Anspruch besteht nur auf tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (2) Verdienstaussfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (3) Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen. Bei selbstständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung der Ratsfrauen und Ratsherren ersetzt werden. Die Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 150,00 € je Tag festgesetzt.
- (4) Selbstständige erhalten, wenn ein Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalls nicht oder nur schwer zu führen ist, im Einzelfall eine Verdienstaussfallpauschale von 10,00 Euro pro Stunde.
- (5) Bei Ratsfrauen und Ratsherren, die Arbeitnehmer sind, ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiter zahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde bis zum Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 3 erstatten lässt.
- (6) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne des § 3 Absatz 1 besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall vor.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Ausgaben unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (8) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde.
- (9) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch nach Absatz 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde und 50,00 € je Tag.
- (10) Der Anspruch auf Entschädigung besteht neben der den Ratsfrauen und Ratsherren nach § 2 zu gewährenden Aufwandsentschädigung sowie der nach § 5 zustehenden Reisekosten.
- (11) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d.h. von 8:00 bis 18:00 Uhr an Werktagen. In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelfallregelungen möglich. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

§ 5 – Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten gezahlt.
- (2) Bei einer auf Anordnung der Gemeinde Dötlingen von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- (3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Endgeräte zur digitalen Ratsarbeit

- (1) Ein elektronisches Ratsinformationssystem (RIS) für die papierlose, digitale Ratsarbeit wurde eingeführt. Die Nutzung des RIS ist im Rahmen der folgenden Absätze 2 bis 7 abgegolten.

- (2) Das RIS wird durch einen webbasierten Zugang realisiert, d.h. es ist ein Internetzugang erforderlich. Für den Zugang zum RIS stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Zugang über App: Mandatos App der Firma Somacos über ein mobiles Endgerät (Tablet)
 - Zugang über Web-Browser: Gremieninformationsportal SessionNet über Computer/Laptop
- (3) Für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes nach Absatz 2 Satz 1 zur papierlosen, digitalen Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder eine jährliche Förderung i. H. v. 125,00 €. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember. Wird ein mobiles Endgerät innerhalb der Wahlperiode angeschafft, wird der Zuschuss anteilig der Restdauer der Wahlperiode gewährt. Dabei werden nur volle verbleibende Jahre der Wahlperiode berechnet (1/5 des Förderbetrages pro Jahr).
- (4) Für Ratsmitglieder, die ebenfalls dem Kreistag angehören und bereits Fördermittel zur papierlosen, digitalen Ratsarbeit erhalten, erlischt der Anspruch nach Absatz 3.
- (5) Der Sitzungssaal des Rathauses ist mit WLAN ausgestattet (ab Mitte 2020), die Verbindung der Endgeräte mit diesem erfolgt selbstständig durch die Ratsmitglieder. Die Sitzungsunterlagen sind vor der Sitzung selbstständig durch die Ratsmitglieder herunterzuladen.
- (6) Die Betriebsbereitschaft der Endgeräte während einer Sitzung ist von den Ratsmitgliedern selbstständig zu realisieren.
- (7) Technischer Service hinsichtlich der Endgeräte (Reparaturen/Grundeinstellungen usw.) muss in Eigenregie über die Ratsmitglieder abgewickelt werden. Bei Störungen im Betrieb des RIS ist die Verwaltung zu informieren.

§ 7 Ruhens-, Anrechnungs- und Zahlungsvorschriften

- (1) Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen nach dieser Satzung gezahlt.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so entfallen die Entschädigungsansprüche für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält das jeweils vertretende ehrenamtliche Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung.
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 2 Absatz 2 a-e genannten Funktionen auf sich, so erhält er oder sie von diesen zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Wenn eine andere Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag oder ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Entschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Ehrenamt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (6) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der Auslagen und der Reisekosten sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen.

2. Teil

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 8 Bezirksvorsteher

- (1) Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:
 - Pauschalbetrag pro Bauerschaft 50,00 Euro
 - Je Einwohner in überwiegend ländlich geprägten Bauerschaften 1,00 Euro
 - Je Einwohner in den übrigen Bauerschaften 0,50 Euro
 - Mindestens je Bauerschaft 155,00 Euro.
- (2) Die Zahl der Einwohner wird nach dem Stand vom 30.06. eines jeden Jahres festgestellt. Maßgeblich sind die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dötlingen gemeldeten Einwohner. Die Aufwandsentschädigung wird zum 01.12. eines jeden Jahres gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaufschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

**3. Teil
Schlussvorschriften**

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 01.11.2016 außer Kraft.

Neerstedt, 09.12.2019

Ralf Spille
Bürgermeister

Gemeinde Groß Ippener

**1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 03.12.2019 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 28.11.2013 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Groß Ippener, den 3. Dezember 2019

Bürgermeister
(Drube)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 49/19 vom Freitag, den 20. Dezember 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

9. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg 368

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen..... 370

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dötlingen 371

Gemeinde Ganderkesee

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ganderkesee (Hebesatzsatzung)..... 372

Gemeinde Wardenburg

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg 372

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 373

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 373

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 374

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wardenburg 374

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen 383

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen 385

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen

5. Änderungssatzung vom 12.12.2019 388

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) 8. Änderungssatzung vom 13.12.2019	389
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wildeshausen (Straßenausbaubeitragsatzung) – Neufassung	391
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasser- anlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 12. Änderungssatzung vom 16.12.2019	397
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Ab- wasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 13. Änderungssatzung vom 13.12.2019	397
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.10.2015 2. Änderungssatzung vom 13.12.2019	398
Widmung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen	398
<i>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)</i> Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenent- wässerung) in der Gemeinde Hude	400

C. Sonstiges

<i>Nieberding Stiftung</i> Jahresabschluss 2018	400
--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

9. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 21.06.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Änderungen:
 - a) Absatz 2 wird um Buchstabe „f) Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen“ ergänzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV)“ durch „des Verpackungsgesetzes“ und die Angabe „§§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung (VerpackV)“ durch „§ 15 des Verpackungsgesetzes (VerpackG)“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird „in Wertstoffsäcken“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird dahingehend korrigiert, dass die Benutzung der Depotcontainer für Hohlglas bis 20.00 Uhr, statt bis 19.00 Uhr zulässig ist.
4. § 20 erhält folgende Änderungen:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird durch „bzw. die Abfuhr des Wertstoffbehälters in 4-wöchentlichem Turnus“ ergänzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 wird „Satz 7“ durch „Satz 3“ ergänzt.
 - c) In Absatz 3 wird als Satz 3 eingefügt: „Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.“ Die nachfolgenden Sätze ändern sich entsprechend.
 - d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter mit 80 Liter Füllraum darf mit einer Nutzlast von max. 40 kg, mit 120 Liter Füllraum mit einer Nutzlast von max. 48 kg und mit 240 Liter Füllraum mit einer Nutzlast von 96 kg befüllt werden befüllt werden, ausgenommen sind die schwarzen Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum“
 - e) Als neuer Absatz 7 wird folgendes ergänzt:
„Abfallbehälter, die zum Tausch vorgesehen und angemeldet worden sind, sind sichtbar und zugänglich bereitzustellen.“
5. In § 22 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:
„Die Anzahl der Abfallgroßbehälter für Papierabfälle mit 1.100 l Füllraum wird auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken auf maximal zwei beschränkt.“

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 21.06.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Änderungen:
 - a) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Satz 1 wird von 38,40 Euro auf 45,60 Euro erhöht.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr für

1.1 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	60,00 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	90,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	180,00 Euro
bei 2-wöchentlicher Abfuhr.	
1.2 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	30,00 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	45,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	90,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Abfuhr.	

“

1.3	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 8-wöchentlicher Abfuhr.	15,00 Euro
1.4	Restabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit 1.100 l Füllraum bei wöchentlicher Abfuhr bei 2-wöchentlicher Abfuhr	1.550,40 Euro 775,20 Euro
1.5	Bioabfallbehälter mit 80 l Füllraum Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Abfuhr	31,20 Euro 46,80 Euro 93,60 Euro
1.6	Bioabfallsaisonbehälter mit 120 l Füllraum Bioabfallsaisonbehälter mit 240 l Füllraum bei 2-wöchentlicher Abfuhr	27,30 Euro 54,60 Euro
1.7	Papierabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr	zz. gebührenfrei
1.8	Papierabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit 1.100 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr	zz. gebührenfrei

- c) Die Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 wird auf 90,00 Euro erhöht, die Gebühr nach Abs. 3 Satz 2 auf 45,00 Euro.
- d) In Abs. 4 wird die Gebühr von 2,50 Euro pro Sack auf 2,65 Euro pro Sack geändert.
- e) Die Gebühr nach Abs. 5 Satz 2 wird von 38,00 Euro geändert in 40,00 Euro.
- f) Die sog. Tauschgebühr nach Abs. 6 beträgt nun 17,00 Euro.

2. In § 3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird Ziffer 3, also die Gebühr für heizwertreichen Gewerbeabfall gestrichen. Die folgenden Ziffern werden entsprechend angepasst. Die Gebühren für Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfall und Sperrmüll werden jeweils um 50,00 Euro auf 240,00 Euro erhöht. Die Gebühr für Altholz Kategorie A I-III beträgt nun 60,00 Euro und für Kategorie A IV 190,00 Euro. Die Gebühr für sonstige Abfälle wird geändert in 330,00 Euro.

- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²In diesen Fällen beträgt die Gebühr

a)	je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m ³	3,00 Euro
b)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m ³ bis zu 0,25 m ³	6,00 Euro
c)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,50 m ³	12,00 Euro
d)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 m ³ bis zu 1 m ³	24,00 Euro

³Für Kleinanlieferungen bis 1 m³ privater Anlieferer von Asbestzementabfällen aus Haushaltungen beträgt die Gebühr je angelieferte Gewichtstonne 110,00 Euro.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen zur Umschlagstation beträgt für

1.	Pkw-Altreifen	
a)	mit Felge	7,00 Euro
b)	ohne Felge	4,00 Euro
2.	Lkw-Altreifen	
a)	mit Felge	40,00 Euro
b)	ohne Felge	20,00 Euro
3.	Großreifen (Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr) je Stück.“	68,00 Euro

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen beträgt für

1. Bauschutt, Sperrmüll, Styropor (soweit nicht in gelbe Wertstoffsäcke des Dualen Systems Deutschland verpackt), Altholz und Restabfall

a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m ³	3,00 Euro
b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m ³ bis zu 0,25 m ³	6,00 Euro
c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,50 m ³	12,00 Euro
d) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 m ³ bis zu 1 m ³	24,00 Euro

Die Anlieferung von Restabfall ist auf eine Menge von 0,50 m³ begrenzt.

2. Altreifen

a) Pkw-Altreifen mit Felge je Stück	7,00 Euro
b) Pkw-Altreifen ohne Felge je Stück	4,00 Euro
c) Lkw-Altreifen mit Felge je Stück	40,00 Euro
d) Lkw-Altreifen ohne Felge je Stück	20,00 Euro
e) Großreifen je Stück Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr.“	68,00 Euro

4. § 8 Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 wird im Falle eines Bioabfallsaisonbehälters 1/7 der Jahresgebühr pro Nutzungsmonat erhoben.“

Artikel 3

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung) vom 20.11.1992, zuletzt geändert am 21.06.2016 wird nicht geändert.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, den 17. Dezember 2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

2. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Funktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	155,00 €
2. Stv. Gemeindebrandmeister	65,00 €
3. Ortsbrandmeister	70,00 €
4. Stv. Ortsbrandmeister	40,00 €
5. Gemeindeatemschutzwart	15,00 €
6. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	10,00 €

7.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
8.	Gemeindekinderfeuerwehrwart	25,00 €
9.	Gemeindezeugwart	12,50 €
10.	Schriftführer Gemeindekommando	5,00 €
11.	Gemeindepressewart	20,00 €
12.	Ortszugführer/Ortsgruppenführer	30,00 €
13.	Stv. Ortszugführer/Ortsgruppenführer	30,00 €
14.	Ortsgerätewart (inkl. Stellv.)	40,00 €
15.	Ortsatemschutzgerätewart (inkl. Stellv.)	40,00 €
16.	Ortssicherheitsbeauftragter	10,00 €
17.	Ortszeugwart	10,00 €
18.	Ortsschriftführer	5,00 €
19.	Ortspressewart	10,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird abweichend von Abs. 1 bei Beträgen bis 50,00 €/Monat einmal jährlich zum 01.07. des Jahres ausgezahlt.
- (3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Bisher § 1 Abs. 2.
- (5) Bisher § 1 Abs. 3.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Keine Änderung.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerweherschule und bei von dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend des § 33 NBrandSchG. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 €/Stunde erstattet, höchstens 8 Stunden je Tag.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen vom 01.01.2000, zuletzt geändert am 01.01.2014, außer Kraft.

Neerstedt, 20.12.2019

Ralf Spille
Bürgermeister

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dötlingen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neerstedt, den 20.12.2019

Gemeinde Dötlingen (L.S.)
Der Bürgermeister
Ralf Spille

Gemeinde Ganderkesee

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ganderkesee (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und §§ 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. S. 2338) i.V.m. § 1 Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

- § 1 Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ganderkesee, den 13.12.2019

L.S.
gez. Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVbl. 2017, 121), geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 in der Fassung vom 29.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,79 € jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wardenburg, 12.12.2019

Gemeinde Wardenburg
Christoph Reents
Bürgermeister

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 258), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 29.11.2018 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,58 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wardenburg, 12.12.2019

Gemeinde Wardenburg
Christoph Reents
Bürgermeister

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 258), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NW G) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, 121), geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 29.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- a) aus abflusslosen Sammelgruben 32,02 €
 - b) aus Hauskläranlagen 64,12 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wardenburg, 12.12.2019

Gemeinde Wardenburg
Christoph Reents
Bürgermeister

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2011 liegen in der Zeit vom 02.01.2020 bis 10.01.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 20.12.2019

Christoph Reents
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds.GVBl. S.258), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S.121) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Wardenburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Wardenburg durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Als Spielgeräte gelten dabei auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte z.B. Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, sofern sie in Spielhallen sind; an anderen Orten kommt es auf die tatsächliche Nutzung an. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

Wenn nachfolgend von „Spielgeräten“ die Rede ist, so sind Geräte im oben genannten Sinne gemeint. Steuergegenstand ist dabei jeweils das einzelne Gerät.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

**§ 4
Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 als Spielgerätesteuer erhoben.

**§ 5
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Die Inbetriebnahme wird definiert als tatsächlich angeschlossen und betriebsbereit. Wird ein Gerät nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Gerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (4) Der Beginn der Inbetriebnahme oder die Außerbetriebnahme ist gemäß § 12 dieser Satzung anzuzeigen.

**§ 6
Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 (1) erhoben.

**§ 7
Steuersätze**

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz **20** von Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 40 Euro je Kalendermonat.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|---|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 60,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 30,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 600,00 Euro |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 30,00 Euro |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele) | 30,00 Euro |
| f) Musikautomaten | 30,00 Euro |

§ 8 Erhebungszeitraum

Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2 ist Erhebungszeitraum der letzte abgelaufene Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Wardenburg vorgeschriebenen amtlichen (Anlage 1-7 der Vergnügungssteuersatzung) Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes, also der letzte Tag des Monats, als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Tag und die Uhrzeit vom Ausdruck des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Wardenburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Wardenburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des angezeigten und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit der Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt der Tag der Beendigung des Haltes der Tag des Anzeigeeingangs.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

**§ 13
Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Wardenburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 14
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Wardenburg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Wardenburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Wardenburg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

**§ 15
Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wardenburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Wardenburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 der ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 19.05.2011 außer Kraft.

Wardenburg, 12.12.2019

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 08.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“ beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 50 „Westring“ mit seinen zahlreichen Änderungen zu überplanen, um ein einheitliches, aktuelles Planwerk zu erhalten. Gleichzeitig sollen die Ergebnisse des Einzelhandelsentwicklungskonzepts bauplanungsrechtlich umgesetzt werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.06.2017 wurde in der Zeit vom 29.06.2017 bis 29.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB des unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.02.2019 in der Zeit vom 09.03.2019 bis 09.04.2019.

Aufgrund der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden Änderungen an der Planung vorgenommen, die gemäß § 4a Absatz 3 BauGB eine erneute Beteiligung erforderlich machen.

Die geänderten Planungsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden daher in der Zeit **vom 28.12.2019 bis zum 04.02.2020** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Änderungen sind in im Entwurf des Bebauungsplans und in der Begründung durch Einrahmungen kenntlich gemacht. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen abgegeben werden können.

Zu der Planung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in Wildeshausen – Einzelhandelskonzept, Hamburg, Februar 2015
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsprogramms 2017 auf den Einzelhandel in Wildeshausen, Hamburg, April 2017
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Klarstellung von Sachverhalten zum Einzelhandelsentwicklungskonzept Wildeshausen, 1. Änderung, Hamburg, Januar 2018
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Ergebnisse eines Sortimentscontrollings und Flächenmonitorings des Einzelhandels in der Stadt Wildeshausen (2017), Hamburg März 2018
- Auswertung des Bebauungsplans Nr. 50 „Westring“ und seiner Änderungen, des Bebauungsplans Nr. 4.2 „Zwischen Zepelinstraße und Westtangente, 12. Änderung sowie des Bebauungsplans Nr. 30 „Wohlder Weg/Niedersachsenweg“
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 11630.1/01 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“ und 50.2 „Westring“, Lingen 20.09.2018
- Auswertung aktueller Luftbilder
- Örtliche Überprüfung der Biotoptypen und des Ortsbildes

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB:

- Landkreis Oldenburg (2 Stellungnahmen) zu Brandschutz, Straßen, Umweltbericht, Schutzgut Fläche, Überwachungsmaßnahmen, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen, textlichen Festsetzungen, raumordnerischen Belangen, zentralem Versorgungsgebiet, Einzelhandelskonzept, nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, SO-Gebieten
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer zu raumordnerischer Verträglichkeit, Einzelhandelsentwicklungskonzept, zentralem Versorgungsbereich, Verkaufsfläche, städtebaulicher Verträglichkeit
- Landesamt für Geoinformation und Landvermessung zu denkbarer Kampfmittelbelastung
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu Landesstraße, Sichtfeldern
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu Bodenversiegelung, Schutzwürdigkeit, Bodenfunktion, wasser-durchlässige Versiegelung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“
- Deutsche Telekom Technik GmbH zu Telekommunikationslinien
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu Telekommunikationsanlagen

- Avacon AG zu Versorgungsanlagen
- OOWV zu Versorgungsanlagen, Löschwasserversorgung

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 Absatz 1 BauGB:

- Eine private Stellungnahme zu eingeschränkter Zulässigkeit von nachversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, Einzelhandelsentwicklungskonzept, Sortimentsliste, Nutzungsarten SO-Gebiete, Erforderlichkeit, Erweiterter Bestandsschutz, Verkaufsfläche, Outlet-Stores

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch:
 - Immissionsschutz (Schall)
2. zum Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - artenschutzrechtliche Verträglichkeit, potentielle Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse
 - Überplanung einer festgesetzten Anpflanzfläche
 - Ausgleichmaßnahmen Wiekau
3. zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Bodenversiegelung, Überplanung Anpflanzfläche
 - wasserdurchlässige Befestigung
4. zum Schutzgut Landschaft:
 - Überplanung Anpflanzfläche
 - Vorgesehene Stellplatzbegrünung, Pflanzgebot
5. zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:
 - denkmalschutzrechtliche Meldepflicht bei Erdarbeiten

Wildeshausen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.2 „Westring“.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 08.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.2 „Westring“ beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, die Zulässigkeit von Einzelhandel nach heutigen Maßstäben angemessen städtebaulich zu steuern und die Ergebnisse des Einzelhandelsentwicklungskonzepts bauplanungsrechtlich umzusetzen. Durch eine Beschränkung der Zulässigkeit des Einzelhandels innerhalb des Rahmens des erweiterten Bestandsschutzes soll sichergestellt werden, dass gewerbliche Flächen auch der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.06.2017 wurde in der Zeit vom 29.06.2017 bis 29.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB des unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.02.2019 in der Zeit vom 09.03.2019 bis 09.04.2019.

Aufgrund der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden Änderungen an der Planung vorgenommen, die gemäß § 4a Absatz 3 BauGB eine erneute Beteiligung erforderlich machen.

Die geänderten Planungsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden daher in der Zeit **vom 28.12.2019 bis zum 04.02.2020** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in

Zimmer 134 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Änderungen sind in im Entwurf des Bebauungsplans und in der Begründung durch Einrahmungen kenntlich gemacht. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen abgegeben werden können.

Zu dieser Planung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Wildeshausen – Einzelhandelsentwicklungskonzept, Hamburg, Februar 2015
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen des Landesraumordnungsprogramms 2017 auf den Einzelhandel in Wildeshausen; Hamburg, April 2017
- Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Klarstellung von Sachverhalten zum Einzelhandelsentwicklungskonzept Wildeshausen, 1. Änderung, Hamburg, Januar 2018
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 11630.1/01 im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 50.1 „Westring“ und 50.2 „Westring“ der Stadt Wildeshausen; Lingen, 20.09.2018
- Auswertung des Bebauungsplans Nr. 50 „Westring“ und seiner Änderungen
- Auswertung aktueller Luftbilder
- Örtliche Überprüfung der Biotoptypen, Nutzungen und des Ortsbildes

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB:

- Landkreis Oldenburg (2 Stellungnahmen) zu Brandschutz, Straßen, Umweltbericht, Schutzgut Fläche, Überwachungsmaßnahmen, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen, textlichen Festsetzungen, raumordnerischen Belangen, Einzelhandel, Agglomerationen, zentralem Versorgungsbereich, Einzelhandelskonzept, nahversorgung- und zentrenrelevanten Sortimenten
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer zu raumordnerischer Verträglichkeit, Einzelhandelsentwicklungskonzept, zentralem Versorgungsbereich, städtebaulicher Verträglichkeit, Randsortimenten, Verkaufsfläche, Onlineshops
- Avacon Netz GmbH zu 110 kV-Hochspannungsfreileitung
- Landesamt für Geoinformation und Landvermessung zu denkbarer Kampfmittelbelastung
- Deutsche Bahn AG zu eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen (bzgl. Emissionen)
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu Landesstraße, Sichtfeldern
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu Telekommunikationsanlagen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu Bodenfunktionen, schutzwürdigen Plaggeneschen, Bodenversiegelung, wasserdurchlässiger Versiegelung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen zu ÖPNV-Haltestelle
- OOWV zu Versorgungsanlagen, Löschwasserversorgung

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 Absatz 1 BauGB:

- zwei Stellungnahmen von Privat zu Gewerbebetrieben zur Be- und Verarbeitung von Tieren und tierischen Produkten, Geruchsemissionen, orientierender Ausbreitungsrechnung für Geruch zu geplanter Entenschlächtereier, Aussiedelung Schlachtbetrieb 1980

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch:
 - Immissionsschutz (Schall)
2. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - artenschutzrechtliche Verträglichkeit, potenzielle Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse
 - Überplanung einer bauleitplanerisch festgesetzten Anpflanzfläche
 - Ausgleichsmaßnahmen Wiekau
3. zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Bodenversiegelung, Überplanung Anpflanzfläche
 - wasserdurchlässige Befestigung
4. zum Schutzgut Landschaft:
 - Überplanung Anpflanzfläche
 - vorgesehene Stellplatzbegrünung, randliche Eingrünung

5. zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:

- denkmalschutzrechtliche Meldepflicht bei Erdarbeiten

Wildeshausen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen

5. Änderungssatzung vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen vom 13.11.2003 beschlossen:

I. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen für die Bestattung nur Särge aus biologisch abbaubarem Material zugelassen. Entsprechendes gilt für die Sargausstattung einschließlich Zubehör (**bspw. Kleidung, Kissen etc.**). **Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.** Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

II. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung und beträgt bei

- | | |
|---|------------------|
| a) Erd- und Urnenbeisetzungen | 15 Jahre, |
| b) Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre. |

III. § 12 wird wie folgt geändert:

- i) **Gemeinschaftsgrabanlagen** (*neu aufgenommen*)

IV. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
~~b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.~~

V. § 15a Gemeinschaftsgrabanlagen (*neu aufgenommen*)

- (1) Die Gemeinschaftsgrabanlagen sind Wahlgrabstätten, die als kleiner thematischer Garten angelegt sind.
- (2) Das Nutzungsrecht für die Grabstätten auf den Gemeinschaftsgrabanlagen beträgt 25 Jahre. Der Erwerb des Nutzungsrechtes inklusive der damit verbundenen Rechte an der Grabstätte ist im Rahmen der persönlichen Vorsorge möglich. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungs-urkunde.
- (3) Die Anlagen sind grundsätzlich für Erdbestattungen konzipiert. Es besteht jedoch die Möglichkeit, zusätzlich zu einer einzelnen Erdsargbestattung, eine Urne des Ehe-/Lebenspartners beizusetzen. Die Gebühren für diese o.g. Urnenbeisetzung betragen 50% des vollen Gebührentarifes für diese Grabart.
- (4) Die Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung über die gesamte Nutzungsdauer gepflegt. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Auf dem gemeinschaftlichen Grabstein werden die persönlichen Daten der beigesetzten Person (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) angebracht. Die Grabmalinschrift erfolgt einheitlich und wird von der Friedhofsverwaltung für jede beigesetzte Person in Auftrag gegeben. Eine individuelle Kennzeichnung ist nicht möglich.
- (5) Eine anonyme Beisetzung auf der Gemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, 13.12.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

(Dienstsiegel)

**Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)
8. Änderungssatzung vom 13.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 18.12.2003 beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.1	Benutzung der Leichenhalle	75,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	145,00 €
1.3	Benutzung des Aufbahrungsraumes	70,00 €
2.	Grabgebühren	
2.1	Reihengrabstätten	
2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	125,00 €
2.2	Wahlgrabstätten	
2.2.1	Wahlgrab mit einer Grabstelle	393,00 €
2.2.2	Wahlgrab je weitere Grabstelle	393,00 €
2.2.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle und Jahr	siehe Anlage 1
2.2.4	Urnenwahlgrabstätte	490,00 €
2.2.5	Verlängerung der Nutzungszeit je Urnenwahlgrabstätte und Jahr	siehe Anlage 1
2.3	Urnenfeld	
2.3.1	Anonyme Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	500,00 €
2.4	Urnengarten	
2.4.1	Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	630,00 €
	zuzüglich Gebühr für die Stelen-Inschrift aus Bronze pro Buchstabe/Ziffer incl. Montage	22,25 €
2.5	Reihengrabstellen im Erdbegräbnisfeld	
2.5.1	Anonyme Reihengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	500,00 €
2.6	Naturnahe Urnenbeisetzungen im „Urnenwäldchen“	
2.6.1	Urnengrabstelle am „Gemeinschaftsbaum“ (inkl. Pflegeaufwand)	2.480,00 €
2.6.2	Urnengrabstätte am „Familienbaum“ (Kapazität 10 Personen) (Gebühr pro einzelner Grabstelle inkl. Pflegeaufwand)	2.980,00 €
2.7	Gemeinschaftsgrabanlagen	
2.7.1	Gemeinschaftsgrabanlage „Bi mi tu hus“ (all inclusive)	4.000,00 €

3.	Bestattungskosten	
3.1	Ausheben und Schließen eines Grabes	
3.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
3.1.2	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	521,00 €
3.1.3	für eine Urnenbeisetzung in der Urnenwahlgrabstätte	275,00 €
3.1.4	für eine anonyme Urnenbeisetzung im Urnenfeld	275,00 €
3.1.5	für eine Urnenbeisetzung im Urnengarten	275,00 €
3.1.6	für eine Bestattung im Erdbegräbnisfeld	521,00 €
3.1.7	für eine Urnenbeisetzung im „Urnenwäldchen“	275,00 €
3.2	Freilegung und Ausgrabung	
3.2.1	Umbettung einer Leiche (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	1.280,00 €
3.2.2	Ausbettung einer Leiche (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	640,00 €
3.2.3	Einbettung einer Leiche (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	640,00 €
3.2.4	Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	580,00 €
3.2.5	Ausbettung einer Urne (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	290,00 €
3.2.6	Einbettung einer Urne (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	290,00 €

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, 13.12.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

8. Änderungssatzung vom 13.12.2019 – Anlage 1

Staffelung der Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für die Verlängerung der Grabnutzungsdauer

		Gebührensatz für Wahl- grabstätten § 2 Ziff. 2.2.3 Fried- hofsgebühren- satzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnen- Wahlgrab- stätten § 2 Ziff. 2.2.5 Friedhofs- gebührensatzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnenwäldchen- Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.5 Fried- hofsgebühren- satzung je Grabstel- le	Gebührensatz für „Bi mi tu hus“ Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.5 Fried- hofsgebühren- satzung je Grabstel- le
	Jahre	in €	in €	in €	in €
Verlängerung um	1	26,20	32,67	198,67	266,67
Verlängerung um	2	52,40	65,33	397,33	533,33
Verlängerung um	3	78,60	98,00	596,00	800,00
Verlängerung um	4	104,80	130,67	794,67	1.066,67
Verlängerung um	5	131,00	163,33	993,33	1.333,33
Verlängerung um	6	157,20	196,00	1.192,00	1.600,00
Verlängerung um	7	183,40	228,67	1.390,67	1.866,67
Verlängerung um	8	209,60	261,33	1.589,33	2.133,33
Verlängerung um	9	235,80	294,00	1.788,00	2.400,00
Verlängerung um	10	262,00	326,67	1.986,67	2.666,67
Verlängerung um	11	288,20	359,33	2.185,33	2.933,33
Verlängerung um	12	314,40	392,00	2.384,00	3.200,00
Verlängerung um	13	340,60	424,67	2.582,67	3.466,67
Verlängerung um	14	366,80	457,33	2.781,33	3.733,33
Verlängerung um	15	393,00	490,00	2.980,00	4.000,00
Verlängerung um	16	419,20	522,67	3.178,67	4.266,67

Verlängerung um	17	445,40	555,33	3.377,33	4.533,33
Verlängerung um	18	471,60	588,00	3.576,00	4.800,00
Verlängerung um	19	497,80	620,67	3.774,67	5.066,67
Verlängerung um	20	524,00	653,33	3.973,33	5.333,33
Verlängerung um	21	550,20	686,00	4.172,00	5.600,00
Verlängerung um	22	576,40	718,67	4.370,67	5.866,67
Verlängerung um	23	602,60	751,33	4.569,33	6.133,33
Verlängerung um	24	628,80	784,00	4.768,00	6.400,00
Verlängerung um	25	655,00	816,67	4.966,67	6.666,67
Verlängerung um	26	681,20	849,33	5.165,33	6.933,33
Verlängerung um	27	707,40	882,00	5.364,00	7.200,00
Verlängerung um	28	733,60	914,67	5.562,67	7.466,67
Verlängerung um	29	759,80	947,33	5.761,33	7.733,33
Verlängerung um	30	786,00	980,00	5.960,00	8.000,00

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wildeshausen (Straßenausbaubeitragsatzung) - Neufassung

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Wildeshausen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;

5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit der Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1.	bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigten Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,	25 v. H.
2.	bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigten Wohnstraßen) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,	40 v. H.
3..	bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
	a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	60 v. H.
	b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	40 v. H.
	c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 v. H.
	d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	30 v. H.
	e) für niveaugleiche Mischflächen	50 v. H.
4.	Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
	a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	70 v. H.
	b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	50 v. H.
	c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	60 v. H.
	d) für Parkflächen auch Standspuren ohne Busbuchten und Bushaltestellen	40 v. H.
5.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	70 v. H.
6.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,	25 v. H.
7.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,	40 v. H.
8.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter 6. oder 7. fallen.	60 v. H.
9.	bei Fußgängerzonen	30 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weisenutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in andere Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Tiefgaragen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach § 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder urbanen Gebietes (§ 6a BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1.	aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,5
2.	im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn	
	a) sie ohne Bebauung sind, bei	
	aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
	bb) Nutzland als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
	cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

	b)	sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
	c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)	1,0
	d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),	1,0
	e)	auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a)	1,5
	f)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,5
	g)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	aa)	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss	1,5
	bb)	mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)	1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. Die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen

**§ 9
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

**§ 10
Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 11
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 12
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwands anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2001 außer Kraft.

Wildeshausen, 13.12.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
12. Änderungssatzung vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers 10,00 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 36,00 EUR.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, 16.12.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
13. Änderungssatzung vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Dieser Antrag wird im Rahmen der Abrechnung der Abwassergebühren berücksichtigt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 14 Buchst. a) Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

von 1.759 mg/l - 2.637 mg/l CSB 0,49 EUR / m³
von 2.638 mg/l - 3.516 mg/l CSB 0,97 EUR / m³
von 3.517 mg/l - 4.395 mg/l CSB 1,46 EUR / m³
von 4.396 mg/l - 5.274 mg/l CSB 1,94 EUR / m³
von 5.275 mg/l - 6.153 mg/l CSB 2,43 EUR / m³
je weitere 879 mg/l CSB 0,48 EUR / m³.

Bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist der Jahresmittelwert zu Grunde zu legen.

III. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt oder der von ihr Beauftragten zulässig.

IV. Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, 13.12.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.10.2015
2. Änderungssatzung vom 13.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Absatz 5 und 6 beträgt der Steuersatz 24 v.H. des monatlichen Einzelergebnisses für jedes Gerät.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, 13.12.2019

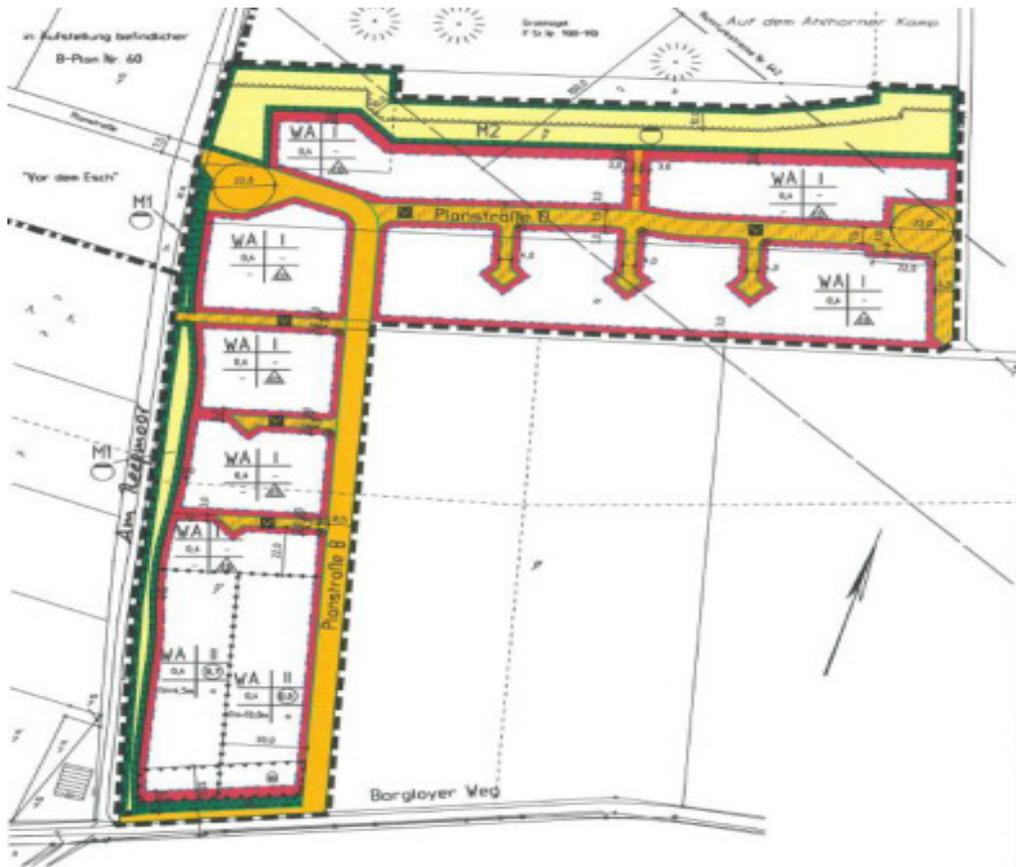
Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Widmung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Die Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 beschlossen, die aus dem unten stehenden Lageplan ersichtliche Gemeindestraße „Bargloyer Heide“ (Flurstück 54/40 der Flur 41, Gemarkung Wildeshausen) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche ist in der abgebildeten Skizze orange dargestellt. Rechtsgrundlage für die Widmung ist § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 09.12.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

(Dienstsiegel)

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Hude

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

b) ...

Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite
pro Monat und wirtschaftlicher Einheit 6,25 EUR

...

c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal
verschmutzten Abwassers 2,78 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2019
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

C. Sonstiges

Nieberding Stiftung

Jahresabschluss 2018

Der Beirat der Nieberding-Stiftung hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Jahresabschluss 2018 der Nieberding-Stiftung beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Das folgendes Jahresergebnis wurde beschlossen:

Der ordentliche Ergebnisfehlbetrag in Höhe von 86.558,28 EUR wird aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.01.2020 – 17.01.2020 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss, Zimmer 215, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, den 18.12.2019

Der Vorstand

gez.
Jens Kuraschinski
